

# Bundesblatt

Bern, den 19. Oktober 1967 119. Jahrgang Band II

Nr. 42

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen**

(Vom 15. September 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend über das Ergebnis der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT, der sogenannten Kennedy-Runde, Bericht zu erstatten und Sie um Genehmigung der von der Schweiz im Rahmen dieser Konferenz abgeschlossenen Vereinbarungen zu ersuchen.

### **I. Tragweite und allgemeine Bedeutung der Kennedy-Runde**

Die Kennedy-Runde ist die grösste je veranstaltete Zoll- und Handelskonferenz mit den bedeutendsten je erzielten Ergebnissen gewesen. Das Ausmass der Verhandlungen und der in ihnen erreichten Erfolge beruht auf einem *Zusammentreffen von Umständen, die wie folgt umschrieben werden können.*

Einmal sollte die Kennedy-Runde, nach dem Wunsche ihres Initianten, des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, gleichzeitig eine fundamentale politische *und* wirtschaftliche Funktion erfüllen. Der amerikanische «Trade Expansion Act», in dem die dem Präsidenten vom Kongress erteilten Vollmachten niedergelegt sind, wurde zu Beginn des Jahres 1962 eingebracht und am 11. Oktober desselben Jahres beschlossen, d. h. zu einem Zeitpunkt, da der tatkräftige Leiter der amerikanischen Geschicke einen weitausgreifenden und grosszügigen Plan für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Amerika und Westeuropa auf allen Gebieten konzipiert hatte. Allgemeinpolitisch bildete den Hintergrund dieses Planes der Gegensatz zwischen den in der westlichen Allianz und ihrer Militärorganisation (der NATO) zusammengeschlossenen Ländern und dem kommunistischen Lager. Die im Aufbau begriffene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) erschien als der wirtschaftliche Ausdruck dieser Zusammenarbeit oder, genauer ausgedrückt, als deren Kern, den auf ganz Westeuropa auszudehnen erklärtes Ziel der amerikanischen Politik war. Bemühun



um eine Erweiterung der EWG, vor allem durch den Beitritt Grossbritanniens und anderer EFTA-Länder, standen zu eben dieser Zeit auf ihrem Höhepunkt, und die amerikanische Politik glaubte Europa ausserhalb der Gruppe der kommunistischen Länder in rascher und entschiedener Entwicklung auf einen Zustand hin, der es zu einem europäischen Bundestaat machen und so in den Stand setzen würde, mit einer einzigen Stimme sprechend («Europe speaking with one voice») als Partner an die Seite Amerikas zu treten.

Wenn die Vereinigten Staaten es sich angelegen sein liessen, diese Entwicklung mit allen Mitteln zu fördern, und zwar um des *politischen* Zieles willen, so waren sie doch keineswegs gesonnen, die *wirtschaftlichen* Konsequenzen, welche die Konstituierung einer auf ganz Westeuropa sich erstreckenden Zoll- und Wirtschaftsunion für den amerikanischen Export haben musste, voll auf sich zu nehmen. Die Leiter der amerikanischen Politik erwarteten vielmehr von dem «in Einigung begriffenen» Europa («uniting Europe») eine wirtschaftliche Gegenleistung. Sie sollte die Form einer radikalen Öffnung des neuen europäischen Grossmarktes der Aussenwelt gegenüber auf der Grundlage der Meistbegünstigung annehmen. Hier liegt der Ausgangspunkt der Kennedy-Runde. Ihr ursprüngliches Konzept bestand darin, dass für alle diejenigen Produkte, für welche die als erweitert gedachte EWG zusammen mit den Vereinigten Staaten 80 Prozent oder mehr des Welthandels bestreiten, die Zölle überhaupt beseitigt werden sollten; für alle übrigen Produkte wären sie um 50 Prozent zu senken gewesen.

Diese ursprüngliche Konzeption der Kennedy-Runde hat sich ebensowenig verwirklicht, wie die «Vereinigten Staaten von Europa» bisher zur Realität geworden sind. Nachdem der Widerstand Frankreichs den Verhandlungen um den britischen Beitritt zur EWG am 14. Januar 1963 ein Ende gesetzt hatte, haben die Vereinigten Staaten darauf verzichtet, trotz gewisser Vorstösse im amerikanischen Kongress, das Ziel der völligen Zollfreiheit aufrechtzuerhalten – wofür eine einfache Neuumschreibung des europäischen Marktes als die Summe von EWG und EFTA genügt hatte –; vielmehr konzentrierte sich die amerikanische Regierung als Ersatzziel auf die Erreichung eines linearen 50prozentigen Abbaus der Zölle und andern Handelshindernisse auf dem Industriegebiet und, im Bereiche der Landwirtschaft, einer Öffnung der Märkte für Agrarprodukte in einem vergleichbaren Ausmass. Obwohl so die ursprüngliche grossartige Vision einer atlantischen wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen Amerika und Europa auf realistischere Proportionen zurückgeschraubt wurde, so blieb doch von der Schwungkraft des grossen Entwurfes genügend übrig, um der Kennedy-Runde – nicht zuletzt dank der neuen Methode der linearen Senkung der Zölle – eine Zielsetzung zu erhalten und ein Verhandlungsklima zu schaffen, wie sie bisher in der Handelspolitik nicht vorzufinden gewesen waren.

Dies ist das erste Element, das die Resultate der Kennedy-Runde erklärt. Das zweite ist in der stürmischen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung zu suchen, welche die letzten zwei Jahrzehnte gekennzeichnet hat. Die traditionellen Grössenordnungen sind auf allen Gebieten, die für die Wirtschaft Bedeutung haben, in einem Grade geschrumpft, dass von den daraus erwachsen-

den tiefgreifenden Strukturwandlungen auch die Handelspolitik nicht unberührt bleiben konnte. Der Handelspolitik ist heute als eine ihrer ersten Aufgaben das Ziel gesetzt, nicht nur den Handelsaustausch zwischen den Nationen immer mehr zu erleichtern, wie dies seit jeher dem liberalen Credo entsprochen hatte, sondern vielmehr grosse Räume zu schaffen, die von Handelshindernissen jedweder Art überhaupt völlig befreit sind. Diese moderne Tendenz zur Grossraumwirtschaft, die im amerikanischen Markt seit langem ein Beispiel für die ausserordentlichen Möglichkeiten solcher Wirtschaftsgebiete kontinentalen Ausmasses vor Augen hat, fand in Westeuropa ihren konkreten Ausdruck in der Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und, in ihrem Gefolge, nachdem die Ergänzung der EWG durch eine grosse europäische Freihandelszone sich als vorerst unmöglich erwiesen hatte, der Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Das Instrument für die Konstituierung dieser von allen Zollschranken befreiten Märkte der 180 und der 100 Millionen Einwohner (im Falle der ETFA auf das Industriegebiet beschränkt) ist die lineare Methode im Zollabbau, die über die früher in bilateralen Auseinandersetzungen übliche sorgfältige Einzelbehandlung Position um Position hinwegschreitet. Der von der EWG und der EFTA erbrachte Beweis, dass auf diesem Wege weittragende Ergebnisse in verhältnismässig kurzer Zeit möglich sind, war für die Konzeption der Kennedy-Runde zweifellos das inspirierende Vorbild. Die Erfahrungen in der Verhandlung haben gezeigt, dass, auch wenn das Ziel nicht die völlige Beseitigung der Handelsschranken, sondern nur ihre drastische Herabsetzung ist, die gleiche Methode sich, wenn nicht durchgehend, so doch im ganzen als durchaus brauchbar erweist.

Noch in einem andern Sinne aber haben EWG und EFTA der Kennedy-Runde als Antriebskräfte gedient, und zwar durch die Spannungen, welche die Tatsache der gegenseitigen Diskriminierung der beiden regionalen Wirtschaftsräume erzeugt. Die Kennedy-Runde erschien als das gegebene Instrument, um die Konsequenzen dieser Diskrimination, solange ein Zusammenschluss der beiden Parallelmärkte in Westeuropa nicht möglich ist, auf ein erträgliches Mass herabzusetzen. Man könnte von einer pragmatischen, auf der Meistbegünstigung begründeten Methode der Wirtschaftsintegration sprechen, deren Zielsetzung nicht gleich von Anfang an auf die völlige Beseitigung von Zöllen und andern Handelsschranken ausgeht, sondern sich zunächst mit einer wesentlichen Abschwächung dieser Hindernisse begnügt. Da das Interesse der europäischen Länder, den Gegensatz zwischen EFTA und EWG zu mildern, mit dem Interesse der Nichtmitglieder der beiden Organisationen an einer Senkung der Zölle auf Meistbegünstigungsbasis zusammenfiel, hat dieses zweite Element ebenfalls eine wirksame Energiequelle für den schliesslichen Erfolg der Verhandlungen geliefert.

In letzter Linie, doch an Bedeutung nicht geringer, verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, dass die Kennedy-Runde im Rahmen des GATT stattfand und sich in die von der GATT-Organisation seit zwanzig Jahren unternommenen Bemühungen um die Reduktion der Zolltarife der Welt als bisher grösstes Unternehmen dieser Art einreichte. Das General Agreement on Tariffs and Trade, wofür GATT die Abkürzung darstellt, wurde 1947 als – wie man da-

mals glaubte – Vorläufer der nie ratifizierten Welthandelscharta von La Havana abgeschlossen, und zwar von den relativ wenigen für den Welthandel vor allem massgeblichen Ländern, d. h. den westlichen Industriestaaten und den grossen Agrarproduzentenländern der gemässigten Zone. Diesem seinem Ursprung, in erster Linie von den wirtschaftlich hochentwickelten Ländern der Welt getragen zu sein, ist das GATT, obwohl seine Mitgliederzahl seither auf über 70 angewachsen ist und zahlreiche Entwicklungsländer in ihm Aufnahme gefunden haben, verhaftet geblieben, wie auch anderseits dem Bestreben, politische Auseinandersetzungen von seiner Arbeit konsequent fernzuhalten. Das GATT lebt von der nüchternen Arbeitsatmosphäre, die es seit jeher gekennzeichnet hat, gewiss ebensowohl aber von der ungewöhnlich hohen Qualität seines Sekretariats, an dessen Spitze seit der Gründung des GATT Generaldirektor Eric Wyndham White steht. Das grosse Geschick und die ausserordentliche Erfahrung des Generaldirektors und seiner Mitarbeiter sind der Kennedy-Runde, gerade in ihrer Schlussphase, entscheidend zugute gekommen. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, dass ohne die straffe Leitung der Verhandlungen durch den Generaldirektor die Kennedy-Runde in ihren allerletzten Wochen aus den sehr beträchtlichen, unübersteiglich scheinenden Schwierigkeiten trotz allem guten Willen der Hauptbeteiligten nicht hätte zum Erfolg geführt werden können.

So haben sich in der Kennedy-Runde die Triebkräfte der hohen Politik mit den drängenden Lebensnotwendigkeiten der europäischen und der Weltwirtschaft und der klugen Beharrlichkeit eines hochqualifizierten internationalen Beamtenstabes zusammengefunden, um das unter den Umständen Mögliche Wirklichkeit werden zu lassen.

## II. Der Gang der Ereignisse

Der amerikanische «Trade Expansion Act» ist, wie schon erwähnt, am 11. Oktober 1962 verabschiedet worden. Gleich anschliessend begannen die ersten Vorbereitungen für die Verhandlungen in Genf. Von diesem Augenblick bis zum 30. Juni 1967, dem Tag der Unterzeichnung der Schlussakte, erstreckt sich ein Zeitraum von nahezu fünf Jahren, der ausgefüllt war durch ein wechselvolles Auf und Ab der Ereignisse, durch lange Pausen scheinbaren Stillstehens, durch plötzliche, oft in Sackgassen landende Vorwärtsbewegungen, durch Krisen aller Art, die manchmal als tödlich für das ganze Unternehmen erschienen.

Doch lassen sich in der langen und vielgestaltigen Geschichte der Kennedy-Runde gewisse deutlich unterscheidbare Etappen feststellen. Die erste solche Etappe wurde mit der Ministerkonferenz vom 16. bis 21. Mai 1963 erreicht. Sie fand unter dem Vorsitz des Chefs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Dr. Hans Schaffner, statt und hatte zum erklärten Zweck, den Unterhändlern feste Richtlinien für die Bewältigung des ambitionösen und umfangreichen Verhandlungsprogramms zu geben. Klar traten schon in den Beschlüssen der Konferenz die Hauptschwierigkeiten des Unternehmens zutage, die Tatsache vor allem, dass jede der an der Verhandlung teilnehmenden hauptsächlich drei Ländergruppen gleichermaßen berücksichtigt zu werden beanspruchte,

nämlich die hochentwickelten Industriestaaten, die Agrarländer der gemässigten Zone und die grosse Schar der Entwicklungsländer. Die gefassten Resolutionen, die nur mit grosser Mühe erreicht werden konnten – unter vollem Einsatz der Autorität der Konferenzleitung und des guten Willens aller Beteiligten – proklamierten feierlich die Gesamtheit der Verhandlungsziele: einen möglichst weitgehenden Zollabbau auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Industrieprodukte, die weitere Öffnung der Weltmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch den Abbau von Zöllen und quantitativen Beschränkungen sowie insbesondere den Abschluss von internationalen Produktenabkommen, und schliesslich eine besondere Anstrengung zugunsten der Entwicklungsländer für die sie vor allem interessierenden Produkte, ohne dass von ihnen gleichwertige Gegenleistungen verlangt wurden. Ein leitender Verhandlungsausschuss, unter dem Vorsitz des Generaldirektors des GATT, dem alle an der Kennedy-Runde beteiligten Länder beitraten, wurde eingesetzt, mit dem Auftrag, für die Durchführung dieses Programms besorgt zu sein.

Das «Comité des négociations commerciales» und seine Unterausschüsse entfalteten in den darauffolgenden Monaten und Jahren eine rege Tätigkeit. Der Ertrag war allerdings vorerst gering, da jede der drei genannten Ländergruppen auf dem Primat der für sie besonders wichtigen Verhandlungsziele beharrte. Als ein Jahr später, im Mai 1964, in kleinerem Rahmen erneut eine Ministerkonferenz der Kennedy-Runde zusammentrat, bestand ihr Hauptzweck darin, zur Förderung der grundlegenden Verhandlungsziele bestimmte Termine festzusetzen. So wurde bestimmt, dass für das Industriegebiet die teilnehmenden Länder am 16. November 1964 Listen der Ausnahmen vom Grundsatz der linearen 50prozentigen Zollsenkung einzureichen hätten. Solche Ausnahmen sollten nur aus Gründen des höheren Landesinteresses gestattet sein. Ein entsprechender Termin wurde für landwirtschaftliche Erzeugnisse der gemässigten Zone und tropische Produkte auf den 15. September 1965 fixiert: für sie waren Angebotslisten zu unterbreiten.

Dieses Programm gab den Arbeiten in den Hauptstädten der teilnehmenden Länder und der EWG eine bestimmte, konkrete Richtung und vermittelte dadurch den Verhandlungen einen entschiedenen Impuls. Trotz grosser interner Schwierigkeiten, vor allem in der Ländergruppe der EWG, wurden die Industrie-Ausnahmelisten fristgerecht am 16. November 1964 eingereicht. Es zeigte sich, dass Ausnahmen nur von den grossen Teilnehmern angemeldet worden waren, d. h. der EWG, mit der längsten Ausnahmeliste (nach ihren eigenen Berechnungen rund 20 Prozent ihrer Industrieimporten), den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Japan. Die kleineren Industriestaaten – unter ihnen die Schweiz – bezogen eine andere Verhandlungsposition, indem sie, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Reziprozität, vorerst auf die Vorlage von Ausnahmelisten verzichteten.

Mitten in eine Krisenphase fiel das für die Einreichung der landwirtschaftlichen Angebotslisten festgesetzte Datum des 15. September 1965. In der Tat war am 30. Juni des gleichen Jahres der EWG-Ministerrat im Zusammenhang mit grundlegenden Problemen der Agrarfinanzierung wie auch der Frage des Übergangs zu Mehrheitsbeschlüssen, denen Frankreich nicht gewillt war, sich gemäss

dem Römer Vertrag ab 1. Januar 1966 zu unterwerfen, in Unfrieden auseinandergegangen. Als die übrigen wichtigeren Teilnehmer am 15. September ihre landwirtschaftlichen Angebotslisten vorlegten, blieb diejenige der EWG aus. Der internen Krise der EWG wurde erst durch den sogenannten Luxemburger Kompromiss vom 28./29. Januar 1966 ein Ende gesetzt. Bis aber die Beschlussfassungsmechanismen der EWG wieder voll in Gang gekommen waren, verging mancher Monat, so dass die Agrar-Offertliste der EWG erst in der zweiten Hälfte 1966 (sie trägt das Datum des 29. Juli 1966) zur Verfügung stand.

Die Kennedy-Runde war unterdessen unter grossen Zeitdruck geraten. Die Vollmachten des amerikanischen Präsidenten reichten bis zum 30. Juni 1967. Eine Verlängerung, von der in Konferenzkreisen eine Zeitlang viel gesprochen wurde, kam nach den kategorischen Erklärungen der amerikanischen Regierung nicht in Betracht. Darüber hinaus wies die amerikanische Delegation in Genf warnend darauf hin, dass für die interne Verarbeitung der Konferenzergebnisse vor ihrer fristgerechten Genehmigung durch den amerikanischen Präsidenten mindestens drei Monate zur Verfügung stehen müssten. Als äusserster Termin für den Abschluss der Genfer Auseinandersetzung erschien daher der 31. März 1967. Angesichts dieser Situation beschloss das Comité des négociations commerciales im Frühherbst 1966, dass die Teilnehmerstaaten am 30. November ein Verhandlungsdokument einzureichen hätten, das einerseits eine zusammengefasste Wiederholung der Begehren des betreffenden Landes zu enthalten hätte und andererseits darauf hinweisen würde, zu welchen Rückzügen vom ursprünglichen Angebot sich das Land genötigt sehen würde, für den Fall, dass seinen Begehren nicht oder nicht voll entsprochen werden würde. Diese Listen wurden im Verhandlungsjargon als «Warnlisten» bezeichnet und von allen wichtigen Partnern, mit einziger Ausnahme der EWG, am 30. November vorgelegt. Die EWG verwies darauf, dass sie sich mit ihren Industrie- und Agrarofferten abschliessend über ihre Möglichkeiten geäussert habe.

Die Einreichung der Warnlisten leitete zur Schlussverhandlung oder, wenn man will, zur eigentlichen Verhandlung überhaupt über. Unter dem Druck des Endtermins, unter dem Druck der Drohung, das erhoffte Verhandlungsergebnis empfindlich geschmälert zu sehen, rückte für jeden einzelnen Verhandlungspartner die «Stunde der Wahrheit» heran, die, im Verein mit gleichartigen Gewissenserforschungen durch die anderen Partner, die Situation schuf, aus der die in der Kennedy-Runde vorhandenen konkreten Möglichkeiten ans Tageslicht treten mussten.

Diese Zuspitzung der Lage führte zu einer Reihe von Konsequenzen. Einmal konzentrierte sich die Auseinandersetzung noch mehr als bisher schon auf diejenigen Länder, die tatsächlich etwas Substantielles zum schliesslichen Verhandlungsergebnis beizutragen imstande waren, d. h. auf genau zehn Partizipanten: die Vereinigten Staaten, die EWG, Grossbritannien, Japan, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und Österreich. Die vier nordischen Länder schlossen sich in der Endphase unter einer gemeinsamen Verhandlungsleitung zusammen. In einer zweiten Kategorie standen die Agrarexportstaaten, allen voran Kanada (das zu einem Teil auch als Industrieland gelten kann), die ihre

Leistungen auf dem Industriegebiet von sie befriedigenden Gegenleistungen auf dem Agrargebiet abhängig machten. Die grosse Anzahl der an der Kennedy-Runde mitwirkenden Entwicklungsländer (23) verlegte sich auf eine Taktik der politischen Pression, um von den Industriestaaten möglichst viele, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Konzessionen zu erhalten. Doch verlagerten sich die eigentlichen Verhandlungen immer mehr – neben den bilateralen Gesprächen, die parallel dazu weiterliefen – ins Büro des Generaldirektors des GATT, wo in kleinstem Kreise, der meist über ein halbes Dutzend Teilnehmer nicht hinausging, versucht wurde, die schwierigsten Knoten in der Verhandlung in stetigem Bemühen, das die Tage und manches Mal die Nächte füllte, einer Lösung näher zu bringen.

Es kann nicht genug betont werden, wieviel der schliessliche Erfolg der Kennedy-Runde dieser Methode verdankt. Ihre Praktizierung bedeutete das Ende der Deklamationen und den Beginn einer oft sehr individuell gefärbten Suche nach der möglichen Verständigung. Sie verlangte von den an diesen Zusammenkünften vertretenen Unterhändlern den vollen Einsatz des guten Willens, der Beharrlichkeit, der Erfindungskraft, aber auch der Bereitschaft, persönliche Verantwortungen zu übernehmen. Dieser Charakter der Zusammenkünfte intensivierte sich, je näher die Verhandlungen ihrem Ende entgegenrückten.

Dieses Enddatum wurde immer wieder, zunächst um Wochen, dann um Tage und schliesslich um Stunden hinausgeschoben. Nachdem der endgültige Fehlschlag am 9. Mai 1967 wegen fundamentaler Meinungsverschiedenheiten unter den ganz Grossen unausweichlich schien, blieb nichts anderes übrig, als in peremptorischer Form das Ende der Verhandlung auf den 14. Mai festzusetzen. Beigefügt wurde, dass, wenn es bis zum Ende dieses Tages – des Pfingstsonntags – nicht gelingen würde, eine Einigung über die Hauptpunkte eines Verhandlungskompromisses zu finden, die Teilnehmer einhellig, feierlich und schriftlich das Scheitern der Kennedy-Runde konstatieren würden. Unter diesem äussersten Druck der Verantwortung für das Schicksal einer nahezu fünfjährigen, für die Welt überaus bedeutsamen Arbeit kam es zu einer Verständigung; fast einen vollen Tag nach Ablauf des Endtermins, d. h. am Pfingstmontag, den 15. Mai, um 23 Uhr, konnte der Generaldirektor des GATT vor den versammelten Unterhändlern feststellen, dass die wesentlichen Elemente für einen erfolgreichen Abschluss nun vorhanden seien.

Dennoch blieb die Zeit bis zum 30. Juni sehr ausgefüllt mit der Einzelausarbeitung des erreichten Kompromisses auf den Hauptgebieten und der Beendigung der Verhandlungen in allen andern Bereichen. Vor allem zwischen den Grossen und mit gewissen kleineren Partnern wurde bis zum Abend des 29. Juni über die Herstellung des Gleichgewichts von Leistungen und Gegenleistungen sowie über die Erfüllung spezieller Wünsche des einen oder andern Partizipanten verhandelt.

Zum allerletzten möglichen Termin, am 30. Juni 1967, wurde in feierlicher Zeremonie, wiederum unter dem Vorsitz von Bundesrat Schaffner, die Schlussakte der Kennedy-Runde unterzeichnet. Die Vertreter von 46 Ländern haben ihre Unterschrift unter dieses Dokument gesetzt. Für die Schweiz unterschrieb der Chef der schweizerischen Delegation, Botschafter Dr. Albert Weitnauer.

### III. Die Kennedy-Runde und die Schweiz

#### 1. Die Ausgangslage

Die Schweiz gehörte zu den Ländern, die der Kennedy-Runde von Anfang an grösstes Interesse entgegenbrachten und ihre Ziele vorbehaltlos bejahten. Jede Unternehmung, die der Entwicklung des Welthandels dienen kann, ist von vornherein der schweizerischen Sympathie sicher. Die wirtschaftliche Blüte, der Wohlstand der Bevölkerung, aber auch die Geltung unseres Landes in der Welt sind von der Aufrechterhaltung und dem weitem Ausbau unserer Exportmärkte vital abhängig. Die Schweiz war sich auch seit jeher bewusst, dass, wer den Zweck will, auch den Mitteln zu seiner Erreichung gerecht werden muss, d. h. dass das Postulat einer liberalen Welthandelsordnung die Befolgung einer liberalen Einfuhrpolitik im eigenen Lande voraussetzt. Die Schweiz hat diesen Voraussetzungen stets nachgelebt. Ihr Zolltarif ist niedrig, und sie kennt auf dem Industriegebiet keine Einfuhrbeschränkungen anderer Art. Auch dort, wo gewisse Restriktionen unentbehrlich sind, nämlich im Bereiche der Landwirtschaft, kann die Schweiz darauf verweisen, dass sie pro Kopf der Bevölkerung berechnet am meisten landwirtschaftliche Produkte aus dem Ausland bezieht. Rund die Hälfte des schweizerischen Konsums an Lebens- und Futtermitteln stammt aus der Einfuhr, eine Situation, die nur etwa mit derjenigen Grossbritanniens vergleichbar ist.

Die schweizerischen Märkte liegen in Europa sowohl als in Übersee; ein gutes Drittel unserer Exporte geht nach aussereuropäischen Ländern. Von den Hauptpartizipanten der Kennedy-Runde gehören ausserhalb Europas die Vereinigten Staaten und Kanada seit langem zu unsern guten Kunden; in letzter Zeit hat aber auch der japanische Absatzmarkt stetig an Bedeutung gewonnen. Mit diesen Ländern in der Kennedy-Runde verhandeln zu können, war daher für unser Land von grosser Wichtigkeit. Demgegenüber traten – immer unter den nicht-europäischen Staaten – die Entwicklungsländer insofern zurück, als von ihnen, wie schon erwähnt, in der Kennedy-Runde keine Gegenseitigkeit der Leistungen, d. h. keine wesentlichen Einfuhrliberalisierungsmassnahmen erwartet wurden.

Neben der durch die Kennedy-Runde gebotenen Aussicht, unsere aussereuropäischen Märkte vor allem in den hochentwickelten Ländern weiter auszubauen, war die Möglichkeit, durch das Mittel der Genfer Verhandlung den Zollgraben, den die EWG um sich gezogen hat, wenigstens teilweise zuzuschütten, für uns von grösstem Interesse. Unser Ziel ging zwar – und geht immer noch – darauf aus, einen von allen Zollschränken befreiten grossen europäischen Markt verwirklicht zu sehen. Die Ungewissheit über die Fristen jedoch, die der Realisierung dieses Ziels gesteckt sind, wie auch die mangelnde Klarheit über die Aussichten für einen immerwährend neutralen Staat wie den unsrigen, für seine potenzierten Eigenständigkeitsbedürfnisse in einer stark von politischen Gesichtspunkten bestimmten europäischen Entwicklung Verständnis zu finden, liessen uns die Kennedy-Runde als ein Unternehmen erscheinen, an dem mit Energie und Konsequenz mitzuarbeiten unser Land sich entschieden angelegen sein lassen musste.

Der beachtliche Erfolg, den die Schweiz in der Kennedy-Runde erzielen konnte, hat dieser Politik Recht gegeben. Auch wenn die Kennedy-Runde in

ihrer Gesamtheit schätzenswerte Resultate für die meisten Beteiligten gebracht hat, so war doch das gute Ergebnis für die Schweiz keineswegs selbstverständlich. Es wäre durchaus möglich gewesen, dass die Schweiz Grund gehabt hätte, sich über einen weitgehenden Misserfolg in der Verhandlung zu beklagen. Dass diese Gefährdung bestand, erklärt sich daraus, dass die Schweiz ganz besondere, in der Struktur ihrer Wirtschaft sowohl als in der traditionellen Politik ihrer hauptsächlichlichen Partner begründete Schwierigkeiten zu überwinden hatte, Schwierigkeiten, denen die meisten andern Teilnehmer weder im gleichen Masse noch in der gleichen Weise ausgesetzt waren. Der gemeinsame Nenner für diese Schwierigkeiten ist die Tatsache, dass die Schweiz aus der Not ihrer Kleinheit, ihrer Rohstoffarmut und der Ungunst ihrer geographischen Lage eine Tugend dadurch gemacht hat, dass sie sich auf die Herstellung qualitativ besonders hochstehender Güter spezialisierte. Dies sind aber immer die Waren, die im Zolltarif der meisten unserer Partnerländer am höchsten belastet und teilweise darüber hinaus Gegenstand zusätzlicher Schutzmassnahmen sind. Der Massenproduktion (die wir nicht haben) kann man mit Massenproduktion begegnen; den Qualitätsartikel aber muss man durch bessere Qualität übertrumpfen oder ihm jedenfalls etwas Gleichwertiges gegenüberstellen. Erscheint dies – zu Recht oder Unrecht – als schwierig, so ist die Versuchung immer gross, sich durch Zollmauern und andere Handelsschranken abzusichern.

Einige Beispiele mögen das hier Gesagte illustrieren. Wenn in den Vereinigten Staaten die Durchschnittszollbelastung der Einfuhr zu Beginn der Kennedy-Runde 12 Prozent betrug, so war die entsprechende Zahl für die Einfuhr aus der Schweiz rund 30 Prozent, ein Rekord, dem die amerikanische Einfuhr aus keinem andern Lande auch nur annähernd gleichkommt. Ein weiteres Beispiel aus der amerikanischen Sphäre: Die Anwendung der amerikanischen Escape Clause (Ausweichklausel) auf Uhren – die einseitige 50prozentige Erhöhung der Uhrenzölle, dekretiert durch Präsident Eisenhower am 27. Juli 1954 – hat in keinem andern Anwendungsfall der Ausweichklausel auf Produkte anderer Länder eine vergleichbare Bedeutung gehabt, erstreckte sich doch der Uhrenentscheid damals auf rund die Hälfte der schweizerischen Gesamtausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Ein Beispiel schliesslich, das mitten in eines der Hauptprobleme der Kennedy-Runde hineingreift: es ist das sogenannte Disparitätenproblem, das dadurch charakterisiert ist, dass einer der Hauptpartizipanten an der Kennedy-Runde, die EWG, die unterschiedliche Zollbelastung für den gleichen Artikel in der EWG einerseits, in gewissen andern grossen Teilnehmerstaaten anderseits zum Anlass nahm, um eine Sonderbehandlung solcher Fälle zu beanspruchen. Die EWG machte geltend, dass ihr nicht zugemutet werden könne, ihre im allgemeinen mässigen, zwischen 10 und 25 Prozent liegenden Industriezölle dann um die vollen 50 Prozent – die Norm der Kennedy-Runde – zu senken, wenn für die entsprechenden Zollpositionen der amerikanische, der britische oder beide angelsächsischen Tarife eine weitaus höhere Belastung aufwiesen. Die EWG forderte, gegen eine 50prozentige Senkung durch das Hochtarifland, selbst je nach dem Ausmass der Disparität weniger leisten zu müssen. Da aber die hohen Tarife, wie ausgeführt, vor allem für hochspezialisierte Qualitätsprodukte gelten,

drohte in erster Linie die Schweiz, bei weitem mehr als irgendein anderes Land, das Opfer dieser Disparitätenthese der EWG zu werden. Rund zwei Drittel unserer Industrieausfuhr nach der EWG von Waren, für die wir Hauptlieferanten der EWG sind, wären von Minderleistungen der Sechsländergemeinschaft erfasst gewesen, ohne dass die Schweiz hierfür die mindeste Schuld getroffen hätte; denn ihr eigener Tarif für die betreffenden Waren war in der Regel viel tiefer als selbst derjenige der EWG, von dem britischen und dem amerikanischen Tarif zu schweigen. Dass diese Situation vor allem auch auf dem Gebiete der Chemie bestand, war von besonderer Bedeutung, weil hier das Disparitätenproblem mit einem andern Hauptproblem der Kennedy-Runde zusammentraf: dem Problem des ASP. Das sogenannte «American Selling Price System» (ASP) schreibt die Verzollung der von ihm betroffenen eingeführten Waren (vor allem Chemieprodukte) nicht nach dem Exportpreis, sondern nach dem Preis des amerikanischen Konkurrenzproduktes, der meist viel höher liegt, vor. Ganz abgesehen von den auch ohne den ASP bestehenden beträchtlichen Disparitäten zwischen dem EWG-Tarif und dem amerikanischen Tarif machte die EWG zunächst zur Vorbedingung für eine umfassende Chemieverhandlung in der Kennedy-Runde die Abschaffung dieses in der Tat hochprotektionistischen und ganz antiquierten amerikanischen Verzollungssystems. Hätte keine Lösung gefunden werden können, so wäre der Leidtragende wiederum in erster Linie die Schweiz gewesen, die für viele Erzeugnisse ihrer chemischen und pharmazeutischen Industrie mit grossem Abstand Hauptlieferant der EWG ist.

Aus diesen ganz besondern Schwierigkeiten, denen gerade die Schweiz in der Verhandlung gegenüberstand, ergab sich die Notwendigkeit besonderer Anstrengungen, um trotz allem die Kennedy-Runde für uns zu einem Erfolg zu machen. Unsere Verhandlungskraft, wie sie namentlich im schweizerischen Zolltarif verkörpert ist, hätte allein hierzu nicht genügt. Unser Tarif ist, wie erwähnt, im allgemeinen niedrig und, da er ein spezifischer Tarif ist, durch die Geldentwertung der letzten Jahre in seiner Schutzwirkung noch weiter gemindert worden. Mittlere und hohe Belastungen sind auf einzelnen Gebieten zwar anzutreffen und wurden als Verhandlungswaffe eingesetzt (so vor allem die Automobilzölle). Hier hat sich die von der EFTA ausgehende Gegendiskriminierung der EWG zweifellos ausgewirkt. Ganz allgemein konnten wir darauf verweisen, dass die Schweiz ein sehr kaufkräftiger Markt ist und allein aus der EWG etwa das Doppelte von dem bezieht, was sie liefert (rund zwei Milliarden Dollar gegen rund eine Milliarde Dollar im Jahre 1965). Doch alle diese Tatsachen und Argumente hätten für sich allein gerade die EWG wohl nicht ohne weiteres zu einem Einlenken auf unsere Sonderwünsche veranlassen können. Was es vielmehr darüber hinaus noch brauchte – und dies erwies sich in der Verhandlung mit unsern beiden wichtigsten Partnern, mit der EWG und den Vereinigten Staaten, als ein entscheidend wichtiges Element – war eine umfassende, von allem Anfang der Verhandlung an geübte Aufklärung über unsere Lage, eine intensive und wiederholte Behandlung jedes einzelnen unserer Probleme mit den Delegationen unserer Partner, verbunden mit einer sorgfältigen diplomatischen Unterstützung und Bemühung in den Hauptstädten. Es galt, bei unsern Partnern nicht nur Verständnis für

unsere Wünsche zu wecken, sondern das einmal erreichte Verständnis in praktische Anstrengungen, uns entgegenzukommen, umzusetzen. Dies war nur auf der Grundlage eines in den vier oder fünf Jahren der Verhandlung sich herausbildenden Vertrauensverhältnisses mit den massgeblichen Leuten auf der andern Seite möglich. Die eindringliche diplomatische und negoziatorische Arbeit, welche die Schweiz leistete, machte die schweizerischen Begehren und Wünsche im Bewusstsein der Verhandlungsgemeinschaft zu einem Teil des eisernen Bestandes der Probleme der Kennedy-Runde überhaupt, deren Lösung für das Gesamtergebnis als unerlässlich erschien. Es gab das schweizerische Disparitätenproblem, das schweizerische Chemieproblem, das schweizerische Uhrenproblem usw.: sie alle konnten schliesslich in weitgehend befriedigender Weise gelöst werden, weil sie von der Triebkraft der Kennedy-Runde als solcher getragen wurden und nicht – was ihnen auch hätte geschehen können – als Sonderbarkeiten aus dem handelspolitischen Raritätenkabinett am Wegrand liegen blieben.

In dieser Beleuchtung vor allem sind die Ergebnisse zu sehen, die von der Schweiz in den Verhandlungen mit ihren einzelnen Partnern erzielt wurden.

## 2. Die Verhandlungen mit der EWG

Die EWG und die Schweiz als Nachbarn sind durch vielhundertfältige traditionelle Wirtschaftsbeziehungen miteinander verbunden. Rund 40 Prozent der schweizerischen Ausfuhr gehen nach der EWG, rund 60 Prozent unserer Einfuhr kommen von dort. Die Schweiz ist für die EWG in absoluten Zahlen, je nach dem Jahr, bald der zweitwichtigste, bald der drittwichtigste Markt (abwechselnd mit Grossbritannien und nach den Vereinigten Staaten). Die Verhandlungen beschlugen daher ein weites Feld und konnten, was gleich zu Beginn klar wurde, aus den weiter oben genannten Gründen in vielen Bereichen nicht einfach der Norm der 50prozentigen Senkung der Industriezölle überlassen bleiben. Einer nicht weniger individualisierten Behandlung bedurfte der Austausch mit landwirtschaftlichen Produkten. Dies galt vor allem für die Ausfuhr der relativ wenigen Exportartikel der schweizerischen Landwirtschaft wie der Milchprodukte und des Viehs, wo es sich darum handelte, entweder eine bereits bestehende Regelung den veränderten Verhältnissen anzupassen oder neue, durch die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG erforderlich gewordene Vereinbarungen zu treffen.

Ein besonders aufschlussreiches Beispiel sowohl für die Enge als auch den besondern Charakter der Beziehungen bildete das Thema *Uhren*. Die Uhrenindustrie der Schweiz und der EWG hat ihren Sitz diesseits und jenseits des Juras, diesseits und jenseits des Rheins; es handelt sich geographisch und wirtschaftlich im Grunde um ein und dieselbe Industrie. Eine italienische Uhrenindustrie ist eben erst im Entstehen begriffen. Dennoch waren die Verbindungen, die zwischen den Uhrenindustrien der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs seit langem vorhanden sind, stets von grosser Komplexität. Sie liegt nicht zuletzt darin, dass die schweizerische Uhrenindustrie sich in den Krisenzeiten der dreissiger Jahre eine Organisation gegeben hatte, die durch vielgestaltige, die Handlungsfreiheit

der einzelnen Verbände und Unternehmungen beschränkende Abmachungen gekennzeichnet war. Diese intern-schweizerische Uhrenordnung ist zwar in den letzten Jahren weitgehend liberalisiert worden. Was von ihr übrig blieb, schuf jedoch in der Uhrenverhandlung zwischen der Schweiz und der EWG in der Kennedy-Runde eines der grossen Hauptprobleme. Die EWG stellte sich nämlich auf den Standpunkt, dass sie nur dann zu einer 50prozentigen Senkung ihrer Zölle bereit sei, wenn die von der Schweiz aufrechterhaltenen (grösstenteils privatrechtlichen) Hindernisse «in befriedigender Weise angepasst» würden. Die Vereinbarungen, die nach ganz ungewöhnlich schwierigen und wechselvollen Auseinandersetzungen schliesslich zustande kamen, sehen eine 30prozentige Zollsenkung auf beiden Seiten vor, die bis zum 1. Januar 1970 in Kraft treten wird. Der EWG-Uhrentarif geht damit von 11 Prozent auf 7,5 Prozent zurück, die von früheren Verhandlungen her bestehenden spezifischen Minimal- und Maximalbelastungen von 50 cents auf 35 cents, von \$ 1.50 auf \$ 1.05. Über die Senkung unseres eigenen ganz unbedeutenden Uhrentarifs hinaus hat die schweizerische Uhrenindustrie ihren Schwesterindustrien in der EWG die Abschaffung aller Ausfuhr- und Einfuhrrestriktionen zugestanden, mit einziger Ausnahme der Einfuhrregelung für Rohwerke und regulierende Bestandteile («ébauches» und «parties réglantes»): für sie wird ein «Kontingent» eröffnet, das sich vom 1. Januar 1968 an von zwei auf schliesslich fünf Millionen Franken erhöht und schweizerischen Interessenten in diesem Umfang die Einfuhr der genannten Produkte aus der EWG erlaubt, ohne dass sie deswegen als Kunden der schweizerischen Produzenten gleichartiger Artikel die bestehenden Rabatte verlieren würden. Die Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EWG sehen darüber hinaus vor, dass sowohl die Regierungen als die Uhrenindustrien der Vertragspartner in Zukunft zusammenarbeiten werden, um eine weitere Liberalisierung des Austausches zu erreichen und sich über alle Probleme von gemeinsamem Interesse jeweils zu konsultieren. Dies ist der hauptsächliche Inhalt des Uhrenabkommens zwischen der Schweiz und der EWG. Hervorzuheben ist, dass der weiter unten zu erläuternde Beschluss des amerikanischen Präsidenten vom 11. Januar 1967 auf Rückführung der amerikanischen Escape-Clause-Zölle die Einigung mit der EWG wesentlich erleichtert hat, ist doch dadurch die Disparität zwischen dem amerikanischen und dem EWG-Uhrentarif wenn zwar nicht beseitigt, so doch beträchtlich reduziert worden.

Die *Chemieverhandlungen* zwischen der Schweiz und der EWG waren weitgehend beherrscht von dem weiter oben dargelegten ASP-Problem. Die amerikanische Delegation bot zwar eine 50prozentige Senkung des amerikanischen Chemie-Zolltarifs an, aber unter Aufrechterhaltung des ASP-Verzollungssystems; sie war auf Grund des Trade Expansion Act nicht befugt, eine Aufhebung des ASP zu offerieren, der als ein vom amerikanischen Kongress beschlossenes Gesetz nur durch Kongressbeschluss abgeschafft werden kann. Die EWG wiederum stellte sich auf den Standpunkt, dass sie die Kapitel 29, 32 und 39 des Zolltarifs (die vor allem vom ASP erfasste Positionen enthalten), von der Verhandlung völlig ausnehmen müsse, solange der ASP nicht beseitigt sei. Grossbritannien war als Gegenleistung für die 50prozentige Senkung des amerikanischen

Tarifs, ohne Aufhebung des ASP, äusserstenfalls bereit, eine 15prozentige Herabsetzung des eigenen, nicht niedrigen Tarifs zuzugestehen. Infolge dieses Gegensatzes zwischen den ganz Grossen kam während Jahren die Chemieverhandlung nicht vom Fleck. Dies änderte sich erst, als im Laufe des Jahres 1966 die amerikanische Delegation sich dazu bereitfand, zusätzlich zu ihrem Angebot einer 50prozentigen Senkung der Chemiezölle unter den Vollmachten des Trade Expansion Act noch auf Grund einer Arbeitshypothese zu verhandeln, welche die Abschaffung des ASP nach Abschluss der Kennedy-Runde supponierte. Zu diesem Zweck wurde in langwierigen Untersuchungen durch die amerikanische Verwaltung die tatsächliche Einfuhrbelastung, die Zoll und ASP für jedes einzelne Produkt bewirken, ausgerechnet und die Halbierung der so gewonnenen Belastungen – der sogenannten «konvertierten Ansätze», die in der Regel weit höher liegen als nur gerade die Zölle (teilweise weit über 100%) – angeboten. Die EWG nahm diesen Vorschlag im Februar 1967 zum Anlass, um ihrerseits einen noch radikaleren Gegenvorschlag zu machen. Er bestand darin, dass die EWG sich bereit erklären würde, ihre gesamten Chemiezölle in den Kapiteln 28 bis 39 des Zolltarifs, von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen, um 50 Prozent zu senken, dass Grossbritannien seinen höher liegenden Chemietarif um mehr als 50 Prozent (teilweise bis zu 65–70%) herabsetzen würde und dass schliesslich die Vereinigten Staaten sich dazu bereit zu finden hätten, die im Rahmen der eben erwähnten Arbeitshypothese errechneten Ansätze auf höchstens 40 Prozent zu plafonieren und diese Ausgangsbelastungen um die Hälfte zu senken. Die EWG bestand aber zunächst darauf, in der Kennedy-Runde selbst auf dem Gebiete der Chemie nichts zu leisten, d. h. keine Gegenleistung für die blosse Halbierung der amerikanischen Ansätze ohne Aufhebung des ASP anzubieten, sondern ihre Konzessionen erst dann in Kraft zu setzen, wenn der amerikanische Kongress die Aufhebung des ASP gemäss den eben dargelegten Modalitäten beschlossen haben würde. Die Amerikaner wiederum gingen zwar auf den sehr weittragenden Vorschlag der EWG grundsätzlich ein, verlangten aber, vor allem aus innenpolitischen Gründen, eine Vorleistung ihrer Partner in der Kennedy-Runde als Korrelat für die 50prozentige Senkung der amerikanischen Chemiezölle. Über dieses Problem des «découpage» in zwei «Pakete», das erste in der Kennedy-Runde, das zweite ausserhalb, als Gegenleistung für die Aufhebung des ASP durch den amerikanischen Kongress, und das Ausmass dieser beiden Pakete wurde bis zur letzten Minute der Hauptverhandlung, d. h. bis zum 15. Mai 1967 erbittert gerungen. Schliesslich wurde ein Kompromiss so gefunden, dass die EWG und Grossbritannien sich bereit erklärten (von hier zu vernachlässigenden Sonderfällen abgesehen), ihren Chemie Zolltarif als Gegenleistung für die 50prozentige Herabsetzung des amerikanischen Tarifs in der Kennedy-Runde um 20 Prozent zu senken, nach Aufhebung des ASP die EWG um 50 Prozent und Grossbritannien je nach der einzelnen Position um mehr als 50 Prozent. Die Amerikaner erklärten sich demgegenüber mit der Plafonierung ihrer Chemie Zollansätze nach Beseitigung des ASP auf höchstens 20 Prozent einverstanden. Dies wird, wenn alles programmgemäss verläuft, bedeuten, dass nach vollständiger Inkraftsetzung der Kennedy-Runde-Resultate die durchschnittliche Einfuhrbelastung für

Chemieprodukte in Amerika zwischen 17 und 18 Prozent liegen wird, in Grossbritannien zwischen 11 und 12 Prozent, in der EWG zwischen 6 und 7 Prozent.

Die Schweiz war an dieser vielleicht dramatischsten Auseinandersetzung der Kennedy-Runde in höchstem Grade interessiert. Sie nahm denn auch an den Verhandlungen, die unter den vier Chemie-Grossmächten der Welt, den Vereinigten Staaten, Grossbritannien, der EWG und der Schweiz, geführt wurden, ihren vollen Anteil. Sie hatte sich dafür zu wehren, nicht das Opfer des Kampfes zwischen den USA und der EWG zu werden, dies in erster Linie darum, weil sie für eine Reihe sehr wichtiger Spezialprodukte, zum Beispiel die Farben und die Pharmazeutika, Hauptlieferant der EWG, aber auch der USA ist. Diese Plädierung ihrer Sonderinteressen war umso notwendiger, als grosse Ungewissheit über die Abschaffung des ASP durch den amerikanischen Kongress besteht. Die amerikanische chemische Industrie ist sehr mächtig und ausgezeichnet organisiert; ob es der amerikanischen Regierung gelingen wird, die noch dieses Jahr eine Vorlage auf Abschaffung des ASP einzureichen gedenkt, die Widerstände im Kongress zu brechen, bleibt zweifelhaft. Wir haben während Jahren dieses wohl eklatanteste Beispiel eines «schweizerischen Sonderfalls» mit allen uns verfügbaren Mitteln immer wieder eindringlich dargelegt und eine Sonderbehandlung als für uns unabdingbar erklärt. Was der EWG ein Einlenken schwer machte, war die Sorge, dadurch ihre Position den USA gegenüber zu schwächen. Die ohnehin für uns bestehenden Schwierigkeiten wurden noch dadurch vermehrt, dass die amerikanische Delegation im sogenannten «zweiten Paket», das die schliesslich zu erreichenden amerikanischen Chemie zölle von höchstens 40 Prozent ausgehend auf höchstens 20 Prozent limitiert, eine Ausnahme gerade für die in erster Linie von der Schweiz gelieferten Farben und gewisse Pharmazeutika vorsehen zu müssen glaubte (die amerikanischen Zollansätze für Farben werden auch nach Aufhebung des ASP und voller Inkraftsetzung der Kennedy-Runde-Ergebnisse bei 30 Prozent liegen und für die betroffenen Pharmazeutika nicht die volle 50prozentige Senkung in sich schliessen). Unter diesen höchst verwickelten Umständen müssen wir es als ein gutes Resultat betrachten, dass die EWG sich schliesslich bereitfand, uns für fünf schweizerische Spezialitäten (Farben, Pharmazeutika, Vitamine, heterozyklische Verbindungen und Alkaloide), die von einer Gesamtausfuhr von Chemieprodukten nach der EWG von rund 773 Millionen Franken (im Jahre 1964) rund 422 Millionen Franken decken, auf alle Fälle und schon im ersten Paket, d. h. ohne Rücksicht auf Abschaffung oder Beibehaltung des ASP, eine Zollsenkung von 35 Prozent zuzugestehen, statt der 20 Prozent, die sonst im Rahmen des ersten Pakets für die EWG, wie oben dargelegt, die Regel bilden. Von der Aufhebung des ASP kann auch die Schweiz die volle 50prozentige Senkung fast aller sie interessierender Chemie zollansätze der EWG erwarten. Für Farben allerdings wird es die EWG bei einer Senkung von 15 Prozent auf 10 Prozent bewenden lassen, da die USA, wie erwähnt, für das gleiche Produkt auch im zweiten Paket bei 30 Prozent stehen bleiben. In Anerkennung des besonderen Entgegenkommens, das die EWG der Schweiz ganz unabhängig vom schliesslichen Schicksal des ASP durch die Sonderbehandlung einer Anzahl ihrer Spezialitäten gewährt hat, gestand die

Schweiz der EWG, von einer kleinen Anzahl besonders schutzbedürftiger Chemiepositionen abgesehen, die volle 50prozentige Senkung schon im ersten Paket zu. Man hat sich dabei zu vergegenwärtigen, dass die schweizerischen Chemiezölle im allgemeinen niedrig sind und ihre Halbierung in der grossen Mehrzahl der Fälle keinerlei handelspolitische Bedeutung hat.

Der ASP ist seiner Natur nach ein sogenanntes nichttarifarischeres Hindernis. Wiederum in erster Linie aus innenpolitischen Gründen bestand die amerikanische Delegation darauf, dass als Gegenstück für die Abschaffung des ASP die Hauptpartner der USA sich ebenfalls bemühen, nichttarifarisches Hindernisse, die den amerikanischen Export stören, zu beseitigen. Diesem Wunsche werden sowohl die EWG (auf dem Gebiete der internen Autobesteuerung, wo die Amerika interessierende schwere Kategorie Personenwagen besonders hoch belastet ist) als auch Grossbritannien (Verminderung der Commonwealthpräferenz auf Rohtabak) entsprechen. Auch die Schweiz beteiligt sich: sie wird im Falle der Eliminierung des ASP auch mit Maisglukose (statt mit Zucker) zubereitete Fruchtkonserven – eine amerikanische Spezialität – zur Einfuhr zulassen.

Die mit der Abschaffung des American Selling Price System zusammenhängenden Vereinbarungen sind in einem hier beiliegenden Abkommenstext niedergelegt.

Die Aufmerksamkeit der Handelspartner der Vereinigten Staaten richtet sich nun auf den Ausgang der Auseinandersetzung um den ASP im amerikanischen Kongress. Sollte das Parlament der Vereinigten Staaten den Genfer Kompromiss zurückweisen und den ASP aufrechterhalten – oder in der Abschaffung des ASP die Bedingungen des Genfer Abkommens verschlechtern – so würde dies eine neue Situation schaffen, mit der die europäischen Partner der Vereinigten Staaten sich in gegenseitigem Einvernehmen zu befassen hätten.

Schwierig und von mannigfachen Problemen beladen war auch die Verhandlung über das *Textilgebiet*. Die Textilindustrie der meisten Hauptpartizipanten an der Kennedy-Runde befürwortete eine ausgesprochene Schutzzollpolitik. Sie sucht Schutz gegen die Konkurrenz der übrigen Industriestaaten, Schutz aber vor allem vor den billigen Lieferungen von Textilprodukten aller Art, die aus gewissen Weltgegenden, teilweise der Gruppe der Entwicklungsländer zugehörig, herkommt. Dieses Problem hatte sich schon lange vor der Kennedy-Runde als Hindernis für eine Liberalisierung des Welttextilhandels herausgestellt, mit Konsequenzen, die teilweise in das Gebiet der hohen Politik führen, sind doch gerade die Entwicklungsländer stets mit dem Anspruch hervorgetreten, dass ihnen der Zugang zu den Märkten der hochentwickelten Länder für ihre jungen Industrien – von denen die Textilindustrie meist beherrschend im Vordergrund steht – mit allen Mitteln erleichtert werden müsse. Das Internationale Baumwolltextilabkommen vom Oktober 1962 stellte einen ersten Versuch dar, die Schutzbedürfnisse in den hochentwickelten Ländern mit den Wünschen der sogenannten Niedriglohnländer («low salary countries») zu vereinbaren, und zwar vor allem durch ein umfassendes System der Export- und Importkontingentierung. Die Schweiz, die auch für Textilien keine quantitativen Einfuhrbeschränkungen praktiziert, ist dem Baumwollabkommen nicht beigetreten. Dieses

auf fünf Jahre abgeschlossene Abkommen läuft im Oktober 1967 ab. Es konnte im Frühjahr 1967 um drei Jahre verlängert werden, gerade rechtzeitig, um die Vereinbarung eines gewissen Zollabbaus auch auf dem Textilgebiet in der Kennedy-Runde möglich zu machen. Die Zollsenkungen gerade auf seiten der Grossen halten sich aber in einem bescheidenen Rahmen und gehen im Falle der EWG zum Beispiel nicht über 10 bis 20 Prozent hinaus.

Wiederum stellte sich für die Schweiz ein Sonderproblem, für sie, die mit ihren qualitativ hochstehenden Textilerzeugnissen nicht zu den gefährlichen Konkurrenten der Hersteller kuranter Produkte in den Industriestaaten gerechnet werden kann. Die Bemühungen der schweizerischen Delegation gingen deshalb darauf aus, von unsern hauptsächlich Partnern für unsere Spezialitäten weitergehende Zollsenkungen zu erreichen. Auch hier ist die EWG unsern Wünschen in einem gewissen Masse gefolgt, indem uns zum Beispiel für Stickereien, Baumwollgarne und Taschentücher Zollsenkungen zugestanden wurden, die über 30 Prozent hinausgehen. Entsprechende Ergebnisse konnten leider für die Baumwoll- und die Seidengewebe und die Bekleidungsartikel nicht erreicht werden, wo der Senkungssatz sich um 10 Prozent herum bewegt. Die Konkurrenz der ausser-europäischen Produzenten hat sich hier als unüberwindliches Hindernis erwiesen. Für die Wolllgarne und -gewebe ist die Kennedy-Runde allgemein ohne Ergebnis geblieben. Die schweizerischen Gegenleistungen halten sich strikt an die Regel der Reziprozität, d. h. sie gehen nicht über eine angemessene Bezahlung der von der EWG erhaltenen Zugeständnisse hinaus.

Als am wenigsten problematisch erwies sich das Gebiet der *Maschinenindustrie*. Hier hat die EWG der Schweiz Konzessionen eingeräumt, die durchschnittlich über 40 Prozent hinausgehen und für sehr viele, uns interessierende traditionelle Ausführungsprodukte die Norm der 50 prozentigen Reduktion erfüllen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Maschinenzölle im EWG-Tarif schon heute nicht allzu hohe Belastungen aufweisen und dass andererseits die EWG dort, wo sie besondere Schutzbedürfnisse zu erkennen glaubte, eine restriktive Haltung eingenommen hat. Dies gilt vornehmlich für die elektronisch gesteuerten Werkzeugmaschinen, ein sehr zukunftsreiches Gebiet, für das die EWG von jeder Zollsenkung abgesehen hat. Eine Sonderregelung hat uns die EWG jedoch mittels einer Wertgrenze für schweizerische Nähmaschinen eingeräumt, welche die volle 50 prozentige Senkung erhalten, dies im Gegensatz zu den billigeren Qualitäten, die ohne jede Zollherabsetzung bleiben. Die schweizerischen Konzessionen auf dem Maschinengebiet entsprechen den weitgehenden Leistungen der EWG.

Eine Speziallösung hat die EWG der Schweiz auch für die sogenannten *Décolletage-Artikel* (Drehteile) zugebilligt. Dieser typisch schweizerischen Industrie werden für ihre, über einen grossen Teil des Zolltarifs verstreuten Erzeugnisse Sonderpositionen zu günstigen Ansätzen eröffnet.

Eine grösstenteils befriedigende Lösung hat auch das schwierige Problem der *Zoll disparitäten*, das in der Einleitung zu diesem Kapitel dargelegt wurde, gefunden. Hier vor allem hat sich frühzeitig in der Verhandlung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG angebahnt. Der EWG-Ministerrat hatte schon am 23. Dezember 1963, nachdem die Schweiz

ihre besondere Lage in Genf, in Brüssel und in den Hauptstädten der EWG-Mitgliedländer wiederholt und ausführlich darzulegen veranlasst war, die sogenannte «Europaklausel» beschlossen. Nach ihrem Wortlaut erklärte sich die EWG bereit, zugunsten europäischer Länder (gemeint war: kontinentaleuropäischer Länder) besondere Lösungen zu suchen für den Fall, dass die Anwendung der Disparitätenthese der Gemeinschaft zu unbilligen Konsequenzen führen würde. Auf Grund dieses auch als «Schweizerklausel» bezeichneten Beschlusses hatte die Schweiz in zahlreichen Sitzungen mit der EWG-Delegation Gelegenheit, jeden einzelnen Disparitätenfall wiederholt durchzusprechen. Von diesen Gesprächen waren allerdings die grossen Komplexe wie die Uhren und die Chemie wegen der dort bestehenden besondern Probleme ausgeschlossen. Nach jahrelangen Bemühungen kann im Endergebnis das Disparitätenproblem als weitgehend geregelt betrachtet werden. Für die Uhren hat die EWG auf die Anrufung der Disparität gegenüber dem amerikanischen Tarif stillschweigend verzichtet. Wenn sie uns zunächst nur eine 30prozentige Senkung ihres Uhrentarifs einräumt, so wegen des nicht vollständigen Abbaues der nichttarifarischen Einfuhrrestriktionen, welche die schweizerische Uhrenindustrie aufrechterhält. Doch haben die beiden Delegationen, wie im Abschnitt «Uhren» erläutert, eine fortgesetzte Zusammenarbeit über die Kennedy-Runde hinaus vereinbart, insbesondere im Hinblick auf eine weitere Zollherabsetzung zu einem späteren Zeitpunkt. Für das Gebiet der Chemie ist es zu dem ausführlich dargelegten schwierigen Kompromiss gekommen, der uns für unsere Hauptexportartikel zwar zunächst keine 50prozentige Zollsenkung der EWG zugesteht, uns aber gegenüber den andern Lieferantenstaaten der EWG deutlich bevorzugt. Auf allen andern Gebieten hat die EWG fast ausnahmslos auf die Anrufung der Disparität immer dann verzichtet, wenn die Schweiz Hauptlieferant der betreffenden Ware ist, uns mit andern Worten die 50 prozentige Senkung gewährt.

Es konnten hier nur die wichtigsten Kapitel des Industriezolltarifs erwähnt werden, in denen die Schweiz interessante Konzessionen der EWG erhält. Unter den schweizerischen Gegenleistungen ist noch eine vor allem bedeutsam, die der EWG unter dem Titel des Gesamtergebnisses gewährt wurde, und das ist eine 50 prozentige Senkung des Schutzanteils der Zölle für die Personen- und Lastwagenkategorien, für die die EWG Hauptlieferant der Schweiz ist (d. h. die mittleren und leichten Wagen). Ausgenommen ist die schwerste Kategorie von Lastwagen; für sie bleibt der schweizerische Zollansatz unverändert.

Die Zollreduktionen der EWG in der Kennedy-Runde werden die *EWG-Einfuhrbelastung für Industriewaren aus der Schweiz* von heute 11,4 Prozent nach voller Inkraftsetzung der Ergebnisse auf 7,1 Prozent reduzieren. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der ASP abgeschafft wird und damit die Genfer Vereinbarungen auf dem Chemiegebiet voll in Kraft treten können. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die Zollbelastung im EWG-Tarif für schweizerische Industriewaren auf 7,6 Prozent heruntergehen. Von den Textilien abgesehen werden die EWG-Zölle für die die Schweiz hauptsächlich interessierenden Produkte in der Regel unter 10 Prozent zu liegen kommen. Die Wirkung der von der EWG aus-

gehenden Zolldiskrimination für den schweizerischen Industrieexport wird somit wesentlich gemildert.

Die Abmachungen zwischen der Schweiz und der EWG auf dem Gebiete der *Landwirtschaft* werden, was die Leistungen der EWG betrifft, weitgehend von der im Aufbau begriffenen gemeinsamen Agrarpolitik beherrscht. Diese Politik hat bekanntlich zum Ziel, den Agrarproduzenten der Gemeinschaft einen umfassenden Schutz zu gewähren; das Hauptinstrument dafür ist, durch ein System von Abschöpfungen die importierten Konkurrenzprodukte auf den Preis der einheimischen Produktion zu heben. Ausgangspunkt unserer Verhandlungen über die den schweizerischen Export vor allem interessierenden Milchprodukte war somit der Milchpreis der EWG und die davon abgeleiteten Preise. Im Zusammenhang mit der Einführung der gemeinsamen Milchpolitik hatte die EWG die von der Dillon-Runde her bestehende Bindung für die schweizerischen Hartkäsesorten dekonsolidiert. In der Kennedy-Runde ist für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und, im Gegensatz zu früheren Abmachungen, nun auch Appenzeller ein neuer Mindestpreis von 141,75 Dollar pro 100 kg festgesetzt worden; hinzu kommt ein Zoll von 7,5 Dollar. Diese Abmachung dient uns, da sich der Exportpreis der schweizerischen Qualitätshartkäsesorten ohne Schwierigkeit an dem erwähnten Mindestpreis orientieren kann; der spezifische Zollsatz, der einer Belastung von rund 5 Prozent entspricht, bedeutet gegenüber der früheren Bindung eine Reduktion um die Hälfte. Ferner wurde vereinbart, das Mindestalter für schweizerischen Hartkäse von vier auf drei Monate herabzusetzen, was praktisch Käse jeden Alters in die Bindung einschliesst. Ferner werden in Zukunft auch vorverpackte Stücke in die Konzession einbezogen sein. Die Zollsenkungen der EWG für Schachtelkäse und Medizinalmilchpulver gehen weniger weit, doch bringen sie gegenüber der Regelung, die bei Einführung der gemeinsamen Milchpolitik festgelegt wurde, beachtliche Erleichterungen. So wird für Schachtelkäse, dessen schweizerischer Ursprung durch ein besonderes Zertifikat bezeugt sein muss, eine Abschöpfung von 30 Rechnungseinheiten festgesetzt, was einer Einfuhrbelastung von 25 Prozent entspricht. Für das schweizerische Medizinalmilchpulver werden je nach Fettgehalt Abschöpfungen fixiert, die zwischen 29 und 38 Rechnungseinheiten liegen. Dieses Verhandlungsergebnis sollte, obwohl es keineswegs alle unsere Wünsche erfüllt, die Ausfuhr von schweizerischem Schachtelkäse und Medizinalmilchpulver nach dem sehr wichtigen EWG-Markt weiterhin gestatten.

Auch für den Export von schweizerischem *Vieh* nach der EWG wurde eine befriedigende Regelung gefunden. Zuchtvieh genießt weiterhin Zollfreiheit; für Nutzvieh wurde das bestehende Kontingent von 3000 Stück auf 5000 Stück erhöht und der Zoll von 6 auf 4 Prozent reduziert.

Für Schokolade, Zuckerwaren und Biscuits bindet die EWG neue Zollansätze, die den sogenannten Industrieschutz darstellen; hinzu kommen variable Elemente für Zucker, Milch, Mehl, die dem Abschöpfungssystem der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG unterliegen. Der Einfuhrschutz, verkörpert in der Addition aller dieser Komponenten, dürfte, obwohl sichere Voraussagen unmöglich sind, damit leicht abgeschwächt sein. Die alten Bindungen bleiben als obere Belastungsgrenze bestehen.

Für Felchen, Kaffeeextrakt, Suppen, Kirsch und Birnenbranntwein gewährt uns die EWG mässige Zollsenkungen. Hingegen sind die Bemühungen um Erleichterung der schweizerischen Obstausfuhr nach der EWG erfolglos geblieben. Auch unsere beharrlichen Versuche, einen Abbau der Ausfuhrsubventionen («Restitutionen») im Export von EWG-Käse nach der Schweiz zu erreichen, führten vorerst nicht zum Ziel; doch werden wir in unsern Anstrengungen nicht nachlassen, dieses aus mehr als einem Grund komplexe Problem zu lösen.

Die schweizerischen Gegenleistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft bestehen in erster Linie in der Aufstockung der Einfuhrkontingente für Wein, Wurstwaren, Blumen und Dosenschinken. Diese Kontingentserweiterungen sind durch den eingetretenen Bevölkerungszuwachs gerechtfertigt. Ferner hat die Schweiz für Kindermehle, Zuckerwaren und eine Reihe anderer, kommerziell nicht sehr bedeutender Positionen Zollherabsetzungen gewährt. In einer in Briefform gehaltenen Absichtserklärung (hier beiliegend) stellt die Schweiz der EWG in Aussicht, sie in einem gewissen Mass an eventuellen schweizerischen Buttereinfuhren zu beteiligen. Schliesslich wurden die Bindungen im schweizerischen Tarif für die Käsesorten der EWG rekonsolidiert.

Eine Reihe von Zugeständnissen der EWG sind, wegen ihrer engen Verhaftung mit der gemeinsamen Agrarpolitik, nicht im gleichen Grade abgesichert, wie dies früherer Übung entsprochen hätte. So ist die Hartkäsebindung zwar für drei Jahre vereinbart; nachher gilt aber eine Indexierungsklausel, welche die EWG ermächtigt, je nach der Entwicklung des EWG-Milchpreises den Mindestpreis für schweizerischen Hartkäse entsprechend anzupassen. Die Ergebnisse für Schachtelkäse und Milchpulver haben die Gestalt autonomer Massnahmen der EWG; doch ist die EWG verpflichtet, vor jeder Änderung der Ansätze mit der Schweiz auf Konsultationen einzutreten. Das Korrelat zu dieser loseren Form vertraglicher Bindung bildet die Tatsache, dass die Schweiz gemäss dem Protokoll über ihren definitiven Beitritt zum GATT vom 1. April 1966 ihre landwirtschaftliche Schutzgesetzgebung, auch wenn sie im Widerspruch zum Wortlaut des GATT-Statuts steht, weiterführen kann. Die EWG hatte während der Verhandlungen grosses Gewicht auf das Begehren gelegt, die Handlungsfreiheit der Schweiz unter diesem Protokoll durch quantitative Garantien für die Erhaltung und weitere Entwicklung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte der EWG nach unserm Lande einzuschränken. So verständlich dieser Versuch angesichts der Tatsache ist, dass die Schweiz für die EWG-Landwirtschaft einen ganz ausgezeichneten Absatzmarkt darstellt, konnte sich unsere Delegation doch auf keinerlei Minderung der vom GATT mit grosser Mühe und erst nach langjährigen Anstrengungen erreichten Vollexemption für unsere Agrarimportpolitik einlassen.

### 3. Die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Uhren sind noch immer der bei weitem wichtigste schweizerische Exportartikel gegenüber den Vereinigten Staaten. Für sie war der 27. Juli 1954, der Tag, an dem Präsident Eisenhower in Anwendung der sogenannten Escape Clause die Uhrenzölle um 50 Prozent erhöhte und sie damit auf rund 65 Prozent ad valorem

brachte, ein schwarzer Tag in der Geschichte der schweizerischen Handelspolitik. Mehr als zwölf Jahre hat es gebraucht, bis dieses Unrecht wieder gutgemacht werden konnte. Ja, wir hatten uns in den ersten Jahren nach Anwendung der Escape Clause gegen zusätzliche restriktive Massnahmen, vor allem eine Kontingentierung der Uhreinfuhr, zu wehren. Erst die Kennedy-Runde mit ihren weit ausgreifenden Zielen und dem neuen Klima, das sie schuf, bot vielversprechendere Aussichten für eine Aufhebung des Entscheides vom Jahre 1954 und wenn möglich den anschliessenden Einbezug der Uhren in die Genfer Verhandlung. Dennoch hat es grosser Bemühungen bedurft, um wenigstens das erste Ziel schliesslich zu erreichen. Wiederholt fanden in Washington schweizerisch-amerikanische Konsultationen statt, und in den Genfer Verhandlungen spielte der amerikanische Aspekt der sehr komplexen Uhrenprobleme eine prominente Rolle. Unsere Widersacher, die amerikanische Uhrenindustrie, hatten keine Mittel unversucht gelassen, um die Aufrechterhaltung des status quo zu erzwingen. Vor allem wurde neuerdings das Argument der «Defense essentiality», der angeblichen Unentbehrlichkeit der amerikanischen Uhrenindustrie für die Landesverteidigung, aufs Tapet gebracht, obwohl eine im Februar 1958 abgeschlossene amtliche Untersuchung bereits zu einem negativen Schluss geführt hatte. Eine Neuüberprüfung der Lage, veranlasst vor allem durch den Hinweis auf das seither angebrochene Zeitalter der Raumschiffahrt, war sehr zeitraubend, ergab aber wiederum einen negativen Befund. Präsident Johnson, der sich durch weitere Störmanöver der einheimischen Industrie nicht beirren liess, stellte daraufhin mit Beschluss vom 11. Januar 1967 die ursprünglichen Zollansätze wieder her. Die Escape Clause-Aktion hatte Uhren und Uhrwerke mit 17 Steinen und weniger betroffen. Für diese Kategorie hat Amerika der Schweiz in der Kennedy-Runde keine weiteren Zugeständnisse gemacht; hingegen wurden die Zölle für Uhren mit mehr als 17 Steinen und für Uhrenteile um 50 Prozent herabgesetzt. Auch für eine ganze Reihe anderer spezifisch schweizerischer Produkte (Maschinen, Apparate, Präzisionsinstrumente usw.) haben die USA uns Zollherabsetzungen eingeräumt, die in der Regel 50 Prozent betragen. Auch die durchschnittliche Senkung für Textilprodukte von 34 Prozent ist anerkennenswert. Für die Einzelheiten im Chemiesektor sei auf die Ausführungen zu Beginn dieses Kapitels verwiesen (vgl. S. 14).

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft gewähren uns die Vereinigten Staaten die volle 50 prozentige Zollherabsetzung für alle schweizerischen Käsesorten, für Schokolade und für Süsswaren.

Die Schweiz hat darauf Bedacht genommen, den Vereinigten Staaten für ihre Hauptlieferantenartikel im Industrieexport nach der Schweiz angemessene Gegenleistungen zu gewähren. Als Ausgleich dafür, dass die USA uns über die Aufhebung der Escape Clause-Zölle für Uhren und Uhrwerke bis zu 17 Steinen hinaus in der Kennedy-Runde keine weitere Zollsenkung gewährt haben und überdies im Falle der Aufhebung des ASP zwei wichtige schweizerische Spezialitäten von der sonst geltenden Senkungsnorm ausnehmen, hat es die Schweiz für die schwerste Kategorie von Personenwagen, für die Amerika unser Hauptlieferant ist, bei einer Herabsetzung des Schutzanteils des Zolls von 25 Prozent bewenden

lassen. Im Bereiche der Landwirtschaft gewährt die Schweiz Zollsenkungen – die aber im allgemeinen nicht 50 Prozent erreichen – für Frucht- und Gemüsekonserven und ähnliche Artikel, für die die Vereinigten Staaten unser traditioneller Hauptlieferant sind.

#### **4. Die Verhandlungen mit Japan und Kanada**

Unter den von Japan und Kanada erreichten Zollkonzessionen stechen die Uhren hervor, für die uns Japan eine Herabsetzung von 50 Prozent, Kanada eine solche von 33 Prozent zugesteht. Von Japan erhalten wir überdies interessante Zugeständnisse auf dem Gebiete der Chemie, der Maschinen, ferner für Stickeren, schliesslich eine Verdoppelung des Einfuhrkontingentes für Schokolade.

Die von der Schweiz der EWG und den USA eingeräumten Konzessionen kommen weitgehend auch Japan und teilweise Kanada zugute. Japan ist vor allem an den schweizerischen Konzessionen für optische Geräte sowie für Radio- und Televisionsapparate interessiert, Kanada an der Herabsetzung des schweizerischen Zolles für gebleichte Zellulose.

#### **5. Die Verhandlungen mit den übrigen Teilnehmerstaaten**

Die Verhandlungen mit den übrigen Teilnehmern an der Kennedy-Runde waren von geringer Bedeutung. Es erwies sich deutlich, dass für viele von ihnen eine Auseinandersetzung mit den für den Welthandel vor allem wichtigen Ländern – u. a. der Schweiz – als überflüssig erschien, nachdem die Leistungen der Hauptteilnehmer auf dem Wege über die Meistbegünstigungsklausel automatisch jedermann zugute kommen. Die dennoch von uns unternommenen Versuche, mit einzelnen weiteren Ländern Verhandlungen zu führen, sind in den meisten Fällen an der Unwilligkeit oder Unmöglichkeit gescheitert, uns interessante Zugeständnisse anzubieten. Auf einzelne wenige Waren beschränkte Vereinbarungen sind immerhin mit Spanien und Argentinien zustande gekommen.

Die erwähnten Schwierigkeiten bestanden insbesondere für die Entwicklungsländer, von denen ohnehin keine Reziprozität erwartet wurde. Für sie hat die Schweiz mit den andern entwickelten Staaten im Gegenteil eine besondere Anstrengung unternommen, um ihnen für ihre Erzeugnisse, namentlich Rohstoffe und tropische Produkte, weitgehende Zollherabsetzungen, die zum Teil 50 Prozent übersteigen, zuzugestehen. Für eine Behandlung des zurzeit mit Intensität vorgetragenen Begehrens der Entwicklungsländer nach Gewährung von Zollpräferenzen war die Kennedy-Runde nicht der geeignete Rahmen. Die Diskussion dieses Themas wird unter Leitung der UNCTAD fortgesetzt werden. Hingegen herrschte weitgehende Übereinstimmung darüber, für die angestammten Exportartikel der Entwicklungsländer, d. h. vor allem tropische Erzeugnisse, die gewährten Konzessionen nicht gestaffelt, sondern auf einmal vollumfänglich in Kraft zu setzen.

#### **6. Die Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens**

Wie einleitend ausgeführt, hatte die Ministerkonferenz vom Mai 1963 den Unterhändlern auferlegt, durch ein System von internationalen Vereinbarungen

die Märkte für Agrarprodukte zu entwickeln und zu sichern. Von dieser anspruchsvollen Zielsetzung blieb schliesslich nur die Entschlossenheit übrig, wenigstens zu einem umfassenden Internationalen Getreideabkommen zu gelangen. Es sollte Brotgetreide und Futtergetreide einschliessen, Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen enthalten, die Preisgestaltung regeln, darüber hinaus aber auch – nach Ansicht der traditionellen Exportstaaten (USA, Australien, Kanada, Argentinien) – den Zugang zu den Importmärkten quantitativ oder prozentual sichern, nach Ansicht der EWG wiederum die vielgestaltigen Instrumente der Stützungs- und Schutzpolitik für Getreide in den einzelnen Ländern binden. Schliesslich war Bestandteil der Verhandlung auf besondern Wunsch der Vereinigten Staaten, ein internationales Ernährungs-Hilfsprogramm, an das alle Teilnehmerstaaten würden beizutragen haben, sei es durch Getreidelieferungen oder durch finanzielle Zuwendungen nach einem zu vereinbarenden Schlüssel. Es ist das verständliche Bestreben der USA, die Last der Sorge für die hungernden Völker nicht mehr allein tragen zu müssen und darüber hinaus bestimmte Getreidemengen, die nicht ausschliesslich amerikanisch sind, der kommerziellen Verwertung zu entziehen.

Von alledem ist nur eine Abmachung über den Abschluss eines neuen Weizenabkommens übrig geblieben, das das bestehende Abkommen vom Jahre 1962 abzulösen bestimmt ist. Es soll auf zwei Pfeilern beruhen, einer Vereinbarung über die Preise und dem erwähnten internationalen Hilfsprogramm. Für das neue Abkommen wurde in der Kennedy-Runde eine Art «pactum de contrahendo» geschlossen, das aber die Preisspanne für die verschiedenen Weizensorten und -qualitäten genau festlegt und dem Ernährungshilfsprogramm einen Umfang von 4,5 Millionen Tonnen im Jahr gibt. Die Vereinbarungen, die für drei Jahre gelten sollen, wurden dem Internationalen Weizenrat, dem leitenden Gremium des bestehenden Weizenabkommens, zur Einzelaushandlung übergeben. Das neue Weizenabkommen ist seither an einer Konferenz, die vom 12. Juli bis 18. August dieses Jahres in Rom stattfand, entsprechend den Genfer Direktiven ausgehandelt worden.

Die Schweiz hat an allen seit 1949 aufeinanderfolgenden internationalen Weizenabkommen teilgenommen und sie als ausgesprochenes Importland für ihre Interessen als nützlich empfunden. Als neues Element kommt nun die Verpflichtung hinzu, sich am Hilfsprogramm für die Hungernden dieser Welt zu beteiligen, was für die Schweiz eine jährliche Ausgabe von ungefähr 9 Millionen Franken mit sich bringen wird. Über die Römer Vereinbarungen wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten getrennt Antrag stellen.

## 7. Der Antidumpingkodex

Als Zielsetzung der Kennedy-Runde galt von Anfang an nicht nur der Abbau der Zölle, sondern auch der nichttarifarischen Hindernisse. Unter ihnen nimmt – neben dem ASP – die Antidumpinggesetzgebung vieler Länder den vielleicht wichtigsten Platz ein, und zwar darum, weil sie häufig in einem restriktiven, protektionistischen und damit den Warenaustausch behindernden Sinne ange-

wendet wird. Das GATT-Statut gibt in seinem Artikel VI für das Antidumpingproblem zwar eine liberale Lösung, und alle GATT-Mitglieder sind an sich darauf verpflichtet. Doch wurde es von den an der Kennedy-Runde teilnehmenden Ländern mit Recht als notwendig erachtet, die Regierungen auf klare und bestimmte Interpretationen festzulegen. Dies ist in Form eines Antidumpingkodex geschehen, dessen Wortlaut sich im Anhang vorfindet. Er geht von den beiden in Artikel VI des GATT enthaltenen Hauptelementen aus, die gegeben sein müssen, damit Antidumpingmassnahmen ergriffen werden können: Die eingeführte Ware muss im Importland zu einem Preis angeboten sein, der unter dem Preis des Produktionslandes liegt; andererseits muss die Schädigung (oder die drohende Schädigung) einer im Importland bestehenden nationalen Produktion nachgewiesen sein. Nur wenn beide Elemente kumulativ gegeben sind, können Abwehrmassnahmen eingeleitet werden. Die 17 Artikel des Antidumpingkodex sind, abgekürzt ausgedrückt, dazu bestimmt, diese liberale Dumpingauffassung im Interesse der Entwicklung des Welthandels durchzusetzen. Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, wo nötig, ihre bestehende Gesetzgebung den Bestimmungen des Kodex anzupassen oder, wenn sie eine neue Gesetzgebung einführen, dabei die Vorschriften des Kodex zu beachten. Die Schweiz hat keine Antidumpinggesetzgebung; Antidumpingmassnahmen würden sich, wenn sie erforderlich sind, entweder auf Artikel 8 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 oder auf Artikel 1 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956/28. September 1962 zu stützen haben. Es erübrigt sich, besonders zu betonen, dass die Schweiz den im Antidumpingkodex niedergelegten Zielsetzungen zustimmt.

### 8. Leistungen und Gegenleistungen

Wir haben versucht, die Leistungen unserer Hauptverhandlungspartner im industriellen Teil der Kennedy-Runde, nämlich der EWG und der Vereinigten Staaten, zu beziffern. Dies geschah durch eine Wägung des Ausfuhrvolumens unter jeder einzelnen Zollposition entsprechend dem Senkungssatz, so dass bei der Zielung des Durchschnitts für die Gesamteinfuhr dem Umfang des Handelsvolumens proportional Rechnung getragen wird. So ergibt sich als durchschnittliche Zollsenkung der EWG gegenüber der Schweiz auf dem Industriegebiet 37,8 Prozent. Dabei ist vorausgesetzt, dass der ASP aufgehoben wird und somit die Gegenleistungen der EWG auf dem Chemiegebiet voll in Kraft treten können. Verwirklicht sich diese Annahme nicht, so beträgt der durchschnittliche Senkungssatz der EWG der Schweiz gegenüber 33,4 Prozent. Die Herabsetzung des amerikanischen Zollschatzes für die schweizerische Industrieausfuhr erreicht 35 Prozent. Dabei wird aber die Annullierung der Escape Clause-Zölle auf Uhren überhaupt nicht berücksichtigt – obwohl sie zweifellos eine grosse Leistung Amerikas der Schweiz gegenüber darstellt – und zwar weil es sich dabei formell nicht um ein Kennedy-Runde-Ergebnis handelt. Dieses Beispiel zeigt anschaulich, wie problematisch derartige Berechnungen sind; mehr als eine ungefähre Grössenordnung können sie nicht geben.

Ausserordentlich schwierig ist es, eine adäquate Berechnungsart für die schweizerischen Leistungen in der Kennedy-Runde zu finden. Nachdem der schweizerische Tarif im allgemeinen ausgesprochen niedrig ist, konnte sich die Schweiz, als es sich darum handelte, das Gleichgewicht von Leistungen und Gegenleistungen herzustellen, in vielen Fällen auf die alte GATT-Regel berufen, derzufolge die Bindung oder geringere Senkung eines niedrigen Tarifs der weitergehenden Herabsetzung eines hohen Tarifes gleich zu achten ist. Ist nun die blosser Bindung als volle Leistung in die Bilanz einzusetzen oder überhaupt zu vernachlässigen? Oder wie sind die zahlreichen Fälle zu behandeln, in denen die Schweiz tiefe Belastungen – wie 1 oder 2 Prozent ad valorem – aus Gründen der formellen Reziprozität, die manchmal zwingend waren, dennoch halbiert hat, obwohl die handelsfördernde Wirkung solcher Senkungen kaum ins Gewicht fallen wird? Vor solchen Schwierigkeiten versagen alle Berechnungsversuche. Zutreffender ist es, die schweizerischen Gegenleistungen in der Kennedy-Runde als *angemessen* zu bezeichnen. Sie sind angemessen, einmal weil rund zwei Drittel des schweizerischen Industrietarifs ohnehin niedrige Ansätze aufweisen und die Bindung oder weitere Senkung solcher Zölle einer Bekräftigung der traditionell liberalen schweizerischen Handelspolitik gleichkommen. Sie sind ferner angemessen, weil wir für Ansätze des schweizerischen Tarifs, die nicht niedrig sind und ein grosses Handelsvolumen decken, wie zum Beispiel für Automobile, Motorräder, Traktoren, Kühlchränke usw., die volle 50 prozentige Senkung zugestanden haben. Angemessen ist aber auch – nachdem die Aufrechterhaltung unseres ursprünglichen Angebots einer linearen Senkung von 50 Prozent ohne Ausnahme aus Reziprozitätsgründen nicht in Betracht kam – dass wir uns dort, wo besonders schwierige Verhältnisse herrschen, genau gleich wie unsere Partner berechtigt fühlen konnten, unabhängig vom Niveau des Tarifes unsere Zollsätze weniger weitgehend oder gar nicht zu senken, so zum Beispiel für das Kapitel Holz, bis zu einem gewissen Grade aber auch für Möbel, Keramik und eine Anzahl kleinerer, eher Gewerbecharakter tragender Industrien. Doch verdient hervorgehoben zu werden, dass, allgemein gesprochen, gerade auch die sogenannte Inlandindustrie und das Gewerbe im Interesse der Gesamtwirtschaft ihren Teil Leistungen an den Verhandlungserfolg beigetragen haben.

Wieder anders ist die Situation im Bereiche der Landwirtschaft. Wenn in der Kennedy-Runde insgesamt die Ergebnisse auf dem Agrargebiet nicht sehr bedeutend gewesen sind, so bot sie doch der Schweiz einen willkommenen Anlass, die Austauschbedingungen mit der EWG zu bereinigen und auf den neuesten Stand der Bedürfnisse zu bringen. Dies ist der Sinn der getroffenen Abmachungen, die beiden Partnern Vorteile bieten und miteinander im Gleichgewicht sind. Mit den Vereinigten Staaten wiederum haben wir sehr schätzenswerte Fortschritte im Abbau des Einfuhrschutzes für unsere Spezialitäten erreicht und entsprechend dafür bezahlt. Auch hier kann von einer ausgeglichenen Leistungsbilanz gesprochen werden.

An dieser Stelle gebührt sich ein Wort der Anerkennung gegenüber den Spitzenverbänden der schweizerischen Wirtschaft, insbesondere dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, dem Schweizerischen Bauern-

verband, dem Schweizerischen Gewerbeverband sowie einzelnen Branchenverbänden und ihren Experten. Ihre tätige Mithilfe war uns von grösstem Wert. Ihrer Autorität und Sachkenntnis ist es vor allem zu danken, wenn die schweizerischen Gegenleistungen in der Kennedy-Runde schliesslich so gestaltet werden konnten, dass sie, sorgfältig dosiert und in Würdigung der gegebenen Proportionen und Strukturen, als angemessenes Entgelt für die empfangenen Vorteile annehmbar erscheinen.

### 9. Inkrafttreten – Auswirkungen der Kennedy-Runde auf die eidgenössischen Finanzen

Gemäss dem Trade Expansion Act ist die amerikanische Regierung verpflichtet, die Kennedy-Runde-Konzessionen in fünf gleichen Jahresraten *in Kraft zu setzen*. Eine Ausnahme besteht nur für die tropischen Produkte; die Konzessionen für sie sollen vollumfänglich gleichzeitig mit der ersten Abbaurate für die übrigen Zollpositionen in Kraft gesetzt werden. Dieses Stichwort haben auch die andern Partizipanten an der Kennedy-Runde aufgenommen, so dass allgemein mit einem gestaffelten Inkrafttreten der Ergebnisse gerechnet werden kann. Für die Schweiz erscheint eine Befolgung des amerikanischen Beispiels als gegeben. Die EWG hat wissen lassen, dass sie die zwei ersten Abbauraten zusammenlegen, dafür aber erst am 1. Juli 1968 in Kraft setzen wird. Bestimmend hierfür war die Erwägung, dass die volle Realisierung des Gemeinsamen Aussen-tarifs der EWG ohnehin auf das gleiche Datum beschlossen ist und ein durch drei Tarifänderungen (am 1. Januar 1968, am 1. Juli 1968 und am 1. Januar 1969) bewirktes Hin und Her für die Geschäftswelt sehr lästig wäre. Die Schweiz kann sich mit diesem besondern Rhythmus des Zollabbaus der EWG ohne weiteres abfinden, da die Rechnung aufgeht: was sie während der ersten sechs Monate des Jahres 1968 entbehrt, bekommt sie während der zweiten sechs Monate des gleichen Jahres doppelt.

Von den durch die Schweiz in der Kennedy-Runde zugestandenen Zollherabsetzungen sind die *Fiskalzölle* unberührt geblieben, so zum Beispiel auch der Fiskalanteil der Automobilzölle, der allerdings nur etwas weniger als die Hälfte dieser Zölle beträgt. Dennoch wäre, unter der Annahme einer gleichen Einfuhrstruktur wie im Jahre 1966, der durch die Kennedy-Runde bewirkte *Ertragsausfall* beträchtlich. Vorausgesetzt, dass die Staffelung des Zollabbaus in der vorgesehenen Weise durchgeführt wird, ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Durchführung des Zollabbaues	Zollertragsausfall bei gleichen Einfuhren wie 1966, in Mio Fr.
1968	1/5	40
1969	2/5	76
1970	3/5	112
1971	4/5	148
1972	5/5	184

Zu dem durch die Kennedy-Runde verursachten Ausfall tritt der Ausfall hinzu, den der Zollabbau in der EFTA bewirkt. Er kann bei vollständiger Durchführung und bei Einfuhren wie im Jahre 1966 auf 174 Millionen Franken

beziffert werden. Zusammen würde sich somit im Jahre 1972 der Ertragsausfall auf 358 Millionen Franken belaufen. Dies ist rund ein Drittel des Zollertrages, der sich ohne Zollabbau ergäbe (Zölle auf Motortreibstoffen und Tabak nicht mitgerechnet).

Die genannten Zahlen beruhen auf einer statischen Betrachtung. Als wichtigste Konsequenz des Zollabbaues sollte demgegenüber mit einem weiteren Aufschwung des internationalen Warenaustausches, einer Anfachung der Konkurrenz – wovon wiederum der Konsument Nutzen ziehen wird – und einer allgemeinen Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität gerechnet werden können. Wie die Entwicklung tatsächlich verlaufen wird, lässt sich allerdings nicht genau voraussagen, da zu viele unbekannte Faktoren im Spiele sind. Sicher ist nur, dass die in Erscheinung tretenden Zollertragsausfälle durch den Ausbau einer moderneren und wirksameren Verbrauchsbesteuerung kompensiert werden müssen, wie dies in den Kommissionen für Aussenwirtschaft der eidgenössischen Räte mehrfach zur Sprache gekommen ist.

Im übrigen bildet dieses Problem ein Element des Bundeshaushalts in seiner Gesamtheit, mit dem sich der Bundesrat und die eidgenössischen Räte noch zu befassen haben werden.

#### IV. Schlussbetrachtung

Blickt man auf die Verhandlung in ihrer Gesamtheit zurück und versucht, die vielen Tausend Einzelergebnisse nach dem ihnen zukommenden Gewicht zu ordnen, so erhält man etwa folgendes Bild:

Die Kennedy-Runde ist, wie aus unsern einleitenden Erläuterungen hervorgeht, nicht in erster Linie zum Zweck der handelspolitischen Entwicklungshilfe veranstaltet worden. Dennoch war, wie ausgeführt, eines der Hauptziele der Verhandlung, die Gelegenheit zu benutzen, um den *Entwicklungsländern* auf der Grundlage der Meistbegünstigung möglichst weitgehende Erleichterungen für den Export ihrer Produkte zu gewähren. Dieses Ziel ist in einem nicht unbeträchtlichen Ausmass erreicht worden. Dies geht aus einer Untersuchung des GATT-Sekretariats hervor, das für eine Anzahl Warengruppen die Situation vor und nach der Kennedy-Runde angesichts der Leistungen von sechs Hauptpartizipanten der entwickelten Welt, nämlich der EWG, den Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Japan, Schweden und der Schweiz, miteinander vergleicht. So zeigt sich zum Beispiel für tropische Produkte, dass vor der Kennedy-Runde nur 13 Prozent der Tarifpositionen zollfrei waren. Dieser Anteil steigt dank den Verhandlungsergebnissen auf 33 Prozent. Fasst man alle Waren von Interesse für die Entwicklungsländer (Rohstoffe, Agrarprodukte, Fertigwaren) zusammen, so kann festgestellt werden, dass vor der Kennedy-Runde 32 Prozent aller Tarifpositionen Zölle bis 10 Prozent aufwiesen; infolge der Kennedy-Runde werden es 62 Prozent sein.

Für die Schweiz im besondern geht man zur Beurteilung derjenigen ihrer Leistungen in der Kennedy-Runde, die vor allem auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugeschnitten sind, am besten von den 116 Zollpositionen aus, für die wir eine vollumfängliche Inkraftsetzung der eingeräumten Zugeständnisse am 1. Januar 1968 beabsichtigen (sie sind in der beiliegenden Liste der schweizerischen Konzessionen mit einem \* bezeichnet). Die Schweiz hatte unter diesen 116 Positionen im Jahre 1966 eine Einfuhr von 615 Millionen Franken. Davon kamen 460 Millionen Franken aus den Entwicklungsländern, d. h. 32 Prozent aller unserer Einfuhren aus diesem Teil der Welt. Eine vollständige Liste der 116 Positionen befindet sich im Anhang. Für 23 Positionen wurde eine Senkung von 60 bis 100 Prozent zugestanden, für 15 Positionen eine Senkung von 40 bis 60 Prozent, für 27 Positionen eine Senkung zwischen 10 und 40 Prozent, während für 6 Positionen die Senkung unter 10 Prozent blieb und für 10 Positionen der geltende Ansatz gebunden wurde.

Trotz dieser eindrucksvollen Zahlen über die von den hochentwickelten Ländern erbrachten Leistungen nehmen die Entwicklungsländer offenbar daran Anstoss, dass die durchschnittliche Zollsenkung auf den von ihnen in erster Linie hergestellten Industrieerzeugnissen, namentlich den Textilien, geringer ausgefallen ist als auf der Gesamtheit des Warenaustausches unter den Industriestaaten. Dementsprechend erheben sie sowohl in den zuständigen Gremien der Vereinigten Nationen als auch im GATT die Forderung, dass zusätzliche Massnahmen ins Auge gefasst werden, die eine Steigerung des Anteils der Entwicklungsländer am ständig zunehmenden Welthandel zu gewährleisten bestimmt wären. Es ist zu erwarten, dass in dieser Richtung ein Programm konzipiert werden wird, dessen konkrete Elemente an der nächstes Frühjahr in Neu-Delhi zusammentretenden zweiten UNCTAD-Konferenz festgelegt werden sollen. Die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen der Industriestaaten an die Entwicklungsländer, besondere Massnahmen auf dem Gebiete der Handelsförderung und die Stabilisierung der Rohstoffpreise werden dabei die wichtigsten Postulate sein.

Wenn wir vorziehen, Ihnen die schweizerische Auffassung zu diesem ganzen Fragenkomplex erst in einem unserer nächsten Berichte zusammengefasst darzulegen, so geschieht es vor allem darum, weil die Kennedy-Runde-Ergebnisse in ihrem eigenen Rahmen verstanden und gewürdigt werden müssen. Wir haben bereits hervorgehoben, dass die Zuerkennung von Zollpräferenzen nicht Gegenstand der auf Meistbegünstigungsbasis durchgeführten Verhandlung sein konnte. Eben wegen der uningeschränkten Anwendung der Meistbegünstigungsklausel aber wäre es unbillig gewesen, von den entwickelten Ländern zu erwarten, dass sie in der Verhandlung untereinander über «schwierige» Produkte ihre Interessen hinter die Rücksicht auf vielleicht recht theoretische Liefermöglichkeiten der Entwicklungsländer hätten zurücktreten lassen sollen. Doch auch mit diesen Einschränkungen sind die durch die Kennedy-Runde herbeigeführten Handelserleichterungen so bedeutend, dass die Entwicklungsländer, vorausgesetzt, dass sie die kommerziellen Aspekte, d. h. die Kunst des Warenabsatzes mit allem, was dazu gehört, nicht vernachlässigen, in systematischer Anstrengung viel Nutzen für ihren Export daraus sollten ziehen können.

Auch eine Anzahl *Staatshandelsländer*, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen, haben an der Kennedy-Runde teilgenommen. Die Tschechoslowakei und Jugoslawien haben auf einer langen Liste von Produkten teilweise beträchtliche Zollherabsetzungen vorgenommen. Polen, das während der Kennedy-Runde die Prozedur seines Vollbeitritts zum GATT durchlief, hat sich u. a. verpflichtet, bis 1971, d. h. für vier Jahre, seine Bezüge aus GATT-Mitgliedstaaten jährlich um 7 Prozent, somit insgesamt um rund 30 Prozent, zu steigern, dies als Gegenleistung für die auf dem Wege über die Meistbegünstigung empfangenen Zugeständnisse seiner Partner. Man wird allein schon die Tatsache der Teilnahme dieser drei einer besondern Wirtschaftsordnung verpflichteten Länder an der Kennedy-Runde und die von ihnen gemachten Anstrengungen zu würdigen wissen, entspringen sie doch dem deutlichen Bestreben, den Anschluss an die allgemeine Entwicklung des internationalen Handels nicht zu verlieren. Die Zukunft wird zeigen, bis zu welchem Grade die eingeräumten Zugeständnisse insofern konkret sind, als sie für die Steigerung der Einfuhr aus den marktwirtschaftlich organisierten Ländern die direkte und nicht wegdenkbare Voraussetzung bilden. Ein erster Schritt in der Entwicklung von Methoden für eine fruchtbare handelspolitische Auseinandersetzung zwischen West und Ost ist jedenfalls getan, dem jedoch zweifellos weitere, auf bestimmte konkrete Ziele gerichtete Anstrengungen werden folgen müssen. Für die Schweiz im Vordergrund steht hier der Wunsch einer besseren Berücksichtigung der Konsumgüter, die in unserm Warenkatalog einen gewichtigen Platz einnehmen, in der Einfuhr der Staatshandelsländer.

Auf dem Gebiet der *Landwirtschaft der gemässigten Zone* sind die Ergebnisse der Kennedy-Runde weit hinter den Erwartungen vor allem der grossen Agrarexportländer zurückgeblieben. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Situation für eine umfassende Klärung noch nicht reif war. Die gemeinsame Agrarpolitik der EWG, eine ganz neue Erscheinung auf der handelspolitischen Weltzene, ist noch nicht einmal vollständig formuliert und mitten in einer innern und äussern Bewährungsprobe begriffen. Innerhalb der EWG zeigt sich eine deutliche Tendenz zu wachsender Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Dennoch wäre die EWG bereit gewesen, mit ihren hauptsächlichlichen Partnern, den übrigen Agrar-Grossproduzenten, eine Art Stillhalteabkommen über die internen Produzentenpreise für Agrarprodukte zu schliessen. Hier stiess sie sich aber an dem entschlossenen Willen dieser Länder, lohnende, ihre Produktionskosten deckenden Preise international abzusichern und eine Garantie für die Beibehaltung und Weiterentwicklung ihrer traditionellen Absatzmärkte auszuhandeln. Zwischen diesen divergierenden Tendenzen ist im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausgleich offenbar nicht möglich. Der Abschluss eines neuen internationalen Weizenabkommens bedeutet, vom internationalen Ernährungshilfeprogramm abgesehen, nicht mehr als die organische Fortführung bestehender Vereinbarungen. Darüber hinaus wurde dort, wo für Agrarprodukte der gemässigten Zone der Zolltarif das hauptsächlichliche Schutzinstrument darstellt (z. B. Konserven), in harten Auseinandersetzungen der allerletzten Phase der Verhandlungen vor allem der EWG eine Anzahl Zugeständnisse abgerungen. Die

grossen grundsätzlichen Postulate einer wohlgeordneten, allen Interessen gebührend Rechnung tragenden internationalen Agrarhandelsordnung sind unbeantwortet geblieben.

Weiter oben wurde bereits dargelegt, dass die Schweiz im besondern keinen Anlass hat, für ihre speziellen Bedürfnisse vom Agrarergebnis der Kennedy-Runde enttäuscht zu sein. Sie hat für ihren, eine ganz beschränkte Anzahl Produkte umfassenden Landwirtschaftsexport mit ihren beiden wichtigsten Partnern, der EWG und den Vereinigten Staaten, tragbare Lösungen aushandeln können. Der vom GATT erwirkte Dispens für ihre vom Schweizervolk beschlossene Agrarschutzgesetzgebung, beruhend auf dem Landwirtschaftsgesetz, dem Getreidegesetz und dem Alkoholgesetz, ist intakt geblieben. Die Auseinandersetzung vor allem mit der EWG auf dem Agrargebiet ist gewiss nicht beendet, und wir wissen nicht, was die Zukunft uns vorbehält. Doch glauben wir, den weiteren Entwicklungen mit Vertrauen entgegenblicken zu können.

Die historische Bedeutung und grosse Leistung der Kennedy-Runde liegt in den beträchtlichen Resultaten für den *Handel mit Industrieprodukten zwischen den hochentwickelten Ländern* der Welt. Hier kann ohne Zweifel von einem eigentlichen Durchbruch zu freieren Formen des internationalen Warenaustausches gesprochen werden. Man hat berechnet, dass die Kennedy-Runde-Ergebnisse insgesamt ein Handelsvolumen von rund 40 Milliarden Dollar betreffen. Sie sind mit dem insgesamt rund 75 Milliarden Dollar auf Meistbegünstigungsbasis stattfindenden Handel aller an der Kennedy-Runde beteiligten Länder zu vergleichen. Der weitaus überwiegende Teil der 40 Milliarden umfasst Industrieerzeugnisse. Es ist erstaunlich, in welcher hohen Masse die Arbeitshypothese einer linearen 50 prozentigen Senkung der Zolltarife für solche Waren sich bis zum Schluss durchgesetzt hat. Hochprotektionistische Tarife, wie zum Beispiel der amerikanischen und der britische es auf weiten Strecken sind, konnten, von bedauerlichen Ausnahmen abgesehen, auf eine erträgliche Höhe gesenkt werden. Die EWG nimmt für sich in Anspruch, im Ergebnis der Kennedy-Runde zu einem Niedertarifland mit einer durchschnittlichen Zollbelastung im industriellen Bereich von 8 bis 9 Prozent geworden zu sein. Auch sehr lästigen nichttarifarischen Hindernissen wie restriktiven Antidumpingpraktiken oder dem amerikanischen «Selling Price System» sind die Unterhändler der Kennedy-Runde energisch auf den Leib gertickt. Gewiss bleiben für künftige Verhandlungen gewichtige protektionistische Inseln bestehen, ebenso nichttarifarische Hindernisse, deren Bedeutung noch zunehmen könnte (so vor allem die Umsatzsteuern); im ganzen aber hat sich die welthandelspolitische Landschaft entschieden aufgehellt.

Alle Hauptbeteiligten haben, damit es zu diesem Ergebnis kommen konnte, bedeutende Opfer bringen müssen. Doch war die Einsicht schliesslich allgemein, dass sich der Aufwand in unserer modernen Welt, die auf grosszügiges wirtschaftliches Planen und Organisieren in Freiheit angewiesen ist, bei weitem lohnen würde. Als es in der ersten Maihälfte dieses Jahres um Sein oder Nichtsein der Kennedy-Runde ging, wurde über jeden Zweifel deutlich, dass niemand die Verantwortung für einen wirtschaftlich wie auch politisch katastrophalen Rück-

schritt, der ein Scheitern des ganzen Unternehmens bedeutet hätte, auf sich zu nehmen bereit war.

Unser Land hat allen Grund, diese Entwicklung zu begrüßen. Dass wir uns selbst mit an der Spitze der Bemühungen um einen möglichst durchgreifenden Erfolg der Kennedy-Runde befanden, war selbstverständlich. Erfreulich aber ist, dass unsere hauptsächlichlichen Partner uns trotz mannigfacher schweizerischer Sonderwünsche in dem durch die Verhandlungsergebnisse erwiesenen Ausmass Gegenrecht hielten. Das gute Verhältnis zwischen ihnen und uns, das die Kennedy-Runde bekräftigt hat, wird uns, so hoffen wir, in den künftigen handelspolitischen Auseinandersetzungen in Europa und mit der aussereuropäischen Welt zustatten kommen.

\* \* \*

Nicht alle im Rahmen der Kennedy-Runde abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte. So stellt zum Beispiel die Schlussakte vom 30. Juni 1967 ein reines Beglaubigungs- oder Authentifikationsinstrument dar. Sie wurde deshalb vom Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Auch das Abkommensmemorandum über die Grundelemente von Verhandlungen über ein Weltweizenabkommen konnte ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet werden, da darin lediglich die Einigung der Unterhändler bestätigt wurde, ein Weltweizenabkommen eines bestimmten Inhalts auszuhandeln. Keiner Genehmigung bedürfen auch die bilateralen Briefwechsel und Vereinbarungen mit der EWG und Argentinien. Sofern darin überhaupt von den Zollkonzessionen unabhängige Verpflichtungen eingegangen werden, fallen sie unter den Bundesbeschluss vom 28. September 1956 / 28. September 1962 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland. Wir veröffentlichen jedoch mit Ausnahme des Weizenabkommens alle Dokumente als Beilagen zu dieser Botschaft, da sie Bestandteil der für die Schweiz massgeblichen Gesamtheit der Ergebnisse der Kennedy-Runde bilden.

Aus Raumgründen müssen wir uns auf die Veröffentlichung der Zollkonzessionsliste der Schweiz beschränken. Die Listen der dreissig übrigen Teilnehmerstaaten, die ebenfalls Zollkonzessionen eingeräumt haben, hätten den Rahmen dieser Botschaft bei weitem gesprengt.

Die Abkommen, die wir Ihnen unterbreiten, bilden Staatsverträge mit dem Ausland im Sinne von Artikel 8 der Bundesverfassung. Die Bundeskompetenz ist somit gegeben. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Der Bundesbeschluss ist nicht dem Referendum zu unterstellen. Das Genfer Protokoll bringt für die Schweiz in erster Linie die Verpflichtung, die in Liste LIX – Schweiz enthaltenen Zollsätze bis 1972 stufenweise in Kraft zu setzen. Wie alle GATT-Konzessionen können diese Bindungen alle drei Jahre gelöst werden (Artikel XXVIII des GATT-Statuts). Die Zusatzabkommen über chemische Erzeugnisse, Uhren und über die Anwendung von Artikel VI des GATT-Statuts

haben akzessorischen Charakter; sie gelten nur sofern und solange bestimmte – befristete – GATT-Konzessionen in Kraft stehen.

Das Genfer Protokoll (1967) sieht für den Beginn der Zollsenkungen zwei Varianten vor. Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, entweder am 1. Januar 1968 und 1969 das erste beziehungsweise zweite Fünftel der Senkungsspanne in Kraft zu setzen oder aber die Zölle am 1. Juli 1968 gleich um zwei Fünftel zu senken. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und voraussichtlich auch Japan und Grossbritannien werden die zweite Variante wählen. Die Vereinigten Staaten werden, wie bereits erwähnt, durch den Trade Expansion Act auf die erste Variante festgelegt. Der Bundesrat wird ihr voraussichtlich ebenfalls folgen.

Die Inkraftsetzung der ersten Senkungen auf den 1. Januar 1968 macht es erforderlich, dass die Schweiz noch vor Jahresende ratifiziert. Wir möchten daher beantragen, dass die Vorlage in der Dezembersession durch beide Räte behandelt wird. Die neuen Zollansätze werden unmittelbar darnach vom Bundesrat festgelegt und veröffentlicht werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den im Entwurf beiliegenden Bundesbeschluss über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen gutzuheissen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 15. September 1967

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Bonvin**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten**  
**Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde)**  
**abgeschlossenen Übereinkommen**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1967,

*beschliesst:*

Art. 1

1 Die folgenden im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen werden genehmigt:

- a. Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit Liste LIX – Schweiz
- b. Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse
- c. Abkommen über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
- d. Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

2 Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung der Übereinkommen erforderlichen Vorschriften.

*Übersetzung aus den französischen und englischen Originaltexten*

**Schlussakte**  
**zur Beglaubigung der Ergebnisse der Handelskonferenz von**  
**1964/67, die unter der Leitung der VERTRAGSPARTEIEN**  
**des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**  
**stattgefunden hat**

1. Die VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden das «Allgemeine Abkommen» genannt) haben am 21. Mai 1963 beschlossen, auf den 4. Mai 1964 eine Handelskonferenz einzuberufen.

2. Die Verhandlungen dieser Konferenz, die an jenem Tag in Genf eröffnet und am 30. Juni 1967 beendet wurden, umfassten:

- a. Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII<sup>bis</sup> und anderen einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zwischen Vertragsparteien sowie zwischen Vertragsparteien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Zölle und nichttarifarisches Handelshindernisse sowohl in bezug auf industrielle wie landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- b. Verhandlungen gemäss Artikel XXIV, Absatz 6 des Allgemeinen Abkommens zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und anderen Vertragsparteien,
- c. Verhandlungen gemäss Artikel XXXIII über den Beitritt von Regierungen zum Allgemeinen Abkommen.

3. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sind folgende Urkunden ausgefertigt worden:

- a. Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,
- b. Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse,
- c. Abkommensmemorandum über die Grundelemente von Verhandlungen über ein Weltgetreideabkommen,
- d. Abkommen über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
- e. Protokoll über den Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,
- f. Protokoll über den Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

- g. Protokoll über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,
- h. Protokoll über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

4. Die Texte dieser Urkunden sind dieser Schlussakte beigefügt und werden hiermit beglaubigt. Die Unterzeichnung dieser Schlussakte bezeugt die Absicht jedes Unterzeichnenden, gemäss seinen verfassungsmässigen Verfahren die Schritte zu unternehmen, die geeignet erscheinen, um jenen Urkunden, an deren Aushandlung er beteiligt war, Rechtskraft zu verleihen.

*Geschehen* zu Genf am dreissigsten Juni neunzehnhundertsiebenundsechzig in einem Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind.

*Übersetzung aus den französischen und englischen Originaltexten*

## **Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die an der Handelskonferenz von 1964/67 teilgenommen haben (im folgenden die «Teilnehmerstaaten» genannt),

*haben* Verhandlungen gemäss Artikel XXIV, Absatz 6, Artikel XXVIII<sup>bis</sup>, Artikel XXXIII und anderen einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im folgenden das «Allgemeine Abkommen» genannt) geführt und

*sind* durch ihre Vertreter wie folgt *übereingekommen*:

### **I. Bestimmungen über die Listen**

1. Die diesem Protokoll beigefügte Liste eines Teilnehmerstaates gilt von dem Tage an als seine, dem Allgemeinen Abkommen beigefügte Liste, an dem das Protokoll nach Abschnitt 6 für ihn in Kraft tritt.

2. Jeder Teilnehmerstaat sorgt dafür, dass jeder in der Konzessions-Kolonnen seiner Liste aufgeführte Zollansatz (im folgenden «Schlussansatz» genannt) spätestens am 1. Januar 1972 rechtswirksam wird, sofern er nicht bereits am 1. Januar 1968 zur Anwendung kommt. Innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1968 bis zum 1. Januar 1972 hat jeder Teilnehmerstaat stufenweise Zollsenkungen durchzuführen, die nicht geringer sind und zu keinem späteren Zeitpunkt erfolgen dürfen, als es in einem der folgenden Unterabschnitte festgelegt ist, es sei denn, dass in seiner Liste in eindeutiger Weise eine andere Regelung getroffen worden ist.

- a. Teilnehmerstaaten, die am 1. Januar 1968 mit der Zollsenkung beginnen, setzen zu diesem Zeitpunkt ein Fünftel der zur Erreichung des Schlussansatzes erforderlichen Gesamtsenkung und die übrigen vier Fünftel in vier gleichen Stufen jeweils am 1. Januar der Jahre 1969, 1970, 1971 und 1972 in Kraft.
- b. Teilnehmerstaaten, die mit der Zollsenkung am 1. Juli 1968 oder an einem Datum zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 1968 beginnen, setzen zu diesem Zeitpunkt zwei Fünftel der zur Erreichung des Schlussansatzes erforderlichen Gesamtsenkung und die restlichen drei Fünftel in drei gleichen Stufen jeweils am 1. Januar der Jahre 1970, 1971 und 1972 in Kraft.

3. Jedem Teilnehmerstaat, dessen diesem Protokoll beigefügte Liste gemäss Abschnitt 1 dieses Protokolls zu einer dem Allgemeinen Abkommen beigefügten Liste geworden ist, steht es frei, jederzeit eine in dieser Liste enthaltene Konzession ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, sofern sie ein Erzeugnis zum Gegenstand hat, für welches ein Teilnehmerstaat oder eine Regierung, die mit dem Ziele des Beitritts an der Handelskonferenz 1964/67 teilgenommen hat (im folgenden «beitretende Regierung» genannt), deren diesem Protokoll oder dem Beitrittsprotokoll der beitretenden Regierung beigefügte Liste jedoch noch nicht zu einer dem Allgemeinen Abkommen beigefügten Liste geworden ist, ein Hauptlieferinteresse hat. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Jede derartige Aussetzung einer Konzession ist den Vertragsparteien innert dreissig Tagen nach dem Zeitpunkt der Aussetzung schriftlich mitzuteilen.
  - b. Jede beabsichtigte Zurücknahme einer Konzession ist den Vertragsparteien wenigstens dreissig Tage vor dem für die Zurücknahme vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.
  - c. Auf Antrag sind mit jedem Teilnehmerstaat oder mit jeder beitretenden Regierung, deren Liste zu einer dem Allgemeinen Abkommen beigefügten Liste geworden ist und die an dem betreffenden Erzeugnis ein wesentliches Interesse hat, Konsultationen zu führen.
  - d. Jede auf diese Weise ausgesetzte oder zurückgenommene Konzession wird von dem Tage an wieder angewendet, an dem die Liste des Teilnehmerstaates oder der beitretenden Regierung, die das Hauptlieferinteresse hat, zu einer dem Allgemeinen Abkommen beigefügten Liste wird.
- 4 a. In allen Fällen, wo in Artikel II, Absatz 1 b und c, des Allgemeinen Abkommens das Datum des Abkommens erwähnt wird, gilt als massgebliches Datum für ein Erzeugnis, das Gegenstand einer Konzession ist, die in einer dem vorliegenden Protokoll beigefügten Liste enthalten ist, das Datum dieses Protokolls; Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig sind, bleiben jedoch vorbehalten.
- b. Hinsichtlich des in Artikel II, Absatz 6 a, des Allgemeinen Abkommens erwähnten Datums des Abkommens gilt als massgebliches Datum für eine diesem Protokoll beigefügte Liste das Datum dieses Protokolls.

## II. Schlussbestimmungen

- 5 a. Dieses Protokoll steht den Teilnehmerstaaten bis zum 30. Juni 1968 zur Annahme, durch Unterzeichnung oder auf andere Weise, offen.
- b. Die den Teilnehmerstaaten zur Annahme dieses Protokolls zur Verfügung stehende Frist kann durch Beschluss des GATT-Rates verlängert werden, jedoch nicht über den 31. Dezember 1968 hinaus. In dem Beschluss sind die Regeln und Bedingungen für die Inkraftsetzung der diesem Protokoll beigefügten Liste des betreffenden Teilnehmerstaates festzulegen.

6. Dieses Protokoll tritt am 1. Januar 1968 für die Teilnehmerstaaten in Kraft, die es vor dem 1. Dezember 1967 angenommen haben. Für jene Teilnehmerstaaten, die es nach diesem Zeitpunkt annehmen, tritt es für jeden von ihnen am Tage der Annahme in Kraft. Spätestens am 1. Dezember 1967 jedoch werden die Teilnehmerstaaten, die dieses Protokoll bis dahin angenommen haben oder bereit sind es anzunehmen, prüfen, ob ihre Zahl ausreicht, um den Beginn der Zollsenkungen gemäss Abschnitt 2 zu rechtfertigen. Stellen sie fest, dass ihre Zahl nicht ausreicht, so richten sie eine entsprechende Mitteilung an den Generaldirektor, der alle Teilnehmerstaaten zu einer Prüfung der Lage einladen wird, um zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt die grösstmögliche Anzahl von Annahmen sicherzustellen.

7. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt, der für jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift ausfertigt und ihnen jede Annahme gemäss Abschnitt 5 mitteilen wird.

8. Dieses Protokoll ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.

*Geschehen* zu Genf am dreissigsten Juni neunzehnhundertsiebenundsechzig in einem Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte, sofern nicht für die diesem Protokoll beigefügten Listen etwas anderes bestimmt ist, gleichermassen verbindlich sind.

*Dem Genfer Protokoll (1967) beigelegte Listen*

- I Australien
- III Brasilien
- V Kanada
- VII Chile
- X Tschechoslowakei
- XII Indien
- XIII Neuseeland
- XIV Norwegen
- XVIII Südafrika
- XIX Vereinigtes Königreich
  - Abschnitt A – Mutterland
  - Abschnitt C – Hongkong
- XX Vereinigte Staaten von Amerika
- XXII Dänemark
- XXIII Dominikanische Republik
- XXIV Finnland
- XXX Schweden
- XXXII Österreich
- XXXV Peru
- XXXVII Türkei
- XXXVIII Japan
  - XL Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- XL bis Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
  - XLII Israel
  - XLIV Portugal
  - XLV Spanien
  - LVII Jugoslawien
  - LVIII Malawi
  - LIX Schweiz
  - LX Republik Korea
- LXVI Jamaika
- LXVII Trinidad und Tobago

*Beitrittsprotokollen beigelegte Listen*

- LXI Irland
- LXII Island
- LXIV Argentinien

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

## Liste LIX – Schweiz

Nur der französische Text dieser Liste ist authentisch

### Meistbegünstigungs-Tarif

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
0302.	Fische, bloss gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, in Behältern von:		1)
	– 3 kg oder weniger:		
12	– – Salm	20.—	10.—*
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:		
ex 20	– Austern, Crevettes: Crevettes	30.—	20.—
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:		
10	– lose, nicht gekräuselt, auch in nicht zugerichteten Bündeln	2.—	1.—*
20	– zugerichtet in Bündeln	60.—	45.—
32	– gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen	100.—	80.—
0504.	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt:		
10	– Labmagen	2.—	2.—
20	– andere: Magen und Kutteln andere	2.— 2.—	2.— 1.—
0509.01	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Abfälle und Mehl; Fischbein aller Art, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschliesslich Bartenfransen und Abfälle	— .50	— .30
0510.01	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	10.—	5.—*

1) Siehe allgemeine Bemerkung am Schluss dieser Liste.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
0511.01	Schildpatt (Schalen, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle	20.—	10.—*
0512.	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Muschelschalen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Muschelschalen:		
10	– Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen	20.—	—,30
12	– andere	20.—	10.—
0513.	Meerschwämme:		
10	– roh oder bearbeitet	35.—	20.—
20	– Abfälle	1.50	1.—
0514.01	Grauer Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	3.—	1.50
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:		
	– andere (als mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen):		
30	– – ohne Knospen oder Blüten	45.—	40.—
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:		
50	– Spargeln	10.—	7.— <sup>1)</sup>
60	– Treibzichorie	10.—	7.— <sup>1)</sup>
ex 90	– andere:		
	Kardy, Chinesischer Kohl, Federkohl, Fenchel, Rhabarber, Schwarzwurzeln	10.—	7.— <sup>1)</sup>
0706.01	Wurzeln von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und andere ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaums	1.50	—,75*
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avogado-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
20	– Bananen	25.—	20.—*
30	– andere:		
	Ananas	15.—	15.—*
	andere	15.—	7.50*

<sup>1)</sup> Die Konzession gilt nur solange, als die Einfuhr einer mengenmässigen Beschränkung oder einer Übernahmeverpflichtung für inländisches Gemüse unterstellt ist.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	– getrocknet:		
20	– – Malaga-Tafeltrauben sowie Deniatrauben mit der Grappe	15.—	10.—
22	– – andere	8.—	5.—
0812.	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nrn. 0801 bis 0805):		
	– Kernobst und Steinobst:		
	– – ganz:		
	– – – Pflaumen und Zwetschgen, in Behältern von:		
06	– – – – über 50 kg	15.—	3.—*
08	– – – – 50 kg oder weniger	7.—	4.—
	– – zerschnitten in Stücke oder Scheiben, ausge- kernt, ausgesteint, geschält:		
14	– – – andere:		
	Kernobst	50.—	45.—*
	andere	50.—	36.—
0901.	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffee- schalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit Zusatz von Kaffee, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis:		
	– Kaffee:		
10	– – roh	54.—	50.—*
12	– – entkoffeiniert, nicht geröstet	85.—	76.—*
14	– – anderer	100.—	90.—*
0902.	Tee in Behältern von:		
10	– über 5 kg	100.—	frei*
12	– 5 kg oder weniger	150.—	frei*
0903.01	Mate	20.—	frei*
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta:		
10	– nicht verarbeitet	30.—	10.—*
12	– verarbeitet	60.—	30.—*
0905.01	Vanille	150.—	75.—*
0906.	Zimt und Zimtblüten:		
10	– nicht verarbeitet	15.—	7.50*
12	– verarbeitet	30.—	20.—*
0907.	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:		
10	– nicht verarbeitet	50.—	12.50*
12	– verarbeitet	100.—	50.—*
0908.	Muskatnüsse, Muskatblüten und Kardamomen:		
10	– nicht verarbeitet	50.—	12.50*
12	– verarbeitet	100.—	50.—*

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:		
10	- Carvifrüchte	1.50	1.50
	Kuminfrüchte	15.—	1.50*
20	- Sternanis- und Wacholderfrüchte	10.—	10.—
	andere	15.—	10.—*
0910.	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Ge- würze:		
10	- Thymian und Lorbeerblätter	15.—	10.—*
20	- Safran	150.—	80.—*
	andere:		
30	- - nicht verarbeitet	50.—	12.50*
32	- - verarbeitet	100.—	50.—*
1006.	Reis:		
12	- geschält, auch poliert oder glasiert; Bruchreis, nicht denaturiert	4.50 <sup>1)</sup>	4.50 <sup>1)</sup>
1102.	Grütze, Griess; Getreidekörner, geschält, gerollt, geschrotet, gequetscht (einschliesslich Flocken), ausgenommen geschälter, glasierter oder polierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemah- len:		
	- in Behältern von über 5 kg:		
ex 14	- - andere (einschliesslich Keime aller Getreidear- ten):		
	aus Reis	4.50 <sup>1)</sup>	4.50 <sup>1)</sup> *
	in Behältern von 5 kg oder weniger:		
20	- - aus Reis, in Behältern von über 2 bis 5 kg	20.— <sup>1)</sup>	4.50 <sup>1)</sup> *
1206.01	Hopfen (Blütenzapfen und Hopfenmehl)	3.—	3.—*
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlings- bekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zersto- sen oder in Pulverform:		
10	- ganz, in unverarbeitetem Zustande:		
	Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenedik- tenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgüldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	1.50	frei*
	andere	2.—	frei*

<sup>1)</sup> Produkte dieser Nummer, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier verwendet werden, unterliegen ausser dem Einfuhrzoll einem Zollzuschlag, vorbehältlich der vom Bundesrat anzuordnenden Erleichterungen.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	– zerkleinert oder sonstwie mechnisch verarbeitet: Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobene- diktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendguldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei andere	15.— 20.—	7.50* 7.50*
1301.	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben:		
10	– nicht verarbeitet	—,30	—,20*
20	– verarbeitet	1.—	—,50*
1302.	Schellack, auch gebleicht; natürliche Gummiarten, Gummiharze, Harze und Balsame:		
10	– Schellack	3.—	2.—*
ex 20	– natürliche Gummiarten, Gummiharze und Harze: Gummi arabicum	2.—	frei*
1401.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- und Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Flecht- weiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raphia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreide- stroh, Lindenbast und dergleichen):		
	– andere:		
20	– – roh	—,50	—,20
22	– – geschält, gespalten, gebleicht, gefärbt usw.	1.50	1.50*
1402.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich für Polster- zwecke verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch in Lagen mit oder ohne Unterlagen aus anderen Stoffen:		
	– Kapok:		
10	– – roh, lose	—,20	frei*
12	– – gereinigt, gelockert, gebleicht, gefärbt oder auf Unterlagen aus anderen Stoffen	20.—	10.—*
	– andere:		
20	– – lose, nicht gekräuselt	—,50	frei*
22	– – gekräuselt oder in Zöpfen	1.50	—,75*
1501.	Schweineschmalz und anderes ausgepresstes oder ausgeschmolzenes Schweinefett; ausgepresstes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:		
ex 10	– Schweineschmalz und anderes Schweinefett: Schweineschmalz	20.—	20.—*
ex 20	– Geflügelfett: zu technischen Zwecken <sup>1)</sup>	30.—	1.—*
ex 1502.01	Talg von Tieren der Rindviehgattung, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschliesslich Premier-jus: zu technischen Zwecken <sup>1)</sup>	15.—	1.—*

<sup>1)</sup> Andere Verwendung als zur Herstellung von Lebensmitteln und Tier-  
futter.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
ex			
1503.01	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl und Oleomargarine, weder emulgiert, gemischt noch anders bearbeitet: zu technischen Zwecken <sup>1)</sup>	15.—	1.—*
1507.	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: – zu Speisezwecken: – – Olivenöl, in Behältern von:		
20	– – – über 10 kg	15.—	10.—*
22	– – – 10 kg oder weniger – zu technischen Zwecken: <sup>1)</sup>	15.—	12.—*
40	– – – Leinöl; Sojabohnenöl	1.—	1.—*
42	– – Kokosnussöl; Palmkernöl	1.—	1.—*
44	– – andere	1.—	1.—*
1508.	Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standolisiert oder in anderer Weise verändert:		
12	– Sojaöl, epoxydiert	40.—	5.—*
1516.	Pflanzenwachs, auch künstlich gefärbt:		
ex 10	– unbearbeitet: Karnaubawachs	1.50	frei*
ex 20	– bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.): Karnaubawachs	10.—	frei*
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven, aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:		
ex 30	– andere: Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältern	50.—	40.—*
1603.01	Fleischextrakte und Fleischsäfte	40.—	20.—*
1604.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz: – Fischzubereitungen und Fischkonserven: – – andere (als panierte Meerfischfilets), in Behältern von:		
22	– – – 3 kg oder weniger: – – – – Sardinen (pilchards) und Heringe, in Tomatensauce; Salm; Hering-Marinaden	20.—	10.—*
1605.	Krebstiere und Weichtiere (einschliesslich Muscheltiere), zubereitet oder konserviert:		
20	– Crevettes	35.—	20.—
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
30	– andere	100.—	90.—

<sup>1)</sup> Andere Verwendung als zur Herstellung von Lebensmitteln und Tierfutter.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
1705.	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschliesslich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:		
20	– Zuckersirupe, mit Ananassaft aromatisiert	120.—	45.—*
1801.01	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	1.—	frei*
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet	50.—	40.—*
1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaool	5.—	2.50*
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert	50.—	40.—*
ex			
1902.01	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts: Andere als Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Griess, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten	50.—	40.—
ex			
1904.01	Tapioka, einschliesslich der aus Kartoffelstärke hergestellten: Andere als aus Kartoffelstärke hergestellt	5.—	2.50*
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: – Gemüse und Küchenkräuter, in Behältern von: – – 5 kg oder weniger:		
12	– – – Spargeln	50.—	40.—*
20	– – – über 5 kg: tropische Früchte <sup>1)</sup> andere	50.— 50.—	30.—* 45.—*
22	– – 5 kg oder weniger: tropische Früchte <sup>1)</sup> andere	70.— 70.—	30.—* 45.—*
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert: – Tomaten, in Behältern von:		
10	– – über 5 kg	15.—	13.—

<sup>1)</sup> Als tropische Früchte gelten: Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avogadobirnen, Guajaben, Kokosnüsse, Parantüsse, Acajounüsse, Papayafrüchte.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	-- 5 kg oder weniger: -- andere, in Behältern von: -- 5 kg oder weniger:	25.—	23.—
32	-- -- Spargeln	38.—	20.—
2003.01	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: tropische Früchte <sup>1)</sup> andere	55.— 55.—	30.—* 45.—*
2004.01	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert): tropische Früchte <sup>1)</sup> , Schalen tropischer Früchte <sup>1)</sup> , Schalen von Südfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarin, Bergamotten usw.); Kastanien andere	55.— 45.— 55.—	30.—* 45.—* 45.—*
2005.	Fruchtmus und Fruchtpasten, Konfitüren, Frucht- gelees, Fruchtmarmeladen, durch Kochen herge- stellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
10	-- Fruchtmus, ohne Zucker: von tropischen Früchten <sup>1)</sup> andere	25.— 25.—	17.—* 20.—
20	-- andere: von tropischen Früchten <sup>1)</sup> andere	60.— 60.—	30.—* 45.—*
2006.	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konser- viert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
ex 10	-- Fruchtpulpe, ohne Zucker: von tropischen Früchten <sup>1)</sup> -- andere:	25.—	17.—*
20	-- -- Ananas	40.—	25.—
22	-- -- andere: Kernobst Aprikosen, Mischungen von Früchten andere, einschliesslich tropische Früchte <sup>1)</sup>	45.— 45.— 45.—	45.—* 40.— 30.— <sup>2)</sup>
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Ge- müsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: -- Traubensaft und Kernobstsaft (Süssmost), auch mit Kohlensäure imprägniert: -- -- nicht eingedickt: -- -- -- in Fässern:		
08	-- -- -- roter Traubensaft zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft	30.—	26.—*

<sup>1)</sup> Als tropische Früchte gelten: Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avogado-  
Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, Papayafrüchte.

<sup>2)</sup> ex tropische Früchte: \*).

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
30	– Gemüsesäfte	33.—	20.—
	– andere:		
	– – ungezuckert:		
	– – – andere:		
44	– – – – andere	33.—	28.—
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee- Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:		
12	– andere	100.—	50.—
2102.01	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	300.—	270.—*
2103.	Senfmehl und zubereiteter Senf:		
20	– andere	50.—	45.—
2104.	Gewürzsauces; zusammengesetzte Würzmittel:		
10	– zur industriellen Weiterverarbeitung	20.—	10.—
20	– andere	70.—	50.—*
2105.01	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet	60.—	50.—
2106.	Hefen, aktiv oder abgestorben, zubereitete künst- liche Backtriebmittel:		
30	– künstliche Backtriebmittel, zubereitet	20.—	16.—
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
17	– Maiskonserven; Reis, vorgekocht (sog. Minu- tenreis):		
	Maiskonserven in luftdicht verschlossenen Metallbehältern	50.—	25.—
	andere Maiskonserven	120.—	25.—
	Reis, vorgekocht (sog. Minutenreis)	120.—	30.—
18	– Kindernährmittel	120.—	50.—*
2201.	Wasser, Mineralwasser, kohlensaure Wasser, Eis und Schnee:		
10	– Mineralwasser, natürliches oder künstliches; kohlensaure Wasser	4.—	3.—
2307.	Tierfutter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Tierfutter; andere Zubereitungen der bei der Tierfütterung verwendeten Art (Zusatzfutter usw.):		
ex 20	– andere:		
	Hunde- und Katzenfutter, in luftdicht ver- schlossenen Behältern	20.—	15.—
2501.	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Tafelsalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser:		
10	– Steinsalz; Lecksteine	— .30	— .20

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	- Kochsalz, Seesalz, Salzsole, Meerwasser	— .60	— .60
30	- Tafelsalz sowie Salz in Kleinverkaufspackungen aller Art	20. —	20. —
40	- Natriumchlorid, rein	1.50	1. —
2502.01	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet	— .03	— .03
2503.01	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	— .10	— .05
2504.01	Graphit, natürlicher	— .30	— .20
2505.01	Sand, natürlicher, aller Art, auch gefärbt, ausge- nommen metallhaltige Sande der Nr. 2601	frei	frei
2506.01	Quarz (anderer als natürlicher Sand); Quarzite, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	— .03	— .03
2507.01	Lehm und Ton (Kaolin, Bentonit usw.), ausgenom- men expandierter Ton der Nr. 6807, Andalusit, Cya- nit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte und Dinaserden	— .03	— .03
2508.01	Kreide	— .20	— .10
2509.01	Farberden, auch gebrannt oder untereinander ge- mischt; natürlicher Eisenglimmer	— .50	— .50
2510.01	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium- aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden	— .05	— .03*
2511.01	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Ba- riumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausge- nommen reines Bariumoxyd	— .20	— .10
2512.01	Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und andere ähnliche kieselsaure Erden (Kieselgur, Tri- pel, Diatomit usw.), mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder weniger, auch gebrannt	— .05	— .03
2513.	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natür- licher Granat und andere natürliche Schleifroststoffe, auch thermisch behandelt:		
10	- Bimsstein; Tripoli	— .03	— .03
20	- Schmirgel und andere natürliche Schleifroststoffe:		
22	- - roh, nicht gemahlen, nicht geschlämmt	— .30	— .20
	- - andere	6. —	6. —
2514.	Schiefer, roh, gespalten, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:		
10	- Mehl, Splitt und Abfälle	— .10	— .05
12	- andere	6. —	3. —

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2515.	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr sowie Alabaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:		
	04 - Bruchsteine, roh	— .10	— .05
	08 - Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt - andere Werk- oder Hausteine:	4. —	3. —
	10 - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30	— .20
	20 - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50	1.20
	30 - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2. —	1.60
2516.	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:		
	04 - Bruchsteine, roh	— .10	— .05
	06 - Platten bis 18 cm Dicke, aus Solnhoferstein, roh, nur gespalten	— .50	— .40
	08 - Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt - andere Werk- oder Hausteine: - - - Granit, Gneis, Porphy, Syenit und ähnliches hartes Gestein:	4. —	3. —
	10 - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30	— .20
	20 - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50	1.20
	30 - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger - - - andere:	2. —	1.60
	40 - - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30	— .20
	50 - - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50	1.20
	60 - - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2. —	1.60
2517.	Steine und zerkleinerte Steine (auch thermisch behandelt), Kies, Makadam und Teermakadam, von der Art, wie sie zum Betonieren und zur Beschotterung im Strassen- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flint) und Kiesel, auch thermisch behandelt; Körner und Splitt (auch thermisch behandelt) sowie Pulver, von Steinen der Nrn. 2515 und 2516:		
	10 - nicht zerkleinert	frei	frei
	- zerkleinert:		
	20 - - Lavakies	— .03	— .03
	22 - - andere	— .10	— .05
2518.	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:		
	10 - Dolomit, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomitstampfmasse	— .50	— .50
	20 - andere	— .10	— .10
2519.	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:		
	10 - nicht gebrannt, nicht gemahlen	— .05	— .05
	20 - gebrannt oder gemahlen	— .50	— .40

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2520.	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:		
10	– nicht gebrannt, nicht gemahlen	— .03	— .03
20	– gebrannt oder gemahlen	1.20	— .60
2521.01	Kalksteine zur Verwendung als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement	— .03	— .03
2522.01	Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd:		
	nicht gemahlen	1.20	— .80
	gemahlen	1.80	— .80
2523.	Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt:		
10	– Klinker (ungemahlener Zement)	1.—	— .50
	– anderer:		
20	– – Portlandzement	2.—	1.—
30	– – anderer Zement	2.—	1.—
2524.01	Asbest	— .05	— .03
2525.01	Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett	50.—	25.—
2526.01	Glimmer, auch in unregelmässige Scheiben gespalten und Glimmerabfälle	— .20	— .10*
2527.01	Natürlicher Speckstein, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Talk	— .05	— .05
2528.01	Kryolith und Chiolith, natürliche	— .05	— .05
2529.01	Natürliche Arsensulfide	— .05	— .05
2530.01	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Mutterlaugen gewonnene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 % $H_3BO_3$ in der Trockensubstanz	— .50	— .50
2531.01	Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flusspat	— .03	— .03
2532.	Strontianit (natürliches Strontiumkarbonat), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxyd; mineralische Stoffe anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– Scherben und Bruch von Tonwaren	— .05	— .05
20	– Puzzolanerde, Santorinerde, Trass und natürliche Bindemittel ähnlicher Art, zur Herstellung hydraulischer Mörtel, auch gestampft oder gemahlen	— .03	— .03
22	– Pyrolusit und Zirkonsand, besonders aufbereitet	— .10	— .10
30	– andere	— .50	— .40
2601.	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:		
10	– Eisenerz; Schwefelkiesabbrände	— .10	frei
20	– Kupfererze	— .10	frei
30	– Bauxit	— .03	frei
40	– Bleierz	— .10	frei
50	– Zinkerz	— .10	frei
60	– Zinnerz	— .10	frei
70	– Nickelerz	— .10	frei
80	– andere	— .10	frei*
2602.	Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:		
	– Hochofenschlacken:		
10	– – roh oder granuliert	— .50	— .25
12	– – gemahlen	1 .50	1 .50
20	– andere	— .10	— .10
2603.01	Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 2602), die Metall oder Metallverbindungen enthalten	— .05	frei
2604.01	Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seetangasche	— .05	frei
2701.	Steinkohle; Brikette und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:		
10	– Steinkohle, Anthrazit	— .10	— .10
20	– Steinkohlenbrikette	— .10	— .10
2702.	Braunkohle und Braunkohlenbrikette:		
10	– Braunkohle	— .10	— .10
20	– Braunkohlenbrikette	— .10	— .10
2703.	Torf (einschliesslich Torfstreu) und Torfbrikette:		
10	– zu Heizzwecken, einschliesslich Torfbrikette	— .10	— .05
20	– Torfstreu	— .20	— .10
2704.	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:		
10	– Steinkohlenkoks, Steinkohlenschwelkoks	— .10	— .10
20	– andere (Grudekoks usw.)	— .10	— .10
2705.01	Retortenkohle	— .10	— .05
2705.02	Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas	10.—	5.—
	bis		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2706.01	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere	— .90	— .50
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse: – fraktioniert: – – Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 200° C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.): 22 – – – zu andern Zwecken	1.—	1.—
2708.	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder andern Mineralteeren: 10 – Pech 20 – Pechkoks	1.— — .10	— .50 — .05
2712.01	Vaselin	1.—	1.—
2713.01	Paraffin, mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax usw.), auch gefärbt	1.—	1.—
2714.	Bitumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: 10 – Petrolkoks 20 – andere	— .10 1.—	— .10 — .50
2715.01	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein	— .60	— .60
2716.01	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	4.—	2.—
2717.01	Elektrischer Strom	frei	frei
2801.	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): 10 – Chlor 20 – Fluor, Brom, Jod	2.— 3.—	1.— 1.50
2802.	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel: 10 – sublimiert 12 – gefällt oder in kolloidem Zustand	— .30 20.—	— .15 10.—
2803.01	Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylenruss, Anthracenruss, Lampenruss usw.)	— .40	— .20
2804.	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle: 10 – Wasserstoff; Sauerstoff; Stickstoff; Edelgase – Phosphor: 20 – – gelb	5.— 3.—	2.50 1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
22	- - rot (amorph)	3.---	1.50
30	- Siliziummetall	6.---	3.---
32	- andere Nichtmetalle, anderweit nicht genannt	10.---	5.---
2805.	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (einschliesslich Yttrium und Scandium); Quecksilber:		
10	- Alkalimetalle (Kalium, Lithium, Natrium usw.)	3.---	1.50
20	- Erdalkalimetalle (Barium, Calcium, Strontium)	10.---	5.---
30	- Metalle der seltenen Erden	5.---	2.50
40	- Quecksilber	5.---	2.50
2806.	Salzsäure; Chlorsulfonsäure oder Chlorschwefelsäure:		
10	- Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	1.20	---.60
20	- Chlorwasserstoff, gasförmig oder verflüssigt	5.---	2.50
30	- Chlorsulfonsäure (Schwefelsäurechlorhydrin)	1.---	---.50
2807.	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd):		
10	- gasförmig oder verflüssigt	5.---	2.50
12	- in wässriger Lösung	1.---	---.50
2808.	Schwefelsäure; Oleum:		
10	- konzentrierte, verdünnte sowie rauchende (Oleum)	1.---	---.80
20	- Abfallschwefelsäure	---.80	---.40
2809.01	Salpetersäure; Nitriersäuren	1.50	1.20
2810.01	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	5.---	2.50
2811.01	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	2.---	1.---
2812.01	Borsäure und Borsäureanhydrid	2.---	1.---
2813.	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
10	- Kohlendioxyd	10.---	5.---
20	- Kieselsäuregel (Silicagel); Stickoxydul (Lachgas)	25.---	20.---
24	- Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)	4.---	2.---
30	- andere	4.---	2.---
2814.01	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenderivate der Nichtmetalle	3.---	1.50
2815.	Sulfide der Nichtmetalle, einschliesslich des Phosphortrisulfids:		
10	- Schwefelkohlenstoff	1.50	---.75
20	- andere (Arsensulfide, Phosphorsulfide usw.)	3.---	1.50
2816.	Ammoniak, verflüssigt oder in Lösung (Salmiakgeist):		
10	- Ammoniakgas, verflüssigt	5.---	2.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	- Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist, Ammoniumhydroxyd)	1.50	— .80
2817.	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd:		
	- Natriumhydroxyd:		
10	- - fest (Ätznatron)	3.50	1.70
12	- - flüssig (Natronlauge)	2.—	1.—
	- Kaliumhydroxyd:		
20	- - fest (Ätzkali)	1.50	— .75
22	- - flüssig (Kalilauge)	1.20	— .60
30	- Natrium- und Kaliumperoxyd	3.—	1.50
2818.	Oxyde, Hydroxyde und Peroxyde von Strontium, Barium und Magnesium:		
10	- Oxyde und Hydroxyde von Strontium und Barium; Peroxyde von Strontium und Magnesium	3.—	1.50
20	- Magnesiumoxyd und Magnesiumhydroxyd	— .50	— .25
30	- Bariumperoxyd	3.—	1.50
2819.	Zinkoxyd; Zinkperoxyd:		
10	- Zinkoxyd (Zinkweiss)	2.—	1.—
20	- Zinkperoxyd	15.—	7.50
2820.	Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd; künstlicher Korund:		
10	- Aluminiumoxyd und -hydroxyd	— .30	— .10
20	- Korund, künstlicher (geschmolzene Tonerde):		
20	- - roh, nicht gemahlen, nicht geschlämmt	— .30	— .15
22	- - anderer	6.—	3.—
2821.	Chromoxyde und Chromhydroxyde:		
10	- Chromoxyde	6.—	3.—
20	- Chromhydroxyde	3.—	1.50
2822.01	Manganoxyde	— .75	— .40
2823.01	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde (einschliesslich der Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , von 70% oder mehr des Gewichts)	— .50	— .25
2824.01	Kobaltoxyde und Kobalhydroxyde	3.—	1.50
2825.01	Titanoxyde	2.—	1.—
2826.01	Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	3.—	1.50
2827.	Bleioxyde, einschliesslich Minium und Orange-Mennige:		
10	- Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd	3.—	2.40
20	- Mennige (Minium)	12.—	9.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2828.01	Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde	3.—	1.50
2829.	Fluoride; Silicofluoride, Fluoborate und andere Fluosalze:		
10	- Fluoride; Silicofluoride	1.—	—,50
20	- Fluoborate und andere Fluosalze	4.50	2.20
2830.	Chloride und Oxychloride:		
10	- Ammoniumchlorid (Chlorammonium, Salmiak)	2.—	1.—
20	- Magnesiumchlorid (Chlormagnesium)	—,30	—,15
30	- Bariumchlorid (Chlorbarium); Calciumchlorid (Chlorcalcium); Eisenchloride; Zinkchlorid (Chlorzink)	1.—	—,50
40	- Bleichloride; Chromchloride (Chlorchrom); Kobaltchloride; Kupferchloride; Nickelchlorid (Chlornickel); Titanchloride; Zinnchloride (Chlorzinn)	4.50	2.20
50	- Aluminiumchlorid (salzsaure Tonerde); Manganochlorid (Chlormangan)	1.—	—,50
60	- Antimonchloride; Wismutchloride	2.—	1.—
70	- Quecksilberchloride	30.—	15.—
80	- andere	1.—	—,50
2831.	Chlorite und Hypochlorite:		
10	- Calciumhypochlorit (Chlorkalk)	3.—	1.50
20	- Natriumchlorit	15.—	7.50
30	- andere	2.—	1.—
2832.01	Chlorate und Perchlorate	4.50	2.20
2833.01	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	5.—	2.50
2834.01	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate	5.—	2.50
2835.	Sulfide, einschliesslich der Polysulfide:		
10	- Schwefelammonium	1.—	—,50
20	- andere	1.—	—,50
2836.01	Hydrosulfite, auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate	1.50	—,75
2837.	Sulfite und Thiosulfate:		
10	- Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium) und Natriumbisulfit (doppeltschwefligsaures Natrium)	2.—	1.—
20	- Calciumbisulfit (doppeltschwefligsaures Calcium)	2.—	1.—
30	- andere Sulfite	3.—	1.50
40	- Thiosulfate, wie Natriumthiosulfat usw.	1.50	—,75
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:		
10	- Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat (saures, schwefelsaures Natron)	1.—	—,50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	- Magnesiumsulfat (Bittersalz)	1.—	—,50
20	- Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	1.50	1.20
22	- Eisensulfat (Eisenvitriol)	- 1.50	—,75
24	- Chromsulfat (schwefelsaures Chrom)	3.—	1.50
26	- Nickelsulfat (Nickelvitriol)	4.50	2.20
30	- Kupfersulfat (Kupfervitriol)	6.—	3.—
32	- Zinksulfat (Zinkvitriol)	1.50	—,75
40	- Bariumsulfat	—,50	—,25
50	- Bleisulfat	—,75	—,40
52	- Kaliumsulfat	—,75	—,35
60	- andere Sulfate	4.—	2.—
70	- Alaune	1.20	—,60
80	- Persulfate	5.—	2.50
2839.	Nitrite und Nitrate:		
10	- Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium)	2.—	1.—
	- Kaliumnitrat (Kalisalpeter):		
20	- - rein	2.—	1.—
22	- - unrein	4.—	2.—
30	- Bariumnitrat (salpetersaures Barium)	3.—	1.50
40	- Bleinitrat (salpetersaures Blei)	12.—	6.—
50	- Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer); Nickelnitrat (salpetersaures Nickel)	5.—	2.50
60	- andere	3.—	1.50
2840.	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:		
	- Natriumphosphate:		
10	- - Dinatriumphosphat und Trinatriumphosphat, kristallisiert	3.—	2.40
12	- - andere Natriumphosphate	5.—	2.50
16	- Dicalciumphosphat	1.—	—,50
	- Ammoniumphosphate, Kaliumphosphate	3.—	1.—
20	- andere	3.—	1.50
2841 01	Arsenite und Arsenate	3.—	1.50
2842.	Carbonate und Percarbonate, einschliesslich des handelsüblichen ammoniumcarbamatartigen Ammoniumcarbonats:		
	- Natriumcarbonat (Soda):		
10	- - kristallisiert	4.—	2.—
12	- - kalziniert oder auf andere Weise entwässert	1.50	—,75
14	- Natriumbicarbonat (doppeltkohlensaures Natrium)	1.50	—,75
20	- Kaliumcarbonat (Pottasche)	—,50	—,25
22	- Kaliumbicarbonat	3.—	1.50
30	- Magnesiumcarbonat (kohlensaure Magnesia)	1.50	—,75
40	- Ammoniumcarbonat, Ammoniumbicarbonat, Bariumcarbonat (kohlensaurer Baryt), Calciumcarbonat	—,50	—,25
50	- Bleiweiss (basisches Bleicarbonat)	15.—	10.—
60	- andere Carbonate	5.—	2.50
70	- Percarbonate	3.—	1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2843.01	Cyanide, einfache und komplexe	1.50	— .75
2844.01	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	3.—	1.50
2845.	Silikate, einschliesslich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate:		
10	– Wasserglas	2.—	— .70
20	– andere Metallsalze der Kieselsäuren	4.—	1.40
2846.	Borate und Perborate:		
10	– Borate	— .50	— .25
	– Perborate:		
20	– – Natriumperborat	10.—	8 —
22	– – andere Perborate	6.—	3.—
2847.	Salze der Säuren der Metalloxyde (Chromate, Permanganate, Stannate usw.):		
10	– Chromchromat (chromsaures Chromoxyd); Kaliumchromat (chromsaures Kalium) und Kaliumbichromat (saures chromsaures Kalium); Natriumchromat (chromsaures Natrium) und Natriumbichromat (saures chromsaures Natrium)	1.50	— .75
20	– andere Chromate	3.—	1.50
30	– Manganate und Permanganate	2.—	1.—
40	– Aluminate (Natriumaluminat usw.)	1.50	— .75
50	– Stannate (Natriumstannat, Zinnsoda usw.)	5.—	2.50
60	– andere Salze der Metalloxydsäuren	5.—	2.50
2848.	Andere Salze und Persalze anorganischer Säuren, ausgenommen Azide:		
10	– einfache Salze anorganischer Säuren der Nichtmetalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen	4.—	2.—
	– Doppelsalze und Komplexsalze:		
20	– – Chloride und Oxychloride, ausgenommen Zinnammoniumchlorid	1.—	— .50
30	– – Hydrosulfite; Thiosulfate; Cyanate und Thiocyanate	1.50	— .75
40	– – Sulfite; Nitrite und Nitrate; Phosphite und Phosphate; Arsenite und Arsenate	3.—	1.50
50	– – Chromate	3.—	1.50
60	– – andere	4.—	2.—
2849.01	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich	30.—	15.—
2850.01	Spaltbare chemische Elemente und Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente, Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten	30.—	15.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2851.01	Isotope von chemischen Elementen, andere als solche der Nr. 2850; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich	30.—	15.—
2852.01	Anorganische und organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 verarmten Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt	10.—	5.—
2853.01	Flüssige Luft (einschliesslich von Edelgasen befreite flüssige Luft); komprimierte Luft	7.50	3.70
2854.01	Wasserstoffperoxyd, einschliesslich festes Wasserstoffperoxyd	9.—	4.50
2855.01	Phosphide	5.—	2.50
2856.	Carbide (Siliziumcarbid, Borcarbid, Metallcarbide usw.):		
10	– Siliziumcarbid (Korborundum)	6.—	3.—
20	– Calciumcarbid	10.—	8.—
30	– andere	5.—	2.50
2857.01	Hydride, Nitride und Azide, Silizide und Boride	5.—	2.50
2858.01	Andere anorganische Verbindungen, einschliesslich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	5.—	2.50
2901.	Kohlenwasserstoffe:		
	– nicht aromatische:		
	– – gasförmige, auch verflüssigt:		
10	– – – Acetylen	15.—	7.50
	– – – andere:		
14	– – – – zu andern als zu motorischen Zwecken	— .10	— .05
20	– – andere als gasförmige	1.—	— .50
30	– aromatische	1.—	— .50
	NB. ad 2901.30. Benzol, Toluol, Xylol und dergleichen Kohlenwasserstoffe zu motorischen Zwecken unterliegen dem Zollansatz gemäss Nr. 2707.20.		
2902.	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:		
	– aliphatische (acyclische):		
	– – Chloroform:		
10	– – – zu technischen Zwecken	3.—	1.50
12	– – – anderes	25.—	12.50
20	– – Bromoform und Jodoform	40.—	20.—
30	– – Trichloräthylen und Perchloräthylen	7.50	2.60
34	– – Vinylchlorid	3.—	1.50
40	– – andere (Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan usw.)	3.—	1.—
50	– aromatische	1.—	— .50
60	– andere	4.—	2.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2903.	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:		
10	- Trinitrotoluol	100.—	50.—
20	- andere	1.—	—,50
2904.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Methylalkohol (Methanol)	1.—	—,50
20	- normaler Butylalkohol, roh oder gereinigt	5.—	2,50
30	- Propylalkohole und andere höhere einwertige Alkohole	3.—	1,50
40	- Pentaerythrit	5.—	2,50
50	- Sorbit	4,50	2,20
60	- andere	3.—	1,50
2905.01	Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.—	2.—
2906.	Phenole und Phenolalkohole:		
10	- Metakresol und Parakresol	1.—	—,50
20	- Orthokresol, Phenol (Karbolsäure) und Xylenole; Metaparakresol	1.—	—,50
30	- mehrwertige Phenole:		
	- - Hydrochinon und Brenzcatechin	1.—	—,50
	- Bisphenol A	5.—	2,50
32	- - andere, wie Resorcin, Phloroglucin, Pyrogallol	5.—	2,50
40	- andere	2.—	1.—
2907.	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:		
10	- Trinitrophenol und Trinitroresorcin	100.—	50.—
20	- andere	1.—	—,50
2908.	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Äthyläther (Schwefeläther)	6.—	3.—
20	- Diphenylenoxyd	1.—	—,50
22	- andere	4.—	2.—
2909.	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther (alpha oder beta): ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Äthylenoxyd	2.—	1.—
20	- andere	4,50	2,20
2910.01	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.—	2.—
2911.	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– Formaldehyd, Formol, Trioxymethylen, Para- formaldehyd	3.—	1.50
20	– Acetaldehyd	4.50	2.30
30	– Metaldehyd in Pulverform	25.—	12.50
40	– Benzaldehyd	3.—	1.50
50	– Vanillin	100.—	50.—
60	– andere	4.—	2.—
2912.01	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nr. 2911	4.—	2.—
2913.	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonal- dehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroso- derivate:		
10	– Aceton	1.—	— .50
20	– Anthrachinon, Benzochinon	1.—	— .50
22	– andere	3.—	1.50
2914.	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	– acyclische Säuren:		
10	– – Ameisensäure	1.50	— .75
12	– – Essigsäure, mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts	40.—	20.—
14	– – Essigsäure, denaturiert	3.—	1.50
16	– – Essigsäureanhydrid	3.—	1.50
20	– – andere acyclische Säuren	5.—	2.50
30	– Salze acyclischer Säuren	2.—	1.—
	– Ester acyclischer Säuren:		
40	– – Essigsäureäthylester (Äthylacetat)	15.—	7.50
42	– – Butylacetat, normal	10.—	5.—
44	– – andere Ester acyclischer Säuren	3.—	1.50
	– cyclische Säuren:		
50	– – Benzoesäure	1.—	— .50
52	– – Paranitrobenzoesäure	1.—	— .50
54	– – andere cyclische Säuren	3.—	1.50
60	– Salze cyclischer Säuren	1.50	— .75
70	– Ester cyclischer Säuren	3.—	1.50
2915.	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	– Oxalsäure	3.—	1.50
12	– Salze der Oxalsäure (Oxalate)	3.—	1.50
20	– Phtalsäuren, Phtalsäureanhydrid	2.—	1.—
30	– andere	3.—	1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2916.	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Milchsäure	1.50	—,75
12	- Salze der Milchsäure (Lactate)	10.—	5.—
20	- Weinsäure	12.—	6.—
	- Salze der Weinsäure (Tartrate und Bitartrate):		
22	- - Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein, cremor tartari)	4.—	2.—
24	- - andere	8.—	4.—
30	- Zitronensäure	4.—	2.—
32	- Salze der Zitronensäure (Zitrate)	4.—	2.—
40	- Salicylsäure	2.—	1.—
50	- Acetessigester	5.—	2.50
60	- andere	5.—	2.50
2917.01	Ester der Schwefelsäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50	2.20
2918.	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Pentaerythrittetranitrat (Pentryt)	100.—	50.—
20	- andere	4.50	2.30
2919.01	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophosphate sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50	2.20
2920.01	Ester der Kohlensäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50	2.20
2921.01	Anderer Ester der Mineralsäuren (ausgenommen die Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50	2.30
2922.	Verbindungen mit Aminofunktion:		
10	- aliphatische Amine	3.—	1.50
20	- Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) und Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	100.—	50.—
30	- andere	2.—	1.—
2923.	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
10	- Aminonaphthole	2.50	1.30
20	- Glutaminsäure; Mononatrium-Glutaminat	30.—	15.—
30	- andere	2.50	1.20
2924.01	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschliesslich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide	4.50	2.20

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2925.	Verbindungen mit Amidofunktion:		
10	– Harnstoff	3.—	1.50
20	– Barbitursäurederivate, Hydantoine, offene Ureide und Urethane; Phenacetin	30.—	15.—
26	– Paraphenetolharnstoff (Dulcin) und andere künstliche Süsstoffe	150.—	75.—
30	– andere	3.—	1.50
2926.	Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:		
10	– Benzoessäuresulfimid (Saccharin) NB. ad 2926.10. Dem Ansatz dieser Nummer unterliegen alle andern als die in den Nrn. 2925 und 2936 erfassten künstlichen Süsstoffe.	150.—	75.—
20	– Trimethyltrinitramin (Hexogen)	100.—	50.—
30	– andere	4.50	2.20
2927.01	Verbindungen mit Nitrilfunktion	3.—	1.50
2928.01	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	4.50	2.20
2929.01	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydro- xylamins	4.50	2.30
2930.01	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen	4.50	2.20
2931.01	Organische Thioverbindungen	4.50	2.20
2932.01	Organische Arsenverbindungen	4.50	2.30
2933.01	Organische Quecksilberverbindungen	4.50	2.30
2934.01	Andere organisch-anorganische Verbindungen	4.50	2.20
2935.	Heterocyclische Verbindungen, einschliesslich der Nucleinsäuren:		
10	– Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	30.—	15.—
20	– Karbazol, Thiophen – Caprolactam, monomeres:	1.—	— .50
24	– – zu Spinnzwecken	3.—	1.50
26	– – zu andern Zwecken	18.—	9.—
30	– andere	3.—	1.50
2936.	Sulfamide:		
10	– Orthotoluolsulfamid	150.—	75.—
20	– Paratoluolsulfamid	1.—	— .50
22	– andere	4.50	2.20
2937.01	Sultone und Sultame	3.—	1.50
2938.	Provitamine und Vitamine, natürliche oder syntheti- sche (einschliesslich der natürlichen Konzentrate), sowie ihre überwiegend als Vitamine verwendeten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungen aller Art:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– Nikotinsäure	40.—	20.—
20	– andere	100.—	50.—
2939.01	Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre überwiegend als Hormone verwendeten Derivate	100.—	50.—
2940.	Enzyme:		
10	– Labpulver, Labtabletten	100.—	50.—
20	– Labextrakt	5.—	2.50
30	– andere	100.—	50.—
2941.01	Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	100.—	50.—
2942.01	Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	100.—	50.—
2943.	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Zuckeräther und Zuckerester sowie ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 2939, 2941 und 2942:		
10	– chemisch reine Zucker	17.—	8.50
20	– Zuckeräther und Zuckerester sowie ihre Salze	3.—	1.50
2944.01	Antibiotica	100.—	50.—
2945.01	Andere organische Verbindungen	4.50	2.20
3001.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30.—	15.—
3002.	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschliesslich der Fermente, ausgenommen jedoch Hefen) und andere ähnliche Erzeugnisse:		
10	– Mikrobenkulturen	20.—	10.—
20	– andere	75.—	37.50
3003.	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:		
10	– Quellsalze; Moorextrakte	8.—	4.—
20	– andere	100.—	50.—
3004.01	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster usw.), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Erzeugnisse	100.—	50.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3005.	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: – sterile chirurgische Nähmittel: – – Katgut:		
10	– – – in antiseptischen Lösungen	500.—	350.—
12	– – – in Trockenpackungen	4000.—	2800.—
20	– – andere	500.—	250.—
30	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	100.—	50.—
40	– andere	100.—	50.—
3101.	Guano und andere natürliche animalische oder ve- getabilische Düngemittel, auch untereinander ge- mischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet:		
10	– Naturdünger (Stalldünger, Kompost usw.) sowie anderweit nicht genannte zur Düngererzeugung dienende vegetabilische Abfälle (Kehricht usw.)	frei	frei
20	– Guano; Düngstoffe aus animalischen Abfällen (Wollstaub, Lumpen aus Wolle oder Halbwole) sowie andere animalische Düngstoffe, anderweit nicht genannt	— .05	frei*
3102.	Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische:		
10	– Natronsalpeter (Natriumnitrat)	1.—	— .50
20	– Ammoniumnitrat und Calciumnitrat	4.—	4.—
30	– Ammoniumsulfat (Ammoniak, schwefelsaures), Ammonsulfatsalpeter	3.50	1.80
40	– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	— .70	— .70
50	– andere stickstoffhaltige Düngemittel	3.—	1.50
3103.	Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische:		
10	– Entphosphorierungsschlacken (Thomasschlacken usw.)	— .10	— .05
20	– andere phosphorsäurehaltige Düngstoffe	— .80	— .40
3104.01	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische	— .10	— .05
3105.	Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen, oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder we- niger:		
10	– andere Düngemittel	1.—	— .80
20	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Form von Tablet- ten, Pastillen und ähnlichen Formen oder in Behältern von 10 kg oder weniger	30.—	15.—
3201.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: Kastanienholzextrakt andere	9.— — .30	— .10* — .10*
3202.01	Tannine (Gerbsäuren), einschliesslich des mit Was- ser ausgezogenen Galläpfeltannins, und ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	3.—	1.50
3203.01	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerb- stoffen vermischt; künstliche Beizen für die Ger- berei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen usw.)	3.—	1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3204.01	Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe	7.—	3.50
3205.01	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo	16.—	8.—
3206.	Farblacke:		
10	– in Wasserteig	10.—	5.—
20	– andere	30.—	15.—
3207.	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:		
10	– Pigmente aus Bleiverbindungen, weisse und bunte	15.—	7.50
20	– andere Weisspigmente	2.—	1.—
24	– Farberden, Mineralschwarz, pflanzliche Schwärzen (Rebschwarz usw.), anderweit weder genannt noch inbegriffen	—,50	—,25
30	– andere Pigmente	6.—	3.—
40	– anorganische Leuchtmassen	100.—	50.—
3208.	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:		
10	– Engoben	—,03	—,01
20	– andere	5.—	2.50
3209.	Lacke; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzurichtung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, einem Lack oder anderen zur Herstellung von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:		
10	– Lacke, auch mit Farbzusatz aller Art, eingedickt oder nicht	55.—	35.—
14	– Bitumen-Lacke und Bitumen-Anstrichfarben	55.—	27.—
	– Ölfarben, auch mit Zusatz von Verdünnungsmitteln (Terpentinöl usw.) und von Trockenmitteln:		
20	– – weisse	20.—	10.—
22	– – andere Ölfarben	40.—	20.—
	– Metallfarben:		
30	– – aus Aluminiumpulver	100.—	50.—
32	– – aus andern Metallpulvern	150.—	75.—
40	– andere	40.—	26.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3210.01	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	50.—	25.—
3211.01	Zubereitete Sikkative	40.—	20.—
3212.	Kitte und Spachtelmassen, einschliesslich Harzkitt und Harrzement:		
10	– Ölkitte (Glaserkitt)	15.—	7.50
14	– Schwefelkitte	3.—	1.50
20	– andere, fest oder in Teigform	25.—	12.50
3213.	Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche:		
	– Druckfarben:		
10	– – schwarze	35.—	17.50
12	– – weisse und bunte	40.—	20.—
20	– Tinten und Tusche	60.—	30.—
3301.	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoide:		
10	– Eucalyptus-, Sandelholz-, Zitrusöle	10.—	5.—
12	– Anis-, Bay-, Cananga-, Carvi-, Fichtennadel-, Geranium-, Guajakholz-, Gurjunbalsam-, Kambriuvaholz-, Kampfer-, Lavendel-, Lemongrass-, Litsea Cubeba-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Pfefferminz- (einschliesslich Krauseminz- und Poleyöl), Rauten-, Rosenholz- (einschliesslich mexikanisches Linaloeöl), Rosmarin-, Sassafras-, Shiu- (Ho-), Spick-, Sternanis-, Thymian-, Vetyver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronellaöle	20.—	10.—
20	– andere ätherische Öle, wie Iris-, Jasmin-, Kamillen-, Koriander-, Neroli-, Rosen-, Ylangöle usw.; Resinoide	150.—	75.—
3302.01	Terpenhaltige Nebenprodukte aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	5.—	2.50
3303.01	Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen	100.—	50.—
3304.01	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschliesslich einfacher alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechstoff-, Nahrungsmittel- oder für andere Industrien darstellen	100.—	50.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3305.	Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken:		
10	– ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von 10 Vol.-% oder weniger	30.—	15.—
20	– mit einem Alkoholgehalt von über 10 Vol.-%	100.—	50.—
3306.	Zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel:		
10	– Luftverbesserer	50.—	25.—
	– Hautschutzmittel für gewerbliche und industrielle Zwecke, in Behältern von:		
14	– – über 2 kg	50.—	25.—
16	– – 2 kg oder weniger	100.—	50.—
18	– Haftmittel für Zahnprothesen	200.—	100.—
	– andere, in Behältern von:		
20	– – über 2 kg	200.—	100.—
22	– – 2 kg oder weniger	300.—	150.—
3401.	Seifen, einschliesslich Medizinalseifen:		
	– Schmierseifen (schwarze Seifen, grüne Seifen und ähnliche):		
10	– – unverpackt (offen in Kisten, Fässern)	15.—	7.50
12	– – verpackt	18.—	9.—
	– gewöhnliche Seifen in Blöcken, Platten, Stangen oder Stücken:		
20	– – nicht gepresst, nicht gestempelt, zu industriellen Zwecken	15.—	7.50
22	– – andere	22.—	11.—
	– Seifen in Flocken, Spänen, Schuppen, Fäden, Pulver; flüssige Seifen:		
30	– – unverpackt (offen in Kisten, Fässern)	40.—	20.—
32	– – verpackt	60.—	30.—
40	– andere, wie Toilettenseifen, Rasierseifen, medizinische Seifen	120.—	78.—
3402.	Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend:		
10	– Ölsulfonate	12.—	6.—
	– andere, in Behältern von:		
20	– – über 5 kg	17.—	8.50
22	– – 5 kg oder weniger	32.—	16.—
3403.	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen von der Art, wie sie zum Schmelzen von Spinnstoffen, zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen solche mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr:		
08	– Mineralschmierfett	9.—	4.50
	– andere, in Behältern von:		
10	– – über 5 kg	10.—	5.—
12	– – 5 kg oder weniger	15.—	7.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3404.01	Künstliche Wachse, einschliesslich der in Wasser löslichen; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel	10.—	5.—
3405.	Schuhwachsen und Schuhcremen, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Nr. 3404, in Behältern von:		
10	– über 5 kg	30.—	10.—
12	– 5 kg oder weniger	50.—	17.—
3406.01	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen	50.—	25.—
3407.01	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder hergerichtet; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	50.—	25.—
3501.	Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:		
20	– Caseinleime	22.—	22.—
3502.	Albumine, Albuminate und andere Derivate des Albumins:		
ex 20	– andere (ausgenommen Ovalbumin)	7.—	3.50
3503.01	Gelatine (einschliesslich der in quadratische oder rechtwinklige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase	20.—	10.—
3504.01	Peptone und andere Eiweissstoffe sowie ihre Derivate; Hautpulver, auch mit Chrom behandelt	10.—	5.—
3505.01	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke	8.—	6.—
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewichte von 1 kg oder weniger:		
	– zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Behältern von über 1 kg:		
10	– – Pflanzenleim	12.—	6.—
12	– – andere	22.—	7.—
20	– Klebstoffe aller Art, in Behältern von 1 kg oder weniger	40.—	20.—
3601.01	Schiesspulver	150.—	75.—
3602.01	Zubereitete Sprengstoffe	100.—	50.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3603.01	Züandschnüre; Sprengschnüre	60.—	30.—
3604.01	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Spreng- zünder	90.—	45.—
3605.01	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knall- körper, paraffinierte Zündplättchen, Hageiraketen und dergleichen)	200.—	100.—
3606.01	Zündhölzer	65.—	32.50
3607.	Ferrocerium (Cereisen) und andere Zündmetall- Legierungen in jeder Form:		
10	– Feuersteine	200.—	100.—
20	– andere	10.—	5.—
3608.01	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen	100.—	35.—
3701.	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet:		
10	– aus Glas	40.—	20.—
20	– aus andern Stoffen	60.—	30.—
3702.	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet:		
10	– nicht perforiert	60.—	30.—
20	– perforiert	60.—	30.—
3703.	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:		
10	– lichtempfindliche Papiere, nicht belichtet, nicht bedruckt	50.—	25.—
20	– andere	100.—	50.—
3704.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	100.—	50.—
3705.01	Photographische Platten, nicht perforierte Filme sowie perforierte Filme nicht für kinematographische Zwecke, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	100.—	50.—
3707.	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilmte oder Tonfilme (Negative oder Positive):		
10	– wissenschaftliche Filme sowie Kultur- und Unter- richtsfilme	frei	frei
3708.01	Chemische Erzeugnisse für photographische Zweck- ke, einschliesslich der Erzeugnisse für Blitzlicht	10.—	5.—
3801.01	Künstlicher Graphit und kolloider Graphit, nicht in öliqer Suspension	1.—	—, 50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3802.01	Schwärzen tierischen Ursprungs (Beinschwarz, Elfenbeinschwarz usw.), einschliesslich ausgebrauchtes tierisches Schwarz	— .50	— .25
3803.	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:		
10	– Bentonit, aktiviert, unvermischt	— .03	— .01
12	– andere	1.50	— .75
3804.01	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung	— .20	— .10
3805.01	Tallöl (flüssiges Harz)	1.50	— .75
3806.	Sulfitablaugen:		
10	– Ligningerbextrakte	3.—	1.50
20	– andere	6.—	3.—
3807.01	Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelholzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine Oil	— .50	— .25
3808.	Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nr. 3905; leichte und schwere Harzöle:		
10	– Kolophonium	— .30	— .15
20	– Harzöle	1.50	— .75
30	– andere	3.—	1.50
3809.	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 3818); Kreosot; Holzgeist und Acetonöl:		
10	– Holzteere	1.—	— .50
20	– andere	1.50	— .75
3810.	Pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen:		
10	– pflanzliche Pecher, unvermischt	1.50	— .75
20	– andere	15.—	7.50
3811.	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	- Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen	10.—	5.—
20	- andere	20.—	10.—
3812.01	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	10.—	5.—
3813.01	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lötten von Metallen; Pasten und Pulver zum Lötten aus Lötmetall und anderen Stoffen; Überzugs- und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	10.—	3.—
3814.01	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle	5.—	2.50
3815.01	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	5.—	2.50
3816.01	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen	30.—	15.—
3817.01	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	5.—	2.50
3818.01	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	12.—	5.—
3819.	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
10	- Desodorierungsmittel	50.—	25.—
20	- Gips und Gipsmischungen für zahnärztliche Zwecke; Zubereitungen für pharmazeutischen Gebrauch; Zubereitungen für Lebensmittel	20.—	10.—
	- feuerfeste Mörtel:		
30	-- aus Schamotte, Quarzit, Magnesit oder Dolomit	1.—	— .50
32	-- andere	3.—	1.50
34	- Trockenmittel auf der Basis von Kieselsäuregel	25.—	20.—
36	- Hilfsmittel für die Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnliche Industrien	10.—	5.—
37	- Sand, mit härtbarem Kunststoff vermischt	— .50	— .25
	Calciumcarbonate, hydrophobiert	3.—	1.50
38	- Alkylen- und Alkylaryl-Gemische	1.—	— .50
40	- Rückstände chemischer und verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Gasreinigungsmasse	— .10	— .05
50	- andere	3.—	1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3901.	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, modifiziert oder nicht, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone usw.): – flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:		
06	– – Phenoplaste	10.—	5.—
08	– – Aminoplaste	10.—	5.—
10	– – Alkydharze	12.—	6.—
12	– – Äthoxylinharze	8.—	4.—
18	– – andere	3.—	1.50
	– Emulsionen und Lösungen:		
20	– – Phenoplaste	10.—	5.—
22	– – Aminoplaste	10.—	5.—
24	– – Alkydharze	12.—	6.—
26	– – andere	10.—	5.—
	– Blöcke, Platten:		
30	– – aus Schaumstoff	60.—	30.—
32	– – andere	30.—	15.—
34	– Stäbe, Röhren; Klebebänder und dergleichen	60.—	30.—
	– Folien:		
40	– – unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	40.—
42	– – andere	110.—	55.—
3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze usw.): – flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:		
10	– – Polyvinylharze	13.—	6.50
12	– – Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—	6.50
14	– – andere	3.—	1.50
	– Emulsionen und Lösungen:		
20	– – Polyvinylharze	13.—	6.50
22	– – Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—	6.50
24	– – andere	10.—	5.—
	– Blöcke, Platten:		
30	– – aus Schaumstoff	60.—	30.—
32	– – andere	28.—	14.—
34	– Stäbe, Röhren; Klebebänder und dergleichen	57.—	28.—
	– Folien:		
40	– – unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	40.—
42	– – andere	100.—	50.—
3903.	Regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate, weichgemacht oder nicht (Celloidin und Colloidum, Celluloid usw.); Vulkanfaser:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	- Pulver, Klümpchen, Flocken, Schuppen oder unregelmässige Blättchen, in nicht zusammenhängender Masse oder in Teigform:		
	- - Nitrocellulose:		
08	- - - mit Wasser befeuchtet	15.—	7.50
10	- - - andere	25.—	12.50
12	- - Carboxymethylcellulose	20.—	10.—
14	- - andere	5.—	2.50
16	- Abfälle und Bruch	— .50	— .25
	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren; Klebebänder und dergleichen:		
	- - Celluloid	60.—	30.—
32	- - Celluloseacetat (Acetylcellulose)	45.—	22.50
34	- - andere, ausgenommen Vulkanfiber	45.—	22.50
	- Folien:		
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	40.—
42	- - andere	110.—	55.—
50	- Vulkanfiber	20.—	10.—
3904.	Gehärtete Eiweissstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.):		
10	- Pulver, Klümpchen, Flocken, Schuppen; Abfälle und Bruch	— .50	— .25
30	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	25.—	12.50
50	- Hautfaserdärme	60.—	30.—
3905.	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); Kunstharze, durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnen (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk usw.):		
10	- flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch	5.—	2.50
20	- Emulsionen und Lösungen	5.—	2.50
30	- Blöcke, Platten	30.—	15.—
32	- Stäbe, Röhren; Klebebänder und dergleichen	60.—	30.—
	- Folien:		
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	40.—
42	- - andere	110.—	55.—
3906.	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschliesslich der Alginsäure, ihrer Salze und Ester; Linoxyn:		
10	- flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch	5.—	2.50
20	- Emulsionen und Lösungen	5.—	2.50
30	- Blöcke, Platten	30.—	15.—
32	- Stäbe, Röhren; Klebebänder und dergleichen	60.—	30.—
	- Folien:		
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—	40.—
42	- - andere	110.—	55.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
3907.	Waren aus Stoffen der Nrn. 3901 bis 3906:		
10	- Spulen, Hülsen, Bobinen und ähnliche Träger; Spinnkannen	30.—	15.—
14	- Koffergriffe	50.—	25.—
20	- Lampenschirme, Schalen, Glocken und ähnliches Beleuchtungsmaterial	150.—	75.—
30	- Säcke, Tüten und ähnliche Verpackungsmittel aus Folien, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	100.—	50.—
40	- Handschuhe	100.—	50.—
42	- Kleider, Bekleidungszubehör und Wäsche	400.—	200.—
50	- andere Konfektionswaren	250.—	125.—
60	- andere Waren	85.—	43.—
4001.01	Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten	—,20	—,10*
4002.01	Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktismasse	—,20	—,10
4003.01	Regenerierter Kautschuk	—,20	—,10
4004.01	Abfälle und Schnitzel von Weichkautschuk (auch unvulkanisiert); Altwaren aus Weichkautschuk, nur zur Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar; Pulver, aus Abfällen oder Altwaren aus Weichkautschuk gewonnen	—,20	—,10
4005.	Platten, Blätter und Streifen aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, andere als geräucherte oder Krepp-Kautschukfelle der Nrn. 4001 und 4002; Granulate aus Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk in Form vulkanisationsfertiger Mischungen; Mischungen, sog. Masterbatches, aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit vor oder nach der Koagulation zugesetztem Russ (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxyd (auch mit Mineralöl), in allen Formen:		
10	- Mischungen, sog. Masterbatches, mit vor oder nach der Koagulation zugesetztem Russ oder Siliciumdioxyd, auch mit Mineralöl	—,20	—,10
20	- andere	5.—	3.—
4006.	Nicht vulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk (oder Latex) in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Ringe, Scheiben usw.):		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	- Lösungen, Dispersionen und Emulsionen	10.—	5.—
30	-- andere	10.—	5.—
4007.	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:		
10	- nicht in Verbindung mit Spinnstoffen	5.—	4.—
20	- in Verbindung mit Spinnstoffen	150.—	120.—
4008.	Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk:		
08	- Klebebänder und dergleichen	10.—	10.—
	-- andere:		
10	-- mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	100.—	60.—
20	-- -- andere	35.—	20.—
4009.	Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk:		
10	- in Verbindung mit Spinnstoffen oder Metall	40.—	20.—
20	-- andere	25.—	20.—
4010.01	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk	50.—	40.—
4011.	Reifen, auswechselbare Laufdeckenbänder für Luftreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
10	- Vollreifen und Felgenbänder	15.—	12.—
	- andere Reifen (Laufdecken) einschliesslich Hohlkammerreifen:		
20	-- für Fahrräder	20.—	16.—
22	-- für andere Fahrzeuge	20.—	16.—
30	- Luftschläuche	20.—	16.—
4012.01	Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	100.—	60.—
4013.	Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke:		
10	- Handschuhe	80.—	60.—
20	- Einlagen für Schweissblätter	45.—	30.—
30	- andere	250.—	200.—
4014.	Andere Weichkautschukwaren:		
08	- Klebstücke und dergleichen	10.—	10.—
10	- Dichtungsringe, -scheiben, -rondellen und dergleichen	35.—	20.—
20	- Bodenteppiche	45.—	20.—
30	- andere Waren	90.—	60.—
4015.	Hartkautschuk in Blöcken, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Röhren; Abfälle, Pulver und Bruch:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– Blöcke, Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Profile oder Röhren	35.—	25.—
20	– Abfälle, Pulver und Bruch	— .20	— .10
4016.01	Hartkautschukwaren	80.—	60.—
4101.	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), einschliesslich der nicht- enthaarten Schaf- und Lammfelle:		
10	– Häute	— .20	— .10
20	– Felle	— .50	— .30
	Anmerkung. Nasse an- und vorgegerbte Leder der Nrn. 4102 bis 4105, mit einem Gewichtsanteil an Wasser von über 50%, unterliegen dem Zollan- satz gemäss Nr. 4101.20.		
4102.	Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliess- lich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:		
	– Sohlenleder:		
10	– – Kernstücke	70.—	60.—
12	– – anderes	50.—	40.—
20	– Treibriemenleder, Zeugleder	80.—	65.—
30	– Vachettenleder (für Möbel, Reiseartikel, Karos- serien usw.)	75.—	75.—
40	– Spaltoberleder, nicht künstlich gerarbt, nicht als Boxcalf zugerichtet, ohne Rücksicht auf Gerbart und Flächenmass der Haut, auch gewichst	55.—	55.—
	– anderes Ochsen-, Kuh- und Rindleder, sowie Rossleder:		
50	– – vegetabilisch gegerbt	90.—	80.—
	– – anders gegerbt, per Quadratfuss im Gewichte von:		
52	– – – über 150 g	80.—	80.—
54	– – – 150 g oder weniger	110.—	100.—
	– Kalbleder:		
60	– – vegetabilisch gegerbt	120.—	120.—
	– – anders gegerbt:		
62	– – – Sammetkalbleder	150.—	150.—
63	– – – Kipsleder (Zebuleder), in ganzen oder hal- ben Häuten, im Gewichte von über 150 g per Quadratfuss	80.—	40.—*
64	– – – anderes	250.—	225.—
4103.01	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108	35.—	35.—
4104.	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:		
10	– vegetabilisch gegerbt	60.—	60.—
14	– anders gegerbt	80.—	80.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
4105.	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:		
10	– Reptillleder (Schlangen-, Eidechsen-, Krokodilleder) sowie Fisch-, Lurchen- und Vogelleder	400.—	400.—
20	– Schweinsleder	30.—	30.—
30	– Wildleder (Reh-, Gems-, Antilopenleder), Kamelleder, Rentierleder, Walrossleder und nicht anderweit genannte Leder	30.—	30.—
4106.01	Sämischleder (Chamoisleder)	50.—	50.—
4107.01	Pergament- und Rohhautleder	50.—	50.—
4108.01	Lackleder und metallisiertes Leder	30.—	30.—
4109.01	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	— .10	— .05
4110.01	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	20.—	10.—
4201.	Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen usw.), aus Stoffen aller Art:		
10	– aus Leder oder Kunstleder	200.—	150.—
20	– aus andern Stoffen	100.—	80.—
4202.	Reiseartikel (Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Schultaschen, Aktenmappen, Brieftaschen, Geldbeutel, Toilette-Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis, Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Feldstecher, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoff-Folien, Pappe oder Geweben:		
	– aus Leder oder Kunstleder, im Stückgewichte von:		
10	– – über 1 kg	280.—	210.—
12	– – über 0,2 bis 1 kg	430.—	350.—
14	– – 0,2 kg oder weniger	520.—	410.—
	– aus Spinnstoffen aller Art, im Stückgewichte von:		
20	– – über 1 kg	150.—	90.—
22	– – über 0,2 bis 1 kg	250.—	140.—
24	– – 0,2 kg oder weniger	425.—	250.—
	– aus andern Stoffen, im Stückgewichte von:		
30	– – über 1 kg	140.—	130.—
32	– – über 0,2 bis 1 kg	190.—	160.—
34	– – 0,2 kg oder weniger	250.—	220.—
40	– Waren aus keramischen Stoffen, Glas oder Metallen, mit Überzug aus Leder usw.	60.—	40.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
4203.	Kleider und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:		
	- Kleider:		
10	- - aus Veloursleder	1000.—	750.—
12	- - aus anderem Leder	500.—	380.—
	- Handschuhe, ausgenommen Fausthandschuhe ohne Pelzwerk:		
20	- - im Gewichte von über 250 g je Paar, ohne Pelzwerk	700.—	300.—
22	- - andere	850.—	700.—
30	- andere	300.—	240.—
4204.01	Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke	110.—	60.—
4205.	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:		
10	- bloss zu Bändern, Riemen oder in anderer Form zugeschnitten	90.—	50.—
12	- Schuhrahmen mit Näharbeit, Einschnitten, Randausschärfung, Wulsten, Einlagen usw., am Stück	140.—	70.—
20	- Sämischleder, zugeschnitten	200.—	200.—
26	- Koffergriffe	50.—	40.—
30	- andere	230.—	200.—
4206.	Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen:		
10	- Katgut, roh	4000.—	2800.—
30	- andere	110.—	60.—
4301.01	Pelzfelle, roh	—,50	—,30
4302.	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht:		
10	- nicht zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genäht	45.—	30.—
20	- zusammengesetzt	100.—	100.—
4303.	Waren aus Pelzfellen (Pelzwaren):		
	- Kleider und Bekleidungszubehör:		
10	- - aus Schaf- oder Ziegenfellen nach Art der einheimischen Rassen	400.—	300.—
12	- - aus andern Pelzfellen	1200.—	1000.—
20	- Pelzwaren zu technischen Zwecken	100.—	80.—
30	- andere	400.—	300.—
4304.	Künstliches Pelzwerk, auch konfektioniert:		
10	- Kleider und Bekleidungszubehör	1200.—	900.—
20	- künstliches Pelzwerk zu technischen Zwecken	100.—	70.—
30	- anderes	400.—	280.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
4401.	Brennholz in Form von Knüppeln, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschliesslich Sägespäne:		
10	- Laubholz	— .10	— .08
20	- Nadelholz	— .10	— .10
30	- Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzabfälle	— .05	— .05
4403.	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:		
08	- tropisches	— .50	frei*
	- anderes:		
	- - Laubholz:		
10	- - - Eichenholz	— .30	— .30
12	- - - Buchenholz	— .60	— .50
14	- - - anderes	— .20	— .20
	- - Nadelholz:		
20	- - - Fichten- und Tannenholz	— .50	— .50
22	- - - anderes	— .50	— .50
30	- - zur Herstellung von Papiermasse, Holzucker, Holzwolle, Faser-, Span- und Leichtbauplatten	— .05	— .05
4404.	Holz, nur vierkantig behauen:		
08	- tropisches	— .80	frei*
	- anderes:		
10	- - Laubholz	— .80	— .70
20	- - Nadelholz	— .80	— .70
4405.	Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:		
08	- tropisches	2.50	frei*
	- anderes:		
	- - Laubholz:		
10	- - - Eichenholz	1.20	1.—
12	- - - Buchenholz	2.50	2.20
14	- - - anderes	2.—	1.80
	- - Nadelholz:		
20	- - - Fichten- und Tannenholz	2.50	2.50
22	- - - anderes	2.50	2.50
4406.01	Holzpflasterklötze	2.50	2.—
4407.	Eisenbahnschwellen aus Holz:		
10	- roh, ohne Bohrlöcher oder Schieneneinschnitte	1.20	1.—
12	- andere (imprägniert usw.)	2.—	1.80
4408.	Fassholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet:		
10	- eichenes	— .30	— .30
20	- anderes	1.80	1.80
4409.	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Holzpfähle und Holzpflocke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	bei der Essigbereitung und zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Arten:		
10	– Holzspan	— .60	— .30
20	– andere	2. —	1.80
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	10. —	5. —
4411.	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe:		
10	– Holzdraht zur Zündholzfabrikation, auch zugeschnitten	— .40	— .20
12	– anderer Holzdraht und Holznägel für Schuhe	50. —	45. —
4412.	Holzwohle; Holzmehl:		
10	– Holzwohle (Holzstroh)	5. —	4. —
20	– Holzmehl	— .50	— .40
4413.	Holz (einschliesslich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet:		
10	– Stäbe und Friese für Parkett	25. —	20. —
20	– andere (Balken, Bretter, Latten usw.)	15. —	12. —
4414.	Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Holzfurniere von gleicher Dicke:		
10	– aus einem Holzblatt, glatt, auch mit Papier, Gewebe usw. verstärkt, roh oder gefärbt	18. —	16. —
20	– andere	60. —	45. —
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie): – roh, glatt, auch geschliffen oder geziehklingt, nicht <i>edelfurniert</i> , in der Dicke von:		
10	– – über 10 mm	13. —	12. —
12	– – 10 mm oder weniger	16. —	15. —
20	– anderes	35. —	33. —
4416.	Platten mit Hohlzellen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt:		
10	– roh, glatt, geschliffen oder geziehklingt, nicht edelfurniert	16. —	12. —
20	– andere	40. —	30. —
4417.01	Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	15. —	8. —

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
4418.	Sogenanntes künstliches oder rekonstituiertes Holz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Holzabfällen unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepresst, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen:		
10	- roh, glatt, auch geschliffen oder geziehklingt	20.—	15.—
20	- anderes	30.—	28.—
4419.	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen:		
10	- roh, aus einer Holzart oder mit Masse belegt, glatt oder einfach gekehlt	40.—	30.—
	- andere, in der Breite von:		
20	- - über 30 mm	130.—	100.—
22	- - 30 mm oder weniger	180.—	135.—
4420.	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen:		
10	- roh oder mit Masse belegt, glatt oder einfach gekehlt	100.—	60.—
20	- andere	230.—	150.—
4421.	Kisten, Verschlüge, Packfässer, Trommeln und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen:		
10	- roh, auch mit abgerundeten Kanten, nicht gehobelt, ohne Nut oder Feder, ohne Beschläge oder Einsätze aus Metall	6.—	5.—
	- andere:		
20	- - Sperrholzfässer	30.—	24.—
22	- - andere	40.—	32.—
4422.	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Küblerwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nr. 4408:		
10	- Öl- und Petrolfässer, gebraucht	1.—	—,50
20	- andere	20.—	10.—
4423.	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen:		
	- Bauschreinerarbeiten, auch mit Metallbeschlägen:		
10	- - glatt, roh, nicht furniert	26.—	20.—
12	- - andere: gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnisst, gewichst, poliert, furniert usw.	45.—	35.—
20	- Konstruktionsholz, abgebunden	12.—	10.—
30	- Parkettstäbe und Parkettafeln, zusammengefügt, auch furniert, eingelegt usw.	30.—	20.—
4424.01	Haushaltgeräte aus Holz	50.—	40.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
4425.	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		
10	– Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner – andere:	57.—	45.—
20	– – roh	40.—	30.—
22	– – andere	50.—	40.—
4426.01	Spulen, Hülsen und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	30.—	30.—
4427.	Kunsttischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kästchen, Etuis, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz: – Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon:		
10	– – für elektrische Beleuchtung	300.—	240.—
12	– – für andere Lichtquellen	100.—	80.—
20	– Raumverzierungs-, Phantasie- oder Schmuckgegenstände (Dosen, Kästchen, Etuis, Schatullen, Nippsachen usw.)	145.—	120.—
30	– andere Kleintischlerwaren	60.—	50.—
4428.	Andere Waren aus Holz:		
10	– Holzmodelle für Giessereien – Stäbli- oder Blockmittellagen ohne Deckblatt, in der Dicke von:	55.—	42.—
20	– – über 40 mm	5.—	4.—
22	– – 40 mm oder weniger	8.—	6.—
30	– Schindeln	3.50	3.—
32	– Rebstecken, gesägt und zugespitzt – andere Holzwaren:	2.—	1.80
40	– – roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	30.—	22.—
42	– – bemalt, poliert usw., oder in Verbindung mit andern Materialien	50.—	40.—
4501.	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl:		
10	– Rohkork und Korkabfälle	— .50	— .30*
20	– Kork, zerkleinert oder gemahlen (Schrot, Mehl); Korkwolle	10.—	5.—
4502.	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen:		
10	– Würfel und Quader zur Stöpselfabrikation	— .50	— .50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	– Platten von über 5 mm Dicke, ohne weitere Bearbeitung	— .50	— .50
22	– andere	45.—	33.—
4503.	Waren aus Naturkork:		
10	– Korkstopfen (Stöpsel, Korken)	45.—	33.—
20	– andere	45.—	33.—
4504.	Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork:		
10	– Steine, Platten, Röhren und dergleichen aus expandiertem Kork, zu Bau- und Isolierzwecken	15.—	11.—
20	– andere	40.—	33.—
4601.	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch zu Bändern vereinigt:		
	– aus pflanzlichen Flechtstoffen, ohne Nährarbeit:		
10	– – roh	5.—	2.50
12	– – gebleicht, gefärbt usw.	10.—	5.—
	– aus oder in Verbindung mit andern Flechtstoffen, oder mit Nährarbeit:		
20	– – roh	75.—	38.—
22	– – gebleicht, gefärbt usw.	150.—	75.—
4602.	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, einschliesslich der Chinamatten, groben Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh:		
10	– Gegenstände für Verpackungs- und Beförderungszwecke; grobe Strohmatte; Schilfrohr- oder Strohgewebe usw. zu Bauzwecken und ähnliche Erzeugnisse; Chinamatten und dergleichen; Fussmatten	40.—	20.—*
	– andere:		
20	– – nicht in Verbindung mit andern Stoffen	50.—	25.—*
22	– – in Verbindung mit andern Stoffen	100.—	50.—
4603.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 4601 oder 4602 hergestellt; Waren aus Luffa:		
10	– Körbe aus ungeschälten Weiden	22.—	16.—
	– Körbe aus Holzspan der Nr. 4409, ohne Deckel, zum Transport von Früchten:		
	– aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:		
	– roh, auch geschält	50.—	16.—
	– gebeizt, gefirnisst, gefärbt, lackiert oder verziert	75.—	16.—
	– andere	130.—	16.—
	– andere Korbmacher- und Flechtwaren sowie Waren aus Luffa:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:		
20	-- -- roh, auch geschält	50.--	40.--
22	-- -- gebeizt, gefirnisst, gefärbt, lackiert oder verziert	75.--	60.--
30	-- -- andere (einschliesslich Waren aus Luffa)	130.--	100.--
4701.	Papiermasse:		
10	-- Lumpenhalbstoff, nass oder trocken	3.50	2.--
	-- aus Holz, Stroh, Alfa oder ähnlichen Faserstoffen, nass oder trocken:		
20	-- -- mechanisch bereitet (Holzschliff), einschliesslich des braunen Holzschliffs (Braunschliff) und ähnlicher Massen	4.--	3.--
	-- -- chemisch bereitet (Cellulose):		
	-- -- -- nicht gebleicht:		
	-- -- -- Sulfat- und Natroncellulose:		
30	-- -- -- mit einem absoluten Trockengehalt von 50% oder weniger, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, Romanshorn, Basel Rheinhafen-Kleinhüningen oder Basel Bad. Bahn-Frachtgut	3.--	1.--
31	-- -- -- -- andere	4.--	3.--
32	-- -- -- -- andere	5.--	4.--
	-- -- -- -- gebleicht:		
34	-- -- -- -- gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von künstlichen Spinnstoffen	1.--	0.50
36	-- -- -- -- andere	7.--	4.--
	NB. ad 4701. Faserstoffe dieser Nummer, in Rollen, Bogen oder Platten, müssen vor der Einfuhr derart durchlöcherst sein, dass sie weder als Papier noch als Pappe Verwendung finden können; nicht durchlöcherste Faserstoffe unterliegen den Zollansätzen gemäss Nr. 4801.		
4702.01	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar	0.10	0.05
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
	-- gewöhnliche Pappe (Graupappe, Lederpappe, Holzpappe, Filzpappe, Stroh-pappe usw.) und Hartpappen:		
10	-- -- Stroh-pappe	7.--	6.--
12	-- -- Pressspan	30.--	30.--
14	-- -- andere	10.--	9.--
20	-- Duplex- und Triplex-pappen	20.--	15.--
	-- Papier, im Gewicht von über 30 g je m <sup>2</sup> :		
30	-- -- Filzpapiere	15.--	8.--
40	-- -- Zeitungsdruckpapier	20.--	20.--
50	-- -- Löschpapier und Löschkarton; Filterpapier	40.--	35.--

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- Papier, anderweit nicht genannt:		
	-- -- mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoff- masse, auch in der Masse einfarbig gefärbt:		
58	-- -- -- Strohpapier	10.---	6.---
60	-- -- -- anderes	15.---	8.---
	-- -- Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
62	-- -- -- über 30 bis 180 g	25.---	14.---
64	-- -- -- über 180 g	20.---	12.---
	-- -- -- anderes:		
70	-- -- -- einfarbig	27.---	20.---
72	-- -- -- mehrfarbig	35.---	30.---
	-- Papier, im Gewichte von 30 g oder weniger je m <sup>2</sup> :		
80	-- -- Zigarettenpapier	25.---	15.---
82	-- -- anderes	35.---	28.---
90	-- Zellstoffwatte	35.---	28.---
4802.01	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	50.---	50.---
4803.	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachah- mungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Per- gaminpapier, in Rollen oder Bogen:		
10	-- Papier, pergaminähnlich, im Gewichte von 30 g oder weniger je m <sup>2</sup> , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensa- toren	5.---	4.50
20	-- anderes	35.---	28.---
4804.	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprä- gniert noch auf der Oberfläche gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:		
	-- Stroh- und Strohkarton, ohne Innenverstär- kung:		
10	-- -- nicht mit Papier beklebt	10.---	9.---
12	-- -- ein- oder beidseitig mit Papier beklebt	15.---	14.---
20	-- -- Papiere mit Bitumen zusammengeklebt	25.---	18.---
30	-- -- andere	25.---	20.---
4805.	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
10	-- Wellpapier und Wellpappe; Pappen, gewöhnliche	15.---	15.---
20	-- Hartpappen	25.---	15.---
30	-- Kartons	27.---	27.---
40	-- Papiere	27.---	27.---
4806.01	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen	35.---	35.---
4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
	– einseitig oder beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch farbig gemustert, gummiert, lackiert oder auf der Oberfläche gefärbt:		
20	– – Hartpappen	30.—	28.—
30	– – Kartons	35.—	27.—
40	– – Papiere	42.—	33.—
	– mit natürlichen Harzen oder Kunststoffen überzogen oder getränkt:		
60	– – Kofferpappe, überzogen und durch Pressen oder Prägen gemustert, im Gewichte von über 800 g je m <sup>2</sup>	20.—	20.—
62	– – andere	45.—	40.—
	– mit Asphalt, Teer und ähnlichen Erzeugnissen getränkt (geteerte Pappen, Kartons und Papiere für Bedachungen usw.), auch verstärkt, besandet usw., je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
70	– – über 400 g	10.—	10.—
4809.	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt:		
10	– ohne Oberflächenveredlung	15.—	8.—
20	– mit veredelter Oberfläche	15.—	15.—
4810.	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Heftchen oder in Hülsen:		
10	– in Streifen oder Rollen	60.—	30.—
20	– anderes	150.—	80.—
4811.01	Papiertapeten, Linkrusta und Vitrauphanien	35.—	30.—
4812.01	Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	35.—	30.—
4813.	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauermatrizen und dergleichen):		
10	– Dauermatrizen und Umdruckpapier	60.—	60.—
20	– Kohlepapier und dergleichen	80.—	80.—
4814.	Schreibwaren: Schreibblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten, nicht illustriert, und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Umschliessungen, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung von Schreibwaren:		
10	– Briefumschläge, lose verpackt, in gewöhnlichen Packschachteln zu mehr als 200 Stück	80.—	75.—
20	– andere	120.—	105.—
4815.	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	- Filterpapier, auch gefaltet	40.—	35.—
20	- Papier, pergaminähnlich, im Gewichte von 30 g oder weniger je m <sup>2</sup> , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	25.—	20.—
22	- andere	50.—	40.—
4816.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:		
10	- Schachteln, einschliesslich der Faltschachteln, nicht mit Papier überzogen:		
	unbedruckt	35.—	27.—
	andere	60.—	27.—
20	- Säcke, Beutel, Tuten und Taschen	80.—	60.—
	- andere:		
30	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	190.—	120.—
32	- - andere	100.—	70.—
4817.	Kartonageartikel zum Gebrauch in Büros, Läden oder dergleichen:		
10	-- Behältnisse, nicht mit Papier überzogen	60.—	50.—
	- andere:		
30	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—	180.—
32	- - andere	100.—	70.—
4818.01	Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Quittungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	110.—	100.—
4819.01	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, mit oder ohne Abbildungen, auch gummiert	120.—	120.—
4820.01	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Garnträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	30.—	30.—
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:		
10	- Papiere und Pappen gelocht, für Jacquardvorrichtungen (Jacquardkarten), Statistikmaschinen und ähnliche	45.—	35.—
20	- Tischtücher, Servietten und Taschentücher	50.—	40.—
30	- Papierwäsche, auch mit Gewebeverstärkung	150.—	130.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
34	- Bauplatten, wabenartig zusammengeklebt	25. —	22. —
	- - andere:		
40	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinn- stoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230. —	200. —
42	- - andere	95. —	85. —
4901.	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen:		
10	- in losen Bogen oder broschiert	frei	frei
20	- andere	frei	frei
4902.01	Zeitungen und Zeitschriften, gedruckt, auch mit Bildern	frei	frei
4903.	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Mal- bücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder:		
10	- Zeichen- und Malbücher	frei	frei
20	- andere	frei	frei
4904.01	Noten (Musikalien), handgeschrieben oder gedruckt auch mit Bildern, auch eingebunden	frei	frei
4905.01	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschliess- lich Wandkarten und topographische Pläne, ge- druckt; Globen (Erd- und Himmelsgloben), ge- druckt	frei	frei
4906.01	Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen für gewerbliche, kaufmän- nische und ähnliche Zwecke, von Hand oder photo- graphisch hergestellt; hand- oder maschinengeschrie- bene Schriftstücke	frei	frei
4907.01	Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Obligationen und andere ähnliche Wert- papiere, einschliesslich Scheckhefte und dergleichen	frei	frei
4908.01	Abziehbilder aller Art	100. —	100. —
4909.01	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck- verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Ausrüstungen	140. —	140. —
4910.01	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, ein- schliesslich Blöcke für Abreisskalender	90. —	45. —
4911.	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt: - Bilddrucke auf Papier oder Pappe, wie Gravüren,		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	Photographien, Farbdrucke:		
10	-- nicht gerahmt	150.---	140.---
12	-- gerahmt oder in Passepartout	200.---	170.---
20	-- touristisches Werbematerial	frei	frei
30	-- Buchhandlungs-, Musikalien-, Schallplatten-, Kunsthandlungs- und Briefmarkenkataloge	frei	frei
	-- andere Drucksachen:		
	-- lose oder broschiert:		
40	-- -- einfarbig gedruckt	90.---	90.---
42	-- -- mehrfarbig gedruckt	120.---	100.---
50	-- -- gebunden oder gerahmt	180.---	140.---
5001.01	Seidenraupen-Kokons, zum Abhaspeln geeignet	1.---	---.50*
5002.	Grège-Seide (weder gedreht noch gezwirnt):		
10	-- roh	2.---	1.---
30	-- gefärbt	100.---	50.---
5003.	Auffälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspel- bare Seidenraupen-Kokons und Reisspinnstoff); Schappe, Bourrette und Kämmlinge:		
10	-- unbearbeitet oder bloss gerissen	---.50	---.30
12	-- kardiert oder gekämmt	1.---	---.50
5004.	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf:		
	-- zum Weben und mechanischen Wirken:		
	-- -- roh:		
10	-- -- Trame, mit 1000 Drehungen oder weniger je m	70.---	50.---
12	-- -- Organsin, Poil, mit 1000 Drehungen oder weniger je m	70.---	50.---
14	-- -- besonders zugerichtet (Spezial-Trame, Gre- nadineseide, Krepp, Poil), mit über 1000 Dre- hungen je m	70.---	50.---
20	-- -- abgekocht oder gebleicht	140.---	90.---
30	-- -- gefärbt oder bedruckt	170.---	100.---
	-- zum Nähen, Sticken, Stricken oder Posamentieren:		
50	-- -- roh	300.---	180.---
60	-- -- abgekocht oder gebleicht	400.---	240.---
70	-- -- gefärbt oder bedruckt	500.---	300.---
5005.	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	-- zum Zwirnen, Weben und mechanischen Wirken:		
	-- -- roh, abgekocht oder gebleicht:		
10	-- -- ungezwirnt	100.---	50.---
13	-- -- gezwirnt	120.---	60.---
	-- -- gefärbt oder bedruckt:		
30	-- -- ungezwirnt	160.---	80.---
33	-- -- gezwirnt	180.---	90.---
	-- zum Nähen, Sticken, Stricken oder Posamentieren:		
50	-- -- roh, abgekocht oder gebleicht	120.---	60.---
70	-- -- gefärbt oder bedruckt	300.---	150.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5006.01	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5.—	5.—
5007.01	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourette-seidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	600.—	400.—
5008.01	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seidengarn	400.—	400.—
5009.	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:		
10	– roh	800.—	600.—
20	– abgekocht oder gebleicht	900.—	600.—
30	– gefärbt	900.—	800.—
40	– buntgewebt	900.—	800.—
42	– bedruckt	1100.—	1000.—
5010.01	Gewebe aus Bourretteseide	800.—	600.—
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– synthetische:		
	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
	– – – Kräuselgarne und krangelfähige Garne:		
10	– – – – von über 50 Deniers	200.—	150.—
12	– – – – von 50 Deniers oder weniger	320.—	240.—
	– – – – andere:		
	– – – – ungezwirnt:		
14	– – – – – von über 20 Deniers	120.—	90.—
16	– – – – – von 20 Deniers oder weniger	220.—	150.—
	– – – – – gezwirnt:		
21	– – – – – von über 20 Deniers	200.—	150.—
23	– – – – – von 20 Deniers oder weniger	320.—	240.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		
	– – – Kräuselgarne und krangelfähige Garne:		
30	– – – – von über 50 Deniers	230.—	170.—
32	– – – – von 50 Deniers oder weniger	350.—	260.—
	– – – – andere:		
	– – – – ungezwirnt:		
34	– – – – – von über 20 Deniers	150.—	110.—
36	– – – – – von 20 Deniers oder weniger	250.—	180.—
	– – – – – gezwirnt:		
41	– – – – – von über 20 Deniers	230.—	170.—
43	– – – – – von 20 Deniers oder weniger	350.—	260.—
	– künstliche:		
	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
	– – – ungezwirnt:		
50	– – – – Viscose	95.—	65.—
52	– – – – andere	2.—	1.—
	– – – – gezwirnt:		
61	– – – – Viscose	125.—	85.—
63	– – – – andere	2.—	1.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	--- ungezwirnt:		
70	--- Viscose	125.---	85.---
72	--- andere	75.---	50.---
	--- gezwirnt:		
81	--- Viscose	150.---	110.---
83	--- andere	75.---	50.---
5102.	Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutnachahmungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	- synthetische:		
10	- roh, gebleicht oder weiss mattiert	120.---	90.---
30	- gefärbt oder bedruckt	150.---	110.---
	- künstliche:		
	- roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
50	- Viscose	100.---	50.---
52	- andere	2.---	1.---
70	- gefärbt oder bedruckt	125.---	60.---
5103.	Garne aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
10	- synthetische	500.---	250.---
50	- künstliche	400.---	200.---
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 5101 oder 5102):		
	- synthetische:		
	- roh:		
10	- Gewebe von der Art wie sie zur Herstellung von Luftreifen verwendet werden	600.---	200.---
12	- andere	600.---	300.---
20	- gebleicht oder weiss mattiert	700.---	500.---
30	- gefärbt	750.---	500.---
40	- buntgewebt	850.---	600.---
42	- bedruckt	950.---	670.---
	- künstliche:		
	- roh:		
50	- Gewebe von der Art wie sie zur Herstellung von Luftreifen verwendet werden	500.---	120.---
52	- andere	500.---	300.---
60	- gebleicht oder weiss mattiert	500.---	300.---
	- gefärbt:		
70	- Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Körper- oder Atlasbindung, ungemustert, anders als weiss gefärbt, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewichte von über 100 bis 150 g je m <sup>2</sup> und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	500.---	300.---
72	- andere	600.---	400.---
	- buntgewebt:		
78	- Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Körper- oder Atlasbindung, ohne Bindungs-		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	oder Farbmusterung, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewichte von über 100 bis 150 g je m <sup>2</sup> und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert	500.—	300.—
80	— — — andere	600.—	500.—
82	— — bedruckt	650.—	580.—
5201.	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinn- stoffen (Metallgarne), einschliesslich mit Metall- fäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen:		
10	— in Verbindung mit Edelmetallen	100.—	100.—
12	— in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ver- silbert, vergoldet oder platinert	50.—	50.—
5202.	Gewebe aus Metallfäden, aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Nr. 5201, für Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken:		
10	— aus oder in Verbindung mit Edelmetallen	800.—	400.—
12	— aus oder in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert	600.—	300.—
5301.	Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt:		
10	— roh, auch rückengewaschen	— .15	— .15
30	— gewaschen, gbleicht oder gefärbt	— .15	— .15
5302.	Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch ge- kämmt:		
10	— lose, nicht gekräuselt	— .15	— .15
12	— andere	30.—	15.—
5303.01	Abfälle von Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben), ausgenommen Reisspinnstoff	1.—	1.—
5304.01	Reisspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)	10.—	5.—
5305.	Wolle und Tierhaare (feine oder grobe), kardiert oder gekämmt:		
10	— kardiert	1.50	1.50
12	— gekämmt	1.50	1.50
5306.	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	— roh:		
10	— — ungezwirnt	40.—	40.—
13	— — gezwirnt	50.—	50.—
	— gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		
30	— — ungezwirnt	60.—	60.—
33	— — gezwirnt	75.—	75.—
5307.	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	— roh:		
10	— — ungezwirnt	60.—	60.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
13	-- gezwirnt	75.---	75.---
	- gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		
30	-- ungezwirnt	95.---	95.---
33	-- gezwirnt	110.---	110.---
5308.	Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
10	- roh	70.---	70.---
30	- gebleicht, gefärbt oder bedruckt	100.---	100.---
5309.	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
10	- aus groben Tierhaaren	30.---	20.---
12	- aus Rosshaar, auch gemischt mit andern Spinn- stoffen	80.---	60.---
5310.01	Garne aus Wolle, aus Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	160.---	160.---
5311.	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	- roh:		
10	- - aus Streichgarn	180.---	180.---
12	- - aus Kammgarn	300.---	300.---
	- andere:		
	- - im Gewichte von über 300 g je m <sup>2</sup> :		
30	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	250.---	250.---
32	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	450.---	450.---
	- - im Gewichte von 300 g oder weniger je m <sup>2</sup> :		
34	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	350.---	350.---
36	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	550.---	550.---
90	- Futtereinlagestoffe	180.---	140.---
92	- Ausbrennstoffe für die Stickerei	30.---	30.---
5312.	Gewebe aus groben Tierhaaren:		
10	- Futtereinlagestoffe	180.---	140.---
20	- andere	50.---	50.---
5313.01	Gewebe aus Rosshaar	180.---	100.---
5401.	Flachs (Leinen), roh, geröstet, geschwungen, ge- hehelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliess- lich Reisspinnstoff):		
10	- roh, geröstet, geschwungen oder gehehelt	---,20	---,10
14	- Werg und Abfälle	---,20	---,10
16	- Streckbänder	25.---	25.---
5402.	Ramie, roh, geschält, degummiert, gehehelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Ramie (einschliesslich Reisspinn- stoff):		
10	- nicht degummiert	---,20	---,10*
12	- degummiert	20.---	10.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
14	– Werg und Abfälle	— .50	— .30*
16	– kardierte oder gekämmte	40.—	30.—
5403.	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– Leinengarne:		
	– – roh:		
	– – – ungezwirnt:		
10	– – – bis Nr. 4 englisch	18.—	16.—
12	– – – über Nr. 4 englisch	25.—	23.—
	– – – gezwirnt:		
15	– – – bis Nr. 30 englisch	45.—	40.—
17	– – – über Nr. 30 englisch	60.—	53.—
	– – gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht:		
20	– – – ungezwirnt	28.—	25.—
	– – – gezwirnt:		
23	– – – bis Nr. 30 englisch	55.—	50.—
25	– – – über Nr. 30 englisch	70.—	63.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		
	– – – ungezwirnt:		
30	– – – bis Nr. 4 englisch	48.—	42.—
32	– – – über Nr. 4 englisch	55.—	48.—
33	– – – gezwirnt	80.—	70.—
	– Ramiegarne:		
	– – roh oder gebleicht:		
50	– – – ungezwirnt	45.—	40.—
53	– – – gezwirnt	70.—	63.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		
70	– – – ungezwirnt	65.—	58.—
73	– – – gezwirnt	90.—	80.—
5404.01	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—	130.—
5405.	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie:		
	– ungemustert:		
	– – roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
10	– – – bis 12 Fäden	60.—	50.—
12	– – – über 12 bis 20 Fäden	100.—	80.—
14	– – – über 20 Fäden	150.—	120.—
	– – gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
20	– – – bis 12 Fäden	85.—	68.—
22	– – – über 12 bis 20 Fäden	140.—	112.—
24	– – – über 20 Fäden	190.—	152.—
	– – gefärbt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
30	– – – bis 12 Fäden	85.—	68.—
32	– – – über 12 bis 20 Fäden	140.—	112.—
34	– – – über 20 Fäden	200.—	160.—
	– – buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
40	– – – bis 12 Fäden	85.—	68.—
42	– – – über 12 bis 20 Fäden	140.—	112.—
44	– – – über 20 Fäden	200.—	160.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- bedruckt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
46	-- -- bis 12 Fäden	85. --	68. --
48	-- -- über 12 bis 20 Fäden	140. --	112. --
50	-- -- über 20 Fäden	200. --	160. --
	-- gemustert:		
69	-- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert, sowie mit in Grundbindungen ge- wobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungs- rapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 54 05. 10/50	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 54 05. 10/50
79	-- andere	20. --	20. --
	-- Batistgewebe aus Leinen (Sheerlinien), von über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
90	-- roh, gebleicht, cremiert, im Gewichte von 90 g oder weniger je m <sup>2</sup>	30. --	30. --
92	-- gebleicht, im Gewichte von 65 g oder weniger je m <sup>2</sup>	60. --	50. --
5501.	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt:		
10	-- roh	— .20	— .10*
30	-- gebleicht und entfettet (hydrophil)	25. --	25. --
32	-- andere	3 --	3. --
5502.	Baumwoll-Linters:		
10	-- roh	— .20	— 10
30	-- gebleicht oder gefärbt	2. -- <sup>1)</sup>	2. -- <sup>1)</sup>
5503.	Baumwollabfälle (einschliesslich Reisspinnstoff), weder kardiert noch gekämmt:		
	-- Baumwollabfälle:		
10	-- roh	1.50	1. --
30	-- gebleicht oder gefärbt	3. -- <sup>1)</sup>	2. -- <sup>1)</sup>
	-- Reissbaumwolle:		
50	-- roh	1.50	1. --
70	-- gebleicht oder gefärbt	3. --	2. --
5504.	Baumwolle, kardiert oder gekämmt:		
10	-- Putzfäden	8. --	4. --
20	-- andere	25. --	13. --
5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	-- roh oder gedämpft. auch gesengt:		
	-- ungezwirnt:		
10	-- -- bis Nr. 6 englisch	26. --	19. --

<sup>1)</sup> Baumwoll-Linters und Baumwollabfälle, gebleicht und entfettet (hydrophil), unterliegen dem Ansatz gemäss Nr. 5501.30.

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	--- über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	30.---	22.---
14	--- über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38.---	29.---
16	--- über Nr. 49 bis Nr. 74 englisch	45.---	34.---
20	--- über Nr. 74 bis Nr. 114 englisch	50.---	38.---
21	--- über Nr. 114 englisch	55.---	42.---
	-- einmal gezwirnt:		
31	--- bis Nr. 6 englisch	36.---	27.---
33	--- über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	40.---	30.---
35	--- über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50.---	38.---
37	--- über Nr. 49 bis Nr. 74 englisch	65.---	48.---
41	--- über Nr. 74 bis Nr. 114 englisch	75.---	56.---
43	--- über Nr. 114 englisch	80.---	60.---
51	-- wiederholt gezwirnt	100.---	80.---
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 05.10/51	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 05.10/51
69	-- gebleicht, glaciert oder mercerisiert	30.---	30.---
79	-- gefärbt oder bedruckt	35.---	30.---
5506.01	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzel- verkauf	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
		150.---	130.---
5507.	Drehergewebe aus Baumwolle:		
10	-- ungemustert	200.---	160.---
20	-- gemustert	250.---	200.---
5508.	Schlingengewebe nach Art der Frottiertgewebe aus Baumwolle:		
	-- ungemustert:		
10	-- roh	120.---	100.---
30	-- gebleicht, gefärbt oder bedruckt	200.---	170.---
40	-- buntgewebt	220.---	190.---
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 08.10/40	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 08.10/40
69	-- gemustert	30.---	30.---
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
	-- ungemustert:		
	-- roh oder rohcremiert, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
10	--- über 200 g	110.---	110.---
12	--- über 120 bis 200 g	120.---	120.---
14	--- über 60 bis 120 g	140.---	140.---
16	--- 60 g oder weniger	170.---	170.---
	-- gebleicht oder mercerisiert, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
20	--- über 200 g	170.---	170.---
22	--- über 120 bis 200 g	170.---	170.---
24	--- über 60 bis 120 g	200.---	200.---
26	--- 60 g oder weniger	260.---	260.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- gefärbt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
30	-- -- über 200 g	180. --	180. --
32	-- -- über 120 bis 200 g	190. --	190. --
34	-- -- über 60 bis 120 g	220. --	220. --
36	-- -- 60 g oder weniger	270. --	270. --
	-- buntgewebt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
40	-- -- über 200 g	180. --	180. --
42	-- -- über 120 bis 200 g	190. --	190. --
44	-- -- über 60 bis 120 g	220. --	220. --
46	-- -- 60 g oder weniger	270. --	270. --
	-- bedruckt, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
50	-- -- über 200 g	190. --	190. --
52	-- -- über 120 bis 200 g	200. --	200. --
54	-- -- über 60 bis 120 g	240. --	240. --
56	-- -- 60 g oder weniger	300. --	300. --
	-- gemustert:		
60	-- Plattstichgewebe	180. --	180. --
	-- andere:		
69	-- -- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert, sowie mit in Grundbindungen ge- wobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bin- dungsrapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 09.10/56	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 55 09.10/56
79	-- -- andere	20. --	20. --
		50. --	50. --
5601.	Synthetische und künstliche Kurzfasern, weder kar- diert noch gekämmt:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
	-- synthetische:		
10	-- -- roh, gebleicht oder weiss mattiert	25. --	20. --
30	-- -- gefärbt	35. --	28. --
	-- künstliche:		
50	-- -- roh, gebleicht oder weiss mattiert	10. --	8. --
70	-- -- gefärbt	15. --	12. --
5602.	Spinnkabel aus synthetischen und künstlichen Spinn- fasern:		
	-- synthetische:		
10	-- -- roh, gebleicht oder weiss mattiert	40. --	32. --
30	-- -- gefärbt	50. --	40. --
	-- künstliche:		
50	-- -- roh, gebleicht oder weiss mattiert	15. --	8. --
70	-- -- gefärbt	20. --	10. --
5603.	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinn- stoffen (endlose oder Kurzfasern), weder kardiert noch gekämmt, einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff:		
10	-- synthetische	25. --	20. --
50	-- künstliche	10. --	8. --
5604.	Synthetische und künstliche Kurzfasern und Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	(endlose oder Kurzfasern), kardiert, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:		
	– synthetische:		
10	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert	50.—	40.—
30	– – gefärbt	60.—	50.—
	– künstliche:		
50	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert	25.—	20.—
70	– – gefärbt	30.—	25.—
5605.	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurz- fasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	– synthetische:		
	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
	– – – ungezwirnt:		
10	– – – – bis Nr. 26 englisch	55.—	50.—
12	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	70.—	60.—
14	– – – – über Nr. 74 englisch	85.—	75.—
	– – – – gezwirnt:		
21	– – – – bis Nr. 26 englisch	70.—	60.—
23	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	90.—	80.—
25	– – – – über Nr. 74 englisch	110.—	100.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		
	– – – ungezwirnt:		
30	– – – – bis Nr. 26 englisch	90.—	75.—
32	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	105.—	85.—
34	– – – – über Nr. 74 englisch	120.—	100.—
	– – – – gezwirnt:		
41	– – – – bis Nr. 26 englisch	105.—	85.—
43	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	125.—	105.—
45	– – – – über Nr. 74 englisch	145.—	125.—
	– künstliche:		
	– – roh, gebleicht oder weiss mattiert:		
	– – – ungezwirnt:		
50	– – – – bis Nr. 26 englisch	40.—	35.—
52	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	55.—	50.—
54	– – – – über Nr. 74 englisch	70.—	60.—
	– – – – gezwirnt:		
61	– – – – bis Nr. 26 englisch	50.—	45.—
63	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	75.—	60.—
65	– – – – über Nr. 74 englisch	95.—	85.—
	– – gefärbt oder bedruckt:		
	– – – ungezwirnt:		
70	– – – – bis Nr. 26 englisch	75.—	60.—
72	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	90.—	75.—
74	– – – – über Nr. 74 englisch	105.—	85.—
	– – – – gezwirnt:		
81	– – – – bis Nr. 26 englisch	90.—	70.—
83	– – – – über Nr. 26 bis Nr. 74 englisch	110.—	85.—
85	– – – – über Nr. 74 englisch	130.—	110.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5606.	Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
10	– synthetische	500.—	350.—
50	– künstliche	320.—	250.—
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern:		
	– synthetische, ungemustert oder gemustert:		
10	– – roh	240.—	220.—
20	– – gebleicht	310.—	280.—
30	– – gefärbt	330.—	300.—
40	– – buntgewebt	350.—	320.—
42	– – bedruckt	350.—	320.—
	– künstliche, ungemustert oder gemustert:		
50	– – roh	150.—	125.—
60	– – gebleicht	220.—	185.—
70	– – gefärbt	240.—	200.—
	– – buntgewebt:		
80	– – – Futtereinlagestoffe	180.—	150.—
81	– – – andere	260.—	210.—
82	– – – bedruckt	240.—	220.—
90	– Möbel- und Dekorationsstoffe, gemustert, andere als rohe oder gebleichte, im Gewichte von über 200 g je m <sup>2</sup>	360.—	300.—
5701.	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Reisspinnstoff):		
10	– roh, geröstet, geschwungen oder gehechelt (gekämmt)	—,20	frei
14	– Werg und Abfälle	—,20	frei
16	– Streckbänder	25.—	20.—
5702.	Abaca (Manilahanf oder musa textilis), roh, in Fasern oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschliesslich Reisspinnstoff):		
10	– roh oder gehechelt	—,20	frei*
14	– Werg und Abfälle	—,20	frei*
16	– Streckbänder	16.—	12.—
5703.	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Jute (einschliesslich Reisspinnstoff):		
10	– roh, geröstet, geschwungen oder gehechelt (gekämmt)	—,20	frei*
14	– Werg und Abfälle	—,20	frei*
16	– Streckbänder	16.—	12.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5704.	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle dieser Spinnstoffe (einschliesslich Reisspinnstoff):		
10	- roh oder gehechelt	— .20	frei*
14	- Werg und Abfälle	— .20	frei*
16	- Streckbänder	16.—	12.—
	- als Polstermaterial hergerichtet (Kokosfasern usw.):		
20	- - gekräuselt oder in Zöpfen, roh, nicht mit Haaren tierischen Ursprungs vermischt	1.50	1.—
30	- - andere, auch in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen	30.—	20.—
5705.	Hanfgarne:		
	- ungezwirnt:		
	- - roh:		
10	- - - bis Nr. 4 englisch	18.—	14.—
12	- - - über Nr. 4 englisch	25.—	20.—
28	- - gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht	30.—	23.—
	- - gefärbt oder bedruckt:		
36	- - - bis Nr. 4 englisch	48.—	36.—
38	- - - über Nr. 4 englisch	55.—	40.—
	- gezwirnt:		
	- - roh:		
51	- - - bis Nr. 30 englisch	45.—	34.—
53	- - - über Nr. 30 englisch	60.—	45.—
	- gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht:		
61	- - - bis Nr. 30 englisch	55.—	40.—
63	- - - über Nr. 30 englisch	70.—	53.—
71	- - gefärbt oder bedruckt	80.—	60.—
90	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—	130.—
5706.	Jutegarne:		
	- ungezwirnt:		
	- - roh:		
10	- - - bis Nr. 1 englisch	10.—	9.—
12	- - - über Nr. 1 englisch	11.—	9.—
	- gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht:		
20	- - - bis Nr. 1 englisch	22.—	20.—
22	- - - über Nr. 1 englisch	24.—	20.—
	- gefärbt oder bedruckt:		
30	- - - bis Nr. 1 englisch	42.—	35.—
32	- - - über Nr. 1 englisch	44.—	35.—
	- gezwirnt:		
51	- - roh	45.—	36.—
61	- - gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht	55.—	44.—
71	- - gefärbt oder bedruckt	80.—	60.—
90	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—	130.—
5707.	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	- roh, ungezwirnt:		
10	- - aus Kokosfasern	— .50	— .25
	- - aus Sisal- oder Manilahanf:		
12	- - - geknüpft	2.—	1.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
14	--- nicht geknüpft	20.—	10.—
16	--- aus Kapok	70.—	40.—
18	--- andere	20.—	10.—
	--- roh, gezwirnt:		
51	--- aus Kokosfasern	— .50	— .25*
53	--- aus Sisal- oder Manilahanf	25.—	13.—
55	--- aus Kapok	90.—	45.—
57	--- andere	25.—	13.—
	--- gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, auch gezwirnt:		
60	--- aus Kapok	120.—	60.—
70	--- andere	35.—	18.—
90	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—	130.—
5708.01	Papiergarne	40.—	32.—
5709.	Gewebe aus Hanf:		
	--- ungemustert:		
	--- roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
10	--- bis 12 Fäden	50.—	25.—
12	--- über 12 bis 20 Fäden	90.—	50.—
14	--- über 20 Fäden	135.—	100.—
	--- gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
20	--- bis 12 Fäden	85.—	50.—
22	--- über 12 bis 20 Fäden	140.—	90.—
24	--- über 20 Fäden	190.—	120.—
	--- gefärbt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
30	--- bis 12 Fäden	85.—	50.—
32	--- über 12 bis 20 Fäden	140.—	90.—
34	--- über 20 Fäden	200.—	130.—
	--- buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
40	--- bis 12 Fäden	85.—	60.—
42	--- über 12 bis 20 Fäden	140.—	100.—
44	--- über 20 Fäden	200.—	140.—
	--- bedruckt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
46	--- bis 12 Fäden	85.—	60.—
48	--- über 12 bis 20 Fäden	140.—	100.—
50	--- über 20 Fäden	200.—	140.—
	--- gemustert:		
69	--- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert, sowie mit in Grundbindungen gewobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungsrapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 09.10/50	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 09.10/50
		20.—	20.—
79	--- andere	90.—	90.—
5710.	Gewebe aus Jute:		
	--- ungemustert:		
	--- roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
10	--- bis 10 Fäden	Fr. je 100 kg brutto 4.—	Fr. je 100 kg brutto 2.—*
12	--- über 10 bis 13 Fäden	60.—	50.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
14	--- über 13 bis 20 Fäden	100.—	60.—
16	--- über 20 Fäden	135.—	70.—
	--- andere, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
30	--- bis 10 Fäden	65.—	50.—
32	--- über 10 bis 13 Fäden	85.—	60.—
34	--- über 13 bis 20 Fäden	140.—	140.—
36	--- über 20 Fäden	200.—	200.—
	--- gemustert:		
69	--- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert, sowie mit in Grundbindungen gewo- benen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungs- rapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 10.10/36	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 10.10/36
		20.—	20.—
79	--- andere	90.—	90.—
5711.	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	--- ungemustert:		
	--- roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	--- bis 12 Fäden	60.—	60.—
12	--- über 12 bis 20 Fäden	100.—	60.—
14	--- über 20 Fäden	135.—	60.—
	--- andere, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
30	--- bis 12 Fäden	85.—	80.—
32	--- über 12 bis 20 Fäden	140.—	80.—
34	--- über 20 Fäden	200.—	80.—
	--- gemustert:		
69	--- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert, sowie mit in Grundbindungen gewo- benen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl im Bindungs- rapport	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 11.10/34	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 57 11.10/34
		20.—	20.—
79	--- andere	90.—	90.—
5712.	Gewebe aus Papiergarnen:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
10	--- roh, ungemustert	60.—	40.—
30	--- andere	85.—	50.—
5801.01	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	200.—	200.—
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert:		
	--- aus Seide, Schappe- oder Bourreteseide, synthe- tischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder andern Tierhaaren:		
	--- samartig:		
10	--- aufgeschnitten	175.—	165.—
12	--- nicht aufgeschnitten	150.—	135.—
14	--- nicht samartig	125.—	115.—*
	--- aus Baumwolle:		
16	--- samartig	150.—	120.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
18	-- nicht samartig	125.—	110.—
50	-- aus Kokosfasern	50.—	50.—
52	-- aus andern Spinnstoffen	75.—	60.—
5804.	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5508 und 5805:		
10	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—	320.—
40	-- aus Wolle oder andern Tierhaaren	150.—	150.—
	-- aus Baumwolle:		
50	-- -- Samt und Plüsch	80.—	70.—
	-- -- Schlingengewebe und Chenillegewebe:		
52	-- -- -- roh	150.—	130.—
55	-- -- -- andere	250.—	200.—
58	-- aus andern Spinnstoffen	250.—	200.—
5805.	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und miteinander verklebten Garnen oder Spinnfasern (bolducs), ausgenommen Waren der Nr. 5806:		
	-- Gurten:		
10	-- -- aus Jute	75.—	60.—
12	-- -- aus andern Spinnstoffen	120.—	100.—
	-- Samt- oder Plüschbänder:		
	-- -- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen:		
20	-- -- -- roh	600.—	420.—
23	-- -- -- andere	1000.—	700.—
	-- -- aus künstlichen Spinnstoffen:		
30	-- -- -- roh	400.—	280.—
33	-- -- -- andere	600.—	390.—
	-- -- aus andern Spinnstoffen:		
40	-- -- -- roh	300.—	210.—
43	-- -- -- andere	350.—	250.—
	-- andere:		
	-- -- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide:		
50	-- -- -- roh	800.—	650.—
53	-- -- -- andere	1200.—	1000.—
	-- -- aus synthetischen Spinnstoffen:		
60	-- -- -- roh	600.—	450.—
63	-- -- -- andere	900.—	720.—
	-- -- aus künstlichen Spinnstoffen:		
70	-- -- -- roh	400.—	200.—
73	-- -- -- andere	650.—	500.—
	-- -- aus andern Spinnstoffen:		
80	-- -- -- aus Jute, mit höchstens 10 Fäden auf 5 mm im Geviert, roh	300.—	100.—
82	-- -- -- aus Papiergarnen:		
	-- -- -- -- roh	300.—	150.—
	-- -- -- -- andere	350.—	150.—
	-- -- -- -- andere:		
84	-- -- -- -- -- roh	300.—	250.—
87	-- -- -- -- -- andere	350.—	300.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5806.	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, aber nicht bestickt, am Stück, in Streifen oder zugeschnitten:		
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	700.—	350.—
50	- aus andern Spinnstoffen	400.—	200.—
5807.	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Nr. 5201 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:		
08	- Hutgeflechte (Huttressen)	150.—	80.—
	- andere:		
	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
10	- - - Geflechte am Stück	400.—	200.—
12	- - - andere	600.—	300.—
50	- - aus andern Spinnstoffen	350.—	200.—
5808.	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:		
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	800.—	400.—
20	- aus synthetischen Spinnstoffen	500.—	300.—
	- aus künstlichen Spinnstoffen:		
30	- - roh oder gebleicht	400.—	200.—
33	- - andere	600.—	300.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	250.—	250.—
	- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:		
50	- - roh oder gebleicht	130.—	100.—
53	- - andere	250.—	130.—
5809.	Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven:		
	- Tülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzengewebe:		
10	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	800.—	600.—
20	- - aus synthetischen Spinnstoffen	570.—	430.—
	- - aus künstlichen Spinnstoffen:		
30	- - - roh oder gebleicht	400.—	300.—
33	- - - andere	600.—	450.—
40	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren	250.—	250.—
	- - aus andern Spinnstoffen:		
52	- - - roh oder gebleicht	125.—	125.—
55	- - - andere	250.—	250.—
	- Spitzen:		
60	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen	1500.—	750.—
62	- - aus künstlichen Spinnstoffen	1500.—	750.—
	- - aus andern Spinnstoffen:		
70	- - - Kloppelspitzen	600.—	500.—
72	- - - andere	400.—	300.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5810.	Stickereien am Stück, in Streifen oder in Motiven: – Kettenstichstickerei, von Hand oder auf der Maschine hergestellt:		
10	– – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1100.—	600.—
20	– – aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	950.—	500.—
30	– – aus synthetischen Kurzfasern oder künstlichen Spinnstoffen	650.—	350.—
50	– – aus Baumwolle	400.—	200.—
52	– – aus andern Spinnstoffen	550.—	300.—
	– andere:		
60	– – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1100.—	600.—
62	– – aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	950.—	500.—
64	– – aus synthetischen Kurzfasern oder künstlichen Spinnstoffen	650.—	350.—
	– – aus Baumwolle:		
70	– – – Ätznstickerei	650.—	350.—
72	– – – andere	400.—	200.—
74	– – aus andern Spinnstoffen	550.—	300.—
5901.	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:		
10	– Watte	40.—	30.—
12	– Waren aus Watte	60.—	30.—
20	– Scherstaub, Knoten und Noppen	20.—	10.—
5902.	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen:		
10	– mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen behandelt	12.—	6.—
	– andere:		
60	– – aus Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	150.—	70.—
62	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren	120.—	90.—
70	– – aus andern Spinnstoffen	45.—	25.—
5903.01	Vliesfolien und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	40.—	30.—
5904.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	200.—	200.—
50	– aus Kokosfasern, einmal gewirnt (drei- und mehrfach)	40.—	40.—
	– aus andern Spinnstoffen:		
	– – einfach, roh, nicht geglättet:		
52	– – – aus Jute	12.—	12.—
54	– – – aus Hanf oder Flachs	18.—	18.—
56	– – – aus Sisalhanf	15.—	15.—
58	– – – aus andern Spinnstoffen	20.—	20.—
	– – andere, mit einem Durchmesser von:		
90	– – – über 8 mm	60.—	60.—
92	– – – 8 mm oder weniger	110.—	110.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
5905.	Netze aus Waren der Nr. 5904, in Stücken, am Stück oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	250.—	180.—
50	– aus andern Spinnstoffen	150.—	120.—
5906.	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	250.—	125.—
	– aus andern Spinnstoffen, mit einem Durchmesser von:		
50	– – über 8 mm	100.—	60.—
52	– – 8 mm oder weniger	150.—	110.—
5907.01	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichte- stoffen bestrichen, von der Art, wie sie für Buchein- bände, Kartonagearbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden (Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	90.—	50.—
5908.	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunst- stoffen imprägniert oder bestrichen:		
	– Gewebe, je m <sup>2</sup> im Gewichte von:		
20	– – über 200 g	90.—	70.—
22	– – 200 g oder weniger	150.—	120.—
5909.	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Über- zug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:		
20	– Wachstuch	100.—	50.—
	– andere:		
30	– – Bänder	60.—	50.—
32	– – Gewebe	150.—	80.—
5910.01	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	35.—	25.—
5911.	Kautschutierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe:		
10	– Klebebänder und dergleichen; Isolierbänder	60.—	60.—
20	– andere	100.—	60.—
5912.	Andere Gewebe, imprägniert oder bestrichen; bem- alzte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelier- hintergründe oder ähnliche Zwecke:		
10	– mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen behandelt	10.—	8.—
20	– andere	150.—	80.—
5913.	Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe) aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	450.—	230.—
20	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—	200.—
50	- aus andern Spinnstoffen	300.—	150.—
5914.01	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zur Herstellung von Glühstrümpfen	180.—	90.—
5915.01	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörtteilen aus anderen Stoffen	100.—	80.—
5916.01	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	350.—	250.—
5917.	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen:		
	- Drucktücher und Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage:		
10	- - Drucktücher	40.—	40.—
12	- - Kardentücher	5.—	5.—
20	- Beuteltuch (Müllergaze)	100.—	100.—
30	- Filtergewebe, Ölpresstücher und andere dichte Gewebe für ähnliche Verwendung (Gewebe aus Menschenhaaren inbegriffen)	180.—	90.—
	- Filztücher für Papiermaschinen oder andere technische Zwecke:		
40	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren	300.—	150.—
50	- - aus andern Spinnstoffen	150.—	80.—
60	- andere technische Waren	95.—	70.—
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide:		
10	- - roh	800.—	600.—
13	- - andere	1000.—	800.—
	- aus synthetischen Spinnstoffen:		
20	- - roh	700.—	560.—
23	- - andere	750.—	500.—
	- aus künstlichen Spinnstoffen:		
	- - roh:		
30	- - - aus endlosen Spinnstoffen	400.—	320.—
32	- - - aus Kurzfasern	300.—	240.—
	- - andere:		
33	- - - aus endlosen Spinnstoffen	500.—	400.—
35	- - - aus Kurzfasern	400.—	320.—
	- aus Wolle oder andern Tierhaaren:		
40	- - roh	300.—	270.—
43	- - andere	450.—	400.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:		
50	– – roh	150.—	110.—
53	– – andere	250.—	190.—
90	– Hutstoffe und Huttressen	150.—	80.—
6002.	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200.—	1100.—
20	– aus synthetischen Spinnstoffen	1500.—	1300.—
30	– aus künstlichen Spinnstoffen	800.—	700.—
40	– aus Wolle oder andern Tierhaaren	720.—	700.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	500.—	500.—
90	– Handschuhe, mit Kunststoff imprägniert oder bestrichen	250.—	200.—
6003.	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	800.—	800.—
20	– aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	2000.—	1000.—
22	– aus synthetischen Kurzfasern	1200.—	800.—
30	– aus künstlichen Spinnstoffen	800.—	800.—
40	– aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—	600.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	300.—	250.—
6004.	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200.—	1100.—
20	– aus synthetischen Spinnstoffen	900.—	730.—
	– aus künstlichen Spinnstoffen:		
30	– – aus endlosen Spinnstoffen	600.—	500.—
32	– – aus Kurzfasern	500.—	500.—
40	– aus Wolle oder andern Tierhaaren	670.—	600.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	270.—	220.—
6005.	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1500.—	1300.—
20	– aus synthetischen Spinnstoffen	850.—	750.—
	– aus künstlichen Spinnstoffen:		
30	– – aus endlosen Spinnstoffen	900.—	800.—
32	– – aus Kurzfasern	750.—	680.—
	– aus Wolle oder andern Tierhaaren:		
40	– – für Kleinkinder	700.—	630.—
42	– – andere	830.—	750.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	300.—	280.—
6006.	Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschutierte Stoffe am Stück sowie Waren daraus (einschliesslich Knieschoner und Krampfadernstrümpfe):		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
06	- Stoffe in Verbindung mit Schwamm- oder Zell- kautschuk, am Stück	100.—	90.—
08	- Handschuhe aus kautschutierten Stoffen	250.—	230.—
	- andere:		
	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, syn- thetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
10	- - - am Stück	400.—	350.—
12	- - - Socken und Strümpfe	800.—	720.—
	- - - andere:		
14	- - - - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200.—	1100.—
16	- - - - aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—	900.—
18	- - - - aus künstlichen Spinnstoffen	800.—	720.—
	- - aus andern Spinnstoffen:		
50	- - - am Stück	300.—	270.—
52	- - - andere	550.—	500.—
6101.	Oberkleider für Männer und Knaben:		
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1800.—	1700.—
	- aus endlosen synthetischen Spinnstoffen:		
20	- - Badeanzüge und Badehosen	1300.—	1100.—
21	- - andere	1600.—	1300.—
22	- aus synthetischen Kurzfasern	1400.—	1200.—
	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen:		
30	- - Badeanzüge und Badehosen	1200.—	1100.—
31	- - andere	1400.—	1200.—
32	- aus künstlichen Kurzfasern	800.—	750.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—	600.—
50	- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	360.—	330.—
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
	- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
10	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	2400.—	2400.—
	- - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen:		
20	- - - Badeanzüge und Badehosen	1500.—	1300.—
21	- - - andere	2100.—	1700.—
22	- - aus synthetischen Kurzfasern	1500.—	1300.—
	- - aus endlosen künstlichen Spinnstoffen:		
30	- - - Badeanzüge und Badehosen	1200.—	1000.—
31	- - - andere	1500.—	1300.—
32	- - aus künstlichen Kurzfasern	1200.—	1000.—
	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren:		
40	- - - im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelz- besatz, sowie Kindermäntel bis 105 cm Rückenlänge und Kleider für Kleinkinder	650.—	650.—
	- - - andere:		
42	- - - - ohne Pelzbesatz	800.—	800.—
44	- - - - mit Pelzbesatz	900.—	900.—
	- - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:		
50	- - - im Stückgewichte von über 750 g, sowie Klei- der für Kleinkinder	470.—	400.—
52	- - - andere	650.—	560.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6102. 10/52	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6102. 10/52
69	– bestickt sowie aus oder in Verbindung mit Spitzen	100.—	100.—
6103.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Kragen, Vorhemden und Manschetten:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1600.—	1300.—
20	– aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	1400.—	1200.—
22	– aus synthetischen Kurzfasern	1100.—	900.—
30	– aus endlosen künstlichen Spinnstoffen	1200.—	1000.—
32	– aus künstlichen Kurzfasern	750.—	640.—
40	– aus Wolle oder andern Tierhaaren	600.—	540.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	400.—	350.—
6104.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: – weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
10	– – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	2500.—	2000.—
20	– – aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	1120.—	900.—
22	– – aus synthetischen Kurzfasern	1200.—	950.—
30	– – aus endlosen künstlichen Spinnstoffen	1200.—	800.—
32	– – aus künstlichen Kurzfasern	750.—	700.—
40	– – aus Wolle oder andern Tierhaaren	600.—	540.—
50	– – aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	420.—	360.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6104.10/50	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6104.10/50
69	– bestickt sowie aus oder in Verbindung mit Spitzen	200.—	200.—
6105.	Taschentücher und Ziertaschentücher: – weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1100.—	1000.—
20	– – aus synthetischen Spinnstoffen	900.—	800.—
30	– – aus künstlichen Spinnstoffen	700.—	540.—
	– – aus Baumwolle:		
50	– – – ungemustert	350.—	270.—
52	– – – gemustert	400.—	300.—
	– – aus andern Spinnstoffen:		
54	– – – ungemustert	350.—	310.—
56	– – – gemustert	400.—	350.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6105.10/56	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6105.10/56
69	– bestickt sowie aus oder in Verbindung mit Spitzen	50.—	30.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
6106.	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: – weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
10	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200. —	1100. —
20	-- aus synthetischen Spinnstoffen	1200. —	1000. —
30	-- aus künstlichen Spinnstoffen	800. —	600. —
40	-- aus Wolle oder andern Tierhaaren	620. —	560. —
50	-- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	450. —	390. —
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6106.10/50	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6106.10/50
69	-- bestickt sowie aus oder in Verbindung mit Spitzen	100. —	100. —
6107.	Krawatten:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
10	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen	1800. —	1400. —
50	-- aus andern Spinnstoffen	1400. —	700. —
6108.	Kragen, Hemdeinsätze, Gimpen, kleine Putzsachen, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und andere ähnliche Putzwaren für Oberkleider und Unterkleidung für Frauen und Mädchen: – weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
10	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1400. —	700. —
50	-- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	500. —	250. —
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6108.10/50	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 6108.10/50
69	-- bestickt sowie aus oder in Verbindung mit Spitzen	100. —	100. —
6109.	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch: – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	-- Korsette, Korsettgürtel, Schlüpfer, Strumpfhaltergürtel und dergleichen	1600. —	1400. —
12	-- Büstenhalter	1600. —	1400. —
14	-- Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	1600. —	1400. —
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
30	-- Korsette, Korsettgürtel, Schlüpfer, Strumpfhaltergürtel und dergleichen	1200. —	600. —
32	-- Büstenhalter	1200. —	600. —
34	-- Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	1200. —	600. —

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Angangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:		
50	– – Korsette, Korsettgürtel, Schlüpfer, Strumpfhaltergürtel und dergleichen	500.—	300.—
52	– – Büstenhalter	500.—	300.—
54	– – Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	400.—	300.—
90	– Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Traggurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Ziereffekt	200.—	200.—
6110.	Handschuhe, Strümpfe, weder gewirkt noch gestrickt:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1500.—	1000.—
50	– aus andern Spinnstoffen	225.—	160.—
6111.	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör: Schweissblätter, Achselpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel usw.:		
10	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1100.—	550.—
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
20	– – Achselpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten	400.—	200.—
22	– – andere	750.—	400.—
40	– aus Wolle oder andern Tierhaaren	400.—	360.—
50	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	250.—	150.—
6201.	Decken:		
	– aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide:		
10	– – ohne Näh- oder Posamentierarbeit	900.—	800.—
12	– – andere	1000.—	900.—
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
20	– – ohne Näh- oder Posamentierarbeit	500.—	250.—
22	– – andere	600.—	300.—
	– aus Wolle oder andern Tierhaaren:		
40	– – ohne Näh- oder Posamentierarbeit	250.—	225.—
42	– – andere	300.—	270.—
	– aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:		
50	– – ohne Näh- oder Posamentierarbeit	200.—	150.—
52	– – andere	230.—	200.—
6202.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
	– weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
	– – aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide:		
10	– – – ohne Näh- oder Posamentierarbeit	1000.—	1000.—
12	– – – mit Näh- oder Posamentierarbeit	1100.—	1100.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	-- ohne Näh- oder Posamentierarbeit:		
20	---- Tischwäsche	500.--	440.--
21	---- andere	650.--	500.--
22	---- mit Näh- oder Posamentierarbeit	750.--	700.--
	-- aus Wolle oder andern Tierhaaren:		
24	---- ohne Näh- oder Posamentierarbeit	400.--	360.--
26	---- mit Näh- oder Posamentierarbeit	450.--	400.--
	-- aus Baumwolle:		
	-- ohne Näh- oder Posamentierarbeit:		
	---- ungemustert:		
30	----- roh	150.--	130.--
32	----- andere	220.--	200.--
	---- gemustert:		
34	----- roh	200.--	180.--
36	----- andere	250.--	230.--
	-- mit Näh- oder Posamentierarbeit:		
	---- ungemustert:		
40	----- roh	180.--	160.--
42	----- andere	250.--	230.--
	---- gemustert:		
44	----- roh	230.--	200.--
46	----- andere	280.--	250.--
	-- aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57:		
	-- ohne Näh- oder Posamentierarbeit:		
	---- ungemustert:		
50	----- roh	150.--	150.--
52	----- andere	220.--	200.--
	---- gemustert:		
54	----- roh	200.--	200.--
56	----- andere	250.--	230.--
	-- mit Näh- oder Posamentierarbeit:		
	---- ungemustert:		
60	----- roh	180.--	160.--
62	----- andere	250.--	240.--
	---- gemustert:		
64	----- roh	230.--	200.--
66	----- andere	320.--	280.--
68	-- aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	800.--	700.--
	-- aus oder in Verbindung mit Spitzen:		
70	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen	2000.--	1500.--
72	-- aus künstlichen Spinnstoffen	1500.--	1300.--
74	-- aus andern Spinnstoffen	600.--	550.--
	-- bestickt:		
82	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200.--	1100.--
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Geweben des Kapitels 52:		
84	-- Kettenstichstickerei aus synthetischen Spinnstoffen	900.--	800.--

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
86	— — — andere	900.—	800.—
88	— — aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—	600.—
	— — aus Baumwolle:		
90	— — — Ätztickerei	650.—	600.—
92	— — — Kettenstichtickerei	400.—	350.—
94	— — — andere	400.—	350.—
96	— — aus andern Spinnstoffen	650.—	600.—
98	— Lampenschirme aus Spinnstoffen aller Art	500.—	400.—
6203.	Säcke und Beutel für Verpackungszwecke:		
10	— aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	750.—	700.—
50	— aus Baumwolle, Flachs oder Hanf	120.—	100.—
52	— andere	35.—	28.—
6204.	Planen (Blachen), Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:		
50	— aus Segeltuch	100.—	90.—
52	— andere	210.—	160.—
6205.	Andere Konfektionswaren aus Geweben, einschliesslich Schnittmuster für Kleiderherstellung:		
06	— Koffergriffe	50.—	40.—
08	— kirchliche Paramente aller Art	800.—	500.—
	— andere:		
10	— — aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1100.—	700.—
20	— — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	750.—	400.—
40	— — aus Wolle oder andern Tierhaaren	400.—	360.—
50	— — aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen	250.—	130.—
6301.	Kleider und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltwäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Nrn. 5801, 5802 und 5803), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, unverpackt oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen:		
10	— zum Reissen bestimmte Textilwaren	— .10	— .05
12	— andere	wie Neuware	wie Neuware
6302.01	Hadern, Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, in Form von Abfällen oder Altwaren	— .10	— .05
6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:		
10	— Überschuhe, auch in Verbindung mit Pelz oder Federbesatz	80.—	80.—
20	— andere	160.—	160.—
6402.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 6401):		
	— mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:		
10	— — grobe Schuhe, ungefütert, aus Ochsen-, Kuh- oder Rossleder, naturfarbig oder gewischt	150.—	120.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- andere:		
20	-- -- Kinderschuhe bis Grösse 35	300.—	240.—
	-- -- andere, das Paar im Gewichte von:		
30	-- -- -- über 1200 g	270.—	150.—
32	-- -- -- über 600 bis 1200 g	350.—	200.—
34	-- -- -- 600 g oder weniger	480.—	300.—
	-- mit Oberteil aus Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Geweben aus Metallgespinst, aus bestickten Geweben oder aus Pelzwerk:		
40	-- mit Oberteil aus Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht bestickt	440.—	200.—
42	-- andere	550.—	200.—
50	-- mit Oberteil aus andern Stoffen	200.—	200.—
6403.	Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork:		
10	-- ganz aus Holz (Sabots)	55.—	30.—
20	-- andere	160.—	100.—
6404.01	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnü- ren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	170.—	100.—
6405.	Schuhteile (einschliesslich Einlegesohlen und Fer- senstücke) aus Stoffen aller Art ausser Metall:		
10	-- Einlegesohlen aller Art	180.—	100.—
24	-- Sohlen und Absätze aus Kautschuk	80.—	40.—
26	-- Holzsohlen, auch mit angeformtem Absatz	50.—	40.—
28	-- Schuhgelenke aus Holz	15.—	10.—
	-- andere Schuhbestandteile:		
30	-- -- ganz aus Kautschuk oder Kunststoffen	100.—	60.—
40	-- -- aus andern Stoffen	120.—	80.—
6406.01	Gamaschen, Wadenbinden, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon	300.—	150.—
6501.	Hutstumpen, weder geformt noch mit Krempebear- beitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten:		
10	-- aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren	250.—	200.—
12	-- aus Wollfilz	100.—	80.—
6502.	Hutstumpen oder Hutformen, geflochten oder durch Vereinigung von (geflochtenen, gewebten oder ande- ren) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, weder geformt noch mit Krempebearbeitung:		
10	-- aus Spinnstoffen oder Kunststoffen	400.—	200.—
20	-- aus andern Stoffen	40.—	40.—
6503.	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501 herge- stellt, garniert oder ungarniert:		
	-- Männerhüte:		
10	-- -- aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Ha- ren	800.—	600.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	-- aus Wollfilz -- Frauenhüte:	540.--	380.--
20	-- aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren	800.--	600.--
22	-- aus Wollfilz	600.--	400.--
6504.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Vereinigung von (geflochlenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarniert:		
	-- aus Spinnstoffen oder Kunststoffen:		
10	-- ungarniert	350.--	180.--
20	-- garniert	800.--	400.--
	-- aus andern Stoffen:		
30	-- ungarniert	280.--	140.--
	-- garniert:		
40	-- -- Männerhüte	500.--	250.--
42	-- -- Frauenhüte	400.--	200.--
6505.	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschliesslich Haarnetze), gewirkt oder aus Geweben, Spitzen oder Filzstücken (aber nicht aus Streifen) hergestellt, garniert oder ungarniert:		
10	-- Haarnetze	1000.--	500.--
	-- andere:		
20	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Spitzen	800.--	400.--
30	-- aus Wolle oder andern Tierhaaren	600.--	300.--
40	-- aus geöltem Gewebe (Stüdwester und dergleichen)	100.--	100.--
50	-- aus andern Stoffen	500.--	300.--
6506.	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, garniert oder ungarniert:		
10	-- aus Pelzwerk, künstlichen Blumen oder Federn	750.--	300.--
20	-- aus Kautschuk oder Kunststoffen	200.--	100.--
30	-- aus Leder oder Kunstleder	500.--	400.--
40	-- aus unedlen Metallen oder andern Stoffen	200.--	150.--
6507.	Bänder für die Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschliesslich der Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:		
10	-- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	500.--	250.--
	-- aus andern Stoffen:		
20	-- Hutleder	50.--	50.--
22	-- andere	180.--	150.--
6601.	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschirme und Gartenschirme und dergleichen:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	– Regen- und Sonnenschirme:		
10	– – mit Bezug aus Geweben aus Seide oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	600.—	500.—
12	– – andere	270.—	270.—
20	– Garten- und Marktschirme	200.—	200.—
6602.	Spazierstöcke (einschliesslich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen:		
	– Spazierstöcke:		
10	– – ganz aus Holz, Bambus oder Rohr	60.—	40.—
12	– – andere	150.—	70.—
	– Peitschen und Reitpeitschen:		
20	– – in Verbindung mit Edelmetallen	1200.—	1000.—
22	– – andere	150.—	120.—
6603.	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 6601 und 6602:		
	– Schirmstöcke, mit oder ohne Griff:		
10	– – ganz aus Holz, Bambus oder Rohr	12.—	12.—
12	– – in Verbindung mit Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Bernstein oder mit Ausrüstung aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	150.—	150.—
14	– – andere	15.—	15.—
	– Griffe und Knäufe:		
20	– – aus Edelmetallen	1200.—	1000.—
22	– – aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert	150.—	80.—
24	– – aus andern Stoffen	12.—	10.—
	– Schirmgestelle, fertige, mit oder ohne Stock:		
30	– – in Verbindung mit Edelmetallen	150.—	150.—
32	– – andere	20.—	16.—
40	– andere Teile und Ausstattungen	15.—	14.—
6701.01	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Waren der Nr. 0507 und bearbeitete Federspulen und Federkiele	1200.—	600.—
6702.	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern und Früchten:		
	– aus Spinnstoffen:		
10	– – Kränze	800.—	800.—
12	– – andere	380.—	380.—
20	– aus andern Stoffen	320.—	150.—
6703.01	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	150.—	100.—
6704.01	Perücken, Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschliesslich Haarnetze aus Menschenhaaren)	600.—	500.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
6705.	Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Teile von Fächergestellen, aus Stoffen aller Art:		
10	- aus Papier	200.—	100.—
20	- andere	600.—	300.—
6801.	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer):		
10	- nicht zugerichtet	— .10	— .05
12	- zugerichtet	— .30	— .20
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 6801 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen für Mosaik:		
	- Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon:		
10	- - Lampenschalen aus Alabaster, nicht montiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	16.—	8.—
12	- - andere	150.—	70.—
20	- Würfel und Steinchen für Mosaik	— .70	— .40
22	- Bruchstücke von Marmorplatten, auf den ebenen Flächen auch geschliffen oder poliert, zur Herstellung von Bodenbelägen	— .50	— .40
	- andere:		
	- - geradlinig zugehauen oder gesägt, mit ebenen, glatten Flächen:		
	- - - nicht geschliffen:		
30	- - - - Solnhofer Bodenplatten	3.—	2.—
31	- - - - andere	4.—	3.—
	- - - geschliffen:		
32	- - - - Solnhofer Bodenplatten	5.—	4.—
34	- - - - andere	10.—	6.—
40	- - profiliert oder abgedreht	12.—	6.—
50	- - ornamentiert oder mit Bildhauerarbeit	25.—	20.—
6803.	Schiefer, bearbeitet sowie Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer:		
10	- Schieferplatten	6.—	5.—
20	- Dachschiefer	3.50	3.50
30	- andere Schieferwaren	16.—	8.—
6804.	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus anderen Stoffen, jedoch ohne Gestelle:		
	- Mühlsteine; Steine für die Zubereitung von Halbzeug (Defibreusteine) und dergleichen:		
10	- - aus Naturstein	1.50	1.50

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	-- künstlich hergestellt -- Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dergleichen:	5.---	4.---
30	-- aus Naturstein -- künstlich hergestellt:	1.50	1.50
40	-- -- in Verbindung mit Edelsteinmaterial -- -- andere:	800.---	800.---
42	-- -- -- mit einem Durchmesser von über 1 m	10.---	5.---
44	-- -- -- mit einem Durchmesser von 1m oder weniger	30.---	20.---
6805.	Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen:		
10	-- aus Naturstein	1.50	1.50
20	-- aus Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen	25.---	13.---
6806.	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zusammengefügt:		
	-- auf Geweben:		
10	-- -- in Rollen von über 60 cm Breite, einseitig mit Schleifmasse versehen	60.---	30.---
12	-- -- andere	65.---	35.---
	-- auf Papier, Pappe und andern Stoffen:		
20	-- -- in Rollen von über 60 cm Breite, einseitig mit Schleifmasse versehen	40.---	20.---
22	-- -- andere	45.---	25.---
6807.	Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und andere ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierter Ton und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Mischungen und Waren der Nrn. 6812 und 6813 und des Kapitels 69:		
10	-- lose	2.---	1.---
20	-- andere	12.---	6.---
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	1.---	---.50
6809.	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt:		
10	-- Platten aus Holzspänen mit Magnesit gebunden, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, St. Margrethen oder Schaanwald	6.---	3.---
12	-- andere	10.---	5.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
6810.	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:		
10	- Bretter (Dielen), Fliesen, Füllungen und dergleichen, ohne Verzierungen	10.—	5.—
20	- Formerarbeiten und andere Waren	25.—	13.—
6811.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granito:		
10	- Bauornamente	20.—	10.—
20	- Deckenträgerbalken aus armiertem Beton, mit Tonverkleidung	1.80	1.—
22	- Röhren und Maste, armiert	4.—	2.—
24	- andere Waren	2.—	1.—
6812.	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen:		
10	- Platten, ohne Farbüberzug und dergleichen	10.—	5.—
20	- andere	15.—	7.—
6813.	Asbest, bearbeitet; Asbestwaren, ausgenommen solche der Nr. 6814 (Pappe, Fäden, Gewebe, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe usw.), auch verstärkt (armiert); Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus:		
10	- Asbest, lose; Asbestpapiere und Asbestpappe	7.—	5.—
20	- Garne, Schnüre, Stricke, Geflechte, Gewebe, am Stück	40.—	30.—
30	- Isoliermaterialien, Dichtungsmaterial, wie Verbindungsstücke, Ringe, Röhren, Bobinen, Press- und Formstücke	45.—	40.—
40	- andere	45.—	40.—
6814.01	Reibungsbeläge (Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen usw.) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	70.—	50.—
6815.	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben (Mikanitplatten, Mikafolien usw.):		
10	- Blätter oder Lamellen, in regelmässige Stücke oder für einen bestimmten Gebrauchszweck zugeschnitten, ohne weitere Bearbeitung	8.—	8.—
20	- andere Glimmerwaren	45.—	45.—
6816.	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	– Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche Bau- teile	3.—	1.—
12	– andere	7.—	7.—
6901.01	Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und ande- re wärmeisolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieseigur). Fossilienmehl oder anderen ähnlichen Kieselerde	3.—	2.50
6902.	Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähn- liche feuerfeste Bauteile:		
10	– aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit	3.—	2.50
20	– andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.—	2.50
6903.	Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.):		
10	– aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit	3.50	2.50
20	– andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	7.—	7.—
6904.	Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hourdis, andere Deckensteine und dergleichen):		
10	– Klinkersteine, roh oder salzglasiert	3.—	1.50
18	– Deckenträgerbalken, mit armiertem Beton ver- stärkt	1.80	1.—
	– andere:		
20	– – roh oder engobiert	1.—	—,50
22	– – glasiert	6.—	3.—
6905.	Dachziegel, Bauornamente (Gesimse, Friese usw.) und andere Baukeramik (Kaminaufsätze, Kamin- rohre usw.):		
10	– Dachziegel	2.—	1.—
20	– Bauornamente und Baukeramik	8.—	4.—
6906.	Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation oder ähnliche Zwecke:		
	– aus Ton:		
10	– – unglasiert	1.—	—,50
12	– – glasiert	5.—	5.—
	– aus Steinzeug:		
20	– – Rohre, gerade, ohne Abzweigungen und der- gleichen	10.—	7.—
22	– – andere	10.—	7.—
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert:		
10	– aus Ton	4.—	3.50
	– aus Steinzeug oder Steingut und dergleichen:		
20	– – von über 4 mm Dicke	3.—	3.—
22	– – von 4 mm Dicke oder weniger	8.—	8.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
6908.	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten:		
10	-- von über 4 mm Dicke	8.50	8.—
12	-- von 4 mm Dicke oder weniger	15.—	15.—
6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke:		
	-- Apparate und Gegenstände für chemischen Gebrauch und andere technische Zwecke:		
10	-- Filtersteine, -platten und -formstücke aus keramischen Stoffen aller Art	9.—	6.—
12	-- andere (einschliesslich Druckgefässe, Standgefässe, Transportflaschen, Turille, Wannen und ähnliche Behälter für Säuren und dergleichen)	20.—	20.—
20	-- Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Landwirtschaft	6.—	3.—
	-- andere:		
30	-- aus Porzellan	30.—	30.—
40	-- aus andern keramischen Stoffen	15.—	9.—
6910.01	Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosettschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	35.—	35.—
6911.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:		
10	-- einfarbig	45.—	45.—
20	-- mehrfarbig	60.—	60.—
6912.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen:		
	-- einfarbig:		
10	-- aus Ton	15.—	10.—
12	-- aus Steinzeug, Steingut und dergleichen	40.—	40.—
20	-- mehrfarbig	50.—	40.—
6913.	Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:		
10	-- Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon	100.—	80.—
	-- andere:		
20	-- aus Porzellan	60.—	60.—
22	-- aus Ton, Steinzeug, Steingut und dergleichen	40.—	40.—
6914.	Andere Waren aus keramischen Stoffen:		
10	-- Kachelöfen und Kamine, aufgesetzt oder zerlegt; Öfen aus Eisen mit Kachelverkleidung	30.—	20.—
	-- andere:		
	-- einfarbig:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	--- aus Ton	15.—	10.—
	--- aus Steingut, Steinzeug, Porzellan und dergleichen:		
22	--- - Knöpfe für Flaschenverschlüsse	9.—	9.—
24	--- - andere Waren	30.—	30.—
30	-- mehrfarbig	50.—	35.—
7001.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Bruch von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)	—,05	—,05
7002.01	Emailglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren	5.—	3.—
7003.01	Glas in Stangen, Stäben, massiven Kugeln oder Röhren, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)	3.—	2.70
7004.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln:		
10	- Cathedralglas, mit rauher Oberfläche, von 4,4 mm Dicke oder weniger	5.—	4.—
12	- anderes	6.—	4.—
7005.01	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Tafeln	10.—	5.—
7006.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln:		
10	- gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), auf einer Seite geschliffen oder poliert	10.—	8.—
30	- Spiegelglas	16.—	10.—
7007.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facettiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:		
	- Flachglas und Fensterglas:		
10	-- gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas)	10.—	8.—
20	-- Fensterglas	15.—	12.—
	-- Spiegelglas:		
30	--- ohne weitere Bearbeitung	20.—	20.—
32	--- mit weiterer Bearbeitung (facettiert, graviert usw.)	30.—	20.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
40	- Isolationsverglasungen	20.—	10.—
50	- Kirchenfenster und nicht anderweit genannte Kunstverglasungen; Glasmalereien	180.—	90.—
7008.	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt:		
10	- mehrschichtig, mit unbearbeiteten Rändern	20.—	20.—
	- anderes:		
20	- - - Glas, emailliert	30.—	20.—
22	- - - anderes	50.—	30.—
7009.	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rückspiegel:		
10	- unbearbeitet	40.—	30.—
	- bearbeitet:		
20	- - - Taschen-, Stell- und Griffspiegel, auch einge- rahmt	90.—	60.—
	- - - andere:		
30	- - - nicht eingerahmt	55.—	40.—
32	- - - eingerahmt	90.—	70.—
7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachglä- ser, Töpfe, Röhrchen für Tabletten und andere ähn- liche Behälter für Transport- oder Verpackungs- zwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Ver- schlussvorrichtungen, aus Glas:		
	- Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, umflochten oder umkleidet:		
10	- - in grobem Schilf-, Weiden-, Holz- oder Stroh- geflecht sowie in Eisenreifen	12.—	10.—
12	- - in anderem Geflecht oder mit Überzug aus Textilstoffen usw.	40.—	30.—
20	- Einmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbin- dung mit andern Stoffen	14.—	7.—
	- andere:		
	- - unbearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen:		
30	- - - aus grünem Glas	10.—	5.—
	- - - aus braunem Glas, im Stückgewichte von:		
32	- - - - über 150 g	8.—	6.—
34	- - - - 150 g oder weniger	10.—	8.—
36	- - - aus halbweissem Glas	15.—	8.—
38	- - - aus andersfarbigem oder weissem (farb- losem) Glas	20.—	15.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 70 10. 30/38	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 70 10. 30/38
49	- - mit Farbmarken aller Art, ohne weitere Bear- beitung, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	5.—	3.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
50	-- bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—	30.—
7011.01	Glaskolben und Glasröhren, offene, unfertige, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Röhren und dergleichen	5.—	5.—
7012.	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:		
10	-- unbelegt	3.—	3.—
12	-- andere	40.—	30.—
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 7019:		
08	-- Haushalteinmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	14.—	7.—
	-- andere:		
10	-- unbearbeitet, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	24.—	18.—
12	-- bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—	34.—
7014.	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:		
10	-- Lampenschirme; Petrolbehälter	40.—	20.—
12	-- anderes Lampen- und Leuchtermaterial	110.—	90.—
20	-- andere	5.—	5.—
7015.	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschliesslich der Hohlkugeln und der Kugelsegmente:		
10	-- roh, nur zugeschnitten	3.—	3.—
12	-- bearbeitet	100.—	100.—
7016.01	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen	9.—	5.—
7017.	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren:		
10	-- Gegenstände aus Quarzglas	40.—	40.—
20	-- Ampullen	22.—	22.—
30	-- andere	20.—	20.—
7018.01	Optisches Glas und Elemente aus optischem Glas sowie solche für medizinische Brillengläser, optisch nicht bearbeitet	3.—	3.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glas-kurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mo-saïke und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen, ein-schliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenom-men Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas: – Glasperlen, Schmucksteine usw.:		
	– – nicht bearbeitet:		
06	– – – Glaskügelchen (ballotines)	15. –	10. –
08	– – – Würfel, Steinchen und Plättchen für Mosaïke (auch auf Unterlage aus Papier usw., ohne Ziermotiv)	12. –	8. –
10	– – – andere	25. –	25. –
12	– – bearbeitet, aber nicht montiert	40. –	40. –
30	– andere	90. –	60. –
7020.	Glaswolle, Glasfasern und Waren daraus: – Glaswolle und Glasfasern:		
10	– – lose	5. –	5. –
12	– – in Form von Platten, Vliesen, Röhren und der-gleichen	15. –	15. –
20	– Vorgespinnste, Garne	40. –	30. –
30	– Gewebe, Bänder, Posamenten und dergleichen am Stück	150. –	140. –
40	– Konfektionswaren aus Geweben, Bändern und dergleichen	800. –	600. –
7021.	Andere Glaswaren:		
10	– Glasmosaïken	180. –	90. –
20	– andere	40. –	40. –
7101.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert	Fr. je 1 kg. brutto 20. –	Fr. je 1 kg brutto 10. –
7102.	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert:		
10	– roh	1. –	1. –
20	– bearbeitet	20. –	10. –
7103.	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, ge-schliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert:		
10	– roh	1. –	1. –
20	– bearbeitet	20. –	10. –
7104.01	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder syn-thetischen Steinen	1. –	1. –

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 1 kg brutto	Fr. je 1 kg brutto
7105.	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiniert), roh oder in Form von Halbzeug:		
10	- in Blöcken, Barren, gegossenen Stangen, in Pulverform	— .10	— .10
	- gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.:		
20	- - Silberlot	— .50	— .50
22	- - andere	2. —	2. —
30	- Blattsilber; Kantillen und Flitter	3. —	3. —
7106.01	Silberplattierungen, roh oder in Form von Halbzeug	1. —	1. —
7107.	Gold und Goldlegierungen (auch plattiniert), roh oder in Form von Halbzeug:		
10	- in Blöcken, Barren, gegossenen Stangen, in Pulverform	frei	frei
20	- gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.	5. —	3. —
30	- Blattgold; Kantillen und Flitter	10. —	10. —
7108.01	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, roh oder in Form von Halbzeug	3. —	3. —
7109.	Platin und Platinmetalle sowie ihre Legierungen, roh oder in Form von Halbzeug:		
10	- in Blöcken, Barren, gegossenen Stangen, in Pulverform, Schwamm	1. —	1. —
20	- geschlagen, gewalzt oder gezogen	20. —	20. —
7110.01	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, roh oder in Form von Halbzeug	3. —	3. —
7111.01	Edelmetallaschen (GeKrätz), Bruch und Abfälle von Edelmetallen	— .10	— .10
7112.	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
10	- aus Silber, auch vergoldet oder plattiniert	9. —	9. —
20	- aus Gold oder Platin	50. —	50. —
30	- aus Edelmetallplattierungen	8. —	8. —
7113.	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
	- aus Silber, auch vergoldet oder plattiniert:		
10	- - Messerschmiedewaren aus unedlem Metall, mit Griff aus Silber	8. —	7. —
12	- - Silberschmiedewaren mit Teilen aus Glas, Marmor, andern gewöhnlichen Steinen, keramischen oder andern Stoffen	2. —	2. —
14	- - andere Silberschmiedewaren	9. —	8. —
	- aus Gold oder Platin:		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 1 kg brutto	Fr. je 1 kg brutto
20	-- Messerschmiedewaren aus unedlem Metall, mit Griff aus Gold oder Platin, sowie andere Waren aus Gold oder Platin mit Teilen aus Glas, Marmor, andern gewöhnlichen Steinen, keramischen oder andern Stoffen	30.—	30.—
22	-- andere	50.—	50.—
30	-- aus Edelmetallplattierungen	6.—	5.—
7114.	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
10	-- aus Silber, auch vergoldet oder platinirt	9.—	8.—
20	-- aus Gold oder Platin	30.—	30.—
30	-- aus Edelmetallplattierungen	3.—	3.—
7115.	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
10	-- Gebrauchsgegenstände, wie Aschenbecher, Briefbeschwerer und dergleichen; Statuetten	10.—	10.—
12	-- andere	50.—	35.—
7116.01	Unechter Schmuck	4.—	4.—
7201.	Münzen:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
10	-- Goldmünzen	frei	frei
20	-- Silbermünzen	frei	frei
30	-- aus unedlen Metallen	frei	frei
7301.01	Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken	— .10	— .05
7302.	Ferrolegierungen:		
10	-- Ferroaluminium mit einem Aluminiumgehalt von über 10 bis 90%	40.—	40.—
20	-- Ferrosilizium mit einem Siliziumgehalt von über 25 bis 96%	1.50	1.50
30	-- andere	— .50	— .50
7303.	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, Alteisen:		
10	-- Bearbeitungsabfälle	— .05	— .05
20	-- Schrott und Alteisen	— .10	— .05
7304.01	Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngrösse sortiert	— .10	— .05
7305.01	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm	— .10	— .05
7306.01	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl	— .10	— .05

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7307.01	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) NB. ad 7307. Schmiedehalbzeug, das die Merkmale von rohen bzw. rohverarbeiteten Maschinenteilen aufweist, unterliegt den Zollansätzen gemäss Nr. 7340.	— .10	— .05
7308.01	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen	gemäss Nr. 7313	gemäss Nr. 7313
7309.01	Breitflacheisen und Breitflachstahl	gemäss Nr. 7310	gemäss Nr. 7310
7310.	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke: — warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet, nicht entzündert:		
10	-- Walzdraht in Ringen, mit einem mittleren Durchmesser (Dicke) von über 5 bis 17 mm	5.50	5.50
20	-- -- über 88 mm	— .50	— .50
22	-- -- über 39 bis 88 mm	3.50	3.50
24	-- -- 39 mm oder weniger	5.50	5.50
	-- Flacheisen und Quadrateisen und -stahl, mit einer Querschnittfläche von:		
30	-- -- über 88 cm <sup>2</sup>	— .50	— .50
32	-- -- über 35 bis 88 cm <sup>2</sup>	3. —	3 —
34	-- -- 35 cm <sup>2</sup> oder weniger	5.50	5.50
	-- andere Stabeisen und Stabstähle, mit einer grössten Querschnittdimension von:		
40	-- -- über 122 mm	— .30	— .30
42	-- -- über 77 bis 122 mm	1. —	1. —
44	-- -- über 52 bis 77 mm	2.50	2.50
46	-- -- 52 mm oder weniger	5.50	5.50
	— entzündert:	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7310.	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7310.
47	-- Waren der Nrn. 7310.20, 7310.30 und 7310.40	10/46 — .20	10/46 — .20
49	-- andere	2. —	2. —
	-- kalt geformt oder kalt nachbearbeitet, mit einer grössten Querschnittdimension von:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
50	-- über 64 mm	8. —	8. —
52	-- 64 mm oder weniger	10. —	10. —
	-- mit veredelter Oberfläche:		
	-- -- gebläut oder verkupfert, mit einer grössten Querschnittdimension von:		
61	-- -- über 64 mm	10. —	10. —
63	-- -- 64 mm oder weniger	14. —	14. —

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- anders veredelt, mit einer grössten Querschnitt- dimension von:		
65	-- -- über 64 mm	13.—	13.—
67	-- -- 64 mm oder weniger	15.—	15.—
80	-- gelocht, gebogen oder anderswie bearbeitet	20.—	16.—
90	-- Hohlbohrerstäbe	1.—	1.—
7311.	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Ele- menten hergestellt:		
	-- warm gewalzt, warm stranggepresst oder ge- schmiedet, nicht entzündert, mit einer grössten Querschnittdimension von:		
10	-- -- über 122 mm	—,30	—,30
12	-- -- über 77 bis 122 mm	1.—	1.—
14	-- -- über 52 bis 77 mm	3.—	3.—
16	-- -- 52 mm oder weniger	5.50	5.50
		Zuschlag zum	Zuschlag zum
		Ansatz der Nrn. 7311.	Ansatz der Nrn. 7311.
		10/16	10/16
	-- entzündert:		
17	-- -- Waren der Nr. 7311.10	—,20	—,20
19	-- -- andere	2.—	2.—
	-- kalt geformt oder kalt nachbearbeitet, mit einer grössten Querschnittdimension von:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
20	-- -- über 64 mm	8.—	8.—
22	-- -- 64 mm oder weniger	10.—	10.—
	-- mit veredelter Oberfläche:		
	-- -- gebläut oder verkupfert, mit einer grössten Querschnittdimension von:		
31	-- -- -- über 64 mm	10.—	10.—
33	-- -- -- 64 mm oder weniger	14.—	14.—
	-- -- anders veredelt, mit einer grössten Querschnitt- dimension von:		
35	-- -- -- über 64 mm	13.—	13.—
37	-- -- -- 64 mm oder weniger	15.—	15.—
40	-- gelocht, gebogen oder anderswie bearbeitet	20.—	16.—
50	-- Spundwandisen gelocht oder aus zusammen- gesetzten Elementen hergestellt	15.—	15.—
312.	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
10	-- warm gewalzt, nicht entzündert	5.50	5.50
	-- kalt gewalzt oder entzündert, in der Dicke von:		
20	-- -- über 1,1 mm	11.—	11.—
22	-- -- über 0,5 bis 1,1 mm	12.—	12.—
24	-- -- 0,5 mm oder weniger	14.—	14.—
	-- mit veredelter Oberfläche oder bearbeitet:		
	-- -- gebläut oder verkupfert, in der Dicke von:		
31	-- -- -- über 1,1 mm	13.—	13.—
33	-- -- -- über 0,5 bis 1,1 mm	14.—	14.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
35	— — — 0,5 mm oder weniger — — anders veredelt oder bearbeitet, in der Dicke von:	16.—	16.—
41	— — — über 1,1 mm	16.—	14.—
43	— — — über 0,5 bis 1,1 mm	17.—	15.—
45	— — — 0,5 mm oder weniger	19.—	16.—
7313.	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt: — glatt oder im Walz- oder Pressverfahren gemu- stert, nicht bearbeitet, auch auf eine Breite von über 500 mm zugeschnitten: — — warm gewalzt, nicht entzündert, mit einer Dicke von:		
10	— — — über 9,4 mm	— .30	— .30
12	— — — über 2,9 bis 9,4 mm	— .70	— .70
14	— — — 2,9 mm oder weniger — — kalt gewalzt oder entzündert:	1.—	1.—
20	— — — in Rollen oder Faltbunden	1.—	1.—
26	— — — andere — — mit veredelter Oberfläche:	1.—	1.—
31	— — — verzinkt (Weissblech)	2.—	1.60
33	— — — verzinkt oder verbleit	3.—	2.40
35	— — — anders veredelt — nur zugeschnitten, mit einer Breite bis 500 mm:	4.—	3.—
40	— — ohne Oberflächenveredlung	10.—	8.—
43	— — mit veredelter Oberfläche — anders bearbeitet: — — Kesselblech, gebogen oder gewölbt, ohne Niet- löcher, mit einer Wandstärke von:	15.—	12.—
60	— — — über 3 mm	2.—	1.60
62	— — — 3 mm oder weniger	20.—	16.—
70	— — Wellblech, auch mit veredelter Oberfläche	4.—	3.—
80	— — andere (gelocht, perforiert, gebogen oder ge- wölbt) — Dynamoblech, zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten:	20.—	16.—
90	— — in Tafeln oder Bändern	— .30	— .20
92	— — zugeschnitten (in T-, E-Form usw.)	4.—	3.—
7315.01	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen	gemäss Nrn. 7306/ 7314	gemäss Nrn. 7306/ 7307, 7310/7313
7316.	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leit- schienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Schwellen, Laschen, Schienenstühle und Spannkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, für die Verlegung, Ver- bindung oder Befestigung von Schienen besonders hergerichtete Teile: — Eisenbahnschienen, auch gelocht oder gebogen, je Laufmeter im Gewichte von:		
10	— — über 16 kg	— .60	— .60

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- 16 kg oder weniger:		
12	-- -- nicht gelocht, nicht gebogen	4.—	4.—
14	-- -- gelocht, gebogen	5.—	5.—
	-- Eisenbahnschwellen, auch gelocht oder abgebo-		
	-- gen (gekappt), im Stückgewichte von:		
20	-- -- über 25 kg	— .60	— .60
	-- 25 kg oder weniger:		
22	-- -- nicht gelocht	4.—	4.—
24	-- -- gelocht	5.—	5.—
30	-- Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Wei-		
	-- chen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen,		
	-- Leitschienen	6.—	6.—
40	-- Laschen und Schienenstühle	8.—	7.—
50	-- andere	15.—	12.—
7317.01	Röhren aus Gusseisen	6.50	6.—
7318.	Röhren (einschliesslich Rohlinge) aus Eisen oder		
	Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 7319:		
	-- geschweisst oder nahtlos gewalzt, auch kalt		
	-- nachgezogen, auch mit Gewinden, Gewindemuf-		
	-- fen, Bunden oder Flanschen:		
	-- -- gerade, mit kreisrundem Profil und gleichblei-		
	-- -- bender Wandstärke		
	-- -- -- ohne Oberflächenveredlung:		
10	-- -- -- von über 10 cm Lichtweite oder mit einer		
	-- -- -- Wandstärke von über 4 mm	1.—	1.—
12	-- -- -- von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit		
	-- -- -- einer Wandstärke bis 4 mm	3.—	3.—
	-- -- -- mit veredelter Oberfläche oder mit Textil-		
	-- -- -- stoffen ausgerüstet:		
15	-- -- -- von über 10 cm Lichtweite oder mit einer		
	-- -- -- Wandstärke von über 4 mm	7.—	7.—
17	-- -- -- von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit		
	-- -- -- einer Wandstärke bis 4 mm	9.—	9.—
	-- -- andere:		
20	-- -- -- ohne Oberflächenveredlung	7.—	7.—
25	-- -- -- mit veredelter Oberfläche oder mit Textil-		
	-- -- -- stoffen ausgerüstet	12.—	12.—
	-- genietet, genagelt, gefalzt oder gelötet:		
30	-- -- Ofenrohre	20.—	20.—
	-- -- andere:		
40	-- -- -- ohne Oberflächenveredlung	40.—	30.—
43	-- -- -- mit veredelter Oberfläche	45.—	35.—
	-- Wellrohre, aus Eisenblech:		
	-- -- ohne Oberflächenveredlung, mit einer Wand-		
	-- -- stärke von:		
50	-- -- -- über 3 mm	— .30	— .30
52	-- -- -- 3 mm oder weniger	1.50	1.50
55	-- -- mit veredelter Oberfläche	3.—	3.—
7319.01	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen		
	verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen	18.—	14.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7320.	Zubehör zu Röhren, aus Eisen oder Stahl (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.):		
10	- aus Gusseisen	8.—	8.—
	- aus Eisen:		
	- - Flanschen, im Stückgewichte von:		
20	- - - über 100 kg	7.—	7.—
22	- - - 100 kg oder weniger	11.—	11.—
	- - andere als Flanschen:		
	- - - ohne Oberflächenveredlung:		
24	- - - - aus schmiedbarem Eisenguss (Temperguss)	18.—	16.—
26	- - - - andere	18.—	16.—
	- - - mit veredelter Oberfläche:		
31	- - - - aus schmiedbarem Eisenguss (Temperguss)	24.—	22.—
33	- - - - andere	24.—	22.—
	- aus Eisenblech:		
40	- - ohne Oberflächenveredlung	60.—	50.—
43	- - mit veredelter Oberfläche	70.—	60.—
7321.	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet:		
10	- Rolladen	45.—	25.—
14	- Bleche und Bänder, mit in einer Richtung verlaufenden, durch Kaltverformen erzeugten Verstärkungsrippen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen, von der Art, wie sie für Bedachungen und als sog. verlorene Schalungen verwendet werden	20.—	10.—
20	- andere	20.—	16.—
7322.	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art - aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung:		
	- aus rostfreiem Stahl, im Stückgewichte von:		
10	- - über 3000 kg	40.—	30.—
12	- - über 1500 bis 3000 kg	50.—	40.—
14	- - über 750 bis 1500 kg	80.—	60.—
16	- - 750 kg oder weniger	110.—	90.—
	- andere, im Stückgewichte von:		
20	- - über 5000 kg	15.—	10.—
22	- - über 1000 bis 5000 kg	17.—	12.—
24	- - über 500 bis 1000 kg	18.—	14.—
26	- - über 100 bis 500 kg	20.—	15.—
28	- - 100 kg oder weniger	22.—	16.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7323.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahleblech: – mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern:		
10	– – Karbidtrommeln, gebraucht	5.—	3.—
12	– – Fässer	25.—	20.—
14	– – andere	40.—	32.—
	– mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder weniger:		
20	– – roh	40.—	32.—
23	– – andere	60.—	35.—
7324.	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:		
10	– aus rostfreiem Stahl	90.—	45.—
20	– andere	20.—	15.—
7325.	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik: – roh, mit einem Durchmesser von:		
10	– – über 40 mm	25.—	15.—
12	– – über 14 bis 40 mm	30.—	30.—
14	– – 14 mm oder weniger	50.—	40.—
	– aus Drähten mit veredelter Oberfläche, mit einem Durchmesser von:		
21	– – über 40 mm	30.—	20.—
23	– – über 14 bis 40 mm	35.—	35.—
25	– – 14 mm oder weniger	55.—	50.—
7326.01	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl	25.—	15.—
7327.	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:		
10	– Drahtgewebe	30.—	30.—
20	– Drahtgeflechte	20.—	20.—
7328.01	Streckblech aus Eisen oder Stahl, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	20.—	16.—
7329.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
10	– Gelenkketten	40.—	30.—
	– andere, mit einer Gliedstärke von:		
20	– – über 5 mm	25.—	22.—
22	– – über 1 bis 5 mm	50.—	45.—
24	– – 1 mm oder weniger	70.—	60.—
7330.01	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	35.—	18.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7331.	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte Klammern mit Schrägkante, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:		
10	-- Hufstollen mit Hartmetalleinsatz	400.—	300.—
12	-- andere Hufstollen sowie Griffe und dergleichen; Huf- und Klauennägel	60.—	50.—
20	-- Schienennägel	22.—	17.—
30	-- Zier- oder Schmucknägel, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen Kupfer	70.—	55.—
40	-- aus Eisendraht, nicht geschmiedet	22.—	20.—
50	-- andere	35.—	18.—
7332.	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben) aus Eisen oder Stahl:		
	-- gedrehte Schrauben und Muttern und andere Drehteile, im Stückgewichte von 100 g oder weniger:		
	-- Schrauben und Muttern mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:		
10	-- -- über 6 mm	50.—	25.—
12	-- -- 6 mm oder weniger	80.—	40.—
14	-- -- andere Drehteile	100.—	50.—
20	-- Schwellenschrauben	20.—	16.—
	-- andere:		
	-- ohne Gewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:		
30	-- -- über 17 mm	18.—	14.—
32	-- -- über 11 bis 17 mm	25.—	20.—
34	-- -- 11 mm oder weniger	35.—	30.—
	-- mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:		
40	-- -- über 17 mm	20.—	16.—
42	-- -- über 11 bis 17 mm	30.—	25.—
44	-- -- über 6 bis 11 mm	40.—	30.—
46	-- -- 6 mm oder weniger	40.—	32.—
	-- mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:		
50	-- -- über 17 mm	20.—	16.—
52	-- -- über 11 bis 17 mm	35.—	30.—
54	-- -- über 6 bis 11 mm	40.—	32.—
56	-- -- 6 mm oder weniger	55.—	45.—
7333.01	Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und Tapezierer-Handarbeiten, Stichel zum Sticken, einschliesslich Rohlinge, aus Eisen oder Stahl	140.—	110.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7334.01	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lockenwickler und dergleichen	130.—	90.—
7335.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl: – Zug-, Trag- und Stossfedern für Schienenfahrzeuge; Blatt-Tragfedern sowie Federblätter dazu:		
10	– – roh vorgearbeitet	1.80	1.—
	– – bearbeitet, im Stückgewicht von:		
12	– – – über 100 kg	6.—	4.—
14	– – – über 25 bis 100 kg	9.—	7.—
16	– – – 25 kg oder weniger	12.—	9.—
20	– Federn für Polsterzwecke	32.—	16.—
	– andere:		
	– – ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewichte von:		
30	– – – über 25 kg	15.—	8.—
32	– – – über 2 bis 25 kg	25.—	13.—
34	– – – über 0,5 bis 2 kg	35.—	18.—
36	– – – 0,5 kg oder weniger	45.—	25.—
	– – mit veredelter Oberfläche, im Stückgewichte von:		
41	– – – über 25 kg	25.—	12.—
43	– – – über 2 bis 25 kg	35.—	18.—
45	– – – über 0,5 bis 2 kg	45.—	25.—
47	– – – 0,5 kg oder weniger	55.—	30.—
7336.	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
10	– Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde; Kochkessel aus Grauguss	25.—	20.—
	– andere, im Stückgewicht von:		
20	– – über 100 kg	30.—	24.—
22	– – 100 kg oder weniger	50.—	40.—
7337.	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 8401) und Heizkörper, für nicht elektrische Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Luftheizöfen und Warmluftverteiler (auch mit Einrichtung zur gleichzeitigen Abgabe frischer oder konditionierter Luft), ohne elektrische Heizquelle, mit einem motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse ausgerüstet, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: – Heizkessel, Luftheizöfen und Warmluftverteiler, sowie Teile davon: – – aus Grauguss, im Stückgewicht von:		
10	– – – über 5000 kg	10.—	7.—
12	– – – über 500 bis 5000 kg	11.—	8.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
14	--- 500 kg oder weniger	12.—	9.—
	-- aus Eisen, im Stückgewicht von:		
20	--- über 5000 kg	15.—	12.—
22	--- über 1000 bis 5000 kg	18.—	14.—
24	--- über 500 bis 1000 kg	22.—	16.—
26	--- über 100 bis 500 kg	25.—	18.—
28	--- 100 kg oder weniger	30.—	23.—
	– Heizkörper und Teile davon:		
30	--- aus Grauguss	20.—	10.—
40	--- aus Eisen	45.—	25.—
7338.	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	– aus Grauguss:		
	– ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewichte von:		
06	--- über 500 kg	8.—	8.—
08	--- über 50 bis 500 kg	12.—	9.—
10	--- über 10 bis 50 kg	17.—	13.—
12	--- 10 kg oder weniger	19.—	14.—
	– mit veredelter Oberfläche:		
15	--- Kochtöpfe und Bratpfannen, emailliert	16.—	12.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7338. 06/12	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7338. 06/12
19	--- andere	3.—	3.—
	– aus rostfreiem Stahl:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
20	--- ohne Oberflächenveredlung	110.—	90.—
	– mit veredelter Oberfläche:		
31	--- vergoldet oder versilbert	170.—	140.—
33	--- anders veredelt	130.—	115.—
	– andere:		
	– ohne Oberflächenveredlung:		
40	--- Pfannen und Pfannenschalen, auch abge- schliffen	40.—	30.—
42	--- Badewannen, zum Emaillieren	15.—	11.—
44	--- andere	50.—	38.—
	– mit veredelter Oberfläche:		
61	--- emailliert	50.—	30.—
63	--- vergoldet oder versilbert	170.—	140.—
65	--- anders veredelt	60.—	50.—
7339.	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:		
10	– Stahlwolle (Stahlspäne)	30.—	15.—
20	– andere	55.—	25.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7340.	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl:		
04	- Mahlkörper, aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss), bearbeitet, einschliesslich rohe aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewicht von 50 kg oder weniger	20.—	15.—
	- Hufeisen:		
06	-- roh vorgearbeitet	15.—	11.—
08	-- andere	30.—	23.—
	- aus Grauguss:		
	-- roh, im Stückgewichte von:		
10	-- -- über 20000 kg	2.—	2.—
12	-- -- über 5000 bis 20000 kg	3.—	2.50
14	-- -- über 500 bis 5000 kg	4.50	3.—
16	-- -- über 50 bis 500 kg	6.—	3.—
18	-- -- über 10 bis 50 kg	7.—	4.—
20	-- -- über 2 bis 10 kg	9.—	4.—
22	-- -- 2 kg oder weniger	10.—	5.—
	-- bearbeitet, im Stückgewicht von:		
24	-- -- über 20000 kg	4.—	3.—
26	-- -- über 5000 bis 20000 kg	7.—	6.—
28	-- -- über 500 bis 5000 kg	9.—	8.—
30	-- -- über 50 bis 500 kg	12.—	9.—
32	-- -- über 10 bis 50 kg	17.—	13.—
34	-- -- über 2 bis 10 kg	19.—	14.—
36	-- -- 2 kg oder weniger	22.—	17.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 24/36	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 24/36
39	-- mit veredelter Oberfläche	3.—	3.—
	- aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss):		
	-- roh, ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stückgewichte von:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
40	-- -- über 20000 kg	1.50	1.50
42	-- -- über 5000 bis 20000 kg	3.—	2.50
44	-- -- über 500 bis 5000 kg	5.50	4.—
46	-- -- über 50 bis 500 kg	9.—	5.—
48	-- -- über 10 bis 50 kg	14.—	7.—
50	-- -- über 2 bis 10 kg	17.—	8.—
52	-- -- 2 kg oder weniger	22.—	11.—
	-- bearbeitet, einschliesslich rohe aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewicht von:		
54	-- -- über 20000 kg	4.—	3.—
56	-- -- über 5000 bis 20000 kg	7.—	6.—
58	-- -- über 500 bis 5000 kg	10.—	8.—
60	-- -- über 50 bis 500 kg	18.—	14.—
62	-- -- über 10 bis 50 kg	30.—	23.—
64	-- -- über 2 bis 10 kg	40.—	30.—
66	-- -- 2 kg oder weniger	50.—	40.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 54/66	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 54/66
69	-- mit veredelter Oberfläche	3.—	3.—
	– aus Schmiedeeisen, Stahl, Eisenblech oder Eisen- draht:		
	-- roh, im Stückgewichte von:	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
70	---- über 5000 kg	1.50	1.50
72	---- über 500 bis 5000 kg	3.—	2.50
74	---- über 50 bis 500 kg	6.—	5.—
76	---- über 10 bis 50 kg	9.—	5.—
78	---- über 2 bis 10 kg	12.—	6.—
	---- 2 kg oder weniger:		
79	---- Mahlkörper aus Stahl	16.—	8.—
80	---- andere	18.—	9.—
	-- bearbeitet, im Stückgewichte von:		
82	---- über 5000 kg	15.—	10.—
84	---- über 500 bis 5000 kg	22.—	18.—
86	---- über 50 bis 500 kg	28.—	20.—
88	---- über 10 bis 50 kg	35.—	26.—
90	---- über 2 bis 10 kg	40.—	30.—
92	---- 2 kg oder weniger	50.—	40.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 82/92	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7340. 82/92
	-- mit veredelter Oberfläche:		
97	---- vergoldet oder versilbert	100.—	100.—
99	---- anders veredelt	3.—	3.—
7401.	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:		
	– Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer):	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
10	-- rein	—,30	—,20
12	-- legiert	—,30	—,20
20	-- Bearbeitungsabfälle	—,10	—,05
30	-- Schrott	—,40	—,20*
7402.01	Kupfervorlegierungen	1.—	—,50
7403.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Kupfer:		
	– Stäbe und Profile, ohne Oberflächenveredlung:		
10	-- rein	15.—	12.—
12	-- legiert	15.—	12.—
	– Stäbe und Profile, mit veredelter Oberfläche:		
15	-- rein	20.—	16.—
17	-- legiert	20.—	16.—
	– Draht, Stäbe und Profile in Ringen, ohne Ober- flächenveredlung:		
	-- warm gewalzt oder strangepresst:		
20	-- -- rein	7.—	7.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
22	--- legiert	7.---	7.---
	--- andere:		
	--- mit einer grössten Querschnittdimension von über 6 mm:		
26	---- rein	10.---	10.---
28	---- legiert	10.---	10.---
	--- mit einer grössten Querschnittdimension von über 0,5 bis 6 mm:		
30	---- rein	20.---	20.---
32	---- legiert	20.---	20.---
	--- mit einer grössten Querschnittdimension von 0,5 mm oder weniger:		
34	---- rein	25.---	25.---
36	---- legiert	25.---	25.---
	- Draht in Ringen, mit veredelter Oberfläche:		
41	-- leonischer Draht	30.---	25.---
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7403. 26/36	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7403. 26/36
49	-- andere	5.---	4.---
7404.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:		
	- glatt oder im Walz- oder Pressverfahren gemu- stert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bear- beitet:		
	- - ohne Oberflächenveredlung:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
	--- rechtwinklig zugeschnitten:		
10	---- rein	15.---	15.---
12	---- legiert	15.---	15.---
	--- anders als rechtwinklig zugeschnitten, mit einer grössten Dimension von:		
20	---- über 200 mm	15.---	15.---
22	---- 200 mm oder weniger	20.---	20.---
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7404. 10/22	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 7404. 10/22
39	-- mit veredelter Oberfläche	5.---	5.---
	- perforiert, gebogen oder anders bearbeitet:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
40	-- ohne Oberflächenveredlung	75.---	75.---
	--- mit veredelter Oberfläche:		
61	---- vergoldet oder versilbert	160.---	160.---
63	---- anders veredelt	120.---	120.---
7405.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger:		
10	- Bänder bis 130 mm Breite und über 0,06 bis 0,15 mm Dicke, glatt, auch gebeizt	30.—	25.—
12	- andere	130.—	65.—
7406.	Pulver und Flitter, aus Kupfer:		
10	- Flitter und flittrige Pulver	150.—	110.—
12	- andere	20.—	15.—
7407.	Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:		
	- ohne Oberflächenveredlung:		
10	- - rein	22.—	18.—
12	- - legiert	22.—	18.—
31	- mit veredelter Oberfläche	27.—	23.—
7408.	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.):		
10	- ohne Oberflächenveredlung	60.—	40.—
31	- mit veredelter Oberfläche	80.—	60.—
7409.	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung, im Stückgewichte von:		
10	- über 3000 kg	40.—	20.—
12	- über 1500 bis 3000 kg	50.—	25.—
14	- über 750 bis 1500 kg	80.—	40.—
16	- 750 kg oder weniger	110.—	60.—
7410.01	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	45.—	36.—
7411.	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht:		
10	- Drahtgewebe, fortlaufende oder endlose, für Maschinen	30.—	30.—
20	- andere	45.—	40.—
7412.01	Streckblech aus Kupfer, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	40.—	20.—
7413.01	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer	100.—	75.—
7414.	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reissnägel, aus Kupfer, oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer:		
10	- weder vergoldet noch versilbert	60.—	30.—
31	- vergoldet oder versilbert	170.—	85.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7415.	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer: - gedrehte Schrauben und Muttern und andere Drehteile, im Stückgewicht von 100 g oder weniger: - - Schrauben und Muttern, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:		
10	- - über 6 mm	60.—	30.—
12	- - - 6 mm oder weniger	90.—	45.—
14	- - andere Drehteile	120.—	60.—
	- andere:		
30	- - ohne Gewinde	60.—	30.—
	- - mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:		
40	- - - über 6 mm	50.—	30.—
42	- - - 6 mm oder weniger	70.—	40.—
	- - mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:		
50	- - - über 6 mm	100.—	50.—
52	- - - 6 mm oder weniger	110.—	55.—
7416.01	Federn aus Kupfer	100.—	100.—
7417.	Kochgeräte und Heizapparate für den Haushalt, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Kupfer: - roh oder bearbeitet, im Stückgewichte von:		
10	- - über 1 kg	60.—	30.—
12	- - 1 kg oder weniger	90.—	60.—
	- mit veredelter Oberfläche:		
31	- - vergoldet oder versilbert	160.—	100.—
	- - anders veredelt, im Stückgewichte von:		
33	- - - über 1 kg	90.—	50.—
35	- - - 1 kg oder weniger	120.—	70.—
7418.	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer: - roh oder bearbeitet, im Stückgewichte von:		
10	- - über 1 kg	60.—	30.—
12	- - 1 kg oder weniger	90.—	60.—
	- mit veredelter Oberfläche:		
31	- - vergoldet oder versilbert	160.—	100.—
	- - anders veredelt, im Stückgewichte von:		
33	- - - über 1 kg	90.—	45.—
35	- - - 1 kg oder weniger	120.—	70.—
40	- Schalen, ausgeschlagen, für Pfannen und Kessel	15.—	10.—
7419.	Andere Waren aus Kupfer:		
10	- roh	50.—	30.—
	- bearbeitet, im Stückgewichte von:		
20	- - über 1 kg	60.—	30.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
22	-- 1 kg oder weniger	90.—	60.—
	– mit veredelter Oberfläche:		
31	-- vergoldet oder versilbert	160.—	100.—
	– – anders veredelt, im Stückgewichte von:		
33	– – – über 1 kg	90.—	60.—
35	– – – 1 kg oder weniger	120.—	70.—
7501.	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:		
10	– Nickelmatte und Nickelspeise, Rohnickel	— .50	— .25
20	– Bearbeitungsabfälle und Schrott	— .50	— .25
7502.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel:		
10	– Stäbe und Profile	30.—	27.—
	– Draht, mit einer grössten Querschnittsdimension von:		
20	– – über 0,5 bis 6 mm	35.—	30.—
22	– – 0,5 mm oder weniger	60.—	55.—
7503.	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Flitter aus Nickel:		
	– Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien:		
	– – glatt oder im Walz- oder Pressverfahren gemustert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung:		
	– – – rechtwinklig zugeschnitten, mit einer Dicke von:		
10	– – – – über 0,5 mm	30.—	27.—
12	– – – – 0,5 mm oder weniger	40.—	36.—
14	– – – anders als rechtwinklig zugeschnitten	50.—	45.—
20	– – perforiert, gebogen oder anders bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung	110.—	100.—
	– – mit veredelter Oberfläche:		
31	– – – vergoldet oder versilbert	170.—	120.—
33	– – – anders veredelt	130.—	120.—
40	– Pulver und Flitter	— .50	— .40
7504.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	35.—	28.—
7505.01	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	20.—	16.—
7506.	Andere Waren aus Nickel:		
10	– gedrehte Schrauben und Muttern und andere Drehteile, im Stückgewichte von 100 g oder weniger	200.—	100.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
12	– Bottiche, Zisternen und andere Behälter für technische Zwecke oder Fahrzeuge, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Armaturen	110.—	60.—
	– andere:		
20	– – roh	60.—	55.—
22	– – bearbeitet	110.—	100.—
	– – mit veredelter Oberfläche:		
31	– – – vergoldet oder versilbert	170.—	120.—
33	– – – anders veredelt	130.—	120.—
7601.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	65.—	45.—
7602.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Aluminium	85.—	65.—
7603.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:		
10	– Bänder, leicht gewölbt, von der Art wie sie zur Herstellung von Storenlamellen verwendet werden	70.—	56.—
20	– andere	85.—	65.—
7604.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger:		
06	– überzogen mit bituminösen Stoffen, im Gewichte von über 400 g je m <sup>2</sup>	200.—	150.—
08	– überzogen mit einer Mischung aus Wachs, Kautschuk und ähnlichen Stoffen, für die Herstellung von Klischees	80.—	60.—
	– andere:		
10	– – ohne Oberflächenveredlung, glatt	200.—	120.—
31	– – andere	200.—	120.—
7605.01	Pulver und Flitter, aus Aluminium	100.—	70.—
7606.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	85.—	60.—
7607.01	Zubehör zu Röhren, aus Aluminium (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	100.—	80.—
7608.01	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Geländer usw.), aus Aluminium; Bleche, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Aluminium, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet	100.—	70.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7609.	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung, im Stückgewichte von:		
10	– über 1000 kg	65.—	35.—
12	– 1000 kg oder weniger	100.—	70.—
7610.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsröhrchen und Tuben:		
10	– Spinnkannen	30.—	18.—
	– andere:		
12	– – mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern	100.—	60.—
14	– – andere	200.—	130.—
7611.01	Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	100.—	50.—
7612.01	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	100.—	70.—
7613.01	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	100.—	70.—
7614.01	Streckblech aus Aluminium, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	100.—	50.—
7615.01	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium	200.—	100.—
7616.	Andere Waren aus Aluminium:		
10	– gedrehte Schrauben und Muttern und andere Drehteile, im Stückgewichte von 100 g oder weniger	200.—	100.—
14	– Spulen, Hülsen und Bobinen, für die Spinnerei und Weberei	100.—	70.—
20	– Formguss- und Gesenkpressstücke, roh	100.—	70.—
30	– andere	200.—	130.—
7701.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschliesslich Drehspäne, nicht nach Grösse sortiert)	65.—	50.—
7702.	Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Röhren, Hohlstäbe, Pulver, Flitter sowie nach Grösse sortierte Drehspäne, aus Magnesium:		
10	– Pulver und Flitter	200.—	100.—
20	– andere	85.—	45.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7703.01	Andere Waren aus Magnesium	200.—	100.—
7704.01	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet	100.—	80.—
7801.	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:		
10	– Rohblei	— .30	— .20
20	– Bearbeitungsabfälle und Schrott	— .30	— .20
7802.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei	9.—	9.—
7803.01	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	9.—	6.—
7804.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg und weniger; Pulver und Flitter aus Blei:		
10	– Blattmetall	30.—	25.—
20	– Pulver und Flitter	2.—	2.—
7805.	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Rohre für Spihons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei:		
10	– Röhren und Hohlstangen	9.—	8.—
20	– Zubehör zu Röhren	18.—	14.—
7806.	Andere Waren aus Blei:		
10	– Bottiche, Zisternen und andere Behälter für technische Zwecke oder Fahrzeuge, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Armaturen	20.—	12.—
12	– Verpackungstuben und Verpackungshülsen	40.—	24.—
	– andere:		
20	– – roh	18.—	11.—
22	– – bearbeitet	20.—	12.—
31	– – mit veredelter Oberfläche	40.—	24.—
7901.	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:		
10	– Rohzink	— .20	— .10*
20	– Bearbeitungsabfälle und Schrott	— .30	— .20
7902.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zink	4.—	4.—
7903.	Platten, Blechtafeln und Bänder in beliebiger Stärke, aus Zink; Pulver und Flitter aus Zink:		
10	– Platten, Blechtafeln und Bänder	4.—	4.—
20	– Pulver und Flitter	— .25	— .25
7904.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zink	4.—	4.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
7905.	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink:		
10	- ohne Oberflächenveredlung	35.—	18.—
31	- mit veredelter Oberfläche	70.—	35.—
7906.	Andere Waren aus Zink:		
10	- Bottiche, Zisternen und andere Behälter für tech- nische Zwecke oder Fahrzeuge, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Armaturen	35.—	20.—
	- andere:		
20	- - roh	30.—	20.—
22	- - bearbeitet	35.—	20.—
	- - mit veredelter Oberfläche:		
31	- - - vergoldet oder versilbert	160.—	80.—
33	- - - anders veredelt	70.—	50.—
8001.	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:		
10	- Rohzinn	— .50	— .30*
20	- Bearbeitungsabfälle und Schrott	— .50	— .30
8002.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zinn:		
10	- Stäbe, Profile und Draht	13.—	10.—
	- Lötzinn, auch in jedem Verhältnis mit Blei legiert:		
20	- - in gewalzten Bändern	15.—	10.—
22	- - anderes	— .70	— .70
8003.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg	13.—	13.—
8004.	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadrat- metergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weni- ger; Pulver und Flitter, aus Zinn:		
10	- Blattsinn	60.—	60.—
20	- Pulver und Flitter	— .50	— .50
8005.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zinn	15.—	15.—
8006.	Andere Waren aus Zinn:		
10	- Verpackungstuben	90.—	50.—
	- andere:		
20	- - roh	50.—	45.—
22	- - bearbeitet	50.—	45.—
	- - mit veredelter Oberfläche:		
31	- - - vergoldet oder versilbert	160.—	160.—
33	- - - anders veredelt	130.—	120.—
8101.	Wolfram, roh oder verarbeitet:		
10	- roh	5.—	5.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	- in Stäben, Draht, Fäden, Blättern, Blech, Röhren:		
20	- - gewalzt	60.—	60.—
22	- - gezogen	120.—	120.—
40	- andere Waren	200.—	200.—
8102.	Molybdän, roh oder verarbeitet:		
10	- roh	5.—	5.—
	- in Stäben, Draht, Fäden, Blättern, Blech, Röhren:		
20	- - gewalzt	60.—	60.—
22	- - gezogen	120.—	120.—
40	- andere Waren	200.—	200.—
8103.	Tantal, roh oder verarbeitet:		
10	- roh	5.—	5.—
	- in Stäben, Draht, Fäden, Blättern, Blech, Röhren:		
20	- - gewalzt	60.—	60.—
22	- - gezogen	120.—	120.—
40	- andere Waren	200.—	200.—
8104.	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cer- mets, roh oder verarbeitet:		
	- roh:		
10	- - Antimon	—,50	—,50
12	- - andere	5.—	5.—
	- in Stäben, Draht, Fäden, Blättern, Blech, Röhren:		
20	- - gewalzt	60.—	60.—
22	- - gezogen	120.—	120.—
40	- andere Waren	200.—	200.—
8201.	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Gertel und ähn- liche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirt- schaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:		
10	- Gabeln, Sensen, Sichel	22.—	11.—
20	- Spaten, Hacken, Hauen, Karste, Rechen	25.—	22.—
30	- Schaufeln und Pickel	35.—	16.—
	- Äxte, Beile, Gertel, im Stückgewichte von:		
40	- - über 2 kg	40.—	25.—
42	- - 2 kg oder weniger	50.—	25.—
50	- andere	40.—	25.—
8202.	Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschliesslich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):		
	- für die Metallbearbeitung:		
	- - Kreissägeblätter, im Stückgewichte von:		
10	- - - über 5 kg	60.—	50.—
12	- - - über 2 bis 5 kg	85.—	85.—
14	- - - über 0,5 bis 2 kg	120.—	120.—
16	- - - 0,5 kg oder weniger	180.—	180.—
20	- - andere Sägeblätter; Handsägen	80.—	60.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
26	– Steinsägeblätter, weder gezahnt noch mit Schleif- rohstoffen belegt	5.—	4.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
30	– – über 5 kg	25.—	25.—
32	– – über 2 bis 5 kg	40.—	40.—
34	– – 2 kg oder weniger	50.—	50.—
8203.	Beisszangen, Kornzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spann- schlüssel; Lochzangen, Locheisen, Rohrabscneider, Bolzenabschneider und dergleichen, Metall- scheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch: – Feilen und Raspeln, mit einer Hiebflächenlänge von:		
10	– – über 35 cm	45.—	23.—
12	– – über 16 bis 35 cm	65.—	30.—
14	– – 16 cm oder weniger	90.—	50.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
20	– – über 5 kg	30.—	30.—
22	– – über 2 bis 5 kg	40.—	30.—
24	– – 2 kg oder weniger	50.—	40.—
8204.	Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in ande- ren Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Am- bosse, Schraubstöcke, Lotlampen, Feldschmieden, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb und ge- fasste Glasschneidediamanten: – Hämmer und Ambosse, im Stückgewichte von:		
10	– – über 100 kg	28.—	14.—
12	– – über 25 bis 100 kg	32.—	16.—
14	– – über 5 bis 25 kg	35.—	18.—
16	– – über 2 bis 5 kg	40.—	20.—
18	– – 2 kg oder weniger	50.—	25.—
	– Schraubstöcke, Schraubzwingen, Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und dergleichen, im Stückgewichte von:		
20	– – über 5 kg	25.—	13.—
22	– – über 2 bis 5 kg	35.—	17.—
24	– – 2 kg oder weniger	50.—	25.—
30	– Uhrmacherwerkzeuge	75.—	75.—
36	– Hobeleisen	25.—	25.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
40	– – über 5 kg	30.—	20.—
42	– – über 2 bis 5 kg	40.—	25.—
44	– – 2 kg oder weniger	50.—	30.—
8205.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Ma- schinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewinde- schneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Aus- weiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), ein- schliesslich Zieheisen und Pressmatrizen zum Warm-		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	strangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:		
	– für die Metallbearbeitung, sowie Fräser und Messerköpfe mit Messer für die Bearbeitung von Holz und andern Stoffen, im Stückgewichte von:		
10	-- über 5 kg	60.—	55.—
12	-- über 2 bis 5 kg	85.—	80.—
14	-- über 0,5 bis 2 kg	120.—	110.—
16	-- 0,5 kg oder weniger	180.—	160.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
20	-- über 5 kg	40.—	20.—
22	-- über 2 bis 5 kg	50.—	25.—
	– 2 kg oder weniger:		
24	-- -- Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—	50.—
26	-- -- andere	70.—	40.—
8206.	Messer und Schneidklingen, für Maschinen und mechanische Geräte:		
10	– für landwirtschaftliche Maschinen (Häckselmaschinen, Mähmaschinen, Rasenmäher, Rübenschneider und dergleichen)	30.—	15.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
20	-- über 2 kg	35.—	32.—
22	-- 2 kg oder weniger	50.—	50.—
8207.01	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	600.—	300.—
8208.01	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte von den im Haushalt verwendeten Arten, zum Vorbereiten, Zubereiten, Anrichten usw. von Speisen und Getränken, mit einem Stückgewichte von 10 kg oder weniger	30.—	20.—
8209.	Messer (andere als solche der Nr. 8206) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau:		
10	– mit feststehender Klinge	150.—	150.—
20	– Klappmesser, Taschenmesser	300.—	300.—
8210.	Klingen für Messer der Nr. 8209:		
10	– unfertige	30.—	30.—
20	– fertige	150.—	150.—
8211.	Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:		
10	– Rasiermesser, Klingen und andere Teile davon, auch unfertige	250.—	200.—
20	– Sicherheitsrasierapparate und Teile davon	180.—	90.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	– Klingen für Sicherheitsrasierapparate; Teile für elektrische Rasierapparate gemäss Anmerkung 2 dieses Kapitels:		
30	– – unfertige	60.—	40.—
	– – fertige:		
32	– – – Klingen für Sicherheitsrasierapparate	250.—	175.—
34	– – – Teile für elektrische Rasierapparate	200.—	150.—
8212.01	Scheren und Scherenblätter	160.—	120.—
8213.	Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:		
10	– Baumscheren (sécateurs), Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch; Tierscheren und Tierscherapparate	40.—	32.—
20	– andere	160.—	110.—
8215.	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 8209, 8213 und 8214:		
	– weder vergoldet noch versilbert:		
10	– – aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	60.—	40.—
20	– – aus Aluminium	200.—	100.—
	– – aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl):		
30	– – – roh	60.—	50.—
32	– – – bearbeitet oder mit veredelter Oberfläche	130.—	110.—
40	– vergoldet oder versilbert	170.—	150.—
8301.	Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen:		
10	– Türschlösser in Verbindung mit Türdrückern aus Aluminium	115.—	90.—
16	– Schlüssel aus Eisen, roh	22.—	18.—
20	– andere	80.—	70.—
8302.	Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängevorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschliesser):		
10	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	55.—	35.—
20	– aus Kupfer	100.—	80.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
30	– aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	115.—	90.—
8303.01	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	130.—	60.—
8304.	Klasseure, Karteikästen, Ablege- und Verteilkästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 9403:		
10	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	50.—	38.—
20	– aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	100.—	75.—
8305.01	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen	55.—	35.—
8306.	Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen:		
	– weder vergoldet noch versilbert:		
10	– – aus Eisen oder Stahl	60.—	30.—
20	– – aus Aluminium	200.—	100.—
30	– – aus andern unedlen Metallen	90.—	50.—
40	– vergoldet oder versilbert	170.—	80.—
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen:		
10	– Lampenschirme	150.—	50.—
	– anderes Lampen- und Leuchtermaterial:		
	– – für elektrische Beleuchtung:		
20	– – – aus Eisen oder Stahl	140.—	70.—
22	– – – aus andern unedlen Metallen	300.—	150.—
30	– – für andere Lichtquellen	100.—	50.—
8308.	Biegsame Schläuche aus unedlen Metallen:		
10	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	50.—	25.—
20	– aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	90.—	50.—
8309.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Ösen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschenwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlknoten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen:		
10	– Schnallen mit Verzierungen oder mit Ausrüstungen aus andern Stoffen	130.—	100.—
20	– andere	60.—	45.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8310.01	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen	200.—	100.—
8311.	Glocken, Glöckchen, Klingeln, Schellen und dergleichen (nicht elektrisch) sowie Teile davon, aus unedlen Metallen:		
10	– Viesschellen	40.—	30.—
20	– Fahrradglocke	130.—	80.—
30	– andere	80.—	60.—
8312.01	Metallrahmen für Photographien, Bilder und dergleichen; Metallspiegel	180.—	100.—
8313.	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:		
10	– aus Eisen	60.—	50.—
20	– aus Aluminium	200.—	150.—
30	– aus Blei, ohne Oberflächenveredlung	40.—	30.—
40	– andere	80.—	60.—
8314.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:		
10	– aus Aluminium	200.—	100.—
20	– aus andern unedlen Metallen	80.—	50.—
8315.01	Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, mit Dekapier- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	20.—	15.—
8401.	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel):		
	– aus Grauguss, im Stückgewichte von:		
10	– – über 5000 kg	10.—	5.—
12	– – über 500 bis 5000 kg	11.—	5.50
14	– – 500 kg oder weniger	12.—	6.—
	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl, im Stückgewichte von:		
20	– – über 5000 kg	18.—	9.—
22	– – über 500 bis 5000 kg	20.—	10.—
24	– – 500 kg oder weniger	25.—	12.—
	– aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:		
30	– – über 3000 kg	40.—	20.—
32	– – über 1500 bis 3000 kg	55.—	27.—
34	– – über 750 bis 1500 kg	70.—	35.—
36	– – 750 kg oder weniger	100.—	50.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8402.01	Hilfsapparate für Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Entrussapparate, Abgasverwertungsapparate usw.); Kondensatoren für Dampfmaschinen	gemäss Nr. 8401	gemäss Nr. 8401
8403.01	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Luftgas, auch mit ihren Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas (auf feuchtem Wege) und ähnliche Gas-erzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8404.01	Dampflokobile (ausgenommen Traktoren der Nr. 8701) und ortsveränderliche Dampfmaschinen	30.—	15.—
8405.	Dampfmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf:		
	– Dampfturbinen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 25 000 kg	20.—	10.—
12	– – über 10 000 bis 25 000 kg	25.—	12.—
14	– – über 5000 bis 10 000 kg	30.—	15.—
16	– – 5000 kg oder weniger	40.—	20.—
	– Kolbenmaschinen, im Stückgewichte von:		
20	– – über 25 000 kg	20.—	10.—
22	– – über 10 000 bis 25 000 kg	25.—	12.—
24	– – über 5000 bis 10 000 kg	35.—	18.—
26	– – 5000 kg oder weniger	50.—	25.—
8406.	Kolbenverbrennungsmotoren:		
10	– für Traktoren	80.—	40.—
	– für Automobile:		
20	– – Dieselmotoren	170.—	130.—
22	– – andere	170.—	110.—
30	– für Motorräder	150.—	70.—
	– für Luftfahrzeuge:		
40	– – für konzessionierte Transportanstalten	10.—	5.—
42	– – andere	150.—	80.—
	– für Schienen- und Wasserfahrzeuge, im Stückgewichte von:		
50	– – über 5000 kg	40.—	40.—
52	– – über 2500 bis 5000 kg	50.—	50.—
54	– – 2500 kg oder weniger	60.—	60.—
	– andere als für Fahrzeuge, im Stückgewichte von:		
64	– – über 10 000 kg	15.—	11.—
68	– – über 5000 bis 10 000 kg	25.—	19.—
70	– – über 2500 bis 5000 kg	30.—	23.—
72	– – über 1000 bis 2500 kg	33.—	25.—
74	– – über 500 bis 1000 kg	35.—	27.—
78	– – über 100 bis 500 kg	40.—	30.—
80	– – über 50 bis 100 kg	50.—	38.—
82	– – über 25 bis 50 kg	55.—	41.—
84	– – 25 kg oder weniger	60.—	45.—
8407.	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen, im Stückgewichte von:		
60	– über 50 000 kg	15.—	8.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
62	– über 25 000 bis 50 000 kg	15.—	8.—
64	– über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
72	– über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	16.—
74	– über 500 bis 1 000 kg	35.—	17.—
78	– über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8408.01	Andere Motoren und Kraftmaschinen	gemäss Nr. 8406	gemäss Nr. 8406
8409.01	Strassenwalzen mit mechanischem Antrieb	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8410.	Pumpen, Motorpumpen und Turbopumpen für Flüssigkeiten, einschliesslich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren usw.):		
10	– Jauchepumpen	30.—	15.—
	– Spindelpumpen, im Stückgewichte von:		
20	– – über 500 kg bis 5 000 kg	30.—	15.—
22	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
24	– – 100 kg oder weniger	50.—	25.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
60	– – über 50 000 kg	15.—	10.—
62	– – über 25 000 bis 50 000 kg	15.—	10.—
64	– – über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	12.—
68	– – über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	15.—
70	– – über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	18.—
72	– – über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	20.—
74	– – über 500 bis 1 000 kg	35.—	22.—
78	– – über 100 bis 500 kg	40.—	25.—
80	– – über 50 bis 100 kg	50.—	30.—
82	– – über 25 bis 50 kg	55.—	30.—
84	– – 25 kg oder weniger	60.—	35.—
8411.	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren, Ventilatoren und dergleichen:		
	– Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase, Freikolbenkompressoren, Ventilatoren, im Stückgewichte von:		
10	– – über 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
12	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
14	– – 100 kg oder weniger	50.—	30.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
60	– – über 50 000 kg	15.—	10.—
62	– – über 25 000 bis 50 000 kg	15.—	10.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
64	-- über 10000 bis 25000 kg	20.---	12.---
68	-- über 5000 bis 10000 kg	25.---	15.---
70	-- über 2500 bis 5000 kg	30.---	18.---
72	-- über 1000 bis 2500 kg	33.---	20.---
74	-- über 500 bis 1000 kg	35.---	22.---
78	-- über 100 bis 500 kg	40.---	25.---
80	-- über 50 bis 100 kg	50.---	30.---
82	-- über 25 bis 50 kg	55.---	30.---
84	-- 25 kg oder weniger	60.---	35.---
8412.	Klimaanlagen, aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und Feuchtigkeit, zu einem geschlossenen Maschinenblock zusammengebaut, im Stückgewichte von:		
10	- über 25000 kg	15.---	12.---
12	- über 5000 bis 25000 kg	20.---	15.---
14	- über 500 bis 5000 kg	20.---	15.---
16	- über 100 bis 500 kg	40.---	32.---
18	- 100 kg oder weniger	50.---	35.---
8413.	Brenner für Feuerungsanlagen, die mit flüssigen Brennstoffen (Zerstäuber), pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungsanlagen einschliesslich ihrer Vorfeuerungen, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnlichen Vorrichtungen:		
	- Ölfeuerungsapparate, im Stückgewichte von:		
10	-- über 2500 kg	30.---	15.---
12	-- über 500 bis 2500 kg	80.---	40.---
14	-- über 100 kg bis 500 kg	120.---	60.---
16	-- 100 kg oder weniger	180.---	90.---
20	- andere	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8414.	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 8511, im Stückgewichte von:		
60	- über 50000 kg	15.---	8.---
62	- über 25000 bis 50000 kg	15.---	8.---
64	- über 10000 bis 25000 kg	20.---	10.---
68	- über 5000 bis 10000 kg	25.---	13.---
70	- über 2500 bis 5000 kg	30.---	15.---
72	- über 1000 bis 2500 kg	33.---	16.---
74	- über 500 bis 1000 kg	35.---	17.---
78	- über 100 bis 500 kg	40.---	20.---
80	- über 50 bis 100 kg	50.---	25.---
82	- über 25 bis 50 kg	55.---	27.---
84	- 25 kg oder weniger	60.---	30.---
8415.	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung:		
10	- Kühlchränke ohne Einbau	70.---	50.---

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	– Kühlschränke, gebrauchsfertige	90.—	45.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
30	– – über 2500 kg	30.—	15.—
32	– – über 500 bis 2500 kg	80.—	40.—
34	– – über 100 bis 500 kg	150.—	80.—
36	– – 100 kg oder weniger	150.—	80.—
8416.	Kalander und Walzwerke, mit Ausnahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen:		
10	– für die Bearbeitung von Werkstoffen im Sinne der Nr. 8446 und 8447	gemäss Nr. 8445	gemäss Nr. 8445
20	– andere	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8417.	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl, im Stückgewichte von:		
10	– – über 5000 kg	18.—	9.—
12	– – über 1000 bis 5000 kg	20.—	10.—
13	– – über 500 bis 1000 kg	23.—	12.—
14	– – über 100 bis 500 kg	25.—	13.—
	– – 100 kg oder weniger:		
16	– – – Sterilisatoren	90.—	45.—
18	– – – andere	28.—	14.—
	– aus Aluminium, im Stückgewichte von:		
20	– – über 1000 kg	65.—	35.—
22	– – über 200 bis 1000 kg	110.—	60.—
24	– – über 50 bis 200 kg	140.—	70.—
26	– – 50 kg oder weniger	160.—	80.—
	– aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:		
30	– – über 3000 kg	40.—	20.—
32	– – über 1500 bis 3000 kg	50.—	25.—
34	– – über 750 bis 1500 kg	80.—	40.—
	– – 750 kg oder weniger:		
36	– – – Sterilisatoren, im Stückgewichte von 50 kg oder weniger	400.—	200.—
38	– – – andere	110.—	60.—
8418.	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
10	– Milchentrammungsmaschinen (Zentrifugen)	25.—	12.—
20	– Filter für Gasmasken	30.—	15.—
	– Industriezentrifugen, im Stückgewichte von:		
30	– – über 500 bis 5000 kg	30.—	15.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
32	-- über 100 bis 500 kg	40.---	20.---
34	-- 100 kg oder weniger	50.---	25.---
	– andere, im Stückgewichte von:		
62	-- über 25 000 kg	15.---	8.---
64	-- über 10 000 bis 25 000 kg	20.---	10.---
68	-- über 5000 bis 10 000 kg	25.---	13.---
70	-- über 2500 bis 5000 kg	30.---	15.---
72	-- über 1000 bis 2500 kg	33.---	16.---
74	-- über 500 bis 1000 kg	35.---	17.---
78	-- über 100 bis 500 kg	40.---	20.---
80	-- über 50 bis 100 kg	50.---	25.---
82	-- über 25 bis 50 kg	55.---	27.---
84	-- 25 kg oder weniger	60.---	30.---
8419.	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken und anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrrwaschmaschinen, im Stückgewichte von:		
62	– über 25 000 kg	15.---	8.---
64	– über 10 000 bis 25 000 kg	20.---	10.---
68	– über 5000 bis 10 000 kg	25.---	13.---
70	– über 2500 bis 5000 kg	30.---	15.---
72	– über 1000 bis 2500 kg	33.---	16.---
74	– über 500 bis 1000 kg	35.---	17.---
78	– über 100 bis 500 kg	40.---	20.---
80	– über 50 bis 100 kg	50.---	25.---
82	– über 25 bis 50 kg	55.---	27.---
84	– 25 kg oder weniger	60.---	30.---
8420.	Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Centigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:		
	– automatische Wiegevorrichtungen, im Stückgewichte von:		
10	-- über 500 kg	60.---	30.---
12	-- über 100 bis 500 kg	120.---	60.---
14	-- über 30 bis 100 kg	180.---	90.---
16	-- 30 kg oder weniger	300.---	150.---
	– andere, im Stückgewichte von:		
20.	-- über 500 kg	25.---	13.---
22	-- über 100 bis 500 kg	35.---	17.---
24	-- 100 kg oder weniger	45.---	23.---
8421.	Mechanische Apparate (auch von Hand betrieben) zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate;		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen:		
	– selbstfahrende Motormaschinen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 600 kg	35.—	17.—
12	– – 600 kg oder weniger	45.—	23.—
20	– Zerstäuber aller Art für landwirtschaftliche Zwecke, andere als selbstfahrende	25.—	13.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
62	– – über 25 000 kg	15.—	8.—
64	– – über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– – über 5000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– – über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	– – über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	– – über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– – über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– – über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– – 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8422.	Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Kirks, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 8423:		
10	– Transportvorrichtungen für die Landwirtschaft	30.—	15.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
60	– – über 50 000 kg	15.—	8.—
62	– – über 25 000 bis 50 000 kg	15.—	8.—
64	– – über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– – über 5000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– – über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	– – über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	– – über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– – über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– – über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– – 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8423.	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scrapers usw.); Rammen; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 8703, im Stückgewichte von:		
62	– über 25 000 kg	15.—	8.—
64	– über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– über 5000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	– über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	– über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	– über 100 bis 500 kg	40.—	20.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
80	– über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8424.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: – selbstfahrende Motormaschinen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 600 kg	35.—	17.—
12	– – 600 kg oder weniger	45.—	23.—
	– andere:		
20	– – Pflüge	25.—	13.—
22	– – Formen für Pflugscharen	15.—	8.—
30	– – Sämaschinen	25.—	13.—
40	– – Eggen und Walzen	22.—	11.—
50	– – andere	22.—	11.—
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Tarare und ähnliche Getreidereinigungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und- apparate der Nr.8429: – selbstfahrende Motormaschinen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 600 kg	35.—	17.—
12	– – 600 kg oder weniger	45.—	23.—
	– andere:		
	– – Erntemaschinen und -geräte:		
	– – – Mähmaschinen:		
20	– – – – Rasenmäher	20.—	10.—
22	– – – – andere	25.—	13.—
30	– – – – andere Erntemaschinen und -geräte	25.—	13.—
40	– – Dreschmaschinen und Reinigungsmaschinen für Getreide, Klee, Hülsenfrüchte usw.	30.—	15.—
50	– – Sortiermaschinen für Eier, Früchte und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	25.—	13.—
8426.01	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate	25.—	13.—
8427.01	Pressen, Mühlen und andere Apparate und Geräte zur Bereitung von Wein, Obstwein oder dergleichen	30.—	15.—
8428.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:		
10	– Schrot- und Quetschmühlen; Futterschneider	25.—	13.—
20	– Kartoffelwaschmaschinen; Rübenwaschmaschinen; Beizapparate	25.—	13.—
30	– andere	30.—	15.—
8429.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art, im Stückgewichte von:		
62	– über 25 000 kg	15.—	8.—
64	– über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
72	– über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	16.—
74	– über 500 bis 1 000 kg	35.—	17.—
78	– über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8430.	Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrikation, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladeindustrie, Zuckerrfabrikation, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln, im Stückgewichte von:		
60	– über 50 000 kg	15.—	8.—
62	– über 25 000 bis 50 000 kg	15.—	8.—
64	– über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
72	– über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	16.—
74	– über 500 bis 1 000 kg	35.—	17.—
78	– über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8431.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8432.01	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, einschliesslich der Fadenheftmaschinen	10.—	5.—
8433.	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art:		
10	- Maschinen zur Herstellung von Kartonschachteln, Papiersäcken und Beuteln; Papierschneidemaschinen für Buchbindereien, Buchdruckereien und für andere graphische Gewerbe	10.—	5.—
	- andere, im Stückgewichte von:		
62	-- über 25 000 kg	15.—	8.—
64	-- über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	-- über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	-- über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
72	-- über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	16.—
74	-- über 500 bis 1 000 kg	35.—	17.—
78	-- über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	-- über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	-- über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	-- 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8434.	Schriftgiessmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzherstellung, Stereotypie oder dergleichen; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Zylinder und andere druckende Organe; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zugerichtet (geschliffen, gekörnt, poliert usw.):		
10	- Lettern und andere lose Schriftzeichen	25.—	13.—
	- Klischees, Druckplatten und Zylinder aus unedlen Metallen:		
20	-- ohne Schrift oder Zeichnung	7.—	5.—
22	-- mit Schrift oder Zeichnung	100.—	65.—
	- Lithographiesteine, zugerichtet:		
30	-- ohne Schrift oder Zeichnung	1.—	1.—
32	-- mit Schrift oder Zeichnung	15.—	8.—
40	- Schriftgiessmaschinen, Schriftsetzmaschinen und Giessgeräte	10.—	5.—
50	- andere	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8435.	Maschinen und Apparate zum Drucken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:		
10	- Rotationsmaschinen für Tief-, Hoch- und Offsetdruck	20.—	10.—
20	- andere	10.—	5.—
8436.	Maschinen und Apparate zum Spinnen (Herstellen) von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schusspulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen:		
10	- Maschinen für die Vorbereitung von Spinnstoffen	25.—	13.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	– Spinnerei- und Zwirneimaschinen	30.—	15.—
30	– Spulmaschinen	30.—	15.—
8437.	Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmachines; Vorberei- tungsmachines und -apparate für die Weberei, Wir- kerei, Strickerei usw. (Schärmaschinen, Schlicht- maschinen usw.):		
10	– Webstühle	25.—	13.—
20	– Wirk- und Strickmaschinen	50.—	25.—
30	– Stickmaschinen	40.—	20.—
40	– Flechtmaschinen, einschliesslich Spitzenflecht- maschinen, Posamentiermaschinen	30.—	15.—
50	– andere	30.—	15.—
8438.	Hilfsmachines und Hilfsapparate für Machines der Nr. 8437 (Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechs- ler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliess- lich oder überwiegend für Machines und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 8436 oder 8437 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzengarnituren, Käämme, Nadel- stäbe, Spinddüsen, Webschützen, Schaftlitzten, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.):		
10	– Schaft- und Jacquardmaschinen	30.—	15.—
20	– Kratzengarnituren	75.—	38.—
30	– Nadeln für Stick-, Strick- und Wirkmaschinen so- wie für Tüllwebstühle usw.; Webermaillons	200.—	100.—
40	– Webschützen; Ringläufer	50.—	25.—
50	– andere	30.—	15.—
8439.01	Machines und Apparate zum Herstellen oder Aus- rüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschliesslich der Hutmaschinen und Hutformen	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8440.	Machines und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Aus- rüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Machines zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Machines zum Überziehen von Ge- weben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Machines, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Gar- nen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Pack- papier oder Fussbodenbelag verwendet werden (ein- schliesslich der gravierten Druckplatten und Zylin- der für diese Machines):		
	– Waschküchenmaschinen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 500 kg	35.—	17.—
12	– – über 100 bis 500 kg	45.—	23.—
14	– – 100 kg oder weniger	50.—	25.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	- Walzen für den Zeug- und Tapetendruck usw., graviert	15.—	8.—
30	- andere	30.—	15.—
8441.	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinn- stoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschi- nennadeln:		
10	- Nähmaschinen; Einzelteile zu Nähmaschinen, ausgenommen Nähmaschinennadeln; Gestelle, Möbel und Möbelteile zum Einbau von Nähma- schinen	50.—	40.—
20	- Nähmaschinennadeln	300.—	150.—
8442.	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Be- arbeiten von Leder, Häuten oder Fellen oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Le- der, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschi- nen der Nr. 8441, im Stückgewichte von:		
62	- über 25000 kg	15.—	8.—
64	- über 10000 bis 25000 kg	20.—	10.—
68	- über 5000 bis 10000 kg	25.—	13.—
70	- über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	- über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	- über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	- über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	- über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	- über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	- 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8443.	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe:		
10	- Giessformen für Ingots	10.—	5.—
20	- andere	gemäss Nr. 8459	gemäss Nr. 8459
8444.01	Walzwerke, Walzenstrassen und Walzen hierfür	gemäss Nr. 8445	gemäss Nr. 8445
8445.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Me- tallen oder gesinterten Metallcarbiden, andere als Maschinen der Nrn. 8449 und 8450, im Stückge- wichte von:		
10	- über 50000 kg	2.—	1.—
12	- über 25000 bis 50000 kg	4.—	2.—
14	- über 15000 bis 25000 kg	5.—	3.—
16	- über 10000 bis 15000 kg	15.—	8.—
18	- über 5000 bis 10000 kg	20.—	10.—
20	- über 2500 bis 5000 kg	25.—	13.—
22	- über 1000 bis 2500 kg	30.—	15.—
24	- über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
26	- über 250 bis 500 kg	40.—	20.—
28	- über 100 bis 250 kg	40.—	20.—
30	- 100 kg oder weniger	50.—	25.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8446.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 8449, im Stückgewichte von:		
10	– über 50000 kg	2.—	1.—
12	– über 25000 bis 50000 kg	4.—	2.—
14	– über 15000 bis 25000 kg	5.—	3.—
16	– über 10000 bis 15000 kg	15.—	8.—
18	– über 5000 bis 10000 kg	20.—	10.—
20	– über 2500 bis 5000 kg	25.—	13.—
22	– über 1000 bis 2500 kg	30.—	15.—
24	– über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
26	– über 250 bis 500 kg	40.—	20.—
28	– über 100 bis 250 kg	40.—	20.—
30	– 100 kg oder weniger	50.—	25.—
8447.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 8449, im Stückgewichte von:		
10	– über 50000 kg	2.—	1.—
12	– über 25000 bis 50000 kg	4.—	2.—
14	– über 15000 bis 25000 kg	5.—	3.—
16	– über 10000 bis 15000 kg	15.—	8.—
18	– über 5000 bis 10000 kg	20.—	10.—
20	– über 2500 bis 5000 kg	25.—	13.—
22	– über 1000 bis 2500 kg	30.—	15.—
24	– über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
26	– über 250 bis 500 kg	40.—	20.—
28	– über 100 bis 250 kg	40.—	20.—
30	– 100 kg oder weniger	50.—	25.—
8448.	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 8445 bis 8447 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindefschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art, im Stückgewichte von:		
12	– über 25000 kg	2.—	1.—
14	– über 15000 bis 25000 kg	5.—	3.—
16	– über 10000 bis 15000 kg	15.—	8.—
18	– über 5000 bis 10000 kg	20.—	10.—
20	– über 2500 bis 5000 kg	25.—	13.—
22	– über 1000 bis 2500 kg	30.—	15.—
24	– über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
26	– über 250 bis 500 kg	40.—	20.—
28	– über 100 bis 250 kg	40.—	20.—
30	– 100 kg oder weniger	50.—	25.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8449.01	Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betrieben	70.—	35.—
8450.	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten: – aus Eisen oder Stahl, im Stückgewichte von:		
10	– – über 500 kg	35.—	17.—
12	– – über 50 bis 500 kg	45.—	22.—
14	– – 50 kg oder weniger	60.—	30.—
	– aus andern unedlen Metallen, im Stückgewichte von:		
20	– – über 1 kg	150.—	80.—
22	– – 1 kg oder weniger	200.—	100.—
8451.01	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schecksicherungsmaschinen	400.—	200.—
8452.	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billett- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:		
10	– Registrierkassen	80.—	40.—
18	– Schreibmaschinen mit Rechenwerk	400.—	200.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
20	– – über 100 kg	300.—	230.—
22	– – über 20 bis 100 kg	450.—	340.—
24	– – über 12 bis 20 kg	600.—	450.—
26	– – 12 kg oder weniger	800.—	450.—
8453.01	Statistikmaschinen und ähnliche Lochkartenmaschinen (Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen, Multiplikatoren usw.)	200.—	100.—
8454.	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.):		
10	– Hektographen und Schablonenvervielfältiger	80.—	40.—
20	– andere	50.—	25.—
8455.	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Überzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nummern 8451 bis 8454 bestimmt:		
10	– Gestelle zu Maschinen und Apparaten der Nummern 8451 bis 8454	40.—	26.—
	– andere Teile und Zubehör:		
20	– – für Registrierkassen sowie für Maschinen und Apparate der Nr. 8454	80.—	40.—
30	– – andere	400.—	200.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8456.	Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand, im Stückgewichte von:		
60	- über 50000 kg	15.—	8.—
62	- über 25000 bis 50000 kg	15.—	8.—
64	- über 10000 bis 25000 kg	20.—	10.—
68	- über 5000 bis 10000 kg	25.—	13.—
70	- über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	- über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	- über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	- über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	- über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	- über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	- 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8457.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbau von elektrischen, elektronischen oder ähnlichen Lampen oder Röhren	gemäss Nr 8459	gemäss Nr. 8459
8458.01	Verkaufsautomaten, deren Betrieb nicht von der Geschicklichkeit oder vom Zufall abhängig ist, wie Briefmarken-, Zigaretten-, Schokoladen-, Esswarenautomaten usw.	100.—	50.—
8459.	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:		
60	- über 50000 kg	15.—	8.—
62	- über 25000 bis 50000 kg	15.—	8.—
64	- über 10000 bis 25000 kg	20.—	10.—
68	- über 5000 bis 10000 kg	25.—	13.—
70	- über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
72	- über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
74	- über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
78	- über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	- über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	- über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	- 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8460.	Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden, im Stückgewichte von:		
10	- über 100 kg	16.—	8.—
12	- über 50 bis 100 kg	20.—	10.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
14	– 50 kg oder weniger	30.—	15.—
8461.	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckminderventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter:		
10	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	25.—	12.—
	– aus Kupfer:		
20	– – ohne Oberflächenveredlung	70.—	35.—
24	– – mit veredelter Oberfläche	100.—	50.—
	– aus Nickel oder rostfreiem Stahl, im Stückgewichte von:		
30	– – über 30 kg	45.—	23.—
32	– – 30 kg oder weniger	120.—	60.—
40	– aus Blei	30.—	15.—
50	– aus andern unedlen Metallen	100.—	50.—
8462.	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form), im Stückgewichte von:		
10	– über 1000 g	50.—	25.—
12	– über 250 bis 1000 g	65.—	33.—
14	– über 10 bis 250 g	80.—	40.—
	– 10 g oder weniger:		
16	– – Wälzlager, fertige; Kugeln, Nadeln und Rollen, mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger	620.—	310.—
18	– – andere	80.—	40.—
8463.	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktrionsräder, Untersetzungsgetriebe, Übersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangelenke, Oldhamgelenke usw.):		
10	– Lagergehäuse, im Stückgewichte von 100 kg oder weniger	50.—	25.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
62	– – über 25 000 kg	15.—	8.—
64	– – über 10 000 bis 25 000 kg	20.—	10.—
68	– – über 5 000 bis 10 000 kg	25.—	13.—
70	– – über 2 500 bis 5 000 kg	30.—	15.—
72	– – über 1 000 bis 2 500 kg	33.—	16.—
74	– – über 500 bis 1 000 kg	35.—	17.—
78	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
80	– – über 50 bis 100 kg	50.—	25.—
82	– – über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
84	– – 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8464.01	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen von verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säcken, Umschlägen oder dergleichen Verpackungen	70.—	40.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8465.	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolie- rungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen elek- trotechnischen Teilen:		
	– unfertig, roh oder rön vorgearbeitet:		
	– – aus Grauguss, im Stückgewichte von:		
02	– – – über 20000 kg	2.—	2.—
04	– – – über 5000 bis 20000 kg	3.—	3.—
06	– – – über 500 bis 5000 kg	4.50	3.—
08	– – – über 50 bis 500 kg	6.—	3.—
10	– – – über 10 bis 50 kg	7.—	4.—
12	– – – über 2 bis 10 kg	9.—	4.—
14	– – – 2 kg oder weniger	10.—	5.—
	– – aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss), ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stückgewichte von:		
20	– – – über 20000 kg	1.50	1.50
22	– – – über 5000 bis 20000 kg	3.—	3.—
24	– – – über 500 bis 5000 kg	5.50	4.—
26	– – – über 50 bis 500 kg	9.—	5.—
28	– – – über 10 bis 50 kg	14.—	7.—
30	– – – über 2 bis 10 kg	17.—	8.—
32	– – – 2 kg oder weniger	22.—	11.—
	– – aus hochlegiertem Stahlguss, im Stückgewichte von:		
40	– – – über 20000 kg	4.—	4.—
42	– – – über 5000 bis 20000 kg	7.—	7.—
44	– – – über 500 bis 5000 kg	10.—	9.—
46	– – – über 50 bis 500 kg	18.—	9.—
48	– – – über 10 bis 50 kg	30.—	15.—
50	– – – über 2 bis 10 kg	40.—	20.—
52	– – – 2 kg oder weniger	50.—	25.—
	– – aus Schmiedeseisen, Stahl, Eisenblech oder Eisen- draht, im Stückgewichte von:		
60	– – – über 5000 kg	1.50	1.50
62	– – – über 500 bis 5000 kg	3.—	3.—
64	– – – über 50 bis 500 kg	6.—	5.—
66	– – – über 10 bis 50 kg	9.—	5.—
68	– – – über 2 bis 10 kg	12.—	6.—
70	– – – 2 kg oder weniger	18.—	9.—
	– andere, im Stückgewichte von:		
80	– – über 50000 kg	15.—	8.—
81	– – über 25000 bis 50000 kg	15.—	8.—
83	– – über 10000 bis 25000 kg	20.—	10.—
84	– – über 5000 bis 10000 kg	25.—	13.—
86	– – über 2500 bis 5000 kg	30.—	15.—
88	– – über 1000 bis 2500 kg	33.—	16.—
90	– – über 500 bis 1000 kg	35.—	17.—
92	– – über 100 bis 500 kg	40.—	20.—
94	– – über 50 bis 100 kg	50.—	25.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
96	-- über 25 bis 50 kg	55.—	27.—
98	-- 25 kg oder weniger	60.—	30.—
8501.	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen:		
	– Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, im Stückgewichte von:		
10	-- über 5000 kg	20.—	10.—
12	-- über 500 bis 5000 kg	30.—	15.—
14	-- über 50 bis 500 kg	35.—	17.—
16	-- über 5 bis 50 kg	40.—	20.—
17	-- über 1 bis 5 kg	80.—	60.—
18	-- 1 kg oder weniger	120.—	90.—
	– Transformatoren, statische Umformer, Reaktanz- und Drosselspulen, im Stückgewichte von:		
20	-- über 5000 kg	20.—	10.—
22	-- über 500 bis 5000 kg	25.—	13.—
24	-- über 100 bis 500 kg	35.—	17.—
26	-- über 50 bis 100 kg	40.—	20.—
28	-- 50 kg oder weniger	50.—	25.—
40	– Rotor- und Statorpakete, aus Dynamoblechlamellen, auch in Verbindung mit Aluminiumguss, ohne weitere Bearbeitung sowie Kollektoren und Kohlenbürstenhalter: im Stückgewichte von 5 kg oder weniger	30.—	15.—
8502.	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannfutter und andere ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:		
	– Elektromagnete; dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen, Kupplungen, Getriebe, Bremsen, Hebeköpfe, im Stückgewichte von:		
	– – über 100 kg:		
08	-- -- Gleisbremsen, elektromagnetische, für Normal- oder Schmalspurbahnen	45.—	8.—
10	-- -- andere	45.—	22.—
12	-- über 50 bis 100 kg	55.—	28.—
14	-- 50 kg oder weniger	70.—	35.—
20	– Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht	90.—	45.—
8504.	Elektrische Akkumulatoren:		
10	– Akkumulatoren; Platten und Gitter, aus Blei	100.—	50.—
20	– Wannen aus Glas	8.—	5.—
22	– andere Einzelteile	30.—	18.—
8505.01	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	70.—	40.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8506.01	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	80.—	50.—
8507.01	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Motor	200.—	150.—
8508.	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter:		
10	– Zünd- und Glühkerzen	130.—	65.—
16	– Anlasser und Lichtmaschinen, einschliesslich Lade- oder Rückstromschalter; Schwungradmagnetzündler	100.—	80.—
20	– andere	250.—	125.—
8509.01	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	300.—	150.—
8510.01	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 8509	120.—	85.—
8511.	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweiessen, Löten oder Schneiden:		
	– Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen, im Stückgewichte von:		
10	– – über 5000 kg	30.—	15.—
12	– – über 2500 bis 5000 kg	35.—	18.—
14	– – über 1000 bis 2500 kg	40.—	20.—
16	– – 1000 kg oder weniger	45.—	23.—
	– Schweis-, Löt- und Schneidemaschinen und -geräte, im Stückgewichte von:		
20	– – über 500 kg	35.—	18.—
22	– – über 50 bis 500 kg	40.—	20.—
24	– – 50 kg oder weniger	50.—	25.—
8512.	Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren-		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	Wärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8524:		
	- Warmwasserapparate (Boiler), mit einem Fassungsvermögen von:		
10	- - über 500 Liter	40.—	20.—
12	- - über 150 bis 500 Liter	70.—	35.—
14	- - 150 Liter oder weniger	90.—	45.—
	- Heizöfen sowie Kochherde, Backöfen und andere Öfen für die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, im Stückgewichte von:		
20	- - über 5000 kg	30.—	15.—
22	- - über 1000 bis 5000 kg	40.—	20.—
24	- - über 100 bis 1000 kg	60.—	30.—
26	- - über 20 bis 100 kg	60.—	30.—
28	- - 20 kg oder weniger	70.—	35.—
30	- Bügeleisen	100.—	70.—
	- andere elektrothermische Apparate, anderweit nicht genannt:		
	- - aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl, im Stückgewichte von:		
40	- - - über 100 kg	60.—	30.—
44	- - - 100 kg oder weniger	80.—	40.—
	- - aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) oder andern Stoffen, im Stückgewichte von:		
50	- - - über 100 kg	90.—	45.—
54	- - - 100 kg oder weniger	125.—	63.—
	- Heizelemente (Widerstände):		
60	- - aus Karbiden, Siliziden und dergleichen, gesintert	400.—	200.—
	- - andere, im Stückgewichte von:		
70	- - - über 50 kg	70.—	35.—
72	- - - über 3 bis 50 kg	100.—	50.—
74	- - - über 0,3 bis 3 kg	110.—	55.—
76	- - - 0,3 kg oder weniger	150.—	80.—
8513.	Elektrische Apparate für Drahttelefonie oder Drahttelegraphie, einschliesslich der Trägerfrequenzgeräte:		
10	- Telefonapparate, Telephonzentralen, Telegraphenapparate	90.—	90.—
20	- Apparate für die leitungsgebundene Hochfrequenz-Übertragung	200.—	200.—
8514.01	Mikrophone und Haltevorrichtungen hierfür, Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker	200.—	100.—
8515.	Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelefonie und die Funktelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebautem Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation,		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung:		
10	- Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangsapparate	200.—	100.—
30	- andere, sowie nicht anderweit genannte Teile zu Apparaten der Nr. 8515	130.—	100.—
8516.01	Elektrische Signalgeräte (andere als solche zur Nachrichtenübermittlung), Sicherheits-, Überwachungs-, Befehls- und Steuergeräte, für Eisenbahnen und andere Verkehrswege, einschliesslich der Häfen und Flugplätze	90.—	45.—
8517.01	Elektrische Signalgeräte, ausgenommen solche der Nrn. 8509 und 8516, für die hörbare oder sichtbare Signalisierung (Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Alarmgeräte zum Schutze gegen Diebstahl oder Feuer usw.)	90.—	45.—
8518.	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren, im Stückgewichte von:		
10	- über 50 kg	70.—	35.—
12	- über 3 bis 50 kg	110.—	55.—
14	- 3 kg oder weniger	150.—	130.—
8519.	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; Schalt- und Verteilungstafeln, im Stückgewichte von:		
10	- über 500 kg	55.—	40.—
12	- über 50 bis 500 kg	70.—	45.—
14	- über 3 bis 50 kg	100.—	75.—
16	- über 0,3 bis 3 kg	120.—	90.—
18	- 0,3 oder weniger	150.—	120.—
8520.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen:		
10	- Glühdrahtlampen	200.—	200.—
12	- Sockel für Glühlampen	40.—	20.—
20	- Entladungslampen für Beleuchtung, ausgenommen Lampen für Reklamen	120.—	60.—
22	- andere	200.—	100.—
8521.	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 8520), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampf-		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	gleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmeröhren usw.; Photozellen; gefasste oder montierte Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle:		
10	- Kathodenstrahlröhren im Stückgewichte von über 6 kg, für Fernsehempfangsapparate	150.—	100.—
20	- andere	200.—	200.—
8522.	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:		
10	- über 500 kg	55.—	28.—
12	- über 50 bis 500 kg	70.—	35.—
14	- über 3 bis 50 kg	100.—	50.—
16	- über 0,3 bis 3 kg	120.—	60.—
18	- 0,3 kg oder weniger	150.—	75.—
8523.	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlussstücken:		
	- Drähte, ohne Anschlussstücke:		
	- - mit Lack isoliert (Emaildraht), mit einem Durchmesser von:		
10	- - - über 0,5 mm	35.—	28.—
12	- - - über 0,2 bis 0,5 mm	45.—	36.—
14	- - - 0,2 mm oder weniger	60.—	48.—
16	- - mit Kautschuk oder Kunststoffen isoliert	50.—	40.—
18	- - mit Spinnstoffen, Papier oder andern nicht anderweit genannten Stoffen isoliert	50.—	40.—
	- Kabel, Schnüre, Bänder und dergleichen, ohne Anschlussstücke:		
20	- - mit Bleiumhüllung oder Armatur aus andern Metallen	40.—	32.—
24	- - ohne Bleiumhüllung und ohne Armatur aus andern Metallen	50.—	40.—
30	- mit Anschlussstücken	150.—	120.—
8524.	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweissapparate oder Elektrolysenanlagen usw.:		
10	- Licht- und Projektionskohlen in Zylinderform	18.—	18.—
20	- Kohle- und Graphitbürsten	30.—	30.—
	- andere:		
	- - nicht montiert:		
34	- - - andere Elektroden und Formstücke	1.20	1.20
8525.	Isolatoren aus Stoffen aller Art:		
10	- aus keramischen Stoffen	15.—	15.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	– aus Glas	8.—	8.—
40	– aus andern Stoffen	45.—	45.—
8526.	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8525:		
	– aus keramischen Stoffen:		
10	– – Formstücke für Sicherungspatronen	3.—	3.—
12	– – andere	10.—	10.—
20	– aus Glas	8.—	8.—
40	– aus andern Stoffen	45.—	45.—
8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	40.—	20.—
8528.	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:		
10	– über 500 kg	55.—	28.—
12	– über 50 bis 500 kg	70.—	35.—
14	– über 3 bis 50 kg	100.—	50.—
16	– über 0,3 bis 3 kg	120.—	60.—
18	– 0,3 kg oder weniger	150.—	75.—
8601.01	Dampflokomotiven aller Art; Lokomotivtender	35.—	18.—
8602.01	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	35.—	18.—
8603.01	Andere Lokomotiven aller Art	35.—	18.—
8604.	Triebwagen (auch für Strassenbahnen) und Motordraisinen:		
10	– elektrische Triebwagen	35.—	18.—
20	– andere Triebwagen; Motordraisinen	35.—	18.—
8605.	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Prüfwagen und andere Spezialwagen für Schienenbetrieb:		
10	– Personenwagen	50.—	25.—
20	– andere	40.—	20.—
8606.01	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Dienstwagen für Schienenbetrieb; Draisinen ohne Motor	35.—	18.—
8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	25.—	13.—
8608.01	Warenkästen und Container (einschliesslich Container für Flüssigkeiten), für alle Beförderungsarten	35.—	18.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8609.	Teile von Schienenfahrzeugen: – Achsen, Räder, Radsätze, Radbandagen und Rad- scheiben; Kolben, Kolbenstangen, Kurbelachsen, Steuerwellen, Triebstangen, Zahnkränze und Zapfen zu Triebradsätzen; Fahr-, Dreh- und Untergestelle ohne Radsätze, ohne Bremsen, Puffer oder dergleichen:		
10	– – roh vorgearbeitet	1.80	1.80
	– – bearbeitet, im Stückgewichte von:		
20	– – – über 200 kg	6.—	3.—
22	– – – 200 kg oder weniger	12.—	6.—
30	– Radsterne	4.—	2.—
50	– Achsbüchsen	20.—	10.—
52	– andere	25.—	12.—
8610.01	Ortsfestes Geleisematerial; nichtelektrische mecha- nische Signal-, Sicherungs-, Kontroll-, Befehls- und Steuerungsapparate für Verkehrswege aller Art; Teile davon	8.—	4.—
8701.	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet:		
10	– Einachstraktoren mit Kolbenverbrennungsmoto- ren, zu landwirtschaftlichen Zwecken	45.—	23.—
12	– andere	80.—	40.—
8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:		
	– Personenwagen, im Stückgewichte von:		
10	– – 800 kg oder weniger	110.—	82.—
12	– – über 800 bis 1200 kg	130.—	91.—
14	– – über 1200 bis 1600 kg	150.—	108.—
16	– – über 1600 kg	160.—	140.—
	– Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trol- leybusse) und Warentransportwagen, im Stück- gewichte von:		
20	– – 800 kg oder weniger	110.—	82.—
21	– – über 800 bis 1200 kg	130.—	91.—
22	– – über 1200 bis 1600 kg	150.—	108.—
24	– – über 1600 bis 2800 kg	170.—	120.—
	– – über 2800 kg:		
26	– – – Muldenkipper (Dumper), nicht zum Strassen- verkehr zugelassen	85.—	60.—
28	– – – andere	170.—	170.—
8703.	Automobile für besondere Zwecke, andere als für reine Transportzwecke, wie Abschleppwagen, Sprit- zenwagen, Drehleiterwagen, Strassenkehrwagen, Schneeräumwagen, Sprengwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgen- anlage ausgerüstete Wagen und dergleichen:		
10	– mit Arbeitsmaschinen der Nrn. 8422 und 8423 aus- gerüstet, im Stückgewichte von über 12000 kg	20.—	10.—
20	– andere	130.—	90.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
8704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor	gemäss Nrn. 8701- 8703	gemäss Nrn. 8701- 8703
8705.	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen:		
10	- Ersatzmulden für Muldenkipper (Dumper) und dergleichen	40.—	30.—
12	- andere	150.—	110.—
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nummern 8701 bis 8703:		
	- andere (als unfertig, roh oder vorgearbeitet, aus Eisen):		
10	-- für Einachstraktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren, zu landwirtschaftlichen Zwecken	45.—	23.—
12	-- für andere Traktoren	80.—	40.—
	-- für andere Motorfahrzeuge:		
20	--- Karosserieteile	150.—	110.—
	--- Gelenkwellen, im Stückgewichte von:		
24	--- über 25 kg	150.—	27.—
26	--- 25 kg oder weniger	150.—	30.—
30	--- Auspufftöpfe; Stossdämpfer	40.—	30.—
32	--- Felgen und Felgenteile, ohne Oberflächenveredlung; Druckluftbehälter für Bremsen	50.—	35.—
34	--- andere	150.—	110.—
8707.	Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Zugkarren, Stapler und dergleichen); Teile davon:		
10	- mit elektrischem Antrieb	130.—	65.—
20	- andere	90.—	45.—
8708.01	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge mit Motor, auch mit Waffen; Teile davon	230.—	110.—
8709.01	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	135.—	68.—
8710.01	Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	je Stück 35.—	je Stück 35.—
8711.01	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Invalide, mit Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)	je 100 kg brutto 40.—	je 100 kg brutto 20.—
8712.	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 8709 bis 8711:		
12	- Rohre, für Rahmen oder Lenkstangen hergerichtet sowie Gabelscheiden, ohne Oberflächenveredlung	7.—	3.—
	- andere:		
20	-- Naben, Sattelgestelle, Gabelköpfe und Gabelenden, einfache Kettenräder, Kurbeln, Tretlagergehäuse	60.—	30.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
30	-- Speichen und Pedale	75.—	37.—
40	-- andere	135.—	80.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon:		
10	-- Kinderwagen	60.—	30.—
20	-- Krankenwagen	40.—	20.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon:		
10	-- Personenfahrzeuge einschliesslich Wohnwagen	70.—	35.—
20	-- Möbelwagen	40.—	20.—
	-- andere Fahrzeuge:		
30	-- ohne Tragfedern und ohne pneumatische Be- reifung	20.—	10.—
40	-- mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	45.—	22.—
	-- Bestandteile:		
	-- Achsen und Achsenteile, fertige, im Stückge- wichte von:		
60	-- -- über 25 kg	30.—	15.—
62	-- -- 25 kg oder weniger	50.—	25.—
70	-- Felgen und Felgenteile, ohne Oberflächenver- edlung	50.—	20.—
80	-- andere, einschliesslich Räder	50.—	25.—
8801.	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Bal- lone):		
10	-- ohne mechanischen Antrieb (Freiballone, Fessel- ballone)	50.—	50.—
20	-- andere (Luftschiffe)	gemäss Nrn. 8802. 20/30	gemäss Nrn. 8802. 20/30
8802.	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflugzeuge, Drachen usw.); rotierende Fallschirme (Rotochutes):		
10	-- ohne mechanischen Antrieb	75.—	75.—
	-- mit mechanischem Antrieb:		
20	-- für konzessionierte Transportanstalten	10.—	5.—
30	-- andere	90.—	90.—
8803.01	Teile von Luftfahrzeugen der Nrn. 8801 und 8802	gemäss Nrn. 8801- 8802	gemäss Nrn. 8801- 8802
8804.01	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzube- hör	250.—	190.—
8805.01	Katapulte und andere ähnliche Startvorrichtungen; Bodengeräte für Flugausbildung; Teile davon	20.—	20.—
8901.	Schiffe, andere als solche der Nrn. 8902 bis 8905:		
	-- zum Personentransport:		
	-- mit mechanischem Antrieb:		
10	-- -- für konzessionierte Transportanstalten	15.—	15.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
20	--- andere	160.—	80.—
	— ohne mechanischen Antrieb:		
30	--- Faltboote	150.—	80.—
40	--- andere	160.—	80.—
	— zum Gütertransport:		
50	--- mit mechanischem Antrieb	22.—	11.—
60	--- ohne mechanischen Antrieb	22.—	11.—
8902.01	Schleppschiffe	25.—	25.—
8903.01	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks	22.—	11.—
8904.01	Schiffe zum Abwracken	— .10	— .10
8905.01	Schwimmkörper verschiedener Art, wie Tanks, Senk- kästen, Bojen aller Art, Baken und dergleichen	22.—	20.—
9001.	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art. ungefasst, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet; polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten:		
10	— Brillen- und andere Augengläser (Korrektions- gläser)	60.—	60.—
20	— Linsen und Prismen für Instrumente	400.—	400.—
30	— andere	90.—	90.—
9002.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, gefasst, für Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet	350.—	350.—
9003.	Fassungen und Gestelle für Brillen, Kneifer, Lorgnetten und für ähnliche Waren, sowie Teile davon:		
10	— aus Edelmetallen	1200.—	1200.—
20	— aus andern Stoffen	500.—	500.—
9004.	Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren:		
10	— aus Edelmetallen	1200.—	900.—
20	— aus andern Stoffen	200.—	160.—
9005.01	Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen	350.—	300.—
9006.01	Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-durchgangsinstrumente, Äquatoreale usw., sowie Gestelle davon, ausgenommen Apparate für die Funk-Astronomie	250.—	180.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9007.	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke:		
10	- photographische Apparate mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten, auch zusätzlich für Zeitaufnahmen eingerichtet	150.—	100.—
	- andere, im Stückgewichte von:		
12	- - über 200 kg	100.—	80.—
14	- - 200 kg oder weniger	350.—	300.—
9008.	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe):		
10	- Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.—	190.—
12	- andere	350.—	250.—
9009.01	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	180.—	140.—
9010.	Apparate und Vorrichtungen der in photographischen oder kinematographischen Laboratorien verwendeten Art, in diesem Kapitel weder anderweit genannt noch inbegriffen; Kontakt-Photokopierapparate; Filmspulen; Projektionsschirme:		
10	- Kopierrahmen, Geräte zum Abziehen, zum Trocknen, zum Glänzendmachen; Entwicklungsapparate; Filmspulen und Filmpatronen	90.—	60.—
20	- andere	150.—	80.—
9011.01	Elektronen- und Protonen-Mikroskope und -Diffraktographen	350.—	260.—
9012.01	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie und Mikroprojektion	200.—	160.—
9013.01	Optische Apparate, Geräte und Instrumente, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (einschliesslich Scheinwerfer)	250.—	200.—
9014.01	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topographie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navigation (See-, Fluss- oder Luftnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geophysik; Bussolen, Telemeter	90.—	90.—
9015.01	Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Centigramm oder weniger, auch mit Gewichten	100.—	75.—
9016.	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter,		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr je 100 kg brutto
	Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren:		
	– Präzisionsmesswerkzeuge (für Eich- und Prüf- zwecke, Kalibermessinstrumente usw.), im Stück- gewichte von:		
10	– – über 5 kg	70.—	70.—
12	– – über 2 bis 5 kg	95.—	95.—
14	– – über 0,5 bis 2 kg	160.—	150.—
16	– – 0,5 kg oder weniger	280.—	250.—
20	– Reisszeuge	220.—	220.—
24	– Auswuchtmaschinen	120.—	30.—
26	– Richtplatten	120.—	20.—
30	– hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	75.—	60.—
32	– andere	120.—	90.—
9017.	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tier- ärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, ein- schliesslich elektromedizinische Apparate und Ge- räte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehschärfe:		
10	– elektromedizinische Apparate und Geräte	270.—	240.—
20	– Injektionsspritzen; chirurgische Nadeln	400.—	300.—
30	– andere	120.—	120.—
9018.01	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Mas- sage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atmungsapparate aller Art (einschliesslich Gasmasken)	150.—	75.—
9019.	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (ein- schliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahn- prothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrü- chen (Schienen, Rinnen und dergleichen):		
10	– künstliche Zähne und Gebisse	90.—	90.—
20	– andere	60.—	60.—
9020.	Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbild- photographie sowie Apparate und Geräte, die Strah- lungen radioaktiver Substanzen verwenden, ein- schliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgenera- toren, Schaltpulte, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen:		
10	– Röntgenapparate und Röntgenschirme	230.—	120.—
20	– Röntgenröhren (Einsatzröhren), ohne Hauben und nicht über 8 kg Stückgewicht	1800.—	1400.—
30	– andere Röntgenröhren	225.—	225.—
40	– Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen	100.—	75.—
50	– Hochspannungsgeneratoren	gemäss Nr. 8501	gemäss Nr. 8501
60	– Schaltpulte	gemäss Nr. 8519	gemäss Nr. 8519

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9021.01	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationzwecke (im Unterricht, in Ausstellungen usw.), nicht für andere Zwecke verwendbar	90.—	45.—
9022.01	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metalle, Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.)	90.—	45.—
9023.01	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registrier- vorrichtung, auch miteinander kombiniert	100.—	100.—
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveaumanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmehähler, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr.9014:		
10	– Thermostate	180.—	160.—
20	– andere	90.—	80.—
9025.01	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Apparate zur Untersuchung von Gasen oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zur Bestimmung der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) sowie für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer, einschliesslich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome	90.—	90.—
9026.	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler:		
	– Gasmesser, im Stückgewichte von:		
10	– – über 25 kg	80.—	60.—
12	– – 25 kg oder weniger	100.—	80.—
	– Wassermesser und Messapparate für andere Flüssigkeiten, im Stückgewichte von:		
20	– – über 20 kg	50.—	50.—
22	– – 20 kg oder weniger	90.—	70.—
30	– Elektrizitätszähler	100.—	80.—
9027.	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler usw.), Tachometer und Geschwindigkeitsmesser, auch ma-		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	gnetische, ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nr.9014; Stroboskope:		
10	- für Motorfahrzeuge	500.—	375.—
20	- andere	90.—	70.—
9028.	Elektrische oder elektronische Instrumente, Appa- rate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen:		
10	- Thermostate	180.—	140.—
20	- Gasspürgeräte	120.—	120.—
24	- Auswuchtmaschinen; Prüfstände für Fahrzeug- bremsen	120.—	30.—
	- Regler, selbsttätige, im Stückgewichte von:		
30	-- über 500 kg	55.—	40.—
32	-- über 50 bis 500 kg	70.—	45.—
34	-- über 3 bis 50 kg	100.—	75.—
36	-- 3 kg oder weniger	120.—	90.—
40	- andere	120.—	120.—
9101.	Taschenuhren, Armbanduhren und dergleichen (ein- schliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ):	je Stück	je Stück
	- Taschenuhren mit Gehäuse:		
10	-- aus Gold oder Platin	2.—	1.40**
12	-- aus Silber	—,75	—,53**
14	-- goldplattiert	1.—	—,70**
16	-- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder ver- silbert	—,50	—,35**
18	-- aus andern Stoffen	—,50	—,35**
	- Armbanduhren mit Gehäuse:		
20	-- aus Gold oder Platin	2.—	1.40**
22	-- aus Silber	—,75	—,53**
24	-- goldplattiert	1.—	—,70**
26	-- aus unedlen Metallen, auch versilbert oder ver- goldet	—,50	—,35**
28	-- aus andern Stoffen	—,50	—,35**
	- andere Uhren mit Gehäuse:		
30	-- aus Gold oder Platin	2.—	1.40**
32	-- aus Silber	—,75	—,52**
34	-- goldplattiert	1.—	—,70**
36	-- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder ver- silbert	—,50	—,35**
38	-- aus andern Stoffen	—,50	—,35**
9102.	Standührchen (Pendulettes) und Wecker, mit Klein- uhr-Werk, mit Gehäuse:		
10	- aus Gold oder Platin	2.—	1.40**
12	- aus Silber	—,75	—,52**
14	- goldplattiert	1.—	—,70**
16	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder ver- silbert	—,50	—,35**
18	- aus andern Stoffen	—,50	—,35**
9103.01	Armaturbretttuhren und dergleichen, für Automobi- le, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	—,50	—,35**

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9104.	Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk:		
	– Gebäudeuhren:		
10	– – elektrische	150.—	105.—**
12	– – andere	150.—	105.—**
	– andere Grossuhren:		
20	– – Wand- und Standuhren mit Taschenlampenbatterie	100.—	70.—**
22	– – Wand- und Standuhren, elektrische, andere als solche mit Taschenlampenbatterie	100.—	70.—**
30	– – andere	100.—	70.—**
40	– Wecker	100.—	70.—**
9105.01	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren, Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzähler usw.)	100.—	70.—**
9106.01	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	100.—	70.—**
9107.01	Kleinuhr-Werke, fertige	je Stück 1.—	je Stück —,70**
9108.	Andere Uhrwerke, fertige:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
10	– elektrische, inbegriffen Werke zu Synchronuhren	150.—	105.—**
20	– andere	100.—	70.—**
9109.	Gehäuse für Uhren der Nr.9101 und Teile davon, vorgearbeitet oder fertig:	je Stück	je Stück
10	– aus Gold oder Platin	2.—	1.40**
12	– aus Silber	—,75	—,53**
14	– mit Gold plattiert	—,25	—,18**
16	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—,25	—,17**
18	– aus andern Stoffen	—,25	—,17**
	– Teile von Uhrengehäusen:		
	– – Gehäuseboden; Ränder mit Glasreifen; Ränder, Glasreifen und Anstösse, in einem Stück:		
30	– – aus Gold oder Platin	1.—	—,70**
32	– – – aus Silber	—,40	—,28**
34	– – – aus andern Stoffen	—,15	—,10**
40	– – andere	je 100 kg brutto 200.—	je 100 kg brutto 100.—**
9110.	Gehäuse für andere Uhren und Apparate der Uhrenindustrie sowie Teile davon:		
10	– aus Edelmetallen	800.—	560.—**
20	– andere	60.—	42.—**

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9111.	Andere Uhrenfurnituren:		
10	- Gestelle mit montierten Gangteilen (porte-échappements), fertige	100.—	70.—**
20	- Rohwerke und Gestelle mit montierten Gangteilen (porte-échappements), roh	200.—	140.—**
30	- Schablonen	600.—	420.—**
40	- Lagersteine für Uhren, Instrumente, Apparate, Waagen usw., geschliffen oder in anderer Weise bearbeitet	200.—	140.—**
	- Zugfedern für Uhren und für Erzeugnisse der Feinmechanik, bis und mit 1 mm Dicke:		
50	- - von 5 mm Breite und darüber	100.—	70.—**
52	- - von weniger als 5 mm Breite	800.—	560.—**
60	- andere Einzelteile	160.—	112.—**
9201.	Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aolsharfen):		
	- Klaviere:		
10	- - nicht mechanische	120.—	90.—
20	- - mechanische	120.—	90.—
30	- Flügel	135.—	100.—
40	- andere	100.—	75.—
9202.01	Andere Saiteninstrumente	100.—	75.—
9203.	Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen:		
10	- Harmoniums und ähnliche Tasteninstrumente mit freischwingenden Metallzungen	60.—	45.—
20	- andere	120.—	90.—
9204.01	Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	140.—	100.—
9205.	Blasinstrumente:		
10	- Holzblasinstrumente sowie Flöten, Klarinetten, Oboen und Saxophone, aus Stoffen aller Art	150.—	150.—
20	- Okarinen	100.—	90.—
22	- andere	230.—	200.—
9206.01	Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	150.—	112.—
9207.01	Musikinstrumente, elektromagnetische, elektrostatistische, elektronische und ähnliche (Klaviere, Orgeln, Akkordeons usw.)	160.—	120.—
9208.	Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orchestrions, Drehorgeln, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Signalhörner, Signalpfeifen usw.):		
10	- Musikdosen	90.—	45.—
20	- andere	90.—	45.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9209.01	Musiksaiten	50.—	50.—
9210.	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelochte Pappn und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art: – Klavier-, Flügel- und Harmoniumteile:		
10	– – Gehäuse; Rasten mit Resonanzboden; Rasten mit Gussrahmen, mit oder ohne Saiten	120.—	90.—
20	– – andere – Orgelteile:	20.—	15.—
30	– – Orgelpfeifen	20.—	15.—
40	– – andere Orgelteile	120.—	90.—
50	– andere	25.—	18.—
9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; elektromagnetische Geräte für die Aufnahme und Wiedergabe von Bild und Ton, für das Fernsehen	250.—	160.—
9212.01	Tonträger für Apparate und Geräte der Nr.9211 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Aufnahme hergerichtet oder bespielt; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	200.—	110.—
9213.01	Andere Teile und Zubehör von Apparaten und Geräten der Nr.9211	250.—	175.—
9301.	Blanke Waffen (Säbel, Degen, Bajonette usw.) sowie Teile und Scheiden davon:		
10	– blanke Waffen – Einzelteile:	100.—	50.—
20	– – roh vorgearbeitet	30.—	15.—
30	– – andere	60.—	30.—
9302.01	Revolver und Pistolen	150.—	150.—
9303.01	Kriegswaffen (andere als solche der Nr.9301 und 9302)	100.—	50.—
9304.	Feuerwaffen (andere als solche der Nrn.9302 und 9303), einschliesslich ähnliche Geräte, deren Wirkungskreis auf Pulver-Deflagration beruht, wie Raketenpistolen, Schreckschusspistolen und -revolver, Hagelabwehrkanonen, Seilschiessapparate usw.:		
10	– Jagdwaffen	150.—	150.—
20	– andere	100.—	80.—
9305.01	Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	150.—	90.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9306.	Waffenteile, andere als solche der Nr.9301 (einschliesslich Holzschäfte für Gewehre und Lauf-Formen für Feuerwaffen		
10	- roh vorgearbeitet	30.—	15.—
20	- andere	100.—	50.—
9307.	Geschosse und Munition, einschliesslich Minen; Teile davon, einschliesslich Jagdschrot und Patronenpfropfen:		
10	- Geschosse und Munition für Kriegswaffen	225.—	115.—
20	- Munitionsbestandteile für Kriegswaffen	150.—	80.—
	- andere Geschosse und Munition:		
30	- - gefüllte Patronen	180.—	90.—
40	- - Kugeln, Flintenlaufgeschosse und Jagdschrot	20.—	10.—
50	- - leere Patronenhülsen, auch mit Zündung; Patronenpfropfen	150.—	80.—
9401.	Sitzmöbel, auch in Betten umwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr.9402), sowie Teile davon:		
	- aus Holz:		
	- - aus gebogenem Massivholz, nicht gepolstert:		
10	- - - Stuhlzargen und Stuhlkopfstücke	38.—	25.—
12	- - - andere	52.—	30.—
	- - aus anderem Holz, nicht gepolstert:		
	- - - roh:		
	- - - - nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:		
	- - - - - glatt:		
20	- - - - - Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	20.—	15.—
22	- - - - - andere	48.—	32.—
24	- - - - - gekehlt oder mit Stäben verziert	72.—	54.—
26	- - - - - mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	104.—	70.—
28	- - - - - geschnitzt, gestochen oder eingelegt	104.—	70.—
	- - - - - anders als roh:		
	- - - - - nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:		
	- - - - - glatt	64.—	46.—
32	- - - - - gekehlt oder mit Stäben verziert	80.—	60.—
34	- - - - - mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	112.—	75.—
36	- - - - - geschnitzt, gestochen oder eingelegt	112.—	75.—
		Zuschlag zum	Zuschlag zum
		Ansatz der Nrn. 9401. 12 und 22/36	Ansatz der Nrn. 9401. 12 und 22/36
	- - gepolstert:		
40	- - - mit Rohpolster, ohne Überzug	60%	50%
42	- - - mit Überzug	80%	50%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	– Korbmöbel:		
	– – aus Weidenruten oder Rohr, auch mit Gestell aus Holz:		
50	– – – nicht in Verbindung mit Textilstoffen, Leder oder Kunststoffen	60.—	45.—
52	– – – in Verbindung mit Textilstoffen, Leder oder Kunststoffen, auch gepolstert	140.—	105.—
	– – andere:		
60	– – – nicht in Verbindung mit Textilstoffen, Leder oder Kunststoffen	80.—	60.—
62	– – – in Verbindung mit Textilstoffen, Leder oder Kunststoffen, auch gepolstert	160.—	100.—
	– aus unedlen Metallen:		
	– – nicht gepolstert:		
	– – – aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:		
70	– – – – roh	40.—	30.—
72	– – – – mit veredelter Oberfläche	50.—	33.—
80	– – – aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	100.—	75.—
		Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 9401. 70/80	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 9401. 70/80
90	– – gepolstert:	60%	50%
92	– – – mit Rohpolster, ohne Überzug	80%	60%
92	– – – mit Überzug		
9402.	Medizinisch-chirurgisches Mobiliar, wie Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenbehandlung usw.; Stühle für Zahnärzte und dergleichen, mit mechanischer Kipp- und Hebevorrichtung; Teile dieser Waren:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
10	– aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	50.—	35.—
20	– andere	100.—	70.—
9403.	Andere Möbel und Teile davon:		
	– aus Holz:		
	– – roh:		
	– – – nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:		
	– – – – glatt:		
18	– – – – – Tischzargen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	20.—	15.—
20	– – – – – Tischzargen aus gebogenem Massivholz	45.—	30.—
22	– – – – – andere	48.—	32.—
24	– – – – – gekehlt oder mit Stäben verziert	72.—	54.—
26	– – – mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	104.—	70.—
28	– – – geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen	104.—	70.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz	Konzession Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
	-- anders als roh:		
	-- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zu- sammengesetzten Furnieren überzogen:		
30	-- -- -- glatt	64. --	35. --
32	-- -- -- gekehlt oder mit Stäben verziert	80. --	60. --
34	-- -- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	105. --	75. --
36	-- -- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit ge- wölbten Flächen	105. --	75. --
	-- Korbmöbel:		
50	-- aus Weidenruten oder Rohr, auch mit Gestell aus Holz	60. --	45. --
60	-- andere	80. --	60. --
	-- aus unedlen Metallen:		
	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:		
70	-- -- -- roh	35. --	25. --
72	-- -- mit veredelter Oberfläche	50. --	33. --
80	-- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	100. --	75. --
9404.	Untermatratzen; Bettzeug und dergleichen, mit Fe- derung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Obermatratzen, Steppdecken, Deck- betten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwamm- oder Zell- kautschuk oder aus Schwamm- oder Zellkunststoff, mit oder ohne Überzug:		
10	-- Untermatratzen	40. --	20. --
20	-- Obermatratzen, Matratzenschoner und Keilkissen	120. --	60. --
	-- andere:		
30	-- ohne Überzug	150. --	80. --
40	-- mit Überzug aus Seide, Schappe- oder Bourette- seide	700. --	300. --
50	-- mit Überzug aus andern Stoffen	300. --	150. --
9501.01	Schildpatt, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	600. --	300. --
9502.01	Perlmutter, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	600. --	400. --
9503.01	Elfenbein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	600. --	400. --
9504.01	Bein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	180. --	90. --
9505.	Horn, Geweihe, Korallen, natürlich oder rekonsti- tuiert, und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus):		
	-- in Platten, Stäben oder Stücken, geschliffen, po- liert oder in ähnlicher Weise bearbeitet:		
10	-- Walfischbein, einschliesslich Nachahmungen aus Horn (Hornfischbein)	15. --	8. --
20	-- andere	180. --	90. --
30	-- Waren aus diesen Stoffen	600. --	400. --

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9506.01	Pflanzliche Schnitzstoffe (Steinnüsse, andere harte Nüsse, Fruchtsteine usw.), bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	180.—	90.—
9507.01	Meerscham und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Jett und andere jettähnliche mineralische Stoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	600.—	300.—
9508.	Waren, geformt oder geschnitzt, aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummiarten oder Harzen (Kopalharz, Kolophonium usw.), aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 3503 und Waren daraus:		
10	– in Verbindung mit andern Stoffen	180.—	90.—
20	– andere	75.—	75.—
9601.	Besen, gebunden, auch mit Stiel:		
10	– aus Birkenreisig, Ginster, Heidekraut (Erika) und ähnlichen Reisern	10.—	5.—
20	– aus Moorhirsestroh (Sorgho, Saggina)	7.—	5.—
22	– aus Piassava oder andern Stoffen	18.—	9.—
9602.	Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
	– Bürsten, mit Fassung aus:		
	– – rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz:		
10	– – – mit Borsten aus Metalldraht	80.—	40.—
12	– – – mit Borsten aus andern Stoffen	110.—	100.—
20	– – poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz, Edelholz ausgenommen	250.—	200.—
30	– – Edelholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall	650.—	580.—
40	– – andern Stoffen	400.—	350.—
	– Pinsel:		
	– – Rasierpinsel:		
50	– – – mit feinen Haaren	480.—	300.—
52	– – – mit andern Stoffen	120.—	90.—
	– – andere		
60	– – – mit feinen Haaren	380.—	290.—
62	– – – mit andern tierischen Stoffen	150.—	110.—
64	– – – mit andern Fasern	150.—	110.—
	– Bürstenbinderwaren, anderweit nicht genannt:		
70	– – zur Ausstattung von Maschinen oder Fahrzeugen	60.—	30.—
80	– – Teppichkehrer	150.—	80.—
90	– – andere	250.—	180.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs- Zollansatz		Konzession Zollansatz	
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9604.01	Staubwischer und Federabstauber	150.—		100.—	
9605.01	Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art	1500.—		750.—	
9606.	Handsiebe aus Stoffen aller Art:				
10	– mit Siebboden aus gelochtem Blech, Metallge- webe, Metallgeflecht oder Holzspänen	45.—		23.—	
20	– mit Siebboden aus andern Stoffen	90.—		45.—	
9701.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Trotti- nettes (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Fuss- antrieb, Puppenwagen und dergleichen	90.—		45.—	
9702.01	Puppen aller Art	105.—		70.—	
9703.	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:				
10	– aus Holz	110.—		90.—	
20	– aus andern Stoffen	90.—		70.—	
9704.	Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardtische und Spezialtische für Spielsäle):				
10	– Spielkarten	150.—		100.—	
20	– Tischtennis-, Billardtische, Spezialtische für Spiel- säle und andere den Charakter von Möbeln auf- weisende Gesellschaftsspiele	80.—		40.—	
30	– Spielautomaten	250.—		125.—	
40	– andere	80.—		40.—	
9705.	Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Kotillon- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weih- nachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figu- ren von Menschen und Tieren für Krippen, Weih- nachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachts- männer usw.):				
	– Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachts- artikel:				
10	– – Streifen aus Blattmetall, als Christbaum- schmuck aufgemacht	70.—		40.—	
12	– – andere	80.—		40.—	
20	– andere	120.—		60.—	
9706.	Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 9704:				
10	– Sportschlitten	90.—		25.—	
20	– Skis und Skistöcke	150.—		75.—	
30	– Steigfelle aller Art	400.—		200.—	
40	– Turngeräte	40.—		20.—	
48	– Sportschuhe mit festangebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen	260.—		150.—	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
49	- Schlittschuhe und Rollschuhe, ohne festangebrachte Schuhe	80.—	40.—
50	- andere	100.—	80.—
9707.01	Angelhaken und Handnetze aller Art; Angelgeräte; Lockgeräte, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte	180.—	140.—
9708.	Karussells, Luftschaukeln, Schiessstände und andere Schausteller-Einrichtungen, einschliesslich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater:		
	- zur Wiederausfuhr bestimmt:	je Stuck	je Stuck
10	- - Zirkuspferde	10.—	10.—
		je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
12	- - andere	3.—	3.—
20	- nicht zur Wiederausfuhr bestimmt	nach Beschaffen- heit	nach Beschaffen- heit
9801.	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopf- formen und Knopfteile):		
10	- Knopf- formen, ohne Ausrüstung mit Textilmate- rial	80.—	80.—
20	- andere	135.—	100.—
9802.01	Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	350.—	250.—
9803.	Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Clipse usw), ausgenommen Waren der Nrn. 9804 und 9805:		
10	aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Aus- rüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattie- rungen	500.—	400.—
	- andere:		
20	- - Füllfederhalter, Stylographen und Füllblei- stifte	150.—	125.—
30	- - andere Federhalter, Bleistifthalter, Bleistift- schützer, Clipse usw.	75.—	65.—
9804.	Schreibfedern und Schreibfedernspitzen:		
10	- aus Edelmetallen	1000.—	500.—
20	- andere	400.—	200.—
9805.	Bleistifte (einschliesslich Schiefergriffel), Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib und Zeichen- kreide, Schneiderkreide, Billardkreide:		
10	- Bleistifte, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle	120.—	60.—
20	- Schreib- und Zeichenkreide, natürliche, ohne Um- hüllung; Naturgriffel; Schneiderkreide	25.—	12.—
30	- andere	75.—	38.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9806.01	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt	45.—	23.—
9807.01	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel und ähnliche Handstempel	75.—	40.—
9808.01	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln	270.—	150.—
9809.	Siegellack für Bürozwecke oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für graphische Reproduktionen, Druckwalzen und ähnliche Zwecke, auch auf Unterlagen von Papier oder Spinnstoffen:		
10	– Siegellack	60.—	30.—
20	– Hektographenmasse und dergleichen	15.—	10.—
9810.	Feuerzeuge und Anzünder (mechanisch, elektrisch, katalytisch usw.) und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:		
10	– aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—	500.—
20	– andere	200.—	150.—
9811.	Tabakpfeifen (einschliesslich der Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:		
10	– aus Meerscham, Elfenbein, Bernstein, Ambroid, Perlmutter, Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—	450.—
	– andere:		
20	– – Pfeifenrohformen	2.—	2.—
22	– – andere	150.—	140.—
9812.01	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen	150.—	130.—
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör	100.—	50.—
9814.	Zerstäuber für Toilettezwecke, montiert sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe:		
10	– aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—	500.—
20	– andere	150.—	100.—
9815.01	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	80.—	60.—

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Konzession
		Zollansatz	Zollansatz
		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
9816.	Schneiderpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster:		
10	– mit Mechanismus	90.—	60.—
	– andere:		
20	– – in Verbindung mit Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder mit Menschenhaaren	500.—	250.—
30	– – andere	120.—	60.—
9901.	Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Nr.4906 und von Hand verzierte gewerbliche Waren:		
10	– Glasbilder, auch eingerahmt	180.—	frei
	– andere:		
20	– – nicht eingerahmt	50.—	frei
30	– – eingerahmt oder in Passepartout	250.—	frei
9902.	Originalstiche, -schnitte und -lithographien:		
10	– nicht eingerahmt	100.—	frei
20	– eingerahmt oder in Passepartout	250.—	frei
9903.	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Plastik) aus Stoffen aller Art:		
10	– aus Stein	30.—	15.—
20	– aus unedlen Metallen	100.—	50.—
30	– aus Holz	150.—	75.—
40	– aus andern Stoffen	150.—	75.—
9904.01	Briefmarken und dergleichen (Postwertstempel usw.), Steuermarken und dergleichen, auch entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen	5.—	3.—
9905.01	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungen oder Sammlungsstücke; Sammlungsstücke von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert	frei	frei
9906.01	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	frei

*Allgemeine Anmerkung:*

1. Die mit einem Sternchen bezeichneten Zollansätze treten am 1. Januar 1968 in Kraft.
2. Die mit zwei Sternchen bezeichneten Zollansätze treten am 1. Januar 1970 in Kraft.
3. Die Bestimmungen dieser Liste unterstehen der Allgemeinen Bemerkung am Schluss der Liste, die der Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigefügt ist (heute Liste LIX zum Allgemeinen Abkommen).

Tarifpositionen der schweizerischen Konzessionsliste, für welche in der Kennedy-Runde die vollumfängliche Inkraftsetzung der neuen Ansätze auf den 1. Januar 1968 vereinbart wurde (in Liste LIX mit einem \* bezeichnet).

---

*Abgekürzte Warenbezeichnung<sup>1)</sup>*

	0302.12	Salm
	0503.10	Rosshaar, lose
	0510.01	Elfenbein
	0511.01	Schildpatt
	0706.01	Manihotwurzeln usw.
	0801.20	Bananen
ex	30	Ananas
ex	30	andere Früchte (Mango, Kokos usw.)
	0812.06	getrocknete Pflaumen und Zwetschgen in Behältern von über 50 kg
	14	zerschnittenes und getrocknetes Kernobst
	0901.10/12/14	Kaffee
	0902.10/12	Tee
	0903.01	Mate
	0904.10/12	Pfeffer
	0905.01	Vanille
	0906.10/12	Zimt
	0907.10/12	Gewürznelken
	0908.10/12	Muskatnüsse
ex	0909.10	Kuminfrüchte
ex	20	Anis-, Fenchel- und Korianderfrüchte
	0910.10/20/30/32	Thymian, Lorbeer, Safran usw.
ex	1102.14/20	Reis
	1206.01	Hopfen
	1207.10/20	Pflanzen für Medizin, Riechmittelherstellung usw.
	1301.10/20	pflanzliche Färb- und Gerbstoffe
	1302.10	Schellack
ex	20	Gummi arabicum
	1401.22	pflanzliche Flechtstoffe (ausser Weiden), geschält, gefärbt usw.
	1402.10/12/20/22	pflanzliches Polstermaterial

<sup>1)</sup> vgl. vollständige Angaben in der Konzessionsliste

ex 1501.10	Schweineschmalz
ex 20	Geflügelfett zu technischen Zwecken
ex 1502.01	Talg zu technischen Zwecken
ex 1503.01	Stearin zu technischen Zwecken
1507.20/22	Olivenöl
40/42/44	pflanzliche Öle zu technischen Zwecken
1508.12	Sojaöl, epoxydiert
ex 1506.10/20	Carnaubawachs
ex 1602.30	Corned-beef
1603.01	Fleischextrakt
1604.22	Sardinen, Heringe, Salm etc.
1705.20	Zuckersirup, mit Ananassaft aromatisiert
1801.01	} Kakao
1803.01	
1804.01	
1805.01	
ex 1904.01	Tapioka
2001.12	Spargelkonserven
20/22	Früchtekonserven (im Essig usw.)
2003.01	gefrorene Früchte
2004.01	Früchtekonserven (im Zucker)
ex 2005.10	Mus usw. von tropischen Früchten
20	gezuckerte Konfitüren usw.
ex 2006.10	ungezuckerte Pulpe von tropischen Früchten
ex 22	Kernobstkonserven
ex 22	Konserven von tropischen Früchten
2007.08	roter Traubensaft
2102.01	Kaffee- und Tee-Extrakt
2104.20	Gewürzsaucen usw. nicht zur industriellen Weiterverarbeitung
2107.18	Kindernährmittel
2510.01	natürliche Kalziumphosphate usw.
2526.01	Glimmer
2601.80	metallurgische Erze (ausser Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-, Nickelerz und Bauxit)
3101.20	Guano usw.
3201.01	pflanzliche Gerbstoffauszüge
4001.01	Naturkautschuk, roh
ex 4101.20	nasse an- und vorgegerbte Leder der Nrn. 4102 bis 4105 (vor allem 4102.52)
4102.63	Zebuleder
4403.08	} tropische Hölzer
4404.08	
4405.08	
4501.10	Kork

4602.10/20	Flechtstoffe
5001.01	Seidenraupen-Kokons
5402.10/12/14	Ramie
5501.10	Rohbaumwolle
5702.10/14	Manilahanf
5703.10/14	Jute
5704.10/14	andere pflanzliche Spinnstoffe
5707.51	Garne aus Kokosfasern
5710.10	rohe Jutegewebe (bis 10 Fäden auf 5 mm im Geviert)
5802.14	Teppiche aus Seide, Wolle usw., nicht geknüpft, nicht samtartig
7401.30	Kupferschrott
7901.10	Rohzink
8001.10	Rohzinn

*Übersetzung aus dem englischen Originaltext*

## **Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse**

Die Regierungen des Königreichs Belgien (nachstehend Belgien genannt), der Französischen Republik (nachstehend Frankreich genannt), der Italienischen Republik (nachstehend Italien genannt), der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend Schweiz genannt), des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland (nachstehend Vereinigtes Königreich genannt), der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend Vereinigte Staaten genannt) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

*Im Wunsche*, im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (nachstehend das Allgemeine Abkommen genannt) weitere Zoll- und andere Konzessionen, zusätzlich zu denjenigen, die im Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Abkommen (nachstehend das Protokoll genannt) verankert sind, auszutauschen, und zwar hauptsächlich mit Bezug auf chemische Erzeugnisse,

*Sind durch ihre Vertreter wie folgt übereingekommen:*

### **Teil I – Allgemeines**

#### *Artikel 1 – Bedingungen des Inkrafttretens*

*a. Abschaffung des American Selling Price Systems.* Damit die Vereinigten Staaten in den Genuss der Zollzugeständnisse auf chemischen Erzeugnissen und anderen Waren sowie der Zugeständnisse in bezug auf nicht-tarifarisches Hindernisse gelangen können, die in den Teilen III, IV und V dieses Abkommens enthalten sind und die zu den Zugeständnissen hinzukommen, die sie gemäss dem Protokoll erhalten werden, verpflichtet sich der Präsident der Vereinigten Staaten, alles daranzusetzen, um ohne Verzug die Annahme der erforderlichen Gesetzgebung zu erwirken, die den Vereinigten Staaten die Abschaffung des American Selling Price Zollwertbemessungssystems gemäss Teil II dieses Abkommens ermöglicht und die andern Bestimmungen dieses Teils wirksam werden lässt.

*b. Inkrafttreten.* Das vorliegende Abkommen wird für alle Vertragsparteien in Kraft treten am ersten Tag des ersten Kalenderquartals, der mindestens dreissig Tage nach dem Datum liegt, an dem die Vereinigten Staaten den Generaldirektor des Allgemeinen Abkommens schriftlich benachrichtigt haben, dass die

erwähnte Gesetzgebung erlassen worden ist; dieses Abkommen tritt jedoch frühestens an dem Tag in Kraft, an dem die dem Protokoll beigefügte Liste XX zu einem Bestandteil des Allgemeinen Abkommens wird, spätestens aber am 1. Januar 1969, es sei denn, dass sämtliche Vertragsparteien einer andern Lösung zustimmen.

## Teil II – Vereinigte Staaten

### Abschnitt A – Chemische Erzeugnisse

#### *Artikel 2 – Abschaffung des American Selling Price Systems*

*a. Erläuterung*<sup>1)</sup>. Dieser Artikel sieht vor, dass das American Selling Price Bewertungssystem (vgl. die Abschnitte 402 *e* und 402a *g* des Zollgesetzes von 1930 [19 U.S.C. 1964], 1401 *a e* und 1402 *g*) als Grundlage für die Festsetzung des Zollwertes bei bestimmten chemischen Erzeugnissen – die in der dem Protokoll beigefügten Liste XX (Vereinigte Staaten) (nachstehend Liste XX genannt), Teil I, Abschnitt 4, Kapitel 1, erwähnt werden – abgeschafft wird. Dies wird durch Aufhebung der Anmerkungen 4 und 5 zu Kapitel 1 verwirklicht, welche die Anwendung des American Selling Price Systems für die genannten Waren vorsehen. Ausserdem wird eine neue Anmerkung 4 eingefügt, die die Anwendung der normalen Bewertungsmethoden anordnet (Abschnitt 402 *a* bis *d* des Zollgesetzes von 1930 [19 U.S.C. 1964] 1401 *a a* bis *d*).

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XX, Abschnitt 4, Kapitel 1, abgeändert durch Aufhebung der Anmerkungen 4 und 5 hiezu, an deren Stelle folgende Anmerkung tritt:

«4. Die in diesem Kapitel enthaltenen ad valorem-Sätze stützen sich auf die Bewertungsmethoden gemäss Abschnitt 402 *a* bis *d* des Zollgesetzes von 1930 (19 U.S.C. 1964) 1401 *a a* bis *d*.»

#### *Artikel 3 – Ersetzung durch konvertierte Zugeständnisse*

*a. Erläuterung.* Durch diesen Artikel werden in Liste XX die ursprünglichen Zugeständnisse für chemische Erzeugnisse gemäss Abschnitt 4, Kapitel 1, Buchstaben B und C, die auf dem American Selling Price System beruhen, ersetzt durch die in Anhang A angeführten entsprechenden konvertierten Zugeständnisse, die sich auf die normalen Bewertungsmethoden stützen. Ausserdem hebt dieser Artikel die Anmerkung 6 zu Kapitel 1, Buchstabe C, auf, wonach die Gewichts zölle auf gewissen Farbstoffen auf den «standard of strength» (Konzentrations-Standard) abzustellen sind, weil die konvertierten Zugeständnisse bei diesen Farbstoffen nur ad valorem-Zollsätze vorsehen.

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XX, Abschnitt 4, Kapitel 1, abgeändert durch Aufhebung der Buchstaben B und C (ursprüngliche Zugeständnisse); diese werden durch Buchstaben B und C des

<sup>1)</sup> Gemäss Artikel 11 sind diese und alle anderen im vorliegenden Abkommen enthaltenen Erläuterungen rechtlich unverbindlich.

Anhangs A zu diesem Abkommen (konvertierte Zugeständnisse), womit Anmerkung 6 von Buchstabe C wegfällt, ersetzt.

#### *Artikel 4 – Weitere Zollsenkungen*

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel enthält die nachfolgenden Zugeständnisse der Vereinigten Staaten für bestimmte chemische Erzeugnisse und andere nicht in Artikel 3 enthaltene Waren, und zwar als Gegenleistung für die Zugeständnisse, die die andern Vertragsparteien auf Grund dieses Abkommens gewähren:

(i) Absatz *b* (i) dieses Artikels hebt die Allgemeine Anmerkung 3 *f* in Liste XX auf, wonach die Vereinigten Staaten bei Ausbleiben der zusätzlichen Zugeständnisse seitens der andern Vertragsparteien dieses Abkommens die stufenweise Inkraftsetzung der Zugeständnisse für bestimmte chemische Erzeugnisse und andere Waren so aussetzen werden, dass diese Zugeständnisse zwei Fünftel der gesamten zugestandenen Zollsenkungen nicht überschreiten. Auf die Waren, die in Beilage B dieses Abkommens durch Zolltarifnummern umschrieben sind, erklären sich die Vereinigten Staaten bereit, die verbleibenden drei Fünftel der erwähnten Zollsenkung als Gegenleistung für die zusätzlichen Zugeständnisse der andern Vertragsparteien einzuräumen; und

(ii) Abschnitt *b* (ii) dieses Artikels ändert Liste XX ab durch Aufhebung der ursprünglichen Zugeständnisse bei bestimmten weiteren chemischen Erzeugnissen und anderen Waren und ihre Ersetzung durch ungekürzte Zugeständnisse, die über 50 Prozent hinausgehen, wie sie in Beilage C zu diesem Abkommen angeführt sind.

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XX wie folgt abgeändert:

(i) durch Aufhebung der Allgemeinen Anmerkung 3 *f*; damit fällt mit dem Datum, an dem die Änderung wirksam wird, die Bestimmung über die Aussetzung des stufenweisen Inkrafttretens der Zugeständnisse, die für die in Anhang B angeführten Positionen vorgesehen sind, weg; nach diesem Datum richtet sich das Inkrafttreten dieser Zugeständnisse (einschliesslich der weitem stufenweisen Inkraftsetzung) nach den Bestimmungen der Allgemeinen Anmerkung 3, wobei die in Frage kommenden Zeitspannen vom Datum des Inkrafttretens der ursprünglichen Zugeständnisse an gerechnet werden, wie wenn nie eine Bestimmung über die Aussetzung der stufenweisen Zollsenkungen bestanden hätte; und

(ii) durch Aufhebung des Zollsatzes jeder in Liste XX (ursprüngliche Zugeständnisse) enthaltenen Tarifpositionen, die auch in Anhang C erwähnt ist; in jedem Fall wird er durch den im Antrag C für die betreffende Tarifposition angeführten Zollsatz ersetzt (50 Prozent überschreitendes Ersatzzugeständnis).

### **Abschnitt B – Stufenweise Inkraftsetzung der neuen Zugeständnisse**

#### *Artikel 5 – Koordinierung der stufenweisen Inkraftsetzung*

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel regelt die stufenweise Inkraftsetzung der konvertierten Zugeständnisse gemäss Anhang A und der 50 Prozent überschreitenden Ersatzzugeständnisse gemäss Anhang C. Dies wird dadurch erreicht,

dass eine neue Allgemeine Anmerkung 3 *f* in Liste XX eingesetzt und dieser eine neue Beilage I-A beigelegt wird. Die neue Allgemeine Anmerkung 3 *f* gleicht die stufenweise Inkraftsetzung der Ersatzzugeständnisse der abgestuften Inkraftsetzung der ursprünglichen Zugeständnisse, an deren Stelle sie treten, an. Obschon durch die Umstellung die Zollsätze geändert werden, werden die Zeitspannen und das Ausmass der jeweiligen Zollsenkung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung zur Anwendung gelangen, bei den Ersatzzugeständnissen genau gleich sein, wie sie es für die ursprünglichen Zugeständnisse gewesen wären. Anhang D zu diesem Abkommen, welcher die neue Beilage I-A zu Liste XX enthält, legt für die beiden Arten der Ersatzzugeständnisse die Sätze fest, die während des ersten, zweiten, dritten und vierten Jahres der stufenweisen Inkraftsetzung vom Datum der ursprünglichen Zugeständnisse an gerechnet, zur Anwendung gelangen.

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XX wie folgt abgeändert:

(i) durch Streichung von «Absätze *d* (ii) und *f*» im ersten Satz der Allgemeinen Anmerkung 3 *a*, und Ersetzung durch die Worte «Absatz *d* (ii)».

(ii) durch Streichung der Worte «im Falle eines jeden abgestuften Satzes» in der Allgemeinen Anmerkung 3 *b*, und Ersetzung durch folgende Fassung:

«Besondere Bestimmungen betreffend die Sätze in Abschnitt 4, Kapitel 1, Buchstaben B und C, und die mit drei Sternchen versehenen Sätze sind in Absatz *f* dieser Anmerkung angeführt. Im Falle aller andern Sätze, die abgestufte Sätze sind, ...»

(iii) durch Einfügung des nachstehenden neuen Absatzes *f* in die Allgemeine Anmerkung 3:

«*f.* Dieser Absatz bezieht sich auf die stufenweise Inkraftsetzung der vollen Zollzugeständnisse, die durch das Zusatzabkommen zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen betreffend hauptsächlich chemische Erzeugnisse eingeführt werden. Bei Sätzen, die in dieser Liste mit zwei Sternchen versehen sind, tritt die volle Ermässigung der Zollsätze an jenem Tag in Kraft, an dem Liste XX entsprechend abgeändert wird. Die während des ersten, zweiten, dritten und vierten Jahres der stufenweisen Inkraftsetzung zur Anwendung gelangenden Sätze für alle vollen Zollsenkungen gemäss Abschnitt 4, Kapitel 1, Buchstabe B und C, und für alle vollen Zollsenkungen, die mit drei Sternchen versehen wurden, sind in Beilage I-A zu dieser Liste angeführt. Das erste, zweite, dritte und vierte Jahr der Abstufung in dieser Beilage stimmen zeitlich mit den entsprechenden Abstufungsjahren für die ursprünglichen Zollsenkungen überein, d. h., sie werden für jeden konvertierten Zollsatz von dem Datum an gerechnet, an dem die ursprünglichen Zugeständnisse wirksam geworden wären. Wenn somit ein Zollsatz an einem beliebigen Datum vor dem 1. Januar 1969 in Liste XX aufgenommen wird, so gilt für das Ersatzzugeständnis dieselbe Stufe, die für das ursprüngliche Zugeständnis, das es ersetzt, gelten würde. Die Sätze für die während der folgenden Stufen zur Anwendung gelangenden Ersatzzugeständnisse und die entsprechende volle Er-

mässigung werden gemäss dieser Beilage und den Absätzen *a* (ii) und *d* dieser Anmerkung an dem Tage wirksam, der für die betreffende Stufe und die betreffende volle Konzession im Rahmen der ursprünglichen Zugeständnisse vorgesehen war»; und

(iv) durch Einfügung der Beilage I-A, die im Anhang D zu diesem Abkommen enthalten ist, unmittelbar nach Beilage I zu Liste XX.

### **Teil III – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Belgien, Frankreich, Italien**

#### **Abschnitt A – Chemische Erzeugnisse**

##### *Artikel 6 – Weitere Zollsenkungen*

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel ändert die dem Protokoll beigefügte Liste XL (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), Teil I (nachfolgend Liste XL genannt) ab, indem sie die zusätzlichen Zollerlässigungen auf chemischen Erzeugnissen und anderen Waren festhält, welche im Rahmen dieses Abkommens von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugestanden werden als Gegenleistung für die darin in Aussicht gestellten zusätzlichen Zugeständnisse der andern Vertragsparteien dieses Abkommens. Diese weiteren Zugeständnisse sind in den Kapiteln 28 bis 39 von Liste XL angeführt und unterliegen den folgenden vier allgemeinen Regeln:

(i) Die erste allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39, die durch das Zeichen «C<sub>1</sub>» in der vierten Kolonne gekennzeichnet sind und Basiszollsätzen von weniger als 25 Prozent ad valorem (oder gleichwertigen Belastungen) unterliegen; bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus vier Zehnteln der jeweiligen Differenz zu den endgültigen Zollsätzen – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen beiden ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus den übrigen sechs Zehnteln dieser Differenz, wobei diese Ermässigungen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll.

(ii) Die zweite allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39, die durch das Zeichen «C<sub>2</sub>» gekennzeichnet sind und Basiszollsätzen von 25 Prozent ad valorem (oder gleichwertigen Belastungen) und mehr unterliegen; bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus sechs Zehnteln der jeweiligen Differenz zu den endgültigen Zollsätzen – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen drei ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus den übrigen vier Zehnteln dieser Differenz, wobei diese Ermässigungen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll.

(iii) Die dritte allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39, die durch das Zeichen «C<sub>3</sub>» gekennzeichnet sind und für welche die Schweiz der Hauptlieferant oder ein wichtiger Lieferant der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bezug auf die darunter fallenden Erzeugnisse ist. Bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus sieben Zehnteln der jeweiligen Differenz zu den endgültigen Zollsätzen – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen vier ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus den übrigen drei Zehnteln dieser Differenz, wobei ein Zehntel mit der Reduktion verbunden werden soll, die mit der vierten Stufe erfolgt, und zwei Zehntel zur gleichen Zeit gewährt werden müssen wie die letzte Stufe gemäss dem Protokoll.

(iv) Die vierte allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39, die durch das Zeichen «C<sub>4</sub>» gekennzeichnet sind und die zollfrei sind; das Zugeständnis bei diesen Positionen besteht aus der Bindung der Zollfreiheit, die mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erfolgen soll.

Die Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39 von Liste XL, bei denen die Zugeständnisse oder anderen Massnahmen keiner der vier allgemeinen Regeln entsprechen, und die Zollpositionen der Kapitel 28 bis 39 des Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ausser den Positionen, die gegenwärtig zollfrei gebunden sind), bei denen keine Zugeständnisse gemacht werden, sind im Anhang E zu diesem Abkommen aufgezählt.

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XL abgeändert durch Aufhebung des siebten, achten, neunten und zehnten Absatzes des Abschnittes II der Allgemeinen Anmerkungen am Anfang dieser Liste und durch Aufhebung der Kennzeichen C<sub>1</sub>, C<sub>2</sub>, C<sub>3</sub> und C<sub>4</sub> in den Kapiteln 28 bis 39. Damit werden die in diesen Kapiteln angeführten endgültigen Zollsätze anwendbar.

## **Abschnitt B - Verkehrssteuern für Automobile**

### *Artikel 7 – Hochzylindrige Motoren*

*a. Erläuterung.* Nachstehend folgt der Text einer Verpflichtung von Belgien, Frankreich und Italien bezüglich Verkehrssteuern für Automobile als Gegenleistung für die zusätzlichen Zugeständnisse, die in diesem Abkommen durch die andern Vertragsparteien dieses Abkommens in Aussicht gestellt werden.

*b. Verpflichtung.* Bei Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Regierungen von Belgien, Frankreich und Italien die nötigen gesetzlichen Massnahmen treffen, um die Ausgestaltung ihrer Verkehrssteuern für Automobile entweder hinsichtlich Steuerprogression oder Steuerbasis oder beide so anzupassen, dass diejenigen Steuerfaktoren, die sich besonders belastend auf Fahrzeuge mit hochzylindrigen Motoren auswirken, beseitigt werden.

## Teil IV – Vereinigtes Königreich

### Abschnitt A - Chemische Erzeugnisse

#### Artikel 8 – Weitere Zollsenkungen

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel ändert die dem Protokoll beigefügte Liste XIX (Vereinigtes Königreich), Abschnitt A, Teil I (nachfolgend Liste XIX genannt) so ab, dass sie die zusätzlichen Zolleremässigungen auf chemischen Erzeugnissen und anderen Waren festhält, welche im Rahmen dieses Abkommens vom Vereinigten Königreich zugestanden werden als Gegenleistung für die darin in Aussicht gestellten zusätzlichen Zugeständnisse der andern Vertragsparteien dieses Abkommens. Diese weiteren Zugeständnisse sind in den Kapiteln 28 bis 39 der Liste XIX (in der die Zugeständnisse gemäss dem Protokoll in Klammern und die endgültigen Zugeständnisse ohne Klammern angeführt sind) enthalten; sie unterliegen den folgenden vier allgemeinen Regeln:

(i) Die erste allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 38, die Basiszollsätzen von weniger als 25 Prozent ad valorem (oder gleichwertigen Belastungen) unterliegen; bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus zwei Fünfteln der jeweiligen Differenz zu den endgültigen Zollsätzen – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen beiden ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus den übrigen drei Fünfteln dieser Differenz, wobei diese Ermässigungen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll.

(ii) Die zweite allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 38, die Basiszollsätzen von 25 Prozent ad valorem (oder gleichwertigen Belastungen) und mehr unterliegen; bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus Ermässigungen von 30 Prozent – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen drei ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus weiteren Reduktionen bis zu einem Satz von höchstens 12,5 Prozent ad valorem, wobei diese Ermässigungen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll.

(iii) Die dritte allgemeine Regel ist anwendbar auf diejenigen Zollpositionen der Kapitel 28 bis 38, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind; bei diesen Zollpositionen bestehen die Zugeständnisse aus Ermässigungen von 35 Prozent – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die im Protokoll vorgesehenen vier ersten Stufen – und nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus weiteren Reduktionen bis zu den endgültigen Zollsätzen, wobei diese Ermässigungen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll.

(iv) Die vierte allgemeine Regel ist anwendbar auf die Zollpositionen des Kapitels 39; die Zugeständnisse auf diesen Positionen gemäss Protokoll bestehen aus Reduktionen auf jenen Basiszollsätzen, die gleich hoch oder höher sind als die Basiszollsätze derselben Positionen des Kapitels 39 in Liste XL der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; diese Reduktionen sollen gemäss Protokoll in Übereinstimmung mit der ersten oder zweiten Allgemeinen Regel, je nachdem welche zutrifft, erfolgen; auf jenen Basiszollsätzen, die tiefer sind als die Basiszollsätze derselben Positionen in Kapitel 39 von Liste XL, werden gemäss dem Protokoll keine Konzessionen gewährt (angegeben durch leere Klammern); die Zugeständnisse gemäss diesem Abkommen bestehen aus Reduktionen oder weiteren Reduktionen bis zu den endgültigen Sätzen auf den nämlichen Positionen des Kapitels 39 in Liste XL – wobei diese Reduktionen zur gleichen Zeit vorgenommen werden müssen wie die verbleibenden Stufen gemäss dem Protokoll – und aus Bindungen derjenigen Basisätze, die nicht höher sind als die endgültigen Sätze derselben Positionen des Kapitels 39 in Liste XL.

Die Tarifnummern der Kapitel 28 bis 39 von Liste XIX (ausser den zollfrei zu bindenden Positionen), bei denen die Zugeständnisse keiner der vier allgemeinen Regeln entsprechen, und Positionen der Kapitel 28 bis 39 des Tarifs des Vereinigten Königreichs, die gegenwärtig nicht zollfrei gebunden sind und bei denen keine Zugeständnisse gemacht werden, sind in Anhang F zu diesem Abkommen aufgezählt.

*b. Änderungen.* Mit Inkrafttreten dieses Abkommens wird Liste XIX wie folgt abgeändert:

(i) durch Aufhebung der Anmerkung zu Beginn von Liste XIX, die sich abschliesslich mit den Kapiteln 28 bis 39 befasst, und

(ii) in den Kapiteln 28 bis 39 durch Aufhebung aller Klammern und in Klammern gesetzten Sätze in der vierten Kolonne, womit die endgültigen Sätze, die in jener Kolonne angegeben sind, anwendbar werden.

## **Abschnitt B - Unverarbeiteter Tabak**

### *Artikel 8 – Ermässigung der Präferenzspanne im Fiskalzoll*

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel ändert Liste XIX ab durch Einfügung der untenstehenden Anmerkung. Gemäss dem Wortlaut dieser Anmerkung wird das Vereinigte Königreich die Commonwealth-Präferenzspanne im Fiskalzoll auf unverarbeitetem Tabak um zirka 25 Prozent ermässigen als Gegenleistung für die zusätzlichen Zugeständnisse, die die andern Vertragsparteien dieses Abkommens in Aussicht gestellt haben.

*b. Änderungen.* Bei Inkrafttreten dieses Abkommens oder zum frühest möglichen Zeitpunkt danach soll nach Tarifposition ex 23.07 in Liste XIX die nachfolgende Anmerkung, die sich auf unverarbeiteten Tabak der Tarifnummer 24.01 bezieht und alle Anmerkungen betreffend solcher Waren in allen früheren Listen XIX ersetzt, eingefügt werden:

«*Anmerkung.* 1. Immer wenn der gewöhnliche Meistbegünstigungszollsatz, der auf unverarbeitetem Tabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 oder mehr Gewichtsprozent anwendbar ist –

*a.* nicht mehr als £ 1.15 s. 6 d. per lb. beträgt, soll dieser Zoll den Präferenzzoll um nicht mehr als 9 d. per lb. übersteigen, oder

*b.* mehr als £ 1.15 s. 6 d. per lb., aber nicht mehr als £ 2.5 s. 2 d. per lb. beträgt, soll dieser Zoll den Präferenzzoll um nicht mehr als 11 d. per lb. übersteigen, oder

*c.* mehr als £ 2.5 s. 2 d. per lb. beträgt, soll dieser Zoll den Präferenzzoll um nicht mehr als 1 s. 2 d. per lb. übersteigen.

2. Der gewöhnliche Meistbegünstigungs-Zollsatz auf unverarbeitetem Tabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 Gewichtsprozent soll den Präferenzzoll um nicht mehr als 1 s. 3½ d. per lb. übersteigen.»

## Teil V – Schweiz

### *Artikel 10 – Zubereitete Früchte*

*a. Erläuterung.* Dieser Artikel ändert die dem Protokoll beigefügte Liste LIX (Schweiz), Teil I, (nachstehend Liste LIX genannt) ab durch Einfügung der nachfolgenden Anmerkung. Nach dem Wortlaut dieser Anmerkung wird die Schweiz dafür sorgen, dass zubereitete oder konservierte Früchte gemäss Tarifnummer 2006 von Einfuhrbeschränkungen wegen des Vorhandenseins von Maisglukose befreit werden als Gegenleistung für die zusätzlichen Zugeständnisse, die die andern Vertragsparteien dieses Abkommens in Aussicht gestellt haben.

*b. Änderungen.* Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird nach Position 2006 in Liste LIX folgende Anmerkung eingefügt:

«*Anmerkung:* Einfuhren von zubereiteten oder konservierten Früchten unter Zollposition 2006 sind von jeder Beschränkung wegen Vorhandenseins von Maisglukose befreit».

## Teil VI – Schlussbestimmungen

### *Artikel 11 – Rechtliche Bedeutung der Erläuterungen*

Die in diesem Abkommen enthaltenen Erläuterungen dienen lediglich dem leichteren Verständnis, indem sie auf die Änderungen und Verpflichtungen hinweisen. Sie sind rechtlich absolut unverbindlich.

### *Artikel 12 – Unterzeichnung und Annahme*

Dieses Abkommen wird vom 30. Juni bis 31. Dezember 1967 den Regierungen von Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur

Annahme durch Unterschrift oder auf andere Weise offenstehen. Wenn es bis zum letztern Datum von allen diesen Regierungen und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen ist, tritt es gemäss den Bestimmungen des Artikels 1 *b* in Kraft.

*Artikel 13 – Hinterlegung beim Generaldirektor*

Dieses Abkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt. Dieser wird jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens zustellen und sie über die bei ihm gemäss Artikel 1 *b* dieses Abkommens eingegangenen Mitteilungen unterrichten.

*Artikel 14 – Registrierung bei den Vereinten Nationen*

Dieses Abkommen wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

*Geschehen* zu Genf am dreissigsten Juni neunzehnhundertundsiebenundsechzig, in einem einzigen Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

---

Auf die Veröffentlichung der diesem Abkommen beigefügten Listen (Anhänge A bis F) muss verzichtet werden.

*Übersetzung aus den französischen und englischen Originaltexten*

## **Abkommen über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

Die Parteien dieses Abkommens,

*In Erwägung*, dass die Minister am 21. Mai 1963 übereingekommen sind, dass eine wesentliche Liberalisierung des Welthandels wünschenswert sei und dass die umfassenden Wirtschaftsverhandlungen, die Handelskonferenz 1964, sich nicht nur mit Zöllen, sondern auch mit nichttarifarischen Handelshindernissen befassen sollten;

*In Erkenntnis*, dass die Methoden der Dumpingabwehr keine ungerechtfertigte Behinderung des internationalen Handels darstellen sollten und dass Antidumpingzölle nur dann zum Schutz gegen Dumping erhoben werden, dürfen, wenn dieses Dumping eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Industriezweiges verursacht oder zu verursachen droht, oder wenn es den Aufbau eines Industriezweiges erheblich verzögert;

*In Erwägung*, dass das Bestehen angemessener und offener Verfahrensregeln als Grundlage für eine vollständige Untersuchung von Dumpingfällen erwünscht ist;

*Im Wunsche*, die Bestimmungen von Artikel VI des Allgemeinen Abkommens auszulegen und Vorschriften für ihre Anwendung auszuarbeiten, um grössere Einheitlichkeit und Sicherheit in ihrer Anwendung zu erreichen;

*Sind wie folgt übereingekommen:*

### **Erster Teil – Antidumping-Kodex**

#### Artikel 1

Die Erhebung eines Antidumpingzolls ist eine Massnahme, die nur unter den in Artikel VI des Allgemeinen Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen ergriffen werden kann. Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung dieses Artikels für den Fall, dass Massnahmen auf Grund von Antidumpinggesetzen oder -vorschriften ergriffen werden.

## A. Feststellung des Dumpings

### Artikel 2

- a. Im Sinne dieses Kodex bildet eine Ware dann Gegenstand eines Dumpings, das heisst sie wird unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines Einfuhrlandes gebracht, wenn der Ausfuhrpreis der von einem Land in ein anderes ausgeführten Ware niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.
- b. In diesem Kodex ist unter einer «gleichartigen Ware» («like product», «produit similaire») eine Ware zu verstehen, die mit der ersten Ware identisch, das heisst in jeder Hinsicht gleichartig wie die in Frage stehende Ware ist, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die, auch wenn sie nicht in jeder Hinsicht gleichartig ist, charakteristische Merkmale aufweist, die denjenigen der fraglichen Ware sehr ähnlich sind.
- c. Werden Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern von einem Drittland aus nach dem Einfuhrland ausgeführt, so wird der Preis, zu dem diese Waren vom Ausfuhrland an das Einfuhrland verkauft werden, im allgemeinen mit dem vergleichbaren Preis im Ausfuhrland verglichen. Es kann jedoch auch ein Vergleich mit dem Preis im Ursprungsland angestellt werden, wenn die Waren zum Beispiel durch das Ausfuhrland nur durchgeführt oder solche Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.
- d. Werden im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandmarkt des Ausfuhrlandes keine gleichwertigen Waren verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage keinen gültigen Vergleich zu, so wird die Dumpingspanne entweder durch Vergleich mit einem vergleichbaren Preis der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware bestimmt, wobei dieser Preis der höchste Ausfuhrpreis sein kann, jedoch ein repräsentativer Preis sein sollte, oder durch Vergleich mit den Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. Im allgemeinen darf der Gewinnzuschlag den normalerweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Kategorie auf dem Inlandmarkt des Ursprungslandes erzielten Gewinn nicht übersteigen.
- e. Gibt es keinen Ausfuhrpreis oder sind die zuständigen Behörden<sup>1)</sup> der Ansicht, dass er wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Kompensationsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten nicht massgebend ist, so kann der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft werden, oder, wenn die Waren nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand, in dem sie eingeführt

<sup>1)</sup> In diesem Kodex sind unter «Behörden» solche auf angemessener höherer Ebene zu verstehen.

wurden, weiterverkauft werden, auf einer von den Behörden festzusetzenden vernünftigen Grundlage ermittelt werden.

- f. Um einen gerechten Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Inlandpreis des Ausführlandes (oder des Ursprungslandes) oder gegebenenfalls dem gemäss den Bestimmungen von Artikel VI, Absatz 1 *b*, des Allgemeinen Abkommens festgelegten Preis anstellen zu können, werden beide Preise auf der gleichen Handelsstufe miteinander verglichen, normalerweise auf der Stufe ab Werk und in bezug auf Verkäufe, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden. Die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung und sonstige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Umstände sind je nach der Lage des einzelnen Falles gebührend zu berücksichtigen. In den in Absatz *e* genannten Fällen sollten auch die zwischen Einfuhr und Weiterverkauf entstandenen Kosten einschliesslich der Zölle und Steuern sowie die erzielten Gewinne berücksichtigt werden.
- g. Dieser Artikel gilt unabhängig von der zweiten ergänzenden Bestimmung zu Artikel VI, Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens in Anhang I zum Allgemeinen Abkommen.

## **B. Feststellung der bedeutenden Schädigung, der Drohung einer bedeutenden Schädigung und der erheblichen Verzögerung**

### Artikel 3

#### *Feststellung der Schädigung<sup>1)</sup>*

- a. Die zuständigen Behörden werden die Feststellung, dass eine Schädigung vorliegt, nur treffen, wenn sie überzeugt sind, dass die Dumpinginfuhren nachweisbar die Hauptursache einer bedeutenden Schädigung oder der Drohung einer bedeutenden Schädigung eines inländischen Industriezweiges oder einer erheblichen Verzögerung im Aufbau eines inländischen Industriezweiges sind. Um zu ihrem Entscheid zu gelangen, wägen die Behörden einerseits die Auswirkungen des Dumpings und andererseits die Gesamtheit aller sonstigen Faktoren, die eine ungünstige Auswirkung auf einen Industriezweig haben können, gegeneinander ab. Die Feststellung muss sich in jedem Fall auf konkrete Feststellungen und nicht auf blossе Behauptungen oder entfernte Möglichkeiten stützen. Im Falle einer Verzögerung im Aufbau eines neuen Industriezweiges im Einfuhrland müssen überzeugende Beweise für die bevorstehende Errichtung einer Produktionsstätte beigebracht werden, wie zum Beispiel der Nachweis, dass die Pläne für den Aufbau eines neuen Industriezweiges ziemlich weit fortgeschritten sind, dass eine Fabrik im Bau ist oder Maschinen bestellt worden sind.

<sup>1)</sup> In diesem Kodex gilt als «Schädigung», sofern nichts anderes bestimmt ist, eine bedeutende Schädigung eines inländischen Industriezweiges, die Drohung einer bedeutenden Schädigung eines inländischen Industriezweiges oder eine erhebliche Verzögerung im Aufbau eines inländischen Industriezweiges.

- b. Die Bewertung der Schädigung, das heisst die Bewertung der Auswirkungen der Dumpingeingufhren auf den betroffenen Industriezweig, beruht auf der Untersuchung aller Faktoren, die die Lage dieses Industriezweiges beeinflussen, wie zum Beispiel der hisherigen und künftigen Entwicklung von Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preisen (einschliesslich des Ausmasses, um das der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der vergleichbare, bei normalen Handelsgeschäften im Einfuhrland vorherrschende Preis der vergleichbaren Ware), der Ausfuhrergebnisse, der Beschäftigtenzahl, des Umfangs der Dumpingeingufhren und der sonstigen Einfufhren, des Grades der Kapazitätsausnutzung des inländischen Industriezweiges und der Produktivität; ferner sind restriktive Handelspraktiken zu berücksichtigen. Für den Entscheid sind weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise ausschlaggebend.
- c. Um festzustellen, ob die Dumpingeingufhren eine Schädigung verursacht haben, werden alle sonstigen Faktoren geprüft, die – einzeln oder gesamthaft – eine ungünstige Auswirkung auf den Industriezweig haben können, zum Beispiel Umfang und Preis der ohne Dumping getätigten Einfufhren der fraglichen Ware, der Wettbewerb zwischen den inländischen Herstellern selbst, der Rückgang der Nachfrage infolge des Erscheinens von Substitutionswaren oder infolge von Änderungen der Verbrauchergewohnheiten.
- d. Die Auswirkung der Dumpingeingufhren wird durch Vergleich mit der inländischen Produktion der gleichartigen Ware gemessen, sofern die verfügbaren Unterlagen eine Abgrenzung der Produktion anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Produktionsleistung, Gewinn erlauben. Lässt sich der die gleichartige Ware herstellende inländische Industriezweig nicht nach diesen Kriterien abgrenzen, so wird die Auswirkung der Dumpingeingufhren durch den Vergleich mit der Produktion der kleinsten, die gleichartige Ware miteinschliessenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für die die erforderlichen Angaben erhältlich sind.
- e. Die Feststellung, dass eine bedeutende Schädigung droht, muss auf Tatsachen und nicht bloss auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine bedeutende Schädigung verursachen würde, muss deutlich vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen<sup>1)</sup>.
- f. In den Fällen, in denen Dumpingeingufhren eine bedeutende Schädigung zu verursachen drohen, ist die Frage der Anwendung von Antidumpingmassnahmen mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen und zu entscheiden.

#### Artikel 4

##### *Definition des Begriffs «Industriezweig»*

- a. Für die Feststellung einer Schädigung ist unter «inländischer Industriezweig» die Gesamtheit der inländischen Hersteller gleichartiger Waren oder

<sup>1)</sup> Ein Beispiel – wenn auch kein ausschliessliches – wäre in dem Fall zu erblicken, in dem überzeugende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Einfufhren der fraglichen Ware zu Dumpingpreisen erheblich zunehmen werden.

diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamtproduktion den Hauptanteil an der inländischen Produktion dieser Waren ausmacht, ausser in folgenden Fällen:

- i) Sind Hersteller gleichzeitig Importeure der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist, so können unter «Industriezweig» die übrigen Hersteller verstanden werden.
  - ii) Unter aussergewöhnlichen Umständen kann ein Land in bezug auf die betreffende Produktion in zwei oder mehrere Wettbewerbsräume aufgeteilt und die Hersteller innerhalb jedes Marktes als ein eigener Industriezweig angesehen werden, wenn infolge der Transportkosten alle Hersteller innerhalb eines solchen Marktes die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Produktion der betreffenden Ware auf diesem Markt verkaufen und keine oder fast keine der gleichen, in einem anderen Teil des Landes erzeugten Waren auf diesem Markt verkauft werden, oder wenn besondere regionale Marktbedingungen bestehen (z. B. traditionelle Verteilungsstrukturen oder Verbrauchergewohnheiten), die die Hersteller eines solchen Marktes im gleichen Grade von der übrigen Produktion isolieren; unter solchen Umständen setzt jedoch die Feststellung einer Schädigung voraus, dass die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit der Produktion dieser Ware auf dem beschriebenen Markt eine Schädigung erfährt.
- b. Falls zwei oder mehrere Länder einen Grad der Integration erreicht haben, dass sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, gelten die Hersteller im gesamten Integrationsraume als Wirtschaftszweig im Sinne von Absatz *a* dieses Artikels.
- c. Artikel 3, Absatz *d* findet auf diesen Artikel Anwendung.

### C. Untersuchung und Verfahren

#### Artikel 5

##### *Einleitung des Verfahrens und anschliessende Untersuchung*

- a. Die Untersuchung wird im allgemeinen auf Antrag des betroffenen Industriezweiges<sup>1)</sup> eingeleitet. Der Antrag muss sich sowohl in bezug auf das Dumping als auch auf die sich daraus ergebende Schädigung des Industriezweiges auf Beweise stützen. Die zuständigen Behörden können unter besonderen Umständen eine Untersuchung ohne Antrag einleiten, sofern sie sowohl in bezug auf das Dumping als auch auf die sich daraus ergebende Schädigung über Beweise verfügen.
- b. Von der Eröffnung der Untersuchung an sollten die Beweise für das Dumping wie für die Schädigung gleichzeitig geprüft werden. Auf jeden Fall werden die Beweise für das Dumping wie für die Schädigung dann gleichzeitig

Wie in Artikel 4 definiert.

geprüft, wenn eine Entscheidung darüber getroffen werden soll, ob eine Untersuchung einzuleiten ist oder nicht, sowie auch später während der Untersuchung, und zwar spätestens von dem Zeitpunkt an, zu dem vorläufige Massnahmen zur Anwendung gelangen können, ausser in den in Artikel 10, Absatz *d* genannten Fällen, in denen die Behörden dem Antrag des Exporteurs und des Importeurs folgen.

- c. Ein Antrag wird abgewiesen und eine Untersuchung unverzüglich eingestellt, sobald die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Beweise für das Dumping oder die Schädigung nicht ausreichen, um die Fortsetzung des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Untersuchung sollte umgehend abgeschlossen werden, wenn die Dumpingspanne, der Umfang der tatsächlichen oder möglichen Dumpingeinfuhren oder die Schädigung geringfügig sind.
- d. Ein Antidumpingverfahren hindert die Zollabfertigung nicht.

## Artikel 6

### *Beweise*

- a. Ausländische Lieferanten und alle anderen interessierten Parteien erhalten volle Gelegenheit, um schriftlich alle Beweise vorlegen zu können, deren Verwendung im fraglichen Antidumpingverfahren sie für zweckmässig halten. Sie haben auch Anspruch darauf, sofern sie dies rechtfertigen können, ihre Beweise mündlich vorzubringen.
- b. Die zuständigen Behörden geben dem Antragsteller, den bekanntermassen betroffenen Importeuren und Exporteuren sowie den Regierungen der Ausfuhrländer Gelegenheit, von allen für die Darlegung ihres Standpunktes erheblichen Unterlagen Kenntnis zu nehmen, die nicht im Sinne des nachfolgenden Absatzes *c* vertraulich sind und die von den Behörden selbst in einem Antidumpingverfahren verwendet werden. Sie geben ihnen ferner Gelegenheit, ihre Stellungnahmen auf Grund dieser Unterlagen vorzubereiten.
- c. Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind (z. B. weil ihre Preisgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen oder den Auskunftgeber oder die Person, von der der Auskunftgeber die Angaben erhalten hat, spürbar schädigen würde) oder die von den an einem Antidumpingverfahren beteiligten Parteien vertraulich mitgeteilt werden, werden von den zuständigen Behörden als streng vertraulich behandelt und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Partei, die diese Angaben gemacht hat, nicht preisgegeben.
- d. Sind jedoch die zuständigen Behörden der Ansicht, dass ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, und ist der Auskunftgeber weder bereit, die Angaben bekanntzumachen noch ihrer Bekanntgabe in allgemeiner oder gekürzter Form zuzustimmen, so steht es den Behörden frei, diese Angaben nicht zu berücksichtigen, sofern ihnen deren Richtigkeit nicht aus zuverlässiger Quelle überzeugend nachgewiesen wird.

- e. Zur Nachprüfung oder Ergänzung der erhaltenen Angaben können die Behörden im Bedarfsfalle in anderen Ländern Untersuchungen anstellen, vorausgesetzt, dass sie die Zustimmung der betroffenen Unternehmen einholen, die Vertreter der Regierung des fraglichen Landes offiziell unterrichten und dieses keine Einwendungen gegen die Untersuchung erhebt.
- f. Sobald die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 5 zu rechtfertigen, werden die Vertreter des Ausfuhrlandes sowie die bekanntermassen betroffenen Exporteure und Importeure hiervon offiziell unterrichtet; zudem kann eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- g. Während des ganzen Antidumpingverfahrens haben alle Parteien uneingeschränkt Gelegenheit, ihre Interessen zu verteidigen. Zu diesem Zweck geben die zuständigen Behörden allen unmittelbar interessierten Parteien auf Antrag Gelegenheit, mit den Parteien, die entgegengesetzte Interessen vertreten, zusammenzutreffen, damit die gegensätzlichen Ansichten geäußert und widerlegt werden können. Dabei ist der Wahrung der Vertraulichkeit der Unterlagen und den Bedürfnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Keine Partei ist verpflichtet, an einer solchen Zusammenkunft teilzunehmen, und die Abwesenheit einer Partei ist ihrer Sache nicht abträglich.
- h. Die zuständigen Behörden teilen den Vertretern des Ausfuhrlandes und den unmittelbar interessierten Parteien ihren Entscheid über Erhebung oder Nichterhebung von Antidumpingzöllen unter Angabe der Gründe und der angewandten Kriterien mit. Die Entscheide werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, öffentlich bekanntgemacht.
- i. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern die Behörden nicht daran, positive oder negative Vorentscheide zu treffen und unverzüglich vorläufige Massnahmen anzuwenden. Falls eine interessierte Partei die erforderlichen Angaben nicht macht, können auf Grund der verfügbaren Tatsachen endgültige Schlussfolgerungen – sowohl positiver wie negativer Art – gezogen werden.

#### Artikel 7

##### *Preisverpflichtungen*

- a. Antidumpingverfahren können ohne die Erhebung von Antidumpingzöllen oder die Anwendung vorläufiger Massnahmen abgeschlossen werden, wenn sich die Exporteure freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, dass die Dumpingspanne verschwindet, oder ihre zu Dumpingpreisen getätigten Exporte in das betroffene Gebiet einzustellen, sofern die zuständigen Behörden diese Lösung für durchführbar halten, zum Beispiel weil die Zahl der Exporteure oder möglichen Exporteure der betreffenden Ware nicht zu gross ist und / oder die Handelsbräuche dies zulassen.
- b. Verpflichten sich die betroffenen Exporteure im Laufe einer Untersuchung, ihre Preise zu ändern oder die fragliche Ware nicht mehr auszuführen, und nehmen die zuständigen Behörden diese Verpflichtung an, so wird die Unter-

suchung der Schädigung trotzdem zu Ende geführt, wenn die Exporteure dies wünschen oder die zuständigen Behörden es beschliessen. Wird festgestellt, dass keine Schädigung vorliegt, so wird die von den Exporteuren eingegangene Verpflichtung von selbst hinfällig, es sei denn, die Exporteure bekräftigen ihre Gültigkeit. Die Exporteure können davon absehen, während der Dauer der Untersuchung solche Verpflichtungen einzugehen, oder sich weigern, einer entsprechenden Aufforderung der Untersuchungsbehörden nachzukommen, ohne damit ihrer Sache zu schaden. Es steht jedoch den Behörden selbstverständlich frei, festzustellen, dass die Drohung einer Schädigung wahrscheinlicher ist, wenn die Dumpingeinfuhren andauern.

#### **D. Antidumpingzölle und vorläufige Massnahmen**

##### **Artikel 8**

###### *Festsetzung und Erhebung von Antidumpingzöllen*

- a. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist es Sache der Behörden des Einfuhrlandes oder -zollgebietes, zu entscheiden, ob ein Antidumpingzoll erhoben werden und ob dieser dem vollen Ausmass oder lediglich einem Teil der Dumpingspanne entsprechen soll. Es ist wünschenswert, dass in allen Ländern oder Zollgebieten, die Parteien dieses Abkommens sind, die Erhebung fakultativ ist und dass der Zoll niedriger sein kann als die Dumpingspanne, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Industriezweiges zu beseitigen.
- b. Wird für irgendeine Ware, die nachgewiesenermassen Gegenstand eines Dumpings ist und eine Schädigung verursacht, ein Antidumpingzoll erhoben, so wird dieser ohne Unterschied bei der Einfuhr aller Waren, gleich welcher Herkunft, in der für jeden Fall angemessenen Höhe erhoben. Die Behörden geben die Namen des oder der Lieferanten der betreffenden Ware bekannt. Sind jedoch mehrere Lieferanten desselben Landes betroffen und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, die Namen aller Lieferanten bekanntzugeben, so können die Behörden das Lieferland nennen. Sind mehrere Lieferanten aus mehreren Ländern betroffen, so können die Behörden entweder die Namen aller betroffenen Lieferanten oder, wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, alle beteiligten Lieferländer nennen.
- c. Der Betrag des Antidumpingzolles darf die gemäss Artikel 2 festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen. Infolgedessen wird der die Spanne übersteigende Teil des Zollbetrages so rasch als möglich zurückerstattet, falls es sich nach Anwendung des Antidumpingzolles zeigt, dass der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne übersteigt.
- d. Im Rahmen eines Basispreissystems gelten die folgenden Regeln, sofern ihre Anwendung mit den übrigen Bestimmungen dieses Kodexes vereinbar ist:

Sind mehrere Lieferanten aus einem oder mehreren Ländern betroffen, so können bei der Einfuhr der aus diesem Land oder diesen Ländern stammenden fraglichen Waren, von denen festgestellt wurde, dass sie Gegenstand eines Dumpings waren und eine Schädigung verursachen, Antidumpingzölle erhoben werden. Der Zoll entspricht dem Betrag, um den der Ausfuhrpreis unter dem zu diesem Zweck aufgestellten Basispreis liegt, wobei der Basispreis nicht höher sein darf als der niedrigste übliche Preis in dem oder den Lieferländern unter normalen Wettbewerbsbedingungen. Es versteht sich, dass für Waren, die unter diesem bereits festgesetzten Basispreis verkauft werden, in jedem Einzelfall ein neues Antidumpingverfahren durchgeführt wird, wenn die interessierten Parteien dies fordern und sich die Forderung auf erhebliches Beweismaterial stützt. In den Fällen, in denen kein Dumping festgestellt wird, werden die erhobenen Antidumpingzölle so rasch als möglich zurückerstattet. Kann ferner festgestellt werden, dass der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne überschreitet, so wird der die Spanne überschreitende Teil des Zollbetrages so rasch als möglich zurückerstattet.

- e. Werden unter einem Industriezweig die Hersteller eines bestimmten Gebietes, das heisst eines Marktes im Sinne von Artikel 4, Absatz a, Unterabsatz ii) verstanden, so werden Antidumpingzölle endgültig nur auf den in dieses Gebiet zum Endverbrauch versandten Waren erhoben, ausser in den Fällen, in denen dem Exporteur die Möglichkeit gegeben wurde, das Dumping in dem betroffenen Gebiet einzustellen, bevor Antidumpingzölle erhoben werden. Wird in solchen Fällen unverzüglich eine ausreichende Zusicherung in diesem Sinne gegeben, so werden keine Antidumpingzölle erhoben. Wird jedoch eine solche Zusicherung nicht gegeben oder nicht eingehalten, so können die Zölle ohne Beschränkung auf ein Gebiet erhoben werden.

#### Artikel 9

##### *Gültigkeitsdauer der Antidumpingzölle*

- a. Ein Antidumpingzoll bleibt nur so lange in Kraft, als es nötig ist, um die schädigende Wirkung des Dumpings aufzuheben.
- b. Wo es gerechtfertigt ist, prüfen die zuständigen Behörden von Amtes wegen oder auf Antrag von interessierten Lieferanten oder Importeuren der Ware, die die Notwendigkeit einer Überprüfung durch Belege dartun, ob die weitere Erhebung des Zolles erforderlich ist.

#### Artikel 10

##### *Vorläufige Massnahmen*

- a. Vorläufige Massnahmen können nur angewandt werden, wenn in einer Vorentscheidung festgestellt worden ist, dass Dumping vorliegt, und wenn ausreichende Beweise einer Schädigung erbracht sind.

- b. Vorläufige Massnahmen können darin bestehen, dass ein vorläufiger Zoll erhoben oder, was vorzuziehen ist, Sicherheit – Hinterlegung oder Bürgschaft – in der Höhe des Betrages des vorläufig geschätzten Antidumpingzollens gefordert wird, wobei dieser die vorläufig geschätzte Dumpingspanne nicht überschreiten darf. Die Aussetzung der endgültigen Zollbewertung ist eine angemessene vorläufige Massnahme, sofern der normale Zoll und der geschätzte Betrag des Antidumpingzolls angegeben werden und die Aussetzung der endgültigen Verzollung denselben Bedingungen unterliegt wie die übrigen vorläufigen Massnahmen.
- c. Die zuständigen Behörden unterrichten die Vertreter des Ausfuhrlandes und die unmittelbar interessierten Parteien unter Angabe der Gründe und der angewandten Kriterien von ihren Entscheiden über die Anwendung vorläufiger Massnahmen. Diese Entscheide werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, veröffentlicht.
- d. Die Anwendung vorläufiger Massnahmen ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Genauer gesagt, vorläufige Massnahmen werden auf höchstens drei Monate oder, wenn die zuständigen Behörden auf Antrag des Exporteurs und des Importeurs so entscheiden, auf höchstens sechs Monate befristet.
- e. Die Anwendung vorläufiger Massnahmen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 8.

## Artikel 11

### *Rückwirkung*

Antidumpingzölle und vorläufige Massnahmen werden nur auf Waren angewandt, die nach dem Zeitpunkt in den Verbrauch gelangen, in dem der gemäss Artikel 8, Absatz *a*, beziehungsweise Artikel 10, Absatz *a* getroffene Entscheidung in Kraft tritt.

- i) Falls jedoch festgestellt wird, dass eine bedeutende Schädigung (und nicht nur die Drohung einer bedeutenden Schädigung oder eine erhebliche Verzögerung im Aufbau eines Industriezweiges) vorliegt, oder falls vorläufige Massnahmen die Form vorläufiger Zölle annehmen und Dumpingeinfuhren in der Zeit ihrer Anwendung bedeutende Schädigung verursacht hätten, wenn keine vorläufigen Massnahmen ergriffen worden wären, so können Antidumpingzölle rückwirkend für die Zeit, in der vorläufige Massnahmen angewandt wurden, erhoben werden.

Ist der durch die endgültige Entscheidung festgesetzte Antidumpingzoll höher als der vorläufig entrichtete Zoll, so wird die Differenz nicht erhoben. Ist der durch die endgültige Entscheidung festgesetzte Zoll niedriger als der vorläufig entrichtete Zoll oder der zum Zweck der Sicherheitsleistung geschätzte Betrag, so wird, je nach Lage des Falls, die Differenz zurückerstattet oder der Zoll neu berechnet.

- ii) Falls die endgültige Zollbewertung der betreffenden Ware aus Gründen ausgesetzt ist, die vor Einleitung des Antidumpingverfahrens in Erscheinung getreten sind und mit der Frage des Dumpings in keinem Zusammenhang stehen, so können die Antidumpingzölle rückwirkend für einen Zeitraum bis zu 120 Tagen vor der Einreichung des Antrages erhoben werden,
- iii) Oder falls die Behörden in bezug auf die Dumpingware feststellen:
  - (a) dass schon früher Dumpingimporte eine bedeutende Schädigung verursachten oder dass der Importeur wusste oder hätte wissen müssen, dass der Exporteur Dumpingpraktiken anwendet und diese Praktiken eine bedeutende Schädigung verursachen, und
  - (b) dass die bedeutende Schädigung durch ein sporadisches Dumping (massive Dumpingimporte in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum) von solchem Ausmass verursacht wurde, dass es zur Vermeidung von Wiederholungen notwendig erscheint, diese Importe rückwirkend mit einem Antidumpingzoll zu belegen,
 so kann der Zoll auf Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor Anwendung der vorläufigen Massnahmen in den Verbrauch gelangten.

### **E. Antidumpingmassnahmen zugunsten eines Drittlandes**

#### Artikel 12

- a. Ein Antrag auf Antidumpingmassnahmen zugunsten eines Drittlandes ist von den Behörden des Drittlandes zu stellen, das solche Massnahmen fordert.
- b. Ein solcher Antrag hat auf Preisangaben zum Nachweis von Einfuhren zu Dumpingpreisen sowie auf Detailangaben über eine Schädigung des betroffenen Industriezweiges des Drittlandes abzustellen. Die Regierung des Drittlandes gewährt den Behörden des Einfuhrlandes jede Unterstützung in der Beschaffung aller weiteren Angaben, deren diese Behörden bedürfen.
- c. Zur Prüfung eines solchen Antrags ziehen die Behörden des Einfuhrlandes die Auswirkungen in Betracht, die das angebliche Dumping auf den ganzen betroffenen Industriezweig im Drittland hat, das heisst die Schädigung wird nicht nur nach der Auswirkung beurteilt, die das angebliche Dumping auf die Ausfuhren des Industriezweiges in das Einfuhrland oder selbst auf die Gesamtausfuhren des Industriezweiges hat.
- d. Die Entscheidung, ob einem solchen Antrag stattgegeben wird oder nicht, obliegt dem Einfuhrland. Ist das Einfuhrland bereit, Massnahmen zu ergreifen, so ist es seine Sache, die Zustimmung der Vertragsparteien einzuholen.

### **Teil II – Schlussbestimmungen**

#### Artikel 13

Dieses Abkommen steht den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme durch Unterzeichnung oder auf andere Weise offen. Das Abkommen tritt am 1. Juli 1968 für

alle Parteien, die es bis zu diesem Zeitpunkt angenommen haben, in Kraft. Für alle Parteien, die das Abkommen nach diesem Zeitpunkt annehmen, tritt es am Tag der Annahme in Kraft.

#### Artikel 14

Jede Partei dieses Abkommens ergreift alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art, damit ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren spätestens von dem Zeitpunkt an, in dem das Abkommen für sie in Kraft tritt, mit den Bestimmungen des Antidumping-Kodexes im Einklang stehen.

#### Artikel 15

Jede Partei dieses Abkommens unterrichtet die Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens von allen Änderungen in ihren Antidumpinggesetzen und -verordnungen und in der Praxis zu diesen Gesetzen und Verordnungen.

#### Artikel 16

Jede Partei dieses Abkommens berichtet den Vertragsparteien jährlich über die Anwendung ihrer Antidumpinggesetze und -verordnungen und gibt dabei einen kurzen Überblick über die Fälle, in denen Antidumpingzölle endgültig erhoben worden sind.

#### Artikel 17

Die Parteien dieses Abkommens werden die Vertragsparteien ersuchen, einen Ausschuss für Antidumpingfragen, bestehend aus den Vertretern der Parteien, einzusetzen. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, um den Parteien dieses Abkommens Gelegenheit zu geben, sich in den Fragen der Anwendung des Antidumpingrechts in allen teilnehmenden Ländern oder Zollgebieten, soweit diese Anwendung die Durchführung des Antidumping-Kodexes oder die Erreichung seiner Ziele berühren könnte, zu konsultieren. Diese Konsultationen finden unabhängig von den Artikeln XXII und XXIII des Allgemeinen Abkommens statt.

Dieses Abkommen wird beim Generaldirektor der Vertragsparteien hinterlegt, der unverzüglich jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens senden und jede Annahme dieses Abkommens mitteilen wird.

Dieses Abkommen ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.

*Geschehen* zu Genf am dreissigsten Juni neunzehnhundertsiebenundsechzig, in einem Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

**Abkommen**  
**betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der**  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen**  
**Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
(im folgenden die Schweiz genannt)

einerseits,

die Regierungen des Königreichs Belgien,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Französischen Republik,  
der Italienischen Republik,  
des Grossherzogtums Luxemburg,  
des Königreichs der Niederlande,

(im folgenden die Mitgliedstaaten genannt)  
und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
(im folgenden EWG genannt),

andererseits,

*nach Kenntnisnahme* der nachfolgenden Verpflichtungen und Erklärungen der schweizerischen Verbände der Uhrenindustrie, die unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit im Sinne des nachfolgenden Buchstabens C gemacht wurden:

**A. Regelung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie aus der Schweiz nach der EWG:**

1. Ab 1. Januar 1968 wird die schweizerische Uhrenindustrie alle Bestimmungen ihrer Berufsordnung und ihrer internen oder internationalen Abkommen aufheben, welche die Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie, Werkzeugen und Maschinen, die für Uhrenindustrielle der EWG bestimmt sind, einschränken.

2. Die im Rahmen der schweizerischen Uhrenindustrie in Kraft stehenden Verkaufsbedingungen werden gegenüber den EWG-Kunden in nichtdiskriminatorischer Weise angewandt; im besonderen gilt dies für die Lieferung von «Stan-

ard-Kalibern» und Neuheiten, welche allen schweizerischen Industriellen zur Verfügung gestellt werden.

3. Vom genannten Datum an wird die schweizerische Uhrenindustrie alle in internationalen Abkommen enthaltenen Bestimmungen aufheben, welche die Uhrenindustriellen der EWG zwingen, sich ausschliesslich bei gewissen Lieferanten einzudecken.

## **B. Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie aus der EWG in die Schweiz**

1. Im Laufe des Jahres 1966 hat die schweizerische Uhrenindustrie gegenüber den Staaten der EWG die meisten Massnahmen privatrechtlichen Charakters abgeschafft (mengenmässige Beschränkungen oder Ausschliesslichkeitslisten von Lieferanten), welche im Rahmen von Abkommen zwischen den Verbänden der Uhrenindustrie die Einfuhr von Bestandteilen einschränken.

2. Ab 1. Januar 1968 wird die schweizerische Uhrenindustrie alle in ihrer Berufsordnung und in ihren internen oder internationalen Abkommen noch bestehenden Bestimmungen abschaffen, welche die Beschränkung der Einfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie aus der EWG bezwecken; insbesondere wird sie der Kontingentierung der Bestandteileinfuhr, welche im französisch-schweizerischen Uhrenabkommen vom 27. Juni 1962 verankert ist, ein Ende setzen.

3. Auf dem Gebiet der Rohwerke und der regulierenden Bestandteile (Assortimente, Spiralfedern, Unruhen):

- a. Die schweizerische Uhrenindustrie schaffte Ende 1966 das System des ausschliesslichen Bezuges ab, welches für die Ankeruhr in Kraft war und nach welchem die Schweizer Uhrenfabrikanten Rohwerke und regulierende Bestandteile nur bei der Ebauches AG und bei der ASUAG einkaufen durften. Zudem wird daran erinnert, dass im Roskopf-Sektor die Einfuhr von Rohwerken und regulierenden Bestandteilen früher schon völlig frei war.
- b. Ab 1. Januar 1967 wurde die Rationalisierungsprämie der Ebauches AG von 4 auf 3 Prozent und diejenige der ASUAG von 3 auf 2 Prozent herabgesetzt. Zudem werden ab 1. Januar 1968 die Schweizer Fabrikanten von Ankeruhren dann den Vorteil der Rationalisierungsprämien für ihre Käufe bei der Ebauches AG und der ASUAG nicht verlieren, wenn sich ihre Einkäufe von Rohwerken von regulierenden Bestandteilen bei Unternehmen der EWG 1968 im Rahmen eines Betrages von 2 Millionen Schweizer Franken, 1969 von 3,5 Millionen Schweizer Franken und jährlich ab 1970 von 5 Millionen Schweizer Franken bewegen. Die Kontingentsverwaltung wird gemeinsam und paritätisch durch die Schweizerische Uhrenkammer einerseits und die entsprechenden Organisationen der Uhrenindustrien der EWG andererseits vorgenommen und von der gemischten Kommission, welche weiter unten im vierten Teil erwähnt ist, überwacht. Die Käufe, welche in der Gemeinschaft von schweizerischen Unternehmen getätigt werden, die auf die Rationalisierungsprämie verzichten, werden dem Kontingent nicht angerechnet.

Die Lieferungen von Rohwerken und regulierenden Bestandteilen aus der EWG nach der Schweiz werden zu den gleichen Preisbedingungen wie auf dem Markt der Exportländer getätigt werden.

### **C. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die schweizerische Uhrenindustrie stellt fest, dass anlässlich der Verhandlungen, welche sie mit den Uhrenindustrien der EWG geführt hat, die Parteien sich einverstanden erklärten, davon abzusehen, nichttarifarisches Massnahmen, welche den Handel mit Erzeugnissen der Uhrenindustrie berühren könnten, anzuwenden oder solche einzuführen.

2. Die schweizerische Uhrenindustrie ist allen Formen der Zusammenarbeit und der Konsultation mit den Uhrenindustrien der EWG zugänglich. Sie stellt fest, dass anlässlich der Verhandlungen, welche sie mit diesen führte, die Parteien übereinkamen, einen «Gemischten Ausschuss» zu schaffen, in welchem die Probleme allgemeinen und gemeinsamen Interesses der europäischen Uhrenindustrie erörtert werden sollen.

3. Die schweizerische Uhrenindustrie ist bereit, sich aktiv an der zur Erreichung der weiter unten im dritten Teil aufgezählten Ziele erforderlichen Bemühungen zu beteiligen.

sind wie folgt

*übereingekommen:*

### **Erster Teil - Konzessionen der Schweiz**

#### **Erster Artikel**

Ab 1. Januar 1968 werden die schweizerischen Uhrenzölle (Tarifpositionen 9101 bis 9111) um 30 Prozent, und zwar in drei Jahresraten zu 10 Prozent ermässigt.

#### **Artikel 2**

Ab 1. Januar 1968 führt die Schweiz eine Ausfuhrregelung ein, welche die automatische Erteilung der Ausfuhrbewilligung für alle dieser Formalität unterworfenen Erzeugnisse der schweizerischen Uhrenindustrie einschliesslich der Werkzeuge vorsieht, sofern sie für in der EWG niedergelassene Uhrenindustrielle bestimmt sind. Unter «Uhrenindustrielle» werden alle Empfänger verstanden, welche die aus der Schweiz importierten Rohwerke, Bestandteile, Werkzeuge, Apparate und Uhrenmaschinen für ihre Eigenproduktion verwenden.

#### **Artikel 3**

Die Schweiz bestätigt, dass sie keine öffentlichrechtlichen Einfuhrbeschränkungen aus Erzeugnissen der Uhrenindustrie zur Anwendung bringt und auch in Zukunft keine einzuführen gedenkt.

#### Artikel 4

Die Schweiz weist darauf hin, dass die Ausfuhr von Uhrenmaschinen am 1. Januar 1967 vollständig freigegeben wurde und dass sie nicht beabsichtigt, auf diesem Gebiete Beschränkungen wieder einzuführen.

#### Zweiter Teil - Konzessionen der EWG

##### Artikel 5

Die Uhrenzölle der EWG (Tarifpositionen 91.01 bis 91.11) werden um 30 Prozent reduziert, einschliesslich der Minimal- und Maximalansätze. Diese Ermässigung wird in zwei Etappen vorgenommen, die erste von 20 Prozent am 1. Juli 1968 und die zweite von 10 Prozent am 1. Januar 1970.

##### Artikel 6

Die EWG und die Mitgliedstaaten werden davon absehen, nichttarifarisches Massnahmen anzuwenden oder einzuführen, welche den Handelsaustausch von Erzeugnissen der Uhrenindustrie erschweren könnten.

#### Dritter Teil - Weitere Konzessionen

##### Artikel 7

Die vertragschliessenden Parteien sind sich einig, eine vollständigere gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Erzeugnissen der Uhrenindustrie anzustreben, welche es namentlich erlauben würde, eine gegenseitige Zollreduktion um 50 Prozent zu erreichen.

##### Artikel 8

Die gemischte Kommission, welche im vierten Teil erwähnt ist, wird auf Grund einer eingehenden Prüfung, welche spätestens im Frühjahr 1970 stattfinden soll, den zuständigen Behörden der vertragschliessenden Parteien empfehlen, solche zusätzlichen Liberalisierungsmassnahmen einzuführen.

#### Vierter Teil - Gemischte Kommission

##### Artikel 9

Es wird eine gemischte Kommission eingesetzt. Sie besteht aus Vertretern der schweizerischen Behörden einerseits und solchen der Behörden der EWG und der Mitgliedstaaten andererseits.

##### Artikel 10

Diese Kommission hat zur Aufgabe:

- a. die Durchführung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu überwachen und sicherzustellen;

- b. als Forum zu dienen für die Erörterung aller Probleme von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiete der Uhrenindustrie und insbesondere von Lösungen, die geeignet sind, eine immer engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Uhrenindustrien der Schweiz und der EWG herbeizuführen (siehe ebenfalls oben Buchstabe C, Ziffer 2).

#### Artikel 11

Die Kommission wird mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

### **Fünfter Teil - Schlussbestimmungen**

#### Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden einen integrierenden Bestandteil der im Rahmen der sechsten Zollkonferenz der GATT (Kennedy-Runde) zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.

#### Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

*Geschehen* zu Genf, am dreissigsten Juni neunzehnhundertsiebenundsechzig, in zwei Exemplaren.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf die Besprechungen, welche zwischen unseren Delegationen stattgefunden haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die EWG sich verpflichtet, ab 1. Januar 1968 die Konzession auf dem Gesamtvolumen des nachstehenden jährlichen Zollkontingents in Kraft zu setzen:

01.02 ex II andere:

Stiere, Kühe und Rinder, andere als zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh-Rasse, Braunvieh-Rasse und Freiburger-Rasse: 5000 Stück zum Zoll von 4 Prozent.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Botschafter, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Juni, das wie folgt lautet, zu bestätigen:

«Bezugnehmend auf die Besprechungen, welche zwischen unseren Delegationen stattgefunden haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die EWG sich verpflichtet, ab 1. Januar 1968 die Konzession auf dem Gesamtvolumen des nachstehenden jährlichen Zollkontingents in Kraft zu setzen:

01.02 ex II andere:

Stiere, Kühe und Rinder, andere als zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh-Rasse, Braunvieh-Rasse und Freiburger-Rasse: 5000 Stück zum Zoll von 4 Prozent.»

Es freut mich, Ihnen mein Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen zu können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

---

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf die zwischen der EWG und der Schweiz auf landwirtschaftlichem Gebiet ausserhalb des «Milchpakets» ausgehandelten Vereinbarungen Bezug zu nehmen und Ihnen folgendes zu bestätigen:

Bei der Gewährung einer Reihe von Zoll- und Kontingentskonzessionen als Gegenleistung zu den Verpflichtungen der EWG, welche zur Hauptsache die Einfuhrregelung für Schweizer Vieh betreffen, ist die schweizerische Delegation von der Auffassung ausgegangen, dass die heute bestehenden Bedingungen der zollfreien Einfuhr von reinrassigem Schweizer Zuchtvieh in die EWG in Zukunft keine Änderungen im Sinne einer stärkeren Belastung oder Erschwerung erfahren werden.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Präsident, wenn Sie vom Vorstehenden Kenntnis nehmen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Verischerung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Juni 1967 zu bestätigen, mit dem Sie mir folgendes mitteilten:

«Ich beehre mich, auf die zwischen der EWG und der Schweiz auf landwirtschaftlichem Gebiet ausserhalb des «Milchpakets» ausgehandelten Vereinbarungen Bezug zu nehmen und Ihnen folgendes zu bestätigen:

Bei der Gewährung einer Reihe von Zoll- und Kontingentskonzessionen als Gegenleistung zu den Verpflichtungen der EWG, welche zur Hauptsache die Einfuhrregelung für Schweizer Vieh betreffen, ist die schweizerische Delegation von der Auffassung ausgegangen, dass die heute bestehenden Bedingungen der zollfreien Einfuhr von reinrassigem Schweizer Zuchtvieh in die EWG in Zukunft keine Änderungen im Sinne einer stärkeren Belastung oder Erschwerung erfahren werden.»

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

## SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident.

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Schweiz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neben den in der schweizerischen Liste enthaltenen Zollkonzessionen folgende Zugeständnisse gewährt hat:

*1) Rotwein in Fässern:*

- a. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 15000 hl Rotwein in Fässern für Weine französischer Herkunft.
- b. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 15000 hl Rotwein in Fässern für Weine italienischer Herkunft.

*2) Würste und Wurstwaren aus der Position 1601:*

- a. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 100 q Würste und (Trocken-)Wurstwaren der Positionen 1601.10 und 1601.20 französischer Herkunft und direkt aus Frankreich importiert.
- b. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 4000 q Würste der Position 1601.10 und 200 q Würste der Position 1601.20 italienischer Herkunft und direkt aus Italien importiert.
- c. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 50 q Würste und Dauerwurstwaren der Position 1601.20 aus der Bundesrepublik Deutschland und direkt aus diesem Lande importiert.

*3) Dosenschinken:*

Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 150 q Dosenschinken der Position 1602.20 aus den Niederlanden und der Wirtschaftsunion Belgien-Luxemburg und direkt importiert aus diesen Ländern.

Die Erteilung der vorstehend (Ziffern 1 bis 3) erwähnten Kontingente erfolgt unabhängig von den bestehenden bilateralen Grundkontingenten und den eventuell bilateral zu gewährenden zusätzlichen Importmöglichkeiten.

*4) Schnittblumen der Positionen 0603.10 und 12:*

Ab 1. Mai 1968 Erteilung eines jährlichen Globalkontingentes von 4500 q Schnittblumen der Positionen 0603.10 und 12 aus den Mitgliedstaaten der EWG. In diesem Globalkontingent sind die heute bestehenden bilateralen Kontingente inbegriffen.

Alle diese Konzessionen werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Präsident, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang des Schreibens vom 29. Juni 1967 zu bestätigen, mit dem Sie mir folgendes mitteilten:

«Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Schweiz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neben den in der schweizerischen Liste enthaltenen Zollkonzessionen folgende Zugeständnisse gewährt hat:

*1) Rotwein in Fässern:*

- a. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 15000 hl Rotwein in Fässern für Weine französischer Herkunft.
- b. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 15000 hl Rotwein in Fässern für Weine italienischer Herkunft.

*2) Würste und Wurstwaren aus der Position 1601:*

- a. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 100 q Würste und (Trocken-)Wurstwaren der Positionen 1601.10 und 1601.20 französischer Herkunft und direkt aus Frankreich importiert.
- b. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 4000 q Würste der Positionen 1601.10 und 200 q Würste der Position 1601.20 italienischer Herkunft und direkt aus Italien importiert.
- c. Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 50 q Würste und Dauerwurstwaren der Position 1601.20 aus der Bundesrepublik Deutschland und direkt aus diesem Lande importiert.

*3) Dosenschinken:*

Ab 1. Januar 1968 Erteilung eines jährlichen Kontingentes von 150 q Dosenschinken der Position 1602.20 aus den Niederlanden und

der Wirtschaftsunion Belgien-Luxemburg und direkt importiert aus diesen Ländern.

Die Erteilung der vorstehend (Ziffern 1 bis 3) erwähnten Kontingente erfolgt unabhängig von den bestehenden bilateralen Grundkontingenten und den eventuell bilateral zu gewährenden zusätzlichen Importmöglichkeiten.

*4) Schnittblumen der Positionen 0603.10 und 12:*

Ab 1. Mai 1968 Erteilung eines jährlichen Globalkontingentes von 4500 q Schnittblumen der Positionen 0603.10 und 12 aus den Mitgliedstaaten der EWG. In diesem Globalkontingent sind die heute bestehenden bilateralen Kontingente inbegriffen.

Alle diese Konzessionen werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.»

Ich bin in der Lage, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mein Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Unter Bezugnahme auf die Besprechungen, die zwischen den beiden Delegationen über die Veterinärgebühr stattgefunden haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Schweiz in autonomer Weise bis spätestens 1. Januar 1968 die Veterinärgebühr auf gefrorenen Filets von Süßwasserfischen (Pos. ex 0301.14), auf gefrorenen Filets von Meefischen (Pos. ex 0301.20) und auf Fischkonserven und -zubereitungen der Position 1604.24 von 13.– Franken auf 10.– Franken herabsetzen wird.

Ich kann Ihnen des weitern bestätigen, dass die Schweiz bereit ist, mit der EWG in Konsultation zu treten für den Fall, dass die Schweiz eine Erhöhung der Gebühr auf den erwähnten Positionen in Kraft setzen sollte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

---

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Juni 1967 betreffend die autonome Herabsetzung der Veterinärgebühr auf gefrorenen Filets von Süßwasser- und Meerfischen und auf Fischkonserven zu bestätigen.

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf die Besprechungen zwischen unseren beiden Delegationen betreffend die Einfuhrregelung für gewisse Milchprodukte in der EWG beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft spätestens ab 1. August 1967 auf die in der Beilage aufgeführten Produkte autonom die dort umschriebene Einfuhrregelung anwenden wird.

Es versteht sich, dass diese Regelung seitens der Wirtschaftsgemeinschaft geändert werden kann, sobald die ihr zugrundeliegenden Elemente eine Änderung erfahren sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist jedoch bereit, mit der Schweiz Konsultationen aufzunehmen oder auf ein Konsultationsgesuch einzutreten, falls sich zufolge dieser Änderung eine Anpassung der Einfuhrpreise für die in der Beilage erwähnten Schmelzkäse als notwendig erweisen sollte.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

## 1. «Milch zur Ernährung von Säuglingen»

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Gesamt-Einfuhrbelastung je 100 kg Nettogewicht
ex 04.02 B	Milch und Rahm, in Pulverform, in luftdicht verschlossenen unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:	
	– Milch zur Ernährung von Säuglingen <sup>1)</sup> , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt in Gewichtsprozent von:	
	– – über 10% und von höchstens 11%	29 R. E. <sup>2)</sup>
	– – über 14,5% und von höchstens 15,5%	33 R. E. <sup>2)</sup>
	– – über 17% und von höchstens 18%	36 R. E. <sup>2)</sup>
	– – über 23% und von höchstens 24%	38 R. E. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Als «Milch zur Ernährung von Säuglingen» im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxicogenen Keimen, mit weniger als 10000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist ausserdem davon abhängig, dass ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird, in dem insbesondere bescheinigt wird, dass die genannten Produkte im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

<sup>2)</sup> Die gesamte Einfuhrbelastung erhöht sich bei Einfuhren nach Italien um den in Artikel 4, Paragraph 1, der Verordnung des Rates 111/64 vom 30. Juli 1964 vorgesehenen Betrag.

Beilage

(Fortsetzung)

2. Schmelzkäse

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamt-Einfuhr- belastung je 100 kg Nettogewicht
ex 04.04	<p>Schmelzkäse</p> <p>– Schmelzkäse, zu deren Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller sowie gegebenenfalls als Zusatz Glarner-Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung (Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf<sup>1)</sup>, im Werte von 120 R.E. oder darüber je 100 kg Nettogewicht und mit einem Fettgehalt in Gewichtsprozent der Trockenmasse von:</p>	
	– – über 40% und höchstens von 48%	30 R. E.
	– – über 40% und höchstens 48% für <sup>5</sup> / <sub>6</sub> der Gesamtheit der Einzelportionen in einer Schachtel und höchstens 56% für den Rest	31 R. E.
	– – über 48% und höchstens von 56%	35 R. E.

<sup>1)</sup> Als «Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf» (in Schachteln oder Scheiben) im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse dieser Art in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht ausschliesslich in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten:

1. Kreis- oder halbkreisförmige Schachteln
  - mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamtgewicht von höchstens 250 g, oder
  - eine einzelne Portion mit einem Nettogewicht von höchstens 56 g.
2. Kreisförmige oder vieleckige Schachteln (andere als quadratische oder rechteckige) mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamtgewicht von mindestens 450 g und höchstens 1000 g.
3. Einzeln in Aluminiumfolie verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von höchstens 30 g.

Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist davon abhängig, dass ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird, in dem insbesondere bescheinigt ist, dass die verwendeten Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

*Ergänzende Bemerkung:*

- Der angegebene Mindestwert wird fortschreitend spätestens am 1. April 1968 erreicht.

Beilage

(Fortsetzung)

*3. Konsumfertiges Fondue*

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamte Einfuhr- belastung je 100 kg Nettogewicht
ex 21.07 G I a 2	Nahrungsmittelzubereitungen, genannt «Fondue», in Aufmachung für den Einzelverkauf, hergestellt aus Emmentaler und Greyerzer, mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 12% und unter 18% Gewichtsprozent, enthaltend Weisswein, Kirschwasser, Stärke und Gewürze <sup>1)</sup>	35 R.E.

<sup>1)</sup> Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist davon abhängig, dass ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird, in dem insbesondere bescheinigt ist, dass die verwendeten Emmentaler und Greyerzer im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

---

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Von Ihrem Schreiben vom 29. Juni betreffend die Einfuhrregelung, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Spezialmilch und Schmelzkäse angewandt werden wird, habe ich Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

## SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf die Unterhandlungen Bezug zu nehmen, welche zwischen unseren beiden Delegationen über die schweizerischen Buttereinfuhren stattgefunden haben, und erlaube mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die «BUTYRA», Schweizerische Zentralstelle für Buttersversorgung, wird sich vornehmen, bei ihren Buttereinkäufen den in der EWG bestehenden Bezugsquellen angemessen Rechnung zu tragen. Soweit es die Qualität, der Preis und die Liefermöglichkeiten erlauben, wird sie eine Beteiligung der EWG an den gesamten Buttereinfuhren der Schweiz im Ausmass von mindestens 20 Prozent anstreben.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Präsident, wenn Sie mir bestätigen wollten, dass Sie von dieser Mitteilung Kenntnis genommen haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang des Schreibens vom 29. Juni 1967 zu bestätigen, mit welchem Sie mir folgendes mitteilten:

«Ich beehre mich, auf die Unterhandlungen Bezug zu nehmen, welche zwischen unseren beiden Delegationen über die schweizerischen Buttereinfuhren stattgefunden haben, und erlaube mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die „BUTYRA“, Schweizerische Zentralstelle für Butterversorgung, wird sich vornehmen, bei ihren Buttereinkäufen den in der EWG bestehenden Bezugsquellen angemessen Rechnung zu tragen. Soweit es die Qualität, der Preis und die Liefermöglichkeiten erlauben, wird sie eine Beteiligung der EWG an den gesamten Buttereinfuhren der Schweiz im Ausmass von mindestens 20 Prozent anstreben».

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

## **Verhandlungen von 1966 unter Artikel XXVIII**

### *Liste XL – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

Die Delegationen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz haben ihre Verhandlungen unter Artikel XXVIII über die Änderung oder den Rückzug der in Liste XL enthaltenen Konzessionen abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im beiliegenden Bericht enthalten.

Th. C. Hijzen

unterzeichnet im Namen  
der Delegation der Kommission  
der EWG

A. Weitnauer

unterzeichnet im Namen  
der schweizerischen  
Delegation

Ergebnisse der unter Artikel XXVIII mit der schweizerischen Regierung geführten Verhandlungen über die Änderung oder den Rückzug der in Liste XL enthaltenen Konzessionen der EWG.

*Änderungen in der Liste XL – EWG*

*B. Zu ändernde Konzessionen*

Tarifposition	Warenbezeichnung	konsolidierte Zollansätze in den geltenden Listen	zu konsolidierende Zollansätze
	<i>Die folgende Konzession:</i>		
ex 04.04	Käse und Quark:		
	– Käse von der Art des Emmentaler, Greyzer oder Sbrinz, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Monaten, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trocken-	15 R. E. für	
	masse und mit einem Wert von 95 R. E. oder mehr für 100 kg (a)	100 kg	Eigengewicht
	a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.		
	<i>wird ab 1. Juli 1967 durch folgende Konzession ersetzt:</i>		
ex 04.04	Käse und Quark:		
	– Emmentaler, Greyzer, Sbrinz und Appenzeller mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse:		
	– – in Standardlaiben, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten und einem Wert von 141,75 R. E. oder mehr für 100 kg Eigengewicht		7,5 R. E. für 100 kg Eigengewicht
	– – in vakuum-verpackten Stücken:		
	– – – mit Rinde wenigstens auf einer Seite, mit einem Eigengewicht von 450 g oder mehr und mit einem Wert von 170 R. E. oder mehr für 100 kg Eigengewicht		7,5 R. E. für 100 kg Eigengewicht

Tarifposition	Warenbezeichnung	konsolidierte Zollansätze in den geltenden Listen	zu konso- lidierende Zollansätze
	-- -- mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr und 250 g oder weniger und einem Wert von 190 R.E. oder mehr für 100 kg Eigengewicht		7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht

*Ergänzende Bemerkungen zur Konzession:*

1. Die Zulassung zu diesen Unterpositionen unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
2. Als Standardlaibe gelten Laibe mit folgenden Eigengewichten:  
Emmentaler: von 60 kg bis und mit 130 kg; Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis und mit 45 kg; Appenzeller: von 6 kg bis und mit 8 kg.
3. Die vakuum-verpackten Stücke mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr und 250 g oder weniger gelangen nur in den Genuss der Konzession, wenn die Verpackung mindestens die folgenden Angaben enthält:
  - die Käsesorte
  - den Fettgehalt
  - den verantwortlichen Verpacker
  - das Herstellungsland
4. Die erwähnten Mindestwerte werden fortschreitend ab 1. Juli 1967 in Kraft treten.  
Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, ab gleichem Datum, werden diese Mindestwerte automatisch unter Berücksichtigung der Änderungen in den die Preisbildung für Emmentalerkäse in der Gemeinschaft bestimmenden Faktoren angepasst.  
Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage einer Erhöhung oder Senkung des Mindestwertes um 14 R. E. für jede Veränderung nach oben oder nach unten von 1 R. E. für 100 kg des in der Gemeinschaft geltenden gemeinsamen Milchrichtpreises.
5. Die Konzession wird anlässlich der Einführung der neuen gemeinschaftlichen Regelung für die in Frage stehenden Produkte, spätestens jedoch am 1. August 1967, in Kraft gesetzt.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

## **Verhandlungen von 1966 unter Artikel XXVIII**

### *Liste LIX – Schweizerische Eidgenossenschaft*

Die Delegationen der Schweiz und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben ihre Verhandlungen unter Artikel XXVIII abgeschlossen und sind übereingekommen, die in Liste LIX enthaltenen Konzessionen für die folgenden Produkte unverändert zu belassen:

0404. Käse und Quark:

ex 10 – Weichkäse:

Roquefort

Brie, Camembert, Reblochon, Pont-l'Évêque

Gorgonzola

Crescenza, Italico, Mascarpone, Mozzarella,

Ricotta Romana, Robiola, Stracchino

– Hart- oder Halbhartkäse:

ex 22 – – andere:

Saint-Paulin (Port-Salut)

Cantal

Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano),

Aostataler Fontina, Grana, Pecorino

(Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino),

Provolone

Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio

ex 28 Saint-Nectaire

Genf, den 29. Juni 1967.

Unterzeichnet im Namen der  
schweizerischen Delegation:

A. Weitnauer

Unterzeichnet im Namen der  
Delegation der Kommission der EWG:

Th. C. Hijzen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

## SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Präsident,

Die Unterhandlungen der letzten Wochen haben unsere beiden Delegationen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Einfuhrregelung für gewisse aus der EWG und der Schweiz stammende Käsesorten geführt.

Die Schweiz hat im Rahmen dieser Vereinbarungen die Zollansätze für eine gewisse Zahl von Käsesorten, welche besonders die EWG interessieren, rekonsolidiert. Sie äusserte im Verlaufe der Verhandlungen überdies den Wunsch, mit der EWG im Zusammenhang mit der Rekonsolidierung ihrer (tiefen) Zollansätze Abmachungen zu treffen, die Gewähr dafür bieten würden, dass der schweizerische Markt nicht durch die Wirkungen der von der EWG und ihren Mitgliedstaaten praktizierten Ausfuhrerstattungen gestört wird. Zum grossen Bedauern der schweizerischen Delegation hat die Delegation der EWG sich zu solchen Abmachungen nicht bereitfinden zu können geglaubt.

Die schweizerische Delegation gibt der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass sich die Lage normalisieren wird und dass gewisse aus der EWG stammende Käsesorten auf dem schweizerischen Markt nicht zu anormal niedrigen Preisen angeboten werden. Ferner gibt sie der Hoffnung Ausdruck, dass eine Vereinbarung, wie sie im vorausgehenden Abschnitt umschrieben ist, in einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann. Sie versichert von vorneherein die Delegation der EWG ihrer vollen Unterstützung, damit dieselbe Disziplin auch seitens anderer Lieferanten von Käse der Schweiz eingehalten wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir bestätigen wollten, dass Sie von dieser Mitteilung Kenntnis genommen haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef der schweizerischen Delegation  
A. Weitnauer

Herrn Th. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

---

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 29. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Juni 1967 zu bestätigen, mit welchem Sie mir folgendes mitteilten:

«Die Unterhandlungen der letzten Wochen haben unsere beiden Delegationen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Einfuhrregelung für gewisse aus der EWG und der Schweiz stammende Käsesorten geführt.

Die Schweiz hat im Rahmen dieser Vereinbarung die Zollansätze für eine gewisse Zahl von Käsesorten, welche besonders die EWG interessieren, rekonsolidiert. Sie äusserte im Verlaufe der Verhandlungen überdies den Wunsch, mit der EWG im Zusammenhang mit der Rekonsolidierung ihrer (tiefen) Zollansätze Abmachungen zu treffen, die Gewähr dafür bieten würden, dass der schweizerische Markt nicht durch die Wirkungen der von der EWG und ihren Mitgliedstaaten praktizierten Ausfuhrerstattungen gestört wird. Zum grossen Bedauern der schweizerischen Delegation hat die Delegation der EWG sich zu solchen Abmachungen nicht bereitfinden zu können geglaubt.

Die schweizerische Delegation gibt der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass sich die Lage normalisieren wird und dass gewisse aus der EWG stammende Käsesorten auf dem schweizerischen Markt nicht zu anormal niedrigen Preisen angeboten werden. Ferner gibt sie der Hoffnung Ausdruck, dass eine Vereinbarung, wie sie im vorausgehenden Abschnitt umschrieben ist, in einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann. Sie versichert von vorneherein die Delegation der EWG ihrer vollen Unterstützung, damit dieselbe Disziplin auch seitens anderer Lieferanten von Käse der Schweiz eingehalten wird».

Ich habe von dieser Mitteilung Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen  
Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

---

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG über die Wertgrenzen stattgefunden haben, die in die EWG-Konzessionsliste unter den Positionen 58.10 (Stickereien), 61.05 (Taschentücher und Ziertaschentücher) und 84.41 (Nähmaschinen) aufgenommen werden. Die Schweiz hat vom Vorbehalt der EWG Kenntnis genommen, diese Wertgrenzen einer Revision zu unterziehen, um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen.

Die schweizerische Delegation und die Delegation der EWG sind übereingekommen, dass eine solche Revision nicht unternommen wird, bevor Konsultationen zwischen der Schweiz und der EWG stattgefunden haben. Auch auf schweizerisches Begehren hin werden derartige Konsultationen erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Schreibens werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. Weitnauer

Herrn Th. C. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

---

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Juni 1967 zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

«Ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG über die Wertgrenzen stattgefunden haben, die in die EWG-Konzessionsliste unter den Positionen 58.10 (Stickereien), 61.05 (Taschentücher und Ziertaschentücher) und 84.41 (Nähmaschinen) aufgenommen werden. Die Schweiz hat vom Vorbehalt der EWG Kenntnis genommen, diese Wertgrenzen einer Revision zu unterziehen, um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen.

Die schweizerische Delegation und die Delegation der EWG sind übereingekommen, dass eine solche Revision nicht unternommen wird, bevor Konsultationen zwischen der Schweiz und der EWG stattgefunden haben. Auch auf schweizerisches Begehren hin werden derartige Konsultationen erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Schreibens werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.»

Ich bin in der Lage, im Namen der EWG mein Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG über die Position 59.17 B I und II (Müllergaze) stattgefunden haben. Die Schweiz hat von der Anmerkung der EWG Kenntnis genommen, wonach die Zulassung innerhalb dieser Unterpositionen von nicht konfektionierter Müllergaze von den durch die zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen abhängig ist.

Die Schweiz hat sich bereit erklärt, die Zulassungsbedingungen anzunehmen, wie sie im Beschluss des EWG-Rates vom 22. Dezember 1966 festgelegt und am 1. April 1967 in Kraft gesetzt worden sind, d. h. diese Gewebe mit der im Beschluss vorgesehenen besonderen Markierung zu versehen.

Die schweizerische Delegation und die Delegation der EWG sind übereingekommen, dass im Falle einer Änderung dieser Zulassungsbedingungen die schweizerische Delegation vorgängig konsultiert und eine angemessene Frist für die Inkraftsetzung der neuen Bedingungen vorgesehen wird.

Die Bestimmungen dieses Schreibens werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. Weitnauer

Herrn Th. C. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Juni 1967 zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

«Ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die zwischen den Delegationen der Schweiz und der EWG über Position 59.17 B I und II (Müllergaze) stattgefunden haben. Die Schweiz hat von der Anmerkung der EWG Kenntnis genommen, wonach die Zulassung innerhalb dieser Unterpositionen von nicht konfektionierter Müllergaze von den durch die zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen abhängig ist.

Die Schweiz hat sich bereit erklärt, die Zulassungsbedingungen anzunehmen, wie sie im Beschluss des EWG-Rates vom 22. Dezember 1966 festgelegt und am 1. April 1967 in Kraft gesetzt worden sind, d. h. diese Gewebe mit der im Beschluss vorgesehenen besonderen Markierung zu versehen.

Die schweizerische Delegation und die Delegation der EWG sind übereingekommen, dass im Falle einer Änderung dieser Zulassungsbedingungen die schweizerische Delegation vorgängig konsultiert und eine angemessene Frist für die Inkraftsetzung der neuen Bedingungen vorgesehen wird.

Die Bestimmungen dieses Schreibens werden integrierenden Bestandteil der zwischen der Schweiz und der EWG im Rahmen der sechsten Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Vereinbarungen bilden.»

Ich bin in der Lage, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mein Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

EUROPÄISCHE  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Delegation der Kommission für  
die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, auf das am 30. Juni 1967 in Genf paraphierte Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen.

Die Delegation der Kommission ist der Auffassung, dass keine Auslegungsschwierigkeit mehr bestehen bleiben sollte. Sollten dennoch in der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens Schwierigkeiten auftreten, so hätte sich die gemischte Kommission, die im vierten Teil des Abkommens vorgesehen ist, unverzüglich damit zu befassen.

Was die Gemeinschaft betrifft, so behält sie sich das Recht vor, nach Konsultierung der gemischten Kommission die vereinbarten Zollkonzessionen teilweise oder ganz rückgängig zu machen, falls die schweizerische Regierung oder die schweizerische Uhrenindustrie sich veranlasst sehen sollten, an die Stelle der Beschränkungen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Abschaffung oder Anpassung in den Bestimmungen des Abkommens vorgesehen sind, andere Massnahmen mit gleicher Wirkung zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. C. Hijzen

Präsident der Delegation der Kommission  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Chef der schweizerischen Delegation  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Präsident,

Ich beehre mich, auf Ihre Zeilen vom 30. Juni 1967 hinsichtlich des am 30. Juni 1967 in Genf paraphierten Abkommens betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen.

Die schweizerische Delegation teilt Ihre Auffassung, dass keine Schwierigkeit in der Auslegung des genannten Abkommens auftreten sollte. Zudem ist sie der Meinung, dass seine Anwendung kein Problem aufwerfen wird, dass nicht in der gemischten Kommission gelöst werden könnte.

Die schweizerische Delegation nimmt Kenntnis von der Klausel, wonach sich die Gemeinschaft das Recht vorbehält, unter den in Ihrem Schreiben umschriebenen Umständen die vereinbarten Zollkonzessionen teilweise oder ganz rückgängig zu machen. Unter diesen Umständen sieht sich die schweizerische Delegation gezwungen, sich das Recht vorzubehalten, nach Konsultation der gemischten Kommission die schweizerischen Leistungen teilweise oder ganz rückgängig zu machen, falls infolge des Rückzugs von Konzessionen seitens der EWG das Gleichgewicht des Abkommens gestört werden sollte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. Weitnauer

Herrn Th. C. Hijzen  
Präsident der Delegation der EWG  
für die GATT-Wirtschaftsverhandlungen

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

DER PRÄSIDENT DER  
SCHWEIZERISCHEN DELEGATION

---

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Präsident,

In den im Rahmen der Kennedy-Runde geführten Verhandlungen zwischen unseren beiden Delegationen fragte die argentinische Delegation die schweizerische Delegation, ob es ihr möglich sei, ein der Einfuhr von argentinischem Rotwein in die Schweiz vorbehaltenes bilaterales Kontingent festzusetzen.

Die schweizerische Delegation machte geltend, dass die Einfuhr von argentinischen Weinen im Rahmen eines jährlich zugunsten von rund zehn Ländern, darunter Argentinien, eröffneten Globalkontingents erfolgen könne.

Die argentinische Delegation machte jedoch geltend, dass die schweizerischen Importeure bis heute von dieser Einfuhrmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht hätten, da die argentinischen Weine in der Schweiz nicht genügend bekannt seien; einzig ein bilaterales Kontingent, das den argentinischen Weinen vorbehalten wäre, könnte die Einführung dieser Weine in der Schweiz gestatten.

Die schweizerische Delegation erklärte, es sei ihr nicht möglich, im Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen in der Kennedy-Runde ein den argentinischen Weinen vorbehaltenes bilaterales Kontingent festzusetzen; zudem würde die Rückkehr zu den bilateralen Kontingenten einen Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen System der Globalkontingente darstellen.

Die schweizerische Delegation erklärt sich jedoch bereit, *die Einführung* von argentinischen Weinen auf dem schweizerischen Markt zu fördern, um sie den schweizerischen Importeuren und Verbrauchern bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird ab 1. Juli für die Dauer eines Jahres ein besonderes und ausserordentliches Kontingent von 2000 hl eröffnet werden und den interessierten Importeuren zur ausschliesslichen Einfuhr von argentinischen Rotweinen zur Verfügung stehen.

Spätere Lieferungen – nach dieser ersten Einführung auf dem schweizerischen Markt – werden wieder im Rahmen des Globalkontingents erfolgen müssen, in dessen Genuss Argentinien weiterhin stehen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

A. Weitnauer

Herrn Botschafter Juan B. Martin  
Präsident der argentinischen Delegation

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

DELEGATION  
DER REPUBLIK ARGENTINIEN  
für die  
GATT-Wirtschaftsverhandlungen

---

Der Präsident

Genf, den 30. Juni 1967

Herr Präsident,

Mit einem von heute datierten Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

«In den im Rahmen der Kennedy-Runde geführten Verhandlungen zwischen unseren beiden Delegationen fragte die argentinische Delegation die schweizerische Delegation, ob es ihr möglich sei, ein der Einfuhr von argentinischem Rotwein in die Schweiz vorbehaltenes bilaterales Kontingent festzusetzen.

Die schweizerische Delegation machte geltend, dass die Einfuhr von argentinischen Weinen im Rahmen eines jährlich zugunsten von rund zehn Ländern, darunter Argentinien, eröffneten Globalkontingents erfolgen könne.

Die argentinische Delegation machte jedoch geltend, dass die schweizerischen Importeure bis heute von dieser Einfuhrmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, da die argentinischen Weine in der Schweiz nicht genügend bekannt seien; einzig ein bilaterales Kontingent, das den argentinischen Weinen vorbehalten wäre, könnte die Einfuhr dieser Weine in der Schweiz gestatten.

Die schweizerische Delegation erklärte, es sei ihr nicht möglich, im Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen in der Kennedy-Runde ein den argentinischen Weinen vorbehaltenes bilaterales Kontingent festzusetzen; zudem würde die Rückkehr zu den bilateralen Kontingenten einen Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen System der Globalkontingente darstellen.

Die Schweizerische Delegation erklärt sich jedoch bereit, *die Einfuhr* von argentinischen Weinen auf dem schweizerischen Markt zu fördern, um sie den schweizerischen Importeuren und Verbrauchern

bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird ab 1. Juli für die Dauer eines Jahres ein besonderes und ausserordentliches Kontingent von 2000 hl eröffnet werden und den interessierten Importeuren zur ausschliesslichen Einfuhr von argentinischen Rotweinen zur Verfügung stehen. Spätere Lieferungen – nach dieser ersten Einföhrung auf dem schweizerischen Markt – werden wieder im Rahmen des Globalkontingents erfolgen müssen, in dessen Genuss Argentinien weiterhin stehen wird».

Ich habe vom Vorstehenden mit Genugtuung Kenntnis genommen und danke Ihnen dafür.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Juan B. Martin  
Botschafter

Herrn Botschafter A. Weitnauer  
Präsident der schweizerischen Delegation